Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu Themen der Entwicklung eines Gesellschaftsvertrags durch die GemeinwohlLobby

PRÄAMBEL

Präambel

Kraft ihres Rechts auf die verfassungsgebende Gewalt geben sich die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland diese als Gesellschaftsvertrag zu verstehende Verfassung, die von den Bürgerinnen und Bürgern selbstbestimmt erarbeitet und in freier Entscheidung beschlossen worden ist. Hiermit wird die Vorgabe des Artikels 146 des Grundgesetzes vom 23.5.1949 vollzogen.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Anknüpfend an die Geschichte unseres Landes und der Welt, gestützt auf Traditionen, sowie im Gedenken an die leidvollen Erfahrungen und die Opfer jeglicher Gewaltherrschaft aus der Vergangenheit und Gegenwart und Dank der jetzigen friedlichen Umwälzung, gibt sich das Volk der Bundesrepublik Deutschland diese Verfassung.

Sie bildet die Rahmenbedingungen, um erfolgreich Lösungskonzepte zu verwirklichen, mit denen unsere Lebensgrundlagen und der Frieden geschützt werden. Sie repräsentiert den Willen des Volkes, das Gemeinwohl und die Gerechtigkeit zur Richtschnur des Handelns zu machen.

Diese Verfassung wurde von den Bürgerinnen und Bürgern selbstbestimmt erarbeitet und in freier Entscheidung beschlossen.

Egal was bis jetzt auf dieser Welt geschehen ist, es diente der Entwicklung von uns Menschen und nun sind wir am Beginn eines neuen Zeitalters. In diesem neuen Zeitalter wird aus allem bisherigen menschenverachtendem ein neues Miteinander zum Wohle der gesamten Menschheit. Manfred Oßwald www.lichtimfeuer.de

krat ihres fundamentalrechts auf verfassungsgebung geben sich...

satz 2: hiermit wird das selbstbestimmungsversprechen des artikel 146 GG und der UN-Charta eingelöst sowie gängiger praxis in der schweiz und vielen EU-mitgliedsstaaten. TEXT von carl maria schulte, bundespräsident in spe

Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland machen hiermit Gebrauch von ihrem Recht, eine neue Verfassung zu beschließen, wie es im Artikel 146 des Grundgesetzes vorgesehen ist.

Ergänzung; "Bürger sind alle Personen, auf deren Namen ein Personalausweises bzw. ein Reisepaßes ausgestellt ist, sowie deren leibliche Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben."

Der Souverän, das deutsche Volk der Bundesrepublik Deutschland, im Besitz seiner Verfassungsgebenden Gewalt, beschliesst durch sein freies und selbstbestimmtes Handeln diese Verfassung nach Vorgabe des Art. 146 des Grundgesetzes vom 23.05.1949.

Als Verfassung zu verstehenden Gesellschaftsvertrag

Das Volk dieses Landes/Staates ist der Souverän. Der Souverän sind die Menschen dieses Landes/ Staates die sich als "Deutsche(r) Staatsbürger bezeichnen. Die Staatsbürgerschaft wird erworben durch Geburt oder Migration. Eine doppelte Staatsbürgerschaft gewährt nicht alle Rechte in diesem Land wie z.B. Wahlrecht. Näheres regelt ein Gesetz.

Das Volk besitzt das unveräusserliche Recht auf seine verfassungsgebende Gewalt und setzt dieses Recht in seiner Selbstbestimmung entweder in eine Verfassung, einen Gesellschaftsvertrag oder beides um.

Mit Imkrattreten einer neuen Verfassung verlieren sämtliche Gesetze ihre Gültigkeit. Die darin enhaltenen 20 Grundgesetze bilden die Grundlage der neuen Gesellschaft.

Verfassung vom Volk - Volksverfassung

Präambel

Anknüpfend an die Geschichte unseres Landes und der Welt, gestützt auf Traditionen, sowie im Gedenken an die leidvollen Erfahrungen und die Opfer jeglicher Gewaltherrschaft aus der Vergangenheit und Gegenwart und Dank der jetzigen friedlichen Umwälzung, gibt sich das Volk in unserem Lande diese Verfassung.

Sie bildet die Rahmenbedingungen, um erfolgreich Lösungskonzepte zu verwirklichen, mit denen unsere Lebensgrundlagen und der Frieden geschützt werden und das Bedürfnis nach sozialer und rechtlicher Geborgenheit erfüllt wird.

Sie repräsentiert den Willen des Volkes, um das Wohl der Menschen im Lande und die Gerechtigkeit zur Richtschnur des Handelns zu machen.

Diese Volksverfassung wurde von den Menschen selbstbestimmt erarbeitet und in freier Entscheidung beschlossen.

Kraft ihres Rechts auf die verfassungsgebende Gewalt geben sich die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland diese als Gesellschaftsvertrag zu verstehende Verfassung. Sie ist von den Bürgerinnen und Bürgern aufgrund der Vorgabe des Artikels 146 des Grundgesetzes vom 23.5.1949 selbstbestimmt erarbeitet und in freier Entscheidung beschlossen worden ist. Ziel der Formulierung dieses Gesellschaftsvertrags ist es, den in Deutschland lebenden Menschen ein freies, gleichberechtigtes, würdevolles Leben im Einklang mit den ökologischen Voraussetzungen zu ermöglichen.

Übernahme der restlichen, nicht geänderten Artikel des Grundgesetzes.

... von Deutschland ... [Bundesrepublik streichen]

Name des Staates: Deutschland

Amtsprache: Deutsch

Staatsform: "Volksherrschaft"

Grundlagen: je Wahlkreis 1 gewählter Volksvertreter, Gesetze per Abstimmung durch das Volk, Wahlen und Abstimmungen per Papier

Vom Staat darf keine Gewalt ausgehen.

Der Staat muß Gewalt verhindern.

Der Staat ist für den Schutz und die Fürsorge der Bewohner verantwortlich.

Die Grundrechte der Erde

Unser Heimatplanet Erde ist ein lebendiger Organismus - kein Nutzungsobjekt für Machtansprüche, Raubbau oder Bodenspekulation.

Er ist kein „Hoheitsgebiet“ irgendeiner Nation, sondern höchstens das der kreativen Kraft, die ihn geschafen hat, gleich ob Mensch sich diese Kraft als Gott, als Schöpfungsidee oder als das sinnvolle Zusammenwirken von Naturgesetzen vorstellt.

Die Erde steht im Zusammenhang des gesamten Universums und unterliegt kosmischen Gesetzen, die wir, ihre winzigen Bewohner, zu erkennen und zu beachten haben, wenn wir überleben wollen.

Wir haben der Erde alle Rechte zuzuerkennen, die wir Menschen uns zugestehen und als Menschenrechte deklariert haben.

1. Die Würde der Erde ist unantastbar.

2. Die Erde hat das Recht auf Leben und Schutz ihrer Gesundheit.

3. Jede Form von Ausbeutung, Leibeigenschaft und Erniedrigung ist verboten; sie darf nicht verschachert, geschändet, missbraucht werden.

4. Die Erde darf nicht mit Giftstofen gefoltert, mit Abgasen und Abfällen verseucht, mit Wafen, Viren und Giftgasen misshandelt oder mit Atommüll und Atomexplosionen vergewaltigt werden. Ihre Atmosphäre ist schützenswert wie die Privatsphäre des Menschen.

5. Alles, was wir Menschen als unser Eigentum proklamieren, stammt von der Erde und gehört eigentlich Ihr, von Korn und Holz und Heilmitteln bis zum Erz für Motoren und Geld. Wir haben das Leihgut wohlbehalten (bzw. als Humus) zurückzugeben, nicht als Giftmüll oder radioaktiven Abfall.

6. Die Rechte der Erde sollen als wesentlicher Bestandteil in Völkerrecht und Grundgesetze eingehen. Angrife und Eingrife gegen die Gesundheit der Erde sind als „Erdverbrechen“ bewusst zu machen.

Die Todesstrafe gegen Bäume, Gewässer, Arten, Kinder und künftige Generationen ist abzuschafen.

7. Das Recht auf Schutz der Erde als Grundlage des Lebens umfasst die Aufgabe der Erdheilung. Wir Menschen müssen uns von Räubern und Parasiten des Planeten zu Planetengärtnern und -pfegern verändern.

8. Dazu ist das Zusammenwirken aller verantwortungsbewussten Kräfte der Erdbevölkerung notwendig, um Pläne für einen neuen - schonenden und heilenden - Umgang mit der Erde zu schafen und durchzusetzen, konkret, phantasievoll und realisierbar. Die Erfahrung, das alte Wissen und die Bedürfnisse der so genannten Naturvölker sind dabei besonders zu berücksichtigen.

9. Verantwortlich im Sinne der Rechte der Erde ist jeder Mensch.

Die Politiker werden in die Pficht genommen, die ofzielle Absegnung der Erdzerstörung zu stoppen, die Verursacher der Umweltverseuchung zur Verantwortung zu ziehen und die Politik des Raubbaus zu ersetzen durch neue Konzepte schonender Nutzung. Sie sind den Kindern als den Erd-Erben unmittelbar verantwortlich.

Diese Grundrechte der Erde treten in Kraft, indem wir alle als Erdenbürger sie praktizieren. Jede/r von uns hat bei jeder Handlung zu bedenken, wie sie sich auf die Erde auswirkt: ob wir sie damit behandeln wie eine Kloake - oder wie unseren Heimatplaneten, der uns ernährt und trägt. Das gibt uns die Möglichkeit, die unge-schriebenen und nie vorzuschreibenden inneren Grundgesetze des Danks, der Liebe und der Lebendigkeit wieder in Kraft zu setzen.

Defnition Bürger und BürgerInnen fehlt.

Ausweisinhaber, Staatsangehörigkeit, in Deutschland lebender Mensch...?

Bürger und Bürgerinnen sind Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Es geht um Menschenrechte !

Es geht um Menschenwürde !

Es geht nicht um Gemeinwohl.

Es geht nicht um Volkswohl.

Wenn wir uns um die Menschen

und alles andere gekümmert haben,

sind Gemein-/Volks-Wohl die natürlichen Abfallprodukte.

Wir das Volk bringen hiermit zum Ausdruck, wie Deutschland seine Aufgabe in der Welt als Vermittler für Liebe, Demut, Respekt und Frieden wahrnehmen wird. Unsere Vision und unser Ziel ist dabei das dauerhafte, harmonische und gleichberechtigte Zusammenleben aller Lebewesen der Erde. Das Herzstück und der Kompass aller Gesetzgebung ist die Goldene Regel: Behandle alle anderen Lebewesen so, wie Du selbst behandelt werden willst. Alle Artikel dieser Verfassung, jetzt und zukünftig, müssen sich dem unterordnen.

Ich bin der Ansicht, dass wir künftig keine Personalausweise mehr nutzen, sondern wie in allen anderen Ländern der Erde einen Identitätsnachweis. Das Wort Personalausweis hat nach meinem Empfnden einen faden Nachgeschmack.

Um Wurzeln und Kontinuität unseres Zusammenlebens zu gewährleisten, schlage ich vor Präambel, insbesondere Artikel 1 bis 20 des GG, Fassung ca. Mitte der 80er-Jahre zu übernehmen, insbesondere die Menschenwürde, d.h. kein Mensch darf als Willkürobjekt missbraucht werden. Sowie ganz wichtige Rechtsgrundsätze wie Rechtsstaatlichkeit (Rechtsbestimmtheit - nicht erst im nach hinein), Gewaltenteilung, Vertrauensschutz, Anspruchsgrundlagen (ganz wichtig! Schlage vor ein Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Recht auf angemessene und menschenwürdige Arbeit, Recht auf Wohnung, Recht auf Teilhabe und Gesundheit). Im letzten 1 1/4 Jahr wurden sämtliche Anspruchsgrundlagen für die normale arbeitende Bevölkerung abgeschaft! Rechtsgrundlage?) Das alles soll der Kontrolle der Bevölkerung unterstellt werden. Für Zuwiderhandeln ist zu haften!!! Es soll unveräußerliche Grundrechte geben, die auch niemals! geändert werden dürfen. Artikel 1 und Artikel 20 des GG haben "Ewigkeitsgarantie". Schlage vor, diese Ewigkeitsgarantie durch die Kontrolle durch das Volk und die Haftung der Verantwortlichen zu ergänzen.

Man tut sich sehr schwer mit dem Lesen, wenn beiderlei Geschlecht ständig genannt wird. Könnte man dies mit einem Hinweis am Anfang der Präambel oder im Impressum in etwa so darlegen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die Nennung beiderlei Geschlechter verzichtet.

Mir würde das wirklich das Lesen erleichtern und ich kann mir vorstellen, dass es vielen ähnlich geht. Abgesehen davon hofe ich, dass dieses Gender-Gaga irgendwann ein Ende fndet. Plural im Deutschen ist nun mal männlich und umfasst beide Geschlechter. Danke.

Wir souveränen Menschen Deutschlands befügelt von dem Willen, der Freiheit, des Friedens und der Völkerverständigung orientieren uns an den ewig gültigen Schöpfungsgesetzen als Diener Gottes und Teil der Menschheitsfamilie. Die Entwicklung des Einzelnen sowie des Gemeinwohls beruht auf den unveräußerlichen Menschenrechten, dem Schutz von Mutter Erde als lebendiges Wesen mit all seinen Tieren und Pfanzenarten zur Heilung der Welt. In freier Entscheidung, Demut und Freude schreiben wir Deutschen unsere Verfassung um den Weg des Wandels hin zur bedingungslosen Liebe in gegenseitiger Wertschätzung zur vollkommenen Entwicklung des Einzelnen, zu bereiten.

Derzeit vermisse ich stark das Recht der Frau, z.B. nicht vergewaltigt zu werden, sich frei zu entfalten und dabei auch fnanziell unterstützt zu werden. Auch fnde ich es kann nicht angehen, daß alleinerziehende Mütter zur Arbeit gezwungen/genötigt werden können und daß wenn sie sich für ein Kind entscheiden, ab Mitte des Monats kein Geld mehr zur Verfügung steht und eine Mutter um jegliche Hilfe beim Amt betteln muß und die Hilfe meist verwehrt und abgelehnt wird. Darlehen sind ein Folterinstrument.

Präambel

In einer Welt, in der es normal wurde, mit Andersdenkenden nicht mehr zu sprechen, braucht es an oberster Stelle als Schlüssel für best-mögliche Lösung aller Einzel-Themen endlich eine ECHTE „Freie Argumente-Kultur (FrAK)“. Denn dann können wir bei jedem Thema nach den besten Argumenten gehen für das Gemeinwohl aller, statt nach irrationaler Willkür-Dogmatisierung.

So werden alle relevanten Informationen (auch von verschiedensten ‚Experten‘) frei sichtbar und gemäß Argumente-Qualität statt Korruptions-Einfüssen beurteilbar, bei freudiger Ofenheit für Kritik bzw. „Einander-Falsifzieren“ .

„Freie Wahl-(Alternativen-)Übersicht für freie Wähler!“ ist das Ziel im Sinne des alt-bekannten Friedens-Prinzips „Argumente statt ‚Fäuste‘ bzw. Manipulation...“, z.B. in zukünftigen Volksentscheid-Wahlprogrammen statt einseitigen herkömmlichen Programmen, und in Foren wie z.B.: http://www.freie-argumente-kultur.net ...)

Es gibt verbreitete Ängste vor ‚öko- oder sozial-diktatorischen Aufagen und Verboten‘, wozu tatsächlich viele tendieren. Wir möchten demgegenüber respektieren, dass jeder Mensch erstmal besonders an seinen unmittelbaren eigenen Bedürfnissen und Freiheiten interessiert ist. Ein Mensch fühlt sich besser, je mehr er durch positive Anreize motiviert wird, statt ihm etwas auf-zu-zwingen.

Und im Sinne eines Dauer-Volksentscheides gibt es ein neues zusätzliches gemeinWOHL-orientiertes Wahlrecht, die „WOHL-Fühl-Stimme“ für alle einzelnen Menschen, womit sie ständig zeigen können, wie gut es ihnen geht, und woran sich dann alle gesellschaftlichen Abläufe (Gesundheits-Wesen, Nahrungs-Herstellung und -Angebot, Sicherheits-Bereiche, Mobilitäts-Angebote usw.) maßgeblich orientieren müssen, z.B. in auf solche Weise funktionierenden vertrauens-erfüllten "Hausarzt-Gesundheits-Kommunen" usw...

Kraft ihres Rechts auf die verfassungsgebende Gewalt geben sich die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland diese als Gesellschaftsvertrag zu verstehende Verfassung, die von den Bürgerinnen und Bürgern selbstbestimmt erarbeitet und in freier Entscheidung beschlossen worden ist. Hiermit wird die Vorgabe des Artikels 146 des Grundgesetzes vom 23.5.1949 vollzogen.

Vorschlag 1/2

Im folgenden ein Text-Vorschlag (diskutierbar im Forums-Thema https://www.freie-argumente-kultur.net/viewtopic.php?f=191&t=81), der - wenn man das Gesagte richtig fndet - eine grundlegendste Weichen-Stellung zum Ausdruck bringt, die in die Präambel und den 1. Artikel passen kann, entweder als ganzer Text oder zumindest der erste, wichtigste Teil bis zum Klammer-Ausdruck mit dem Forums-Link... (Und formal vielleicht so, dass wenn es in die Präambel käme, dann im 1. Artikel eine 'Anschluss-Formulierung' stünde wie: "Alle Inhalte sind dadurch begründet und veränderbar, dass sie vor Freier Argumente-Kultur (FrAK) bzw. FrAK-Plattformen bestehen können müssen, wo alle relevanten Argumente sichtbar werden und nach Qualität beurteilt werden können statt Korruptions-Einfüssen... Es darf keine dazu in Widerspruch stehenden Dogmen oder Willkür-Ideologien geben... (Siehe genauere Erklärung dazu in der Präambel.)“

Ich, Öf Öf, Gründer der "Schenker-Bewegung" (siehe www.global-love.eu), wurde von "Dylan" von den "Next Scientists for Future" (- mit denen ich schon seit Längerem für FrAK kooperiere -) angeregt, hier bei Ihnen so einen Text-Vorschlag einzubringen...

Namaste.

Öf Öf

www.global-love.eu

https://t.me/oefoef

Hier also der Text-Vorschlag:

Vorschlag 2/2

An die oberste Stelle einer verantwortlichen Gesellschafts-Gestaltung, als Schlüssel für best-mögliche Lösung aller Einzel-Themen, gehört es, dass wir als „denkende und sprechende Wesen“ endlich „Freie Argumente-Kultur (FrAK)“ erlaubt bekommen. Denn dann können wir bei jedem Thema nach den besten Argumenten gehen, für Sinn und Wohl aller, während, wenn einzelne Inhalte über das freie Argumentieren gestellt werden, es immer bevormundende Willkür-Herrschaft darstellt, wodurch wir uns dann immer wieder in irrationaler Willkür-Dogmatisierung ‚verknoten‘ werden.

Wir können unsere höchste Fähigkeit, das geistige Bewusstsein, best-möglich ausleben, wenn nicht mehr – wie in der ganzen Menschheits-Geschichte bisher – entscheidende Hintergrund-Bereiche (sozusagen ‚hinter den Marionetten-Vorhängen‘…) der Durchschaubarkeit und Mitgestaltbarkeit entzogen bleiben, sondern wenn alle relevanten Informationen (auch von verschiedensten ‚Experten‘) frei sichtbar werden können und gemäß Argumente-Qualität statt Korruptions-Einfüssen beurteilbar werden, mit freudiger Ofenheit für Kritik bzw. „Einander-Falsifzieren“...

Dafür brauchen wir – was es leider noch nirgends wirklich gibt - eine erste „FrAK-Plattform“, auf welcher a) wirklich alle Argumente frei zugelassen werden gemäß „Beutelsbacher Konsens“, d.h.: „Freie Wahl-(Alternativen-)Übersicht für freie Wähler!“, und wo es b) bestmöglich nach Argumente-Qualität gehen soll, im Sinne des alt-bekannten Friedens-Prinzips „Argumente statt ‚Fäuste‘ bzw. Manipulation...“ – am besten sicher-gestellt durch neuartige, korruptions-geschützte „Nachhaltigkeits- und Friedens-Agenturen“ usw… (Ein "FrAK-Experimental-Forum" gibt es hier schonmal: http://www.freie-argumente-kultur.net ...)

Wir wollen dabei alle Menschen auf möglichst angenehme demokratische Weise mit-nehmen zu einer für alle schönen, verantwortlichen Entwicklung. Es gibt verbreitete Ängste vor ‚öko- oder sozial-diktatorischen Aufagen und Verboten‘, wozu tatsächlich viele andere Parteien tendieren. Wir möchten dem-gegenüber, dass derart sich bedroht fühlende Menschen uns und unsere Vorschläge mit Freude annehmen können, weil wir ehrlich respektieren, dass jeder Mensch erstmal besonders an seinen unmittelbaren eigenen Bedürfnissen und Freiheiten interessiert ist. Wir möchten, dass diese Menschen uns gerne wählen, weil wir ihnen dafür – in gemeinsamer Absprache mit ihnen - ausreichende Entspannungs-Räume gewähren wollen, wozu wir dann durch freie und kostenlose Bildungs-Angebote angenehme Selbstentfaltungs-Gelegenheiten hinzufügen wollen, um auf bereichernde Weise den eigenen Bewusstseins-Horizont immer mehr erweitern zu können: Ein Mensch fühlt sich besser, je mehr er durch positive Anreize motiviert wird, und je mehr er von der Welt zu erleben vermag, und je mehr er schöpferisch mit-gestalten kann… Statt etwas auf-zu-zwingen, ist es besser, diese Entfaltungs-Potentiale in den Menschen gut genug zum Vorschein kommen zu lassen, für freudvolles freiwilliges Mitmachen… So lautet eine Ideal-Vorstellung von uns, dass es durch positive Anreize gelingen möge, dass die Sorge eines Menschen um sich und seine unmittelbaren Bedürfnisse in Harmonie damit kommen kann, dass er beim Kümmern um seine Interessen die Interessen anderer nicht verletzt, und sich auch angemessen um andere mit kümmert, die fürs Alleine-Kümmern zu schwach sind. Zumindest muss erstmal der Weg über positive Anreize ausgereizt werden, so weit es geht, bevor vielleicht andere Mittel eingesetzt werden dürften...

Als Basis-Werkzeuge solcher möglichst tief verwurzelten, partizipativen Demokratie sehen wir a) im politischen Bereich die angesprochenen FrAK-Plattformen, wo jeder statt 'nebulöser Rum-Schubserei' sehen kann, was mit ihm geschieht, und es mit-entscheiden kann…; und b) im ökonomischen Bereich die Gewährung von „Wohl-Fühl-Stimmen“ für alle einzelnen Menschen, womit sie ständig zeigen können, wie gut es ihnen geht, und woran sich alle gesellschaftlichen Abläufe (Gesundheits-Wesen, Nahrungs-Herstellung und -Angebot, Sicherheits-Dienst, Mobilitäts-Angebote usw.) maßgeblich orientieren sollen..., z.B. in auf solche Weise funktionierenden vertrauens-erfüllten "Hausarzt-Kommunen" usw...

Unser bisheriges Grundgesetz hatte es zugelassen, dass Lobbyismus und Konzerne politisch bestimmend wurden. Mit dieser neuen Verfassung soll die Entscheidungshoheit tatsächlich und faktisch in die Hände der Bevölkerung bzw. Wähler*innen gegeben werden und GEMEINWOHL-orientiertes Handeln in allen Gesellschafts-Teilen bzw. -Sparten die Regel werden statt der Ausnahme. Die Wirtschaft muss uns dienen, nicht wir der Wirtschaft, gleiches muss für alle Behörden und sonstigen Sparten der Gesellschaft gelten. Generell sucht ab jetzt die Gesellschaft ständig nach immer besseren Wegen und Strategien, dass Wirtschaft, Behörden, alle Sparten der Gesellschaft der Bevölkerung dienen müssen und niemand anderem.

In einer Gesellschaft, in der es normal wurde, mit Andersdenkenden nicht mehr zu sprechen, in der andererseits "Meinungsfreiheit" aber auch allzu oft als Beleidigungs-Freiheit oder Schlimmeres missbraucht wurde, braucht es zudem an oberster Stelle "Argumentefreiheit", eine ECHTE „Freie Argumente-Kultur (FrAK)“ für jedes sachliche Argument, also eine neue echte Debattenkultur. Diese zu realisieren, ist alleroberste Aufgabe allen staatlichen Handelns. Denn dann können wir bei jedem Thema nach den besten Argumenten gehen für das Gemeinwohl aller, statt nach Willkür und Dogmatismus.

So werden alle relevanten Informationen (auch von verschiedensten ‚Experten‘) frei sichtbar und gemäß sachlicher Argumente-Qualität statt Korruptions-Einfüssen beurteilbar, bei freudiger Ofenheit für wechselseitige sachliche Kritik bzw. „Einander-Falsifzieren“.

„Freie Wahl-(Alternativen-)Übersicht für freie Wähler!“ ist das Ziel.

Und im Sinne der Etablierung eines Dauer-Volksentscheides wird gesprochen über ein neues zusätzliches gemeinWOHL-orientiertes Wahlrecht, die „WOHL-Fühl-Stimme“ für alle einzelnen Menschen, womit sie dem Bundeswahlleiter ständig zeigen können, wie gut oder schlecht es ihnen geht, und woran sich dann alle gesellschaftlichen Sparten (Politik, Gesundheits-Wesen, Nahrungs-Herstellung und -Angebot, Sicherheits-Bereiche usw.) maßgeblich orientieren müssen bei allem Handeln.

Präambel

Durch diese neue Verfassung wird die Entscheidungshoheit erstmals auf diesem Planeten tatsächlich und faktisch in die Hände der Bevölkerung bzw. Wähler*innen gegeben und GEMEINWOHL-orientiertes Handeln in allen Gesellschafts-Teilen bzw. -Sparten die Regel.

Über die oft als "Beleidigungsfreiheit" missbrauchte "Meinungsfreiheit" hinaus garantiert der Staat ab sofort "Argumentefreiheit", eine ECHTE „Freie Argumente-Kultur (FrAK)“ für jedes sachliche Argument, also eine neue echte Debattenkultur. Ab jetzt geht es nach den besten Argumenten für das Gemeinwohl aller, bei Ofenheit für wechselseitige sachliche Kritik bzw. „Einander-Falsifzieren“.

Erwogen werden ca. 6 zusätzliche demokratisierende Elemente, z.B. ein gemeinWOHL-orientiertes Wahlrecht, die „WOHL-Fühl-Stimme“ als "Dauer-Volksentscheid", womit die Menschen an Bundeswahlleiter bzw. Landeswahlleiter übermitteln können, wie sich ihr Wohlfühlen verbessert oder verschlechtert. Statistisches Bundesamt bzw. Landesämter würden dann alle Belohnungen für ALLE gesellschaftlichen Sparten (Politiker, Journalisten, Wissenschaftler, Polizisten, Richter, (Staats-)Anwälte (aller Geschlechter), Gesundheits-, Nahrungs-, Wasser-, Pfege-, Sozial-, Bau- und Warenhersteller-Sparten, usw.) anhand der WOHLfühlstimmen-Entwicklungen der jeweiligen Kunden, Mitarbeiter und Anwohner berechnen.

Vorschlag 1/2

Guten Tag,

ich bin Mitglied der Verfassunggebenden Versammlung und möchte hiermit auch meinen Senf dazu geben. Ich versuche es kurz zu machen.

Das Fundament des deutschen Staates ist durch den Untergang des Deutschen Reiches 1945, weggebrochen. Der Parlamentarische Rat hat mit den Alliierten ein Geschäft gemacht (so Carlo Schmid. SPD). Der Parlamentarische Rat hatte, laut Carlo Schmid, keinen neuen Staat zu gründen, sondern das Fortbestehende Deutsche Reich, neu zu Organisieren (Fortbestands Theorie). Bis 1956 war die Bundesrepublik Deutschland nur die Verwaltung der Staatenlosen deutschen. (GG Artikel 1 Abs. (3)- Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht-.

Das Wort "Verwaltung" wurde mit Wirkung vom 22. März 1956 ersetzt durch "vollziehende Gewalt", also von Verwaltung zum Staat und wird ab da von der Staatengemeinschaft auch als „Staat“ Behandelt. (bis heute). Seit 1990 tritt Die Bundesrepublik Deutschland, bei den Vereinten Nationen, unter der Staatenbezeichnung „Deutschland auf“. Die Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“ sollte meiner Meinung nach nicht in den zu Schafenden Gesellschaftsvertrag (Verfassung), da er Irritationen hervor rufen kann, denn wer weiß schon ob die alte Bundesrepublik Deutschland, oder die neue Bundesrepublik Deutschland die unter der Staatenbezeichnung “Deutschland“ Firmiert oder die zu Schafende Bundesrepublik Deutschland, gemeint ist. Das gleiche betrift die Bezeichnung “Deutschland“ Um sich von allen abzusetzen wäre meiner Meinung nach „Staat Deutschland“ die Bessere Bezeichnung für das zu schafende Gebilde. Die Bezeichnung „Deutschland“ war nie ein Staat. Deutschland als Staat wäre Frei von allen Verpfichtungen, die andere eingegangen sind. „Staat Deutschland“ wäre ein neuer Souveräner Staat, sofern die Alliierten nicht noch dazwischen Funken und deshalb braucht es als erstes eine Unabhängigkeitserklärung gegenüber den Alliierten und der Bundesrepublik Deutschland.

Unabhängigkeitserklärung

Unter Verwendung der Unabhängigkeitserklärung Österreichs von 1945

„Artikel 1.

Der Demokratische Staat Deutschland ist Gegründet und im Geiste der Provisorischen Verfassung zu errichten.

Artikel 2.

Zur Durchführung dieser Erklärung wird unter Teilnahme aller Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung eine Provisorische Staatsregierung eingesetzt und vorbehaltlich der Rechte der alliierten Mächte mit der vollen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt betraut.

Artikel 3.

Vom Tage der Kundmachung dieser Unabhängigkeitserklärung sind alle von deutschen

Vorschlag 2/2

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Wafe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur fndet nicht statt.

(2) Diese Rechte fnden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pfege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pficht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schafen wie den ehelichen Kindern.

Artikel?

Politische Parteien sind verboten.

Präambel

Durch diese neue Verfassung wird die Entscheidungshoheit erstmals auf diesem Planeten tatsächlich und faktisch in die Hände der Bevölkerung bzw. Wähler*innen gegeben und GEMEINWOHL-orientiertes Handeln in allen Gesellschafts-Teilen bzw. -Sparten die Regel.

Der Staat garantiert ab sofort "Argumentefreiheit", eine ECHTE „Freie Argumente-Kultur (FrAK)“ für jedes sachliche Argument, also eine neue echte Debattenkultur. Ab jetzt geht es nach den besten Argumenten für das Gemeinwohl aller, bei Ofenheit für wechselseitige sachliche Kritik bzw. „Einander-Falsifzieren“.

Erwogen werden ca. 6 zusätzliche demokratisierende Elemente, z.B. ein gemeinWOHL-orientiertes Wahlrecht, die „WOHL-Fühl-Stimme“ als "Dauer-Volksentscheid", womit die Menschen an Bundeswahlleiter bzw. Landeswahlleiter übermitteln können, wie sich ihr Wohlfühlen verbessert oder verschlechtert. Statistisches Bundesamt bzw. Landesämter würden dann alle Belohnungen für ALLE gesellschaftlichen Sparten (Politiker, Journalisten, Wissenschaftler, Polizisten, Richter, (Staats-)Anwälte (aller Geschlechter), Gesundheits-, Nahrungs-, Wasser-, Pfege-, Sozial-, Bau- und Warenhersteller-Sparten, usw.) anhand der WOHLfühlstimmen-Entwicklungen der jeweiligen Kunden, Mitarbeiter und Anwohner berechnen.

Kraft ihrer völkerrechtlich verankerten verfassungsgebenden Gewalt geben sich die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland diese als Gesellschaftsvertrag im Sinne der Aufklärung zu verstehende Verfassung, die von den Bürgerinnen und Bürgern selbstbestimmt erarbeitet und in freier Entscheidung beschlossen worden ist. Hiermit wird zugleich die Vorgabe des Artikels 146 des Grundgesetzes vom 23.5.1949 vollzogen und dieses somit außer Kraft gesetzt.

Aus Respekt vor der Natur und den Menschen haben sich die deutschen auf dem Gebiete der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland und dem Gebiete der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, diese Verfassung in freier Selbstbestimmung gegeben.

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott, den Menschen und der Natur,

dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das deutsche Volk diese Verfassung gegeben.

In Verantwortung vor Gott und in freier Selbstbestimmung gibt sich das deutsche Volk folgende Grundordnung:

Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland? Wer ist das? Ich kenne keinen Einzigen, der das juristisch sauber nachweisen kann. Recht auf die verfassungsgebende Gewalt hat nur das Verfassungsvolk. Bewohner des vereinigten Wirtschaftsgebietes als juristische Personen haben gar keine Rechte in sich, sondern nur vom Eigentümer (BRD) temporär zugestandene.

Zunächst sollte mal auf "Genderei" verzichtet werden. "Die Bürger" sind ALLE.

Was sollen "Bürger der Bundesrepublik Deutschland" sein? Es gibt keine! Es gibt nur Personen "DEUTSCH". Menschen deutscher Abstammung träfe es schon eher.

688 und 822 weißen den Blick für zukünftige Generationen, alle anderen Vorschläge sind nur temporäres Geplänkel aktueller Ereignisse und werden zukünftig obsolet für die anderen nachfolgenden uninteressant bzw. irrelevant für eine Identifkation mit der Präambel. Gerne Vorschlag 688 oder 822.

Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu Themen der Entwicklung eines Gesellschaftsvertrags durch die GemeinwohlLobby

I. GRUNDRECHTE UND -PFLICHTEN

Art. 1 - Ehrfurcht vor dem Leben

(1) Unter besonderer Vorrangstellung sind die Würde aller Menschen und deren natürliche Lebensgrundlagen auf höchste Weise zu schützen.

(2) Der Mensch hat auf Grund seiner Stellung in der Welt eine besondere Verantwortung für den Planeten: Bewahrung, Schutz und Pfege für seinesgleichen sowie die vorhandene belebte und unbelebte Natur.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Das natürliche Genom des Menschen ist unantastbar.

(3) [Gleichheit vor dem Gesetz] (siehe aktuelles GG Art, 3

(4) [Glaubens, Gewissens und Religionsfreiheit] (siehe Art. 4 GG)

(5) [Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft] (siehe Art. 5 GG)

(6) [Versammlungsfreiheit] (Siehe Art. 6 GG)

(7) Alle in Deutschland lebende Menschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet, und haben jederzeit das Recht das Land zu verlassen.

(8) [Berufsfreiheit](siehe Art. 12 GG)

(9) Die Wohnung ist unverletzlich (Siehe Art. 13 GG)

Einschränkung nur und ausschließlich durch Beschluss eines Richters. Ausnahme bei "Gefahr in Verzug" für Leib und Leben - ausdrücklich auch für Tiere.

Der Natur "Persönlichkeitsrechte" geben, wie in Neuseeland

Eine genauere Defnition von Würde wäre vielleicht wichtig: z.B. wird in unserer Gesellschaft das Leben höher gewertet als frei zu sein von Leid. Würde bedeutet für mich aber u.a. Selbstbestimmung über den eigenen Körper und darüber hinaus Respekt vor Geist und Seele jedes Einzelnen.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben. Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung über (medizinische-therapeutische) Eingrife. Die Freiheit der Person ist unverletzlich, sofern diese Person nicht die Rechte anderer verletzt.

(3) Der Mensch hat...

Zum Verfassungsentwurf insgesamt: Sehr gut, herzlichen Dank! Anmerkungen: Der vorgeschlagene Umfang der direkten Demokratie ist sehr groß, eine Überforderung des Bürgers ist zu vermeiden. Evtl. Umfang nach und nach steigern; direkte Demokratie muss gelernt werden!

Wird die Rolle der politischen Parteien nicht erwähnt?

Die Zustimmung zur neuen Verfassung sollte m. E. nicht mit einer einzigen Abstimmung erfolgen, sondern in geeigneten Abschnitten.

Bewahrung, Schutz und Pfege für seinesgleichen sowie die vorhandene lebende Natur.

Bemerkung: wir sind auch ein Teil der Natur und es gibt keine "tote" Materie, alles lebt, sogar Gestein und Metalle. Alles wirkt und wirkt immer.

Ergänzung (2) Planeten Erde und die für ihn relevanten umgebenden Planeten: ...

(1) so wie vorgeschlagen

(2) Der Mensch hat aufgrund seines (bewussten) Gestaltungspotenzials auf der Erde eine besondere Verantwortung für den Planeten: Bewahrung ...

Überschrift bitte Ändern in : Würde der Menschen. "Ehrfurcht vor dem Leben" hat etwas fatalistisches im Sinne Verbot des eigenbestimmten Sterbens, Verbot der Abtreibung in sich. Das ist inakzeptabel.

Grundsätze – Grundrechte und Grundpfichten

Artikel 1

1.

... Unter besonderer Vorrangstellung sind die Würde aller Menschen und Tiere und deren natürliche Lebensgrundlagen auf höchste Weise zu schützen.

Hier muss unbedingt rein, dass wir nicht über der Natur stehen sondern Teil davon sind. Dann ergibt sich das mit der Würde automatisch und mit der Rücksicht auf die Natur. Jeder trägt Verantwortung für sich selber, so tun wir das auch für die Natur, wenn wir sie als Teil von uns verstehen. Und es muss so formuliert sein, dass der Schutz der Natur nicht von unseren Gnaden abhängt, sondern ein Recht ist, ein Grundrecht ist der Natur.

(1) Die Würde aller Menschen - unabhängig von Herkunft, Lebensform, Aussehen, körperlicher/ psychischer Verfassung - und deren natürliche Lebensgrundlagen und -umfelder sind auf höchste Weise zu schützen und bewahren.

Das Recht auf freie Rede ist das wichtigste Recht, welches wir besitzen und der absolute Grundpfeiler des Westens. Wird dieses nicht ausdrücklich geschützt, ist eine friedliche Auseinandersetzung im politischen Raum unmöglich.

(1) Leben, Gesundheit und Menschenwürde aller Menschen sind unantastbar und nicht verhandelbar.

(2) Der Mensch hat auf Grund seiner Stellung in der Welt eine besondere Verantwortung für den Planeten: Bewahrung, Schutz und Pfege für seinesgleichen sowie die vorhandene belebte und unbelebte Natur.

zu (1)> ... besondere Vorrangstellung ist zu undeutlich und implizit,

direkter und expliziter waere

Die Wuerde des Menschen ist unantastbar

ist das juristisch okaz und haltbar?

Ist, ... auf hoechste Weise zu schuetzen ..., ausreichend?

(3) Der Mensch hat das unverhandelbare und unverausserbare Recht auf Selbstbestimmung

(4) Die Familie inklusive ihrer Interessen stehen unter besonderm Schutz und Fuersorge, da die Familie die Unterstuetzung der Gemeinschaft braucht und nur durch die Familie der Fortbestand einer gesunden und natuerlichen Gemeinschaft gesichtert ist.

(5) Besonderer Schutz der Frau und ihrer Selbstbestimmung

(6) Religion ist Privatsache, d.h. es erfolgt eine strikte Trennung staats- und gemeinschaftspolitischer sowie bildungspolitischer Aspekte von Religion.

(Beispiel. Religionsunterricht ist Sache der Religionsgemeinschaften und gehoert nicht in die Schule)

m.E. muss der Art. 1 Abs. 1 so bleiben wie er derzeit ist, denn das ist ein Naturrecht, dass bis auf den Philosophen Hobbes zurück zu führen ist. Sollte das grundlegend geändert werden, so hat es KEINE Sonderstellung in der Rechtsprechung mehr & kann als Gesetz umgewandelt werden. Das wäre fatal.

Ergänzend könnte man hier die ethnische Aspekte mit in den Text aufnehmen, doch der Ausdruck "aller Menschen" ist m.E. nicht eindeutig genug.

---

zu Artikel (1) Unter besonderer Voranstellung sind die Würde aller Menschen und aller Tiere und deren natürliche Lebensgrundlagen auf höchste Weise zu schützen.

2) Der Mensch hat auf Grund seiner Stellung in der Welt eine besondere Verantwortung für den Planeten und alle darauf und darin befndlichen Lebewesen: Bewahrung, Schutz und Pfege für seinesgleichen und ihresgleichen sowie die vorhandene belebte und unbelebte Natur.

Die Würde des Menschen und ihr Schutz ist das oberste Prinzip der Verfassung. Alle anderen Grundsätze und Prinzipien sind ihr untergeordnet und dienen ihrem Schutz. Kein anderer Grundsatz darf benutzt werden, um die Menschenwürde zu verletzen oder infrage zu stellen.

Wer vorsätzlich Schaden zufügt, haftet für diesen Schaden mit seinem privaten Vermögen.

---

(1) ... schützen, insbesondere (im Rahmen dieses GesellschaftFAIRtrages) innerhalb der Staatsgrenzen Deutschlands.

Anm.: Die besondere Vorrangstellung der Würde kann Deutschland innerhalb seiner Grenzen garantieren oder sicherstellen, jedoch nicht darüber hinaus.

---

(1) Unter besonderer Vorrangstellung ist die Würde - nicht ... sind die Würde ... aller Menschen sowie aller Tiere und deren natürliche Lebensgrundlagen auf höchste Weise zu schützen.

Jedes Wesen ist beseelt und somit belebt. Die Erde, Menschen, Tiere, Pfanzen, Minerale sowie das Naturreich, gleichgültig ob physisch sicht- oder unsichtbar, sind entsprechend der "Goldenen Regel" zu ehren und zu achten.

Goldene Regel: "Was du nicht willst, das man dir tut, das füg auch keinem Anderen zu. - Alles was du willst, das dir die Anderen tun sollen, das tue ihnen zuerst."

Die Würde des Menschen ist unantastbar und darf nie eingeschränkt werden. Die freie menschliche Persönlichkeit und ihre Würde ist der höchste Rechtswert dieser Verfassung.

---

1. Tiere sind Wesen auf einem anderen Entwicklungsstand und keine Sache !

2. Keine Massentierhaltung !

3. Mit Tieren kein Proft/Geld machen !

Gesundheit mus für jeden kostenfrei erreichbar und nachhaltig erhaltbar sein.

Dazu gibt es seit vielen Jahren ein weltweit bewährtes Konzept mit so schönen ursächlichen statt syptomatischen Lösungen, das nun mehr denn je gebraucht wird. Alle von der Gesundheitsindustrie abhängige Unternehmen werden sich entsprechend neu defnieren müsse. Mehr dazu super gerne: elladonka@gmail.com

---

Ich würde das Wort Person generell durch Mensch ersetzen Eine Person ist laut juristischer Defnition eine fktive nicht lebende Sache.

Ad2. der Mensch hat nicht das recht über andere lebende wesen zu verfügen jedes lebendes Wesen kann sich selbst vertreten und schützen. Deshalb eine friedvolles und achtsames Zusammenleben des Menschen mit allen lebenden Wesen.

Abs.2; Satz 1. Streichung "in der Welt", ersetze durch "in der Gesellschaft". Grund: Die Verfassung hat ihre Gültigkeit ausschließlich in unseren Staatlichen Grenzen.

Der Hinweis auf "Welt" und "Planet" sollte wenn, dann nur in der Präambel eingepfegt werden.

Denkbar hier: Im Rahmen eines Hinweises der Aktualisierung aufgrund dringlicher Entwicklunge (Klimawandel etc)

Die Aufgabe und Pficht des Menschen ist der Schutz und die Förderung unseres Planeten und all seiner Lebewesen

---

Art. 1 Die Würde der Menschen, der Lebewesen und der Natur

(1) Leben, Gesundheit und Würde aller Menschen sind unantastbar. Ihr Schutz und der Schutz aller Lebewesen und der Natur hat oberste Priorität.

(2) wie im Entwurf

Wissenschaftliche Entwicklungen müssen zwingend in Einklang mit der Natur erfolgen. Die Wirtschaftlickeit ist in jedem Fall gegeben, wenn Proftstreben eine untergeordnete Rolle spielt.

Technologien, die toxische oder naturschädigende Stofe verwenden oder erzeugen sind generell untersagt. Das ökologische Gleichgewicht hat oberste Priorität.

Bereits bestehende Erfndungen auf dieser Basis sind maximal zu fördern und zu unterstützen. Dies gilt auch und vor allem für jene Erfndungen, deren Patent aufgekauft und stillgelegt wurde. Ungenutzte Erfndungen und Patente dieser Art sind umgehend der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Mein Vorschlag wäre eine Organisation für das Aufspüren und beschlagnahmen solcher Patente.

---

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

(a) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

(b) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit. Hierunter fällt insbesondere:

(b1) das Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung,

(b2) im Rahmen der Medizin und der Biologie die freie Einwilligung des Betrofenen nach vorheriger Aufklärung,

(b3) die Freiheit das Glaubens, des Gewissens und der Religion,

(b4) die Freiheit der Versammlung und der Meinungsäusserung,

(b5) die Freiheit der Bewegung innerhalb und ausserhalb des Staatsgebietes,

(b5) der Schutz der Wohnung und des Privatlebens

(b6) das Verbot eugenischer Praktiken,

(b7) das Verbot des Klonens und der genetischen Manipulation des Menschen,

(b8) das Verbot des Handels mit Menschen oder mit Menschenteilen

(2) Der Mensch ist Teil der Natur und der Vielfalt des Lebens. Die Natur und die Vielfalt des Lebens sind zu achten und zu schützen.

Kein Vorschlag, zwei Anmerkungen:

1. "...die Würde aller Menschen.." im Plural hieße, dass die Würde des Einzelnen geschädigt werden darf, wenn dadurch die Würde der Gemeinschaft Nutzen erfährt. Das halte ich für gefährlich, es muss "...die Würde des Menschen..." im Singular sein

2. Die Gleichstellung von Würde und natürlichen Lebensgrundlagen impliziert, dass die Würde des Menschen eingeschränkt werden darf. Dabei ist der Begrif "natürlich" unklar, was großes Missbrauchspotential beinhaltet. (Beispiel: ist Ackerbau natürlich oder Technologie?)

---

ich empfehle, den begrif der Würde kurz zu defnieren, da jeder etwas anderes darunter verstehen könnte. mein vorschlag: "die Würde des Menschen ist die Immanenz seiner Einzigartigkeit. Sie manifestiert sich in seinem Leben und seinem Tod. Sie als unatastbar zu respektieren u. gilt als höchstes gut der menschheitsfamilie.,

---

Jeder Mensch hat ein lebenslanges nicht übertragbares Erdoberfächen - Nutzungsrecht. Dies beinhaltet, Natur und Bodenschätze in einem solchen Ausmaß frei nutzen zu können, wie es zur Erhaltung eines gesunden Lebens notwendig ist. Für Kinder wird bis zum Erwachsensein dieses Recht in der Regel von der Mutter, ggf. von der Person ausgeübt, die das Kind aufzieht. Mit diesem Recht kann jeder Mensch sich an gemeinschaftlicher landwirtschaftlicher, industrieller oder künstlerischer und geistiger Produktion beteiligen oder selbständig ein Stück Land bewirtschaften und darauf leben.

Hierzu würde ich ebenfalls, die körperliche, geistige, seelische und ethische Unversehrtheit aller Menschen auf dieser Erde, mit ausführen.

Hierzu würde ich ebenfalls, die körperliche, geistige, seelische und ethische Unversehrtheit aller Menschen auf dieser Erde, mit ausführen.

Zu Art. 1 (2) gehört die volle umfängliche Verantwortung f. den Planeten: Bewahrung, Schutz, Pfege, entsprechende Versorgung und Reinigung und Wiederherstellung sowie die vorhandene, belebte und unbelebte Natur und deren Lebewesen.

Die Würde allen Lebens ist unantastbar.

Die artspezifschen, physischen, psychischen und spirituellen Bedürfnisse allen Lebens sind in ihrer individuellen Einzigartigkeit als gleichwertig und gleichrangig anzuerkennen.

Dankbarkeit, Demut, Respekt und Ehrfurcht vor dem Leben sollen das Handeln des Menschen leiten.

Artgerecht ist nur die Freiheit.

Verantwortung für den Planeten und die absehbar für ihn erreichbaren Planeten (keine Installationen zur Bedrohung der Erde und ihrer Bewohner)

Die Grundrechte können nur für Deutschland gelten und nicht für den ganzen Planeten. Also keinen Bezug in der neuen Verfassung auf die ganze Welt, den Planeten oder die Erde.

Der Grundbegrif für den Schutz des menschlichen Lebens heißt

Menschenwürde und dieser Begrif geniest in Deutschland, in Europa und darüber hinaus zu recht einen enorm hohen Stellenwert und überall wo es zu ethischen Konfickten kommt, ist er zu fnden. Über all wo gefragt wird, darf man das, da muss die Antwort vereinbar sein mit der unantastbaren Würde jedes Menschen und mit den Rechten die eben diese Würde schützen sollen, unsere Menschenrechte. Der Begrif der Menschenwürde ist deshalb so zentral für uns, weil prinzipell jeder denkende Mensch verstehen kann was damit gemeint ist, unabhängig von Kultur oder Religionszugehörigkeit. Die Erste und wesentlichste Forderung zum Schutz der Menschenwürde ist die Unverletzlichkeit von Leib und Leben oder anders gesagt, das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Jedes Vergehen gegen Leib und Leben ist somit immer auch ein Vergehen gegen die Würde des Menschen. Dazu gehören Mord, Folter und in gleicher Weise aber auch die Formen der aktiven Sterbehilfe und der Abtreibung, weil darin ganz ofensichtlich Leib und Leben geschädigt werden. So lang der Begrif der Menschenwürde in dieser ursprünglichen und von den Gesetzgebern gewollten Klarheit geführt wird, ist er eine scharfe Wafe gegen jedes

Unrecht.

Jede Frau müßte pro Kind einen fxen Geldbetrag bekommen, und zwar in der Form, daß sie auch etwas Geld ansparen könnte.

Mütter und vor allem alleinerziehende Mütter MÜSSEN dringend eine lebenslange Unterstützung erfahren. Sie opfern sich auf Tag und Nacht viele jahrelang ohne Urlaub, ohne Pause. Wir alle stammen von Müttern ab ohne sie kein Leben, was für ein VERBRECHEN an den Müttern und Frauen, die zusätzlich sogar noch gezwungen werden zu arbeiten, denn sie sitzen ja den ganzen Tag faul zu Hause und machen sich einen schönen Lenz. Ich erlebe dies nun seit 34 Jahren und ich sage hiermit deutlich, nie wieder will ich Kinder haben, ich kann nicht mehr, ich bin am Ende und erst 59 Jahre alt, meine Tochter ist 15 J. geworden und seit 2 Wochen im Heim, dafür habe ich nun mein Leben geopfert. Und nun stehe ich kurz vor der Obdachlosigkeit, weil ich wegen "Fremdbetreuung" die Wohnung nicht mehr bezahlen kann, weil man mir das Kindergeld und den Unterhalt einfach abzieht, kein Kind, kein Geld, keine Wohnung, Straße. Ich habe für diesen Monat abzüglich Miete und Fixkosten 75,44€, habe 40€ abgehoben, denn ab Mitte des letzten Monats ist ja schon vieles knapp und nun sind noch 35, quetsch auf dem Konto und ich muß noch die Klarna-Ratenzahlung und eine Gerätversicherung tätigen. D.h. ich lebte diesen Monat von 40€. Man empfahl mir zur "Tafel" zu gehen. Ist dies ein menschenwürdiges Leben?????????????? Ein menschenwürdiges Leben für eine FRAU???????? Eine Frau die alles für ihre Kinder aufgegeben und geopfert hat?????????????????????????????

Ich respektiere, wenn Menschen in Notversuchen möchten in ein anderes Land zu kommen, kann aber nicht akzeptieren, daß man vorsätzlich erst diese Menschen in diese Not bringt um sie zu entwurzeln und ihrer angestammten Kultur und Heimat und Familien-Stämme zu entreißen. Es darf nicht geschehen, daß ein Volk das Andere ausbeutet und wie Schachfguren über die Kontinente verschippert um das sog. eigene Volk zu schwächen und durch aggressive Kopfabschneider und Vergewaltiger und meißt kriegserfahrene Kämpfer, töten zu lassen, oder diese als Anstoß zu Bürgerkriegen zu instrumentalisieren.

Art. 1 Wohlfühlen, Gesundheit, Langlebigkeit und Wohlstand der Menschen sind Wirtschafts- und Gesellschaftsziel

(1) Wohlfühlen, Gesundheit, Langlebigkeit und Wohlstand müssen, wo immer möglich, gemessen werden und zur Lenkung aller Gesellschaftsteile hin zum GUTES-TUN, also zum Nutzen der Menschen, eingesetzt werden.

(2) Nur durch Bewahrung der Natur lässt sich Wohlfühlen, Gesundheit und Langlebigkeit der Menschen steigern, also wird so für die Natur ausreichend gesorgt werden durch alle Wirtschafts- und Gesellschaftsteile.

---

(1) Unter besonderer Vorrangstellung sind die Würde aller Menschen aber auch die der Tiere und deren natürliche Lebensgrundlagen auf höchste Weise zu schützen.

Anschließend an meinen Text-Vorschlag für die Präambel hier nochmal der dort auch schon vorgeschlagene Text für den 1. Artikel einer solchen Verfassung:

"Alle Inhalte sind dadurch begründet und veränderbar, dass sie vor Freier Argumente-Kultur (FrAK) bzw. FrAK-Plattformen bestehen können müssen, wo alle relevanten Argumente sichtbar werden und nach Qualität beurteilt werden statt Korruptions-Einfüssen... Es darf keine dazu in Widerspruch stehenden Dogmen oder Willkür-Ideologien geben... (Siehe genauere Erklärung dazu in der Präambel.)“

Öf Öf

Kurze Idee, nicht zu Ende gedacht, kein Anspruch auf Vollständigkeit:

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar.

(2) Die Würde des Menschen ergibt sich aus der Verantwortung des Einzelnen für sich selbst, seinen Mitmenschen und seiner Umwelt gegenüber.

(3) Die Würde des Menschen stellt somit die Grundlage des respektvollen, kompromissbereiten und zukunftsfähigen Zusammenlebens dar.

(4) Die Würde des Menschen soll die Grundlage jeder Rechtsprechung mit dem Anspruch der Gerechtigkeit für den Einzelnen in der Gemeinschaft sein.

Die "Würde "müsste ersetzt werden durch ein klar defniertes Recht und deren dazugehörige Pfichten: z.b

Das durch die Entstehung des menschlichen Lebens jedem menschen innewohnende recht auf Freiheit und der Erkenntnis des bedingungslosen und unersetztbaren Wertes eines jeden Menschen . Daraus ergibt sich für jeden die Pficht den wert und die Freiheit eines jeden Menschen bedingungslos anzuerkennen und zu bewahren .

Die "Würde" . Das wort würde muss klar defniert sein .

Sieht man sich die Defnition im Duden an kann man die würde des Menschen auch als eine Institution oder Person deuten .

Es muss absolut deutungssicher sein das es um die menschliche Erkenntnis des bedingungslosen Wertes des eigenen lebens geht und somit auch um die Erkenntnis des bedingungslosen Wertes seiner Mitmenschen vom Zeitpunkt der Entstehung des Lebens im Mutterleib.

Ohne eine klare defnition des Wortes wird die Verletzung der würde immerwieder situationsbedingt abgewogen.

Aber die würde ist unantastbar. Also spielt es keine Rolle auf welche Art und wie stark die würde verletzt wird.

Das Recht auf ein würdevolles Leben lässt sich nur einklagen wenn es im Gegenzug auch die Pficht gibt jedem ein würdevolles Leben zu ermöglichen.

Solange jeder nur auf sein Recht beharrt wird sich keiner in der Pficht fühlen.

Ausformulierte Rechte brauchen ausformulierte Pfichten um im Gleichgewicht zu funktionieren.

Auch das durch die Geburt "erworbene" Recht auf Freiheit lässt sich nicht für jeden verwirklichen solange die Pficht auf die Wahrung der Freiheit der Mitmenschen nicht besteht.

Ohne diese Pficht ist die Freiheit des einzelnen auch zum Schaden anderer gerechtfertigt. Wie wir in unserer Gesellschaft unschwer erkennen.

Jeder, der die Würde eines menschlichen Wesens wissentlich und willentlich verletzt, muss bestraft werden. Die Strafen werden im Strafrecht geregelt.

Ergänzung Absatz (3)

Die Grundlage sind die GESETZE DES LEBENS (Hermetische Gesetze). Sie dienen als Basis jeglichen Handelns.

Art. 1 Das Mehren von WOHLfühlen, Gesundheit, Langlebigkeit und WOHLstand der Bevölkerung ist oberstes Wirtschafts- und Gesellschaftsziel

(1) WOHLfühlen, Gesundheit, Langlebigkeit und WOHLstand müssen, wo immer möglich, gemessen werden und zur Lenkung aller Gesellschaftsteile hin zum GUTES-TUN eingesetzt werden. Diesbezügliche Informationen und alle anderen dürfen und werden zukünftig ausschließlich zur Steigerung des GemeinWOHLs der Bevölkerung verwendet werden, für nichts anderes.

(2) Nur durch besonnenes Schützen, Pfegen und Bewahren der Natur lässt sich WOHLfühlen, Gesundheit und Langlebigkeit der Menschen steigern, also wird auf die in Absatz (1) genannte Weise für die Natur ausreichend gesorgt werden durch alle Wirtschafts- und Gesellschaftsteile.

Da die Menschenwürde so grundlegend und zentral ist, sollte Artikel 1 sich ausschließlich darauf beziehen und auch so heißen.

Artikel 1 - Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Grundlage allen staatlichen Handelns.

Bemerkung:

Das staatliche Handeln schließt insbesondere jede Gesetzgebung und Rechtsprechung ein.

Die Bewahrung der Schöpfung oder wie auch immer man es formuliert ist außerordentlich wichtig, genau wie alle Grundrechte. Doch Artikel 1 sollte ausschließlich der Menschenwürde und seiner unantastbar Keith gewidmet sein. Ggf. noch eine Ewigkeitsgatantie einbauen in der Art, dass dieser Artikel 1 in seinem Wesen nie geändert werden darf.

Wir sind Teil eines Gesamten, Teil der Mutter Erde oder so ähnlich und nicht wir haben eine Vorrangstellung sondern eine besondere Verantwortung. Die Erde, Natur… haben die gleiche Würde oder Rechte wie wir. Wir dürfen nicht nehmen ohne zu geben.

Kinder und Mütter und deren Bedürfnisse müssen in den Mittelpunkt gestellt werden und die Fürsorgearbeit für Kinder aber auch alte und Kranke erforderlich ist darf nicht an Bedingungen wie Geld geknüpft werden, überhaupt an keine Bedingungen. Das lässt sich vermutlich schwer in einen Artikel packen muss aber Grundlage des gesellschaftlichen Miteinanders werden.

Gruselige Vorschläge. Mit diesen "Grundrechten" lässt sich mühelos die nächste Diktatur (Ökodiktatur) etablieren. Besser also das alte Grundgesetz übernehmen, allerdings verstärkt in der Hinsicht, dass es nicht mehr so einfach durch "Notlagen" ausgehebelt werden kann.

Der Verfasser dieser Texte sollte erst ein Mal richtig Deutsch lernen, bevor er sich traut an der Verfassung für alle Deutsche zu arbeiten.

Art. 2 - Schutz des Gemeinwohls

(1) Bei allen ökonomischen Aktivitäten hat das Schutzbedürfnis von Mensch, Tier und Umwelt einen absoluten Vorrang vor Gewinninteressen. Wer soziale Schäden oder Umweltschäden verursacht, wird für sein Handeln rechtlich zur Verantwortung gezogen und sanktioniert, sofern das Handeln absichtsvoll oder grob fahrlässig dem Gemeinwohl schadet.

(2) Wer soziale System-Schäden oder Umweltsystemschäden verursacht, wird für sein Handeln steuerlich bei akzeptablen und rechtlich bei inakzeptablen Folgen zur Verantwortung gezogen. Der Urheber ist verpfichtet, inakzeptabel entstandenen Schaden des Gemeinwohls zu beseitigen. Zur Maßgabe des Gemeinwohls wird die Gemeinwohl-Matrix der Gemeinwohlökonomie nach Christian Felber verwendet.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Absatz 1: ..., sofern das Handeln absichtsvoll oder grob fahrlässig dem Gemeinwohl schadet. Diese Einschränkung streichen.

(3) Medien in Wort, Bild und Schrift haben die Verpfichtung investigativ und dialektisch zu berichten. Nachrichten müssen neutral formuliert sein.

(4) Journalisten tragen die besondere Verantwortung, Tatsachen und deren Hintergründe der Gemeinschaft aufzuzeigen. Dafür genießen Journalisten besondere Rechte, die ihnen von der Gemeinschaft für die dafür notwendige Recherche gewährt werden. Weiteres wird im Presserecht geregelt.

(5) Journalisten sind verpfichtet den Grundsatz "audiatur et altera pars" zu beachten und grundsätzlich perspektivisch zu berichten. Einseitige Berichterstattung führt zum Erlöschen der Berechtigung zum Betreiben des Berufes des Journalisten. Weiteres wird im Presserecht geregelt.

... Handeln steuerlich bei akzeptabeln, steuerlich und rechtlich bei ...

...steuerlich bei akzeptablen, rechtlich und fnanziell bei inakzeptablen Folgen ...

(1) Der Schutz aller Kreatur und der natürlichen Lebensgrundlagen muss immer gewährleistet sein. Wer durch eigenes Handeln dagegen verstößt, muss mit deutlichen Sanktionen rechnen.

(2) Ziel ist eine Gemeinwohlökonomie, wie sie von Christian Felber postuliert wird.

Zum Schutz des Gemeinwohls sollte unbedingt noch ein Verbot der Privatisierung des Wasservorrates und deren Anlagen aufgenommen werden (siehe Berlin)

(1) Bei allen ökonomischen Aktivitäten hat das Schutzbedürfnis von Mensch, Tier und Umwelt einen absoluten Vorrang vor Gewinninteressen. Wer soziale Schäden oder Umweltschäden verursacht, wird für sein Handeln rechtlich zur Verantwortung gezogen und sanktioniert, sofern das Handeln absichtsvoll oder grob fahrlässig dem Gemeinwohl schadet.

(2) Wer soziale System-Schäden oder Umweltsystemschäden verursacht, wird für sein Handeln steuerlich bei akzeptablen und rechtlich bei inakzeptablen Folgen zur Verantwortung gezogen. Der Urheber ist verpfichtet, inakzeptabel entstandenen Schaden des Gemeinwohls zu beseitigen.

(1) Bei allen ökonomischen Aktivitäten hat das Schutzbedürfnis des Lebens auf der Erde einen absoluten Vorrang vor Gewinninteressen. Wer soziale Schäden oder Naturschäden verursacht ... (Erklärung: "Umwelt" ist ein Begrif der uns losgelöst von der Natur betrachtet. Wir sollten uns wieder als einen Teil des Ganzen verstehen.)

Durch eine verantwortungsvolle Verwaltung der Nutzung von Land, Fischgründen und Wäldern wird Landgrabbing ausgeschlossen. Das angestammten Land darf nur an deutsche Bürger verkauft werden. Großinvestitionen in Agrarland ohne staatliche Genehmigung ist verboten.

Aus Abs. 1 bitte "Ökonomisch" streichen. Die derzeitigen Corona-Maßnahmen der BReg u LReg, welche unsere Grundrechte massivst verletzen, sind nicht ökonomische Maßnahmen. Eine Begrenzung auf bloße ökonomische Maßnahmen ist nicht akzeptabel, wie die Kollateralschäden bereits jetzt schon zeigen.

Proftstreben ist verboten. Unternehmen haben sich an den Bedürfnissen der Menschen zu orientieren und den darauf basierenden Notwendigkeiten. Proftstreben verstößt gegen das Gemeinwohl zugunsten weniger Profteure.

Recht auf Leben und Sicherheit

Artikel 2

1.

(3) Allen Menschen ist die Versorgung mit sauberem Wasser, Nahrung, Wohnraum, ärztlicher Versorgung und Teilhabe am sozialen öfentlichen Leben zu sichern.

...rechtlich UND FINANZIELL bei inakzeptablen Folgen zur...

in den Ergänzungen ist bereits frisches bzw. sauberes Wasser als zu sicherndes Grundbedürfnis genannt. Dazu sollte auch Strom, Internet, ein warmes trockenes Zuhause für alle Menschen dieser Erde KOSTENLOS gehören. (so hat jeder Mensch die eigenen Kapazitäten nach Fähigkeiten Lust und Zeit frei, um seinen Lebensunterhalt zu erwerben)

(3)Gesetzlich geregelt wird die Aufhebung von Verträgen, Vereinbarungen oder Entscheidungen, falls diese sich als dem Gemeinwohl schädlich herausstellen. (Erläuterung: siehe beispielsweise Versteigerung Mobilfunk Lizenzen, Freihandelsverträge, Bauvorhaben, die sich jahrzehntelang in die Länge ziehen ...)

Wenn eine Entscheidung oder ein Vertrag sich als dem Gemeinwohl schädlich

Zu (1): Es ist jedoch auch möglich, im Falle einer auch nur individuell zugefügten vorsätzlichen oder fahrlässigen Schädigung zu klagen, wenn diese auf Individuen bezogen und mit schwerwiegenden und oder/ dauerhaften Schäden verbunden ist bzw. wenn auch nur versucht werden sollte, Grundrechte des Einzelnen einzuschränken.

Art. 2 - Schutz des Gemeinwohls

(1) Bei allen Aktivitäten hat der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt (Pfanzen, Wasser, Luft...) den absoluten Vorrang vor jeglichen Gewinninteressen. Jeder Mensch ist für sein Handeln selbst verantwortlich. Wer soziale, gesellschaftliche Schäden, an Mensch,Tier oder Umweltschäden verursacht, wird für sein Handeln rechtlich zur Verantwortung gezogen und beraten, geschult oder sanktioniert.

(2) Wer in Abs.1 genannte Schäden verursacht, wird für sein Handeln steuerlich bei akzeptablen und rechtlich bei inakzeptablen Folgen zur Verantwortung gezogen. Der Urheber ist verpfichtet, inakzeptabel entstandenen Schaden des Gemeinwohls zu beseitigen gemäß der ihm zugekommenen Beratung und Schulung..Zur Maßgabe des Gemeinwohls wird momentan, bis auf weiteres, die Gemeinwohl-Matrix der Gemeinwohlökonomie nach Christian Felber verwendet.

1. Keine Verunreinigung der Böden und des Wassers durch Industrie, Landwirtschaft und allen anderen !

2. Friedfertiger Landbau (wie Lebegesund es praktiziert) ohne Chemie, Gülle und Tierleid, nur noch wirkliche und richtige biologische Landwirtschaft !

Schutz des Gemeinwohl durch Begrenzung der Macht des Einzelnen oder Firmen. (z. B. Jemand darf nur so viele Häuser haben wie er Kinder hat und niemand sollte mehr Vermögen besitzen als er in Gold tragen kann)

Abs.1: Streiche "allen ökonomischen Aktivitäten", ersetze durch "Bei allen Aktivitäten.

Begründung: unabhängig, ob ökonomisch oder nicht, keine Handlung des Menschen darf Umweltschäden verursachen.

Abs.2: Streichung "steuerlich bei akzeptablen, rechtlich bei inakzeptablen Folgen.

Begründung: Defnition "akzeptable", "inakzeptabel" sind kaum defnierbar, auch steuerliche Strafen sind per se Strafen.

Art. 2 Planetare Gemeinschaft

Der Mensch ist Teil einer planetaren Lebensgemeinschaft und hat nur dann eine Zukunft, wenn er dafür sorgt, daß alles Leben auf der Erde gleichberechtigt wächst und gedeiht. Der Mensch hat kein Recht einem Teil des Lebens Schaden zuzufügen. In seinem gesamten Wirken muss und darf er sich ein Beispiel an der Natur nehmen.

Anmerkung: D. h. Gemeinwohl geht vor Einzelwohl. Ergo auch Enteignung möglich, wenn es dem Gemeinwohl zu Gute kommt? Also wird der „Faule“ weiter durchgefüttert auf Kosten der Allgemeinheit? Eine Anregung wäre doch eher, dass man jedem Mensch den Freiraum der Entfaltung gewährt mit der Prämisse niemandem Anderen einen Schaden, bzw. Kein Schaden an Umwelt und Lebewesen, aufgrund des eigenen Handelns zuzufügen und ihm die Möglichkeit zur Verfügung stellt aus seiner eignen Hände Arbeit die Wertschöpfung zu betreiben die er daraus erwirtschaften kann.

Evtl. könnte man eine Gleichberechtigung für „Schwache“ dahingehend ausgleichen, dass man ein bedingungsloses Grundeinkommen jedem Bürger zur Verfügung stellt.

Art. 2

(1) Anfang wie vorgeschlagen. Satz 2: Wer die Gemeinschaft von Mensch, Tier und Umwelt fahrlässig oder absichtlich oder zur reinen Gewinnoptimierung nachhaltig schädigt, haftet für die daraus entstandenen Schäden persönlich und wird in jedem fall zur Verantwortung gezogen.

Auch hier wäre meinen Fragen: Was sind System-Schäden oder Umweltschäden? (Eine besprühte Hauswand, Eine Zigarette im Wald, die Verbreitung von Fake-News?) Es muss echt konkretisiert werden, was hier mit diesen Allgemeinbegrifen gemeint ist. Im Grundgesetz sind die wesentlich genauer beschrieben.

---

(2) System-Schäden bitte entfernen. Es kann auch ein Systemschaden sein, wenn jemand die Pandemie-Regeln nicht beachtet, da hier davon ausgegangen wird, dass jeder Potentiell gefährlich ist für das System. Bleibt dieser Paragraph so stehen, wird er dafür auch eingesetzt werden. Es gibt zudem ein Strafgesetzbuch, dass Sanktionen nach ihren Tatbestand bewertet. Meiner Überzeugung nach, sollte diese Verfassung keine Strafen in Aussicht stellen, dafür sind andere Gesetze vorgesehen. Das gilt auch bei (1) "Wer soziale Schäden oder Umweltschäden verursacht, wird für sein Handeln rechtlich zur Verantwortung gezogen und sanktioniert,[...]" Das hat hier nichts verloren. Ich verweise nochmal auf das Strafgesetzbuch

---

Schutzbedürfnis ja, aber nicht als Totschlagargument für alles, wie z. Zt. die Klagewellen gegen alles und jeden durch den BUND zeigen. Denn das ist nichts anderes wie Sozialismus. Es muß den "goldenen Mittelweg" geben.

(Sollte nicht heißen “Schutz des Gemeinwohls”) Weil das noch nicht ganz deutlich defniert worden ist, dieses “Gemeinwohl” ist noch etwa nebulös. Ich würde einfach Gemeinwohl mit etwas wie gemeinsam entschiedenen Wohlbefnden (damit es kein allgemeines, vordefniertes Konzept gibt, sondern etwas was nach und nach zusammen mit allen Bürgern und nach den eigentlichen gegenwärtigen Bedürfnissen neu adaptiert werden musst). Oder als Alternativ einfach sagen, wie teilweise schon vorgeschlagen “*dass man jedem Mensch den Freiraum der Entfaltung gewährt mit der Prämisse niemandem Anderen einen Schaden, bzw. kein Schaden an Umwelt und Lebewesen, aufgrund des eigenen Handelns zuzufügen und ihm die Möglichkeit zur Verfügung stellt aus seiner eignen Hände Arbeit die Wertschöpfung zu betreiben die er daraus erwirtschaften kann.* ”. Leider das Wort “Gemeinwohl” so generell defniert, genau wie wir durch die C-Situation erleben, kann beide für gute Zwecke und schlechte und böswillige Zwecke genutzt werden...

Gemeinwohl ja, aber es darf nicht über dem Einzelnen stehen so wie es in Asien ist, wo der Einzelne nichts ist und nur die Allgemeinheit zählt (ich weiß wovon ich rede, war schon oft in Asien).

Umweltschutz ja, aber kein Klimaschutz. Als Klima bezeichnet werden statistische Erhebungen in einer bestimmten Region über das Wettergeschehen. So etwas kann man nicht schützen. Es gibt beim Thema Erderwärmung genug Fachleute/Meteorologen, die zurecht nicht dem Narrativ vom Menschen gemachten Klimawandel zustimmen aber nicht gehört werden, weil ihre Meinung nicht politisch korrekt ist.

Also keinen wie von den linken Grünen und Weltwirtschaftsforum geforderten "green deal", wo alles Tun dem "wir müssen das Klima schützen" (was sowieso nicht möglich ist) untergeordnet wird und der Bürger enteignet und mit Verboten und Geboten gegängelt wird im Sinne einer ideologischen Wirtschaftspolitik.

Redaktionell: Systemschäden (nicht System-Schäden ... diese Schreibweise hat sich durch Word eingebürgert. Im Deutschen werden einzelne Wörter schriftlich verbunden)

Die Menschenwürde begründet sich nicht allein auf unseren christlichen Glauben, sondern auch auf der Philosophie und den Strömungen der Aufklärung. Wir merken aber, dass in Ländern in denen der Glaube im politischen Kompass verschwindet, so wie es auch bei uns der Fall ist,

dass dann auch der Begrif der Menschenwürde an Klarheit und Schärfe verliert. Das liegt, so glaube ich, nicht zuletzt daran, dass wir als Christen wissen, dass wir einmal für unser Tun, nicht vor dem Gesetz sondern vor unserem Gott, der Herr über Leben und Tod ist, einmal Rechenschaft ablegen werden. Dieser unser Gott hat dem menschlichen Leben vom ersten Augenblick der Empfängnis an, bis zum letzten Atemzug eine Würde verliehen, die an Größe nicht zu übertrefen ist und er hat das Leben unter den Schutz des Gebotes gestellt: „Du sollst nicht töten.“ Dieses Gebot bleibt in Ewigkeit bestehen und jede gesellschaftliche Meinung und jede politische Entscheidung muss sich an diesem Gebot messen lassen. Niemand sieht die Würde des Menschen größer als Gott, der ihn erschafen hat.

Rohstofe, die nicht künstlich erstellt werden können (Öl, Erdgas, Wasser, Luft, Sonnenlicht, Bodenfächen, Gold etc.) und die zu den natürlichen Ressourcen der Erde zählen, dürfen nicht spekulativ gehandelt werden.

Art. 2 - Schutz des Gemeinwohls

(1) Bei allen ökonomischen Aktivitäten hat das Schutzbedürfnis der Wähler*innen, ihres Wohlfühlens, ihrer Gesundheit, Langlebigkeit und ihres Wohlstandes einen absoluten Vorrang. Wer diesbezügliche Schäden verursacht, wird für sein Handeln durch geminderte "VERDIENSTZUSCHÜSSE" sanktioniert, sodass danach dem Gemeinwohl bestmöglich gedient werden muß.

(2) Wer Schäden an den Kunden, Mitarbeitern und Anwohnern verursacht, wird für sein Handeln durch reduzierte Verdienstzusschüsse zur Verantwortung gezogen. Zur Maßgabe des Gemeinwohls wird die Gemeinwohl-Systematik der Gemeinwohl-orientierten Wirtschafts- und Gesellschafts-Ordnung nach den www.NextScientistsForFuture.de verwendet.

Art. 2 - Schutz des Gemeinwohls

(1) Bei allen ökonomischen Aktivitäten hat das Schutzbedürfnis der Wähler*innen, ihres Wohlfühlens, ihrer Gesundheit, Langlebigkeit und ihres Wohlstandes einen absoluten Vorrang. Wer diesbezügliche Schäden verursacht, wird für sein Handeln durch Reduktion der "VERDIENSTZUSCHÜSSE" sanktioniert, sodass danach dem Gemeinwohl bestmöglich gedient werden muss.

(2) Wer Schäden an den Kunden, Mitarbeitern und Anwohnern verursacht, wird für sein Handeln durch Reduktion bei den Verdienstzuschüssen zur Verantwortung gezogen. Zur Maßgabe des Gemeinwohls werden die Gemeinwohl-Systematik der Gemeinwohl-orientierten Wirtschafts- (und Gesellschafts-)Ordnung GWO nach den www.NextScientistsForFuture.de und die GWÖ (Gemeinwohlökonomie nach Christian Felber) verwendet.

---

(2) Der letzte Satz, ist zu Streichen (Utopie).

Die Soziale Marktwirtschaft hat sich doch bewährt.

Gemeinwohl Sünden wo auch immer, kann der Staat durch Gesetze Ahnden, die müßen nur strikt Angewandt werden.

Steuerlich ist vielleicht wieder ein Freibrief für reiche

Meine Güte!!!! Liest überhaupt einer in Ihrem Verein vor der Veröfentlichung diesen Schwachsinn? Die Formulierungen sind eine schändliche Blamage! Ich höre an dieser Stelle auf weiter zu lesen. Es ist zum Kotzen. Sie sollten sich alle steuerlich zur zur Verantwortung ziehen lassen. Mir tut der Bauch vor Lachen weh... Ich sollte euch auch auf Schmerzensgeld verklagen.

Nicht natürliche Emissionen in die Umwelt sollen Fauna und Flora möglichst nur temporär belasten so dass diese sich aus eigener Kraft möglichst kurzfristig selbst regenerieren. kann. Nicht natürliche Emissionen müssen so gering wie möglich bleiben und sollen durch den Verursacher überprüft werden im Vergleich zu alternativen Lösungen unter Rücksicht auf Nachhaltigkeit von „cradle to grave“ gemäss ISO 14040. Hierbei muss eine technolgieofene Herangehensweise und nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen aus freier unabhängiger Forschung als Grundlage dienen. Es darf kein Platz für Ideologien und Bürokratismus bestehen oder falsch verstandener Umweltschutz aus Unkennntis oder irreführendes „Greenwashing“.

(1) Bei allen ökonomischen Aktivitäten hat das Schutzbedürfnis der Bevölkerung, ihres WOHLfühlens, ihrer Gesundheit, Langlebigkeit und ihres WOHLstandes einen absoluten Vorrang. Wer diesbezügliche Schäden verursacht, wird für sein Handeln durch Reduktion der zukünftigen "VERDIENSTZUSCHÜSSE" sanktioniert, sodass danach dem Gemeinwohl bestmöglich gedient werden muss und wird.

(2) Wer Schäden an den Kunden, Mitarbeitern und Anwohnern verursacht, wird für sein Handeln durch Reduktion der zukünftigen Verdienstzuschüsse zur Verantwortung gezogen. Zur Maßgabe des Gemeinwohls werden die Gemeinwohl-Systematik der Gemeinwohl-orientierten Wirtschafts-Ordnung nach den www.NextScientistsForFuture.de GWO und die GWÖ-Gemeinwohl-Matrix der Gemeinwohlökonomie nach Christian Felber oder Ähnliches verwendet.

Art. 3 - Defnition des Gemeinwohls

(1) Orientierung am Gemeinwohl bedeutet, die Gestaltung eines Gemeinwesens darauf auszurichten, dass es die Teilhabe von möglichst all seinen Mitgliedern ermöglicht, dass es als ökologisch verantwortungsvoll, sozial um Ausgleich bemüht und lebenswert wahrgenommen wird und dass das gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Handeln innerhalb des Gemeinwesens und nach außen hin durch dieses Ziel bestimmt wird.

(2) Bei genehmigungspfichtigen Aktivitäten steht das Gemeinwohl für die Frage grundsätzlich im Vorrang, ob eine Genehmigung erteilt werden kann. Bei Schädigungen des Gemeinwohls gilt das Verursacherprinzip, sofern der Verursacher nicht den Nachweis erbringen kann, dass die Schädigung des Gemeinwohls nicht vorherzusehen war.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Absatz 2: ..., sofern der Verursacher nicht den Nachweis erbringen kann, dass die Schädigung des Gemeinwohls nicht vorherzusehen war. Streichen.

Noch mal nur eine Anmerkung: Per Defnition von Diktatur steht das Gemeinwohl über dem Recht des Einzelnen, das kommt mir hier etwas zu kurz. Auch wenn über Menschenrechte abgedeckt, vermisse ich Art. 5 GG Pressefreiheit sowie Freizügigkeit, Unverletztlichkeit der Wohnung, Berufsfreiheit, Würde, Recht auf Eigentum. Es schadet ja nicht, es noch einmal explizit zu nennen und würde auch die anlocken, die dafür seit einem Jahr auf die Straße gehen.

(1) Gemeinwohl ist dann verwirklicht, wenn alle Teilnehmer des Gemeinwesens ihr Wirtschaftliches, gesellschaftliches und politisches Handeln immer so ausrichten, dass die gemeinsamen Lebensgrundlagen in ihrer Qualität nicht beeinträchtigt sondern möglichst verbessert werden und dass ein gesunder, sozialer Ausgleich hergestellt wird.

(2) Bitte streichen!

---

(1) Orientierung am Gemeinwohl bedeutet, die Gestaltung eines Gemeinwesens darauf auszurichten, dass es die Teilhabe von möglichst all seinen Mitgliedern ermöglicht, dass es als verantwortungsvoll, sozial um Ausgleich bemüht und lebenswert wahrgenommen wird und dass das gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Handeln innerhalb des Gemeinwesens und nach außen hin durch dieses Ziel bestimmt wird.

(2) Bei genehmigungspfichtigen Aktivitäten steht das Gemeinwohl für die Frage grundsätzlich im Vorrang, ob eine Genehmigung erteilt werden kann. Bei Schädigungen des Gemeinwohls gilt das Verursacherprinzip, sofern der Verursacher nicht den Nachweis erbringen kann, dass die Schädigung des Gemeinwohls nicht vorherzusehen war.

Am liebsten neuer Artikel: Recht auf Grundeinkommen

Jeder Bürger/jede Bürgerin erhält von geburt an und ohne jegliche Dokumentationspficht ein Einkommen, das ihm ein menschenwürdiges Auskommen sichert. Näheres regelt ein Gesetz zur Ausführung.

Bitte Gemeinwohl defnieren und nicht die "Orientierung" daran. Gemeinwohl ist die Summe aller Rechte und Bedürfnisse von Menschen, Pfanzen und Tiere, welche gleichberechtigt einander gegenüberstehen. Danach kommt als Absatz 2 die "Orientierung" - wobei um Ausgleich "bemüht" zu wenig ist - siehe Corona-Maßnahmen !

Recht auf Unversehrtheit

Artikel 3

1.

Die Möglichkeitsformen sind gegen klare Forderungen auszutauschen. Zwei Sätze, ..., dass es die Teilhabe von all seinen Mitgliedern ermöglicht. Das Ziel ist ganzheitliches verantwortliches Handeln im Sinne des Gemeinwesens.

Neu/Ergänzung zwischen den beiden Stätzen von (2)

Bei der Genehmigung neuartige Verfahren, insb. neuer Technologien, erfolgt zuerst eine intensive gesellschaftliche Diskussion, danach werden vorhersehbare Risiken benannt und schließlich wird das Gemeinwohl gegen Einzelinteressen abgewogen.

---

was ist das Gemeinwohl? Ist nicht wirklich defniert. Wir brauchen eine Gesellschaft in der jeder wertvoll ist. Orientiert sich der Wert an Arbeitsleistung? sicher nicht. Es sollte auch unterschieden werden, dass gewinnorientiert im Sinne von Gewinnmaximierung für einzelne keine Grundlage für Gemeinschaft ist. Was heißt sozialer Ausgleich? Muss defniert werden. Wenn Wert nicht über Arbeitsleistung defniert wird, was muss dann ausgeglichen werden. Ich meine, ist das nicht nur Symptomheilung in einem System das nicht funktioniert. Ich weiß, dass ist jetzt nicht juristisch, aber ich denke dieser Aspekt darf nicht fehlen.

---

zu (1)... Das bedeutet und schliesst auch mit ein, dass im Einzelfall Interessen einzelner Menschen oder Minderheiten hinter Interessen objektiver Mehrheiten hintenanstehen muessen.

---

(2) Bei genehmigungspfichtigen Aktivitäten steht das Gemeinwohl für die Frage grundsätzlich im Vorrang, ob eine Genehmigung erteilt werden kann. Bei Schädigungen des Gemeinwohls gilt das Verursacherprinzip, sofern der Verursacher nicht den Nachweis erbringen kann, dass die Schädigung des Gemeinwohls weder vorherzusehen noch geplant war.

Ich würde Art. 2 und 3 zu einem Artikel "Gemeinwohl" zusammenfassen, da die Unterpunkte alle zusammen gehören. Und aus "Defnition Gemeinwohl" den 1. Satz machen.

Ihr Text zu Artikel 3, bitte kurz fassen ;-) um eine langfristige Stabilität des sozialen Gefüges in der Gesellschaft zu gewährleisten, ist eine strikte Trennung der 3 Bereiche: Pädagogkik, Politik/Recht und der Wirtschaft notwendig (siehe dazu: die Dreigliedrung des sozialen Organismus)

Möglichst würde ich weg lassen und schreiben: ... daß es die Teilhabe allen Mitgliedern ermöglicht.

(2) ...bei Schädigungen des gemeinwohls gilt das verusacherprinzip.

(2) genehmigungspfichtige Aktivitäten bitte defnieren!!

Z.bEingrife jeglicher Art in die Natur und ihrer natürlichen lebenskreisläufe.

Produktion von konsumgütern, fnanzprodukten und Medien

Defnition gemeinwohl:

Das gemeinwohl ist die Summe aus allen wirtschaftlichen ,politischen, gesellschaftlichen,spirituellen und individuellen Aktivitäten welche dazu beitragen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen oder zu verbessern, damit eine artgerechte gesunde Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und der gesellschaft für alle ermöglicht wird.

622 Defnition gemeinwohl:

Das gemeinwohl ist die Summe aus allen wirtschaftlichen ,politischen, gesellschaftlichen,spirituellen und individuellen Aktivitäten und Wirkungen welche dazu beitragen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen oder zu verbessern und eine artgerechte gesunde Entfaltung der individuellen menschlichen Persönlichkeit und der Gesellschaft im allgemeinen zu Fördern.

622 Defnition gemeinwohl:

Das gemeinwohl ist die Summe aus allen wirtschaftlichen ,politischen, religiösen, gesellschaftlichen,spirituellen und individuellen Aktivitäten des Menschen und deren Wirkungen sowie alle natürlichen lebensprozesse und kreisläufe und deren Wirkungen welche dazu beitragen die natürlichen Lebensgrundlagen der Erde wie auch die kulturellen Lebensgrundlagen des Menschen zu schützen oder zu verbessern und eine artgerechte gesunde Entfaltung der individuellen menschlichen Persönlichkeit und der Gesellschaft sowie deren Weisheit zu Fördern.

Streichung des gesamten Artikels.

Begründung:

Art.2, Abs.2, Satz 3. Dort wird die "Matrix-Gemeinwohl", nach Felber angenommen. Art3, Abs. 1 defniert nun doch.

Art 2, Abs.2 Da Genehmigungspficht besteht, ist davon auszugehen, dass künftige Genehmigungen nur nach Art. 1, abs. 1+2 erteilt werden.

Zuwiderhandlungen würden nach Art. 2 sowohl bei der erteilenden, als auch bei der Antragsstellerseite einen Verstoß darstellen.

streichen - Die Verfassung soll nur ganz grundlegende, allumfassende Regeln vorgeben. Im Grunde reicht dafür die Goldene Regel aus: Behandle andere Lebewesen so, wie Du selbst behandelt werden möchtest.

Was ist das Gemeinwohl per Defnition? Das Wohl einer Gemeinde/eines Volkes kann ja auf verschiedenen Prinzipien beruhen. Was sind genehmigungspfichtige Aktivitäten? (Konzerte,Demos,Bauvorhaben?)

die gesamte öfentliche Infrastruktur wie Wasser, Strom, Kanal, Gas soll wieder wie früher durch die örtlichen Stadtwerke u.ä. bedient und verwaltet werden. Kein Verkauf an Privatpersonen/Firmen. Ebenso beim Straßennetz.

ich möchte kein Gemeinwohl im Sinne von alles gehört allen. Das ist Sozialismus, keine Vergemeinschaftung und Sippenhaft. Es muß geschütztes Eigentum geben. Das Gemeinwohl darf nicht grundsätzlich über dem Individuum stehen. Es muß die im Grundgesetz garantierten Freiheiten auch weiterhin geben.

(1) Gemeinwohl ist die Summe aller Menschen,Tiere und Pfanzen (=Spezies) auf dem Planet Erde inkl. des Planeten selbst und darüber hinaus des Universums inkl. aller Spezies die evtl. existieren. Gemeinwohl ist die Gesamtheit der Natur.

(2) Kein Mensch spricht für oder im Namen des Gemeinwohls.

(2) redaktionell / erster Satz seltsam formuliert. Vorschlag: Bei genehmigungspfichtigen Aktivitäten steht das Gemeinwohl grundsätzlich im Vordergrund (oder wird dem Gemeinwohl grundsätzlich Vorrang eingeräumt) Hieraus ergibt sich, ob eine Genehmigung erteilt werden kann.

Ich hätte gerne einen "Liebesparagraph"!!!!!!!! Alles was in purer wahrer Liebe getan wird sollte Beachtung fnden und evtl. sogar "BELOHNT" werden! Ansehen schafen, d.h. wer andren oder der Erde und ihren Geschöpfen etwas gutes tut bekommt Beachtung, Ehrungen, Aufmerksamkeit, Belohnungen. "Wer anderen eine Grube gräbt.... vers. Wer anderen etwas Gutes tut ist Gottes Lichterschein" !!!!!!!! So einfach ist das Engel Sein!!!!!!!!

Art. 3 - Defnition des Gemeinwohls

(1) Orientierung am Gemeinwohl bedeutet, die Gestaltung eines Gemeinwesens darauf auszurichten, dass es Gesundheit, Langlebigkeit und WOHL-Fühlen der Einwohner verbessert. Und dass das gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Handeln innerhalb des Gemeinwesens und nach außen hin durch dieses Ziel bestimmt wird.

(2) Bei genehmigungspfichtigen Aktivitäten steht das Gemeinwohl grundsätzlich im Vorrang bei der Frage, ob eine Genehmigung erteilt werden kann. Bei Schädigungen des Gemeinwohls gilt das Verursacherprinzip, die diesbezüglichen Verdienstzuschüsse werden verkleinert.

Art. 4 - Recht auf Bildung

(1) Die Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche gehören zur staatlichen Fürsorgepficht. Alle Bundesländer müssen die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit für schulische wie außerschulische, freiwillige Angebote gewährleisten. Jeder Bundesbürger hat das Recht der freien Wahl seiner Bildungsgestaltung. Private Bildungsangebote sind staatlichen gleichzustellen. Das natürliche Sorge- und Erziehungsrecht der Eltern bleibt davon unberührt. Elterliche o.ä. Bindung ist Bedingung für Bildung. Die Exekutive garantiert diese Rechte.

(2) Zu den Bildungszielen gehört neben den Vorgaben durch Art. 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 das Einüben von demokratischer, toleranter, gewaltfreier und verantwortlicher Mitwirkung im Geiste des Gesellschaftsvertrags. Schon Kinder und Jugendliche sollen lernen, Wissen zu erwerben, lernen zusammenzuleben, lernen zu handeln und lernen zu sein (vgl. Delors, UNESCO 1997: "Learning: The Treasure Within"). Dafür sollen der nötige Freiraum und Angebote bereitstehen, sich mit lebensgestaltenden, religiösen und ethischen Fragen und mit Inhalten des Sports und der Kunst potenzialentfaltend auseinanderzusetzen. Die Fähigkeit zum freien und selbstständigen Denken und zur umfassenden Entwicklung des kreativen Potentials soll im Vordergrund der Bildungsvermittlung stehen. Dabei kommt es darauf an, das natürliche, situative Lernen mit Bezug auf praktische Lebens- und Arbeitszusammenhänge umzusetzen. Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein sind besonders zu fördern.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Absatz 1 Ende: nur die Exekutive garantiert?

(1) Die Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche gehören zur staatlichen Fürsorgepficht. Alle Bundesländer müssen die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit für schulische wie außerschulische, freiwillige Angebote gewährleisten. Jeder Bundesbürger hat das Recht der freien Wahl seiner Bildungsgestaltung. Private Bildungsangebote sind staatlichen gleichzustellen. Das natürliche Sorge- und Erziehungsrecht der Eltern bleibt davon unberührt. Elterliche o.ä. Bindung wird gesellschaftlich gefördert und unterstützt. Die Exekutive garantiert diese Rechte.

(2) Zu den Bildungszielen gehört neben den Vorgaben durch Art. 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 das Einüben von demokratischer, toleranter, gewaltfreier und verantwortlicher Mitwirkung im Geiste des Gesellschaftsvertrags. Schon Kinder und Jugendliche sollen lernen, Wissen zu erwerben, lernen zusammenzuleben, lernen zu handeln und lernen zu sein (vgl. Delors, UNESCO 1997: “Learning: The Treasure Within”). Dafür sollen der nötige Freiraum und Angebote bereitstehen, sich mit lebensgestaltenden, religiösen und ethischen Fragen und mit Inhalten des Sports und der Kunst potenzialentfaltend auseinanderzusetzen. Die Fähigkeit zum freien und selbstständigen Denken und zur umfassenden Entwicklung des kreativen Potentials soll im Vordergrund der Bildungsvermittlung stehen. Dabei kommt es darauf an, das natürliche, situative Lernen mit Bezug auf praktische Lebens- und Arbeitszusammenhänge umzusetzen. Nachhaltigkeit, Gesundheitsbewusstsein und Umweltbewusstsein sind besonders zu fördern.

Der Staat darf sich nicht in Bildungsziele und Inhalte einmischen. Diese müssen unabhängig diskutiert und festgelegt werden. Es muss staatsunabhängige Lehrer geben, die eine Berufung als Lehrperson verspüren. Sie dürfen nicht von monetären staatlichen Aspekten geleitet werden.

Abs. 1 Satz 6 neu: Familiäre und/oder intensive Bindungen von Kindern sind Voraussetzung für ihre Bildung.

---

(3) Lebt das Kind in einer Gemeinschaft, ist die Gemeinschaft, bestehend aus Familie (Eltern, Grosseltern, Tanten, Onkeln, usw..), Freunde, Nachbarn, für die Bildung und Erziehung mit verantwortlich. Oft sind die Eltern zu jung, unerfahren und mit ihren eigenen Leben zu involviert, um voll und ganz für die Erziehung ihrer Kinder auch noch da zu sein. Die Zeugung der Kinder ist die Aufgabe und eine ehrenvolle Aufgabe für die Gemeinschaft.

Bemerkung: siehe hierzu Erfahrungswerte der Indigenen Völker

Abs. 2, letzter Satz:

Soziales Verhalten, Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein sind besonders zu fördern.

Verweise auf gesetzliche Bestimmungen staatlicher Bündnisse wie der UN, UNO, NATO usw. und den darin enthaltenen Ausführungen, haben in einer deutschen Verfassung nichts zu suchen. (egal wie positiv sie erscheinen) Wir alle wissen, was diese Bündnisse angerichtet haben. Das Deutsche Volk kann dies auch selber formulieren. Man darf nicht Gesetze anderer mit einbeziehen, auf deren Gestaltung man später keinen Einfuß mehr hat. Man müßte die Verfassung ändern, wenn etwa Art 28 oder 29 der UN-Kinderrechtskonvention einen neue Inhalt erhält, der nicht mehr tragbar wäre.

Alle Bundesländer sollten einen einheitlichen Lehrplan haben.

(1) Die Bildung für alle Bundesbürger gehören zur staatlichen Fürsorgepficht. Alle Bundesländer müssen die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit für schulische wie außerschulische, freiwillige Angebote gewährleisten. Jeder Bundesbürger hat das Recht der freien Wahl seiner Bildungsgestaltung. Private Bildungsangebote sind staatlichen gleichzustellen. Das natürliche Sorge- und Erziehungsrecht der Eltern bleibt davon unberührt. Elterliche o.ä. Bindung ist Bedingung für Bildung. Die Exekutive garantiert diese Rechte.

(2) Zu den Bildungszielen gehört das Einüben von demokratischer, toleranter, gewaltfreier und verantwortlicher Mitwirkung im Geiste des Gesellschaftsvertrags. Schon Kinder und Jugendliche sollen lernen, Wissen zu erwerben, lernen zusammenzuleben, lernen zu handeln und lernen zu sein. Dafür sollen der nötige Freiraum und Angebote bereitstehen, sich mit lebensgestaltenden, religiösen und ethischen Fragen und mit Inhalten des Sports und der Kunst potenzialentfaltend auseinanderzusetzen. Die Fähigkeit zum freien und selbstständigen Denken und zur umfassenden Entwicklung des kreativen Potentials soll im Vordergrund der Bildungsvermittlung stehen. Dabei kommt es darauf an, das natürliche, situative Lernen mit Bezug auf praktische Lebens- und Arbeitszusammenhänge umzusetzen.

Einfügung (1): Private Bildungsangebote aller Art sind staatlichen in allen Belangen gleichzustellen.

Das Recht auf Bildung steht jedem Menschen zu - auch Erwachsenen ! Bitte überarbeiten.

Ergänzung: Neben Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein gehört zu einer gesunden Entwicklung, Ernährungslehre ab dem Kindergartenalter zur Bildung mit dazu.

Mein Vorschlag zu Abstatz (2) bitte "toleranter" durch "respektvoller" ersetzen: Toleranz braucht keine Einsicht in Hintergründe udn Zusammenhänge - Respekt schon.

Elterliche o.ä. Bindung ist Bedingung für Bildung- wie ist Bedingung gemeint.

In einer ofenen toleranten Gesellschaft muss klar sein, dass Bildung nicht sture Wissensvermittlung ist und dass sie nicht genormt sein muss. Bildung muss auf das Leben vorbereiten, darf aber nicht einengen. Das muss unbedingt verankert werden, denn heutzutage sieht es ganz anders aus bei uns.

Wichtig für mich der Hinweis auf Bildung ohne Schulpficht, damit freie Angebote ohne Schulzwang wie Homescooling oder kleine Initiativen gelebt werden können.

Art. 4 Recht auf freie Entwicklung, freies Lernen und kulturelle Weisheit

(1) Die Gewährung der Freiheit der Lern- und Lehrmöglichkeiten2 für Kinder, Jugend-liche und Erwachsene gehört zur staatlichen Fürsorgepficht. Jeder Bürger des Bun-des deutscher Länder hat das Recht der freien Wahl seiner Lernprozessgestaltung von Anbeginn seines Lebens. Niemand darf dazu gezwungen werden, in einer vor-bestimmten Art lernen zu müssen oder seinen Entwicklungsweg zu beschreiten. Die Freiheit der Selbstbestimmung des eigenen Lernprozesses und Entwicklungsweges ist stets zu gewährleisten. Die Gemeinschaft stellt allen Menschen, in deren direkter Obhut sich Mädchen und Knaben befnden, alle erforderlichen Mittel und Hilfestel-lungen zur Verfügung, selbst vorbildhaft im Lern-/Lehrprozess2 mit der jungen Gene-ration wirken zu können. Als die beste Grundlage jeder Entwicklung steht die elterli-che o.ä. Bindung unter einem besonderen Schutz der Gemeinschaft. Eine gelebte Authentizität der Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit bildet die Grundlage eines kon-struktiven Generationenverhältnisses, in dem Lehren und Lernen2 stets wechselseitig und auf Augenhöhe stattfnden.

Die Gemeinschaft stellt sicher, dass es jedem Menschen möglich ist, das Wissen zu erlangen und die Fähigkeiten auszubilden, um sich konstruktiv an der Weiterentwick-lung der Gemeinschaft und dem Schutz der Lebensgrundlagen zu beteiligen. Die Fürsorge für ein ungehindertes Aufwachsen und die Begleitung der jungen Generati-on bei deren Entwicklung und deren intrinsisch gesteuerten Lernprozessen ist in gleicher Weise zu unterstützen und zu fördern wie jegliche Erwerbsarbeit.

Die Exekutive hat für die Umsetzung und den Schutz dieser Rechte nach Maßgabe des Volkswillens (des Willens der Bevölkerung bzw. Bürger des Landes) zu sorgen.

(2) Oberste Prämisse allen Lernens, Lehrens2 und Entwickelns ist es, den Men-schen die Möglichkeit zu gewähren, ihr ureigenes Potenzial zu entdecken und sich zu vergewissern, welche Größe und welche Fähigkeit zur Selbstofenbarung,

-regulierung und -heilung in ihnen steckt. Im Sinne eines friedlichen Miteinanders in allen Formen der Gemeinschaft ist die Freiheit und Selbstbestimmung, die Achtsam-keit und das erweiterte Bewusstsein der Verbundenheit aller unabdingbar zu fördern. Alle Lern-/Lehrarrangements2 fördern das Bewusstsein, dass wir alle nur in Frieden leben können, wenn ausnahmslos jeder Gedanken und jede Handlung aus dem Be-streben heraus geschieht, eine win-win-win-Situation zu schafen, ein Ergebnis, das ausnahmslos alle, das Ich, das Du und das Wir, d.h. die ganze Welt um uns herum, durch unsere Taten gewinnen lässt. Jegliche Lern-/Lehrarrangements2 befähigen zu einer gewaltfreien, diskursiven und verantwortlichen Mitwirkung im Geiste des Ge-meinschaftsvertrags. Der Ermöglichung des Zugangs zu der intrinsischen sowie der kulturellen und kollektiven Weisheit, des Erwerbs von Wissen, des Lernens des Zu-sammenzuleben, des Lernens zu handeln und des Lernens sowie der Erfahrung zu sein sind alle gemeinschaftlichen Organe verpfichtet.

Dafür stellen sie die nötigen Freiräume und Angebote bereit, sich in lebensgestalten-den, religiösen und ethischen Fragen und der Fähigkeitsentwicklung im sportlichen, handwerklichen, künstlerischen und musischen Bereich potenzialentfaltend zu erfah-ren. Die Fähigkeit zum freien und selbstständigen Denken und zur umfassenden Entwicklung des kreativen Potentials steht im Vordergrund aller Aktivitäten in Lern-/Lehrarrangements2 auf allen Ebenen der Gemeinschaft. Natürliches, situatives Ler-nen mit Bezug auf praktische Lebens- und Arbeitszusammenhänge haben hierbei einen hohen Stellenwert um Nachhaltigkeit und Selbst- und Umweltbewusstsein op-timal zu fördern. Oberste Prämisse ist die Förderung und Einhaltung der essentiellsten Regel für das menschliche Zusammenleben: Die Freiheit eines Menschen endet dort, wo sie die Freiheit eines anderen Menschen berührt, denn Lebenlassen im Ver-ständnis des fremden Wollens ist die Grundmaxime der freien Menschen.

Es besteht keine Schulpficht. Vielmehr sollten alle Eltern ausreichende Möglichkeiten haben sich über verschiedene Schulformen informieren zu können oder selbst die Bildung der Kinder übernehmen oder in anderen privaten Gruppen ermöglichen, wenn das von den Eltern gewünscht wird. Den Eltern sollten keine Erschwernisse in den Weg gelegt werden, wenn sie selbst die Bildung der Kinder in die Hand nehmen.

Lehrer sollen Lernbegleiter sein. Keine staatlichen Vorgaben eines Lehrplans. Was jedes Kind lernen will, soll von ihm selbst ausgehen.

Das Völkerrecht und Moralkompetenz für die Demokratie gehört in die Bildung für alle.

(2) Zu den Bildungszielen gehört neben den Vorgaben durch Art. 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 das Einüben von demokratischer, toleranter, gewaltfreier und verantwortlicher Mitwirkung im Geiste des Gesellschaftsvertrags. Schon Kinder und Jugendliche sollen lernen, Wissen zu erwerben, lernen zusammenzuleben, lernen zu handeln und lernen zu sein (vgl. Delors, UNESCO 1997: “Learning: The Treasure Within”). Dafür sollen der nötige Freiraum und Angebote bereitstehen, sich mit lebensgestaltenden, religiösen und ethischen Fragen und mit Inhalten des Sports und der Kunst potenzialentfaltend auseinanderzusetzen. Die Fähigkeit zum freien und selbstständigen Denken und zur umfassenden Entwicklung des kreativen Potentials soll im Vordergrund der Bildungsvermittlung stehen. Dabei kommt es darauf an, das natürliche, situative Lernen mit Bezug auf praktische Lebens- und Arbeitszusammenhänge umzusetzen. Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein sind besonders zu fördern. Unterricht in Gewaltfreier Kommunikation, so wie Anleitungen wie man Glück fnden und leben kann, gehören in jeden Unterrichtsplan.

Keine Finanzierung der Privatwirtschaft, der Schulen und der Universitäten. Vor Ort ansässige Unternehmen, können natürlich gemeinnützige Arbeit leisten, zur Verschönerung und Sanierung, für das Gemeinwohl.

Keine Schulpficht, System Freie Schule, System Akademie für Potentialentfaltung (Dr. Gerald Hüther)

Kinder und Erwachsene haben das Recht, ihre Bildung und Bildungsziele selbst zu bestimmen, dies beinhaltet die freie, selbstbestimmte Wahl was (Inhalte), mit wem, wo, in welchem Zeitraum, in welchem sozialen Kontext die Bildung / das Lernen frei und selbstbestimmt stattfndet. Um freie, nachhaltige und demokratische Bildung zu gewährleisten und zu etablieren, wird die LehrerInnenausbildung reformiert und neu strukturiert. Die Schulanwesenheitspficht wird aufgehoben. Es werden nachhaltige Strukturen geschafen, um vorhandene Bildungsnachteile auszugleichen und langfristig aufzuheben.

Der Unterricht orientiert sich am Modell des Ofenen Unterrichts nach Dr. Falko Peschel.

Ad3) Die Schulpficht wird abgeschaft und in Bildungsmöglichkeit umgewandelt.

Recht auf Bildung

Der Staat soll das Recht auf Bildung gewähren, das heißt dass die wirtschaftlichen Absprachen dies

ermöglichen, im Zweifelfall Übergangsweise durch Bildungsgutscheine.

Auf jeden Einfuss auf die Bildungsinhalte hat sich der Staat jedoch zu enthalten, da der Geist der Kreativität

unbedingte Freiheit fordert. Eine Korekktur ergit sich aus der Zusammenarbeit zwischen Bildungsgeber/Kulturaktivist und Nutzer.

Für mich ist es sehr wichtig, das auch Liebe zu diesem Land, seiner Kultur, Kenntnis seiner Geschichte und Pfege der Traditionen und Sitten gelehrt wird. Ohne Geschichtskenntnis gibt es keine Zukunft, wie ohne Grenzen kein Land! Eine Art Fach über Patriotismus, denn ohne Wurzeln und dieser Liebe hat man als Bürger keine Standhaftigkeit, Festigkeit, keinen Nationalstolz und die Menschen sind wie Blätter im Wind, leicht manipulierbar. Man kann sein Leben für seine Liebsten und sein Land geben, ohne dessen ist ein Land verloren. Ich hofe ich habe das richtig geschrieben. Ich habe keine Deutsche Wurzeln aber meine Kinder, ich wünsche das mir für sie. Und ich möchte, dass dieser Genderwahn und die C-Maßnahmen aufhören, das macht unsere Kinder und damit unsere Zukunft kaputt

Bitte keine Abkürzungen in der Verfassung. "o.ä" (was imemr das heißen mag) bitte ausschreiben. Literaturbezüge ("vgl. Delors ...") sollten nicht im Text stehen (dafür gibt es ja die Kommentare)

zu (2): de Text ist nicht verfassungsmäßig. Es fehlt die klare, allgemein verständliche Sprache. Fachwörter der Erziehungswissenschaften sollten also vermieden werden.

zusätzlich, weil alles was der Staat anbietet bewirkt gar nichts, wenn es nicht genutzt wird, daher:

Pficht zur Bildung

(1) Jeder Bürger und Staatsangestellte hat die Pficht seiner Bildung nachzukommen. Die Bildungsangebote sind - unter eigener Auswahl - wahrzunehmen. Darüber hinaus ist jeder Bürger verpfichtet selbsttätig weitere Quellen des Wissens zu erschliessen um die Unabhängigkeit seines Wissens von staatlichen oder privaten Bildungsangeboten sicherzustellen.

---

3. Satz: Jeder Bundesbürger bzw. für Minderjährige die Erziehungsberechtigen haben das Recht der freien Wahl der Bildungseinrichtung. Der Staat hat lediglich zu prüfen, ob die Schule in der Lage ist, Menschen zur Eigenständigkeit zu erziehen (das schließt auch dogmatische Ausrichtungen aus, da Dogmen keine Eigenständigkeit sondern ein haltgebende Einschränkung der eigenständigen Urteilsbildung bedeuten), im Zweifelsfall gibt es nur eine zeitlich begrenzte Genehmigung mit regelmäßigen Begleitungen im Schultaltag. Alternative Abschlüsse sollen möglich sein, Universitäten werden angehalten Eintrittsprüfungen oder Probezeiten nach ihrem Dafürhalten als Alternative zu Abiturszeugnissen zu entwickeln, Professoren ist es generell erlaubt alternativ eigene Aufnahmeverfahren einzuführen.

Keine Schulpfichtpräsenz!!! Freie Schulsystem, keine Sexualisierung in der Grundschule geschweige in den Kindergärten,es ist krankhaft und überfordert die Kinder voll. In jeder Schule sollte Kunst und Handarbeit integriert werden,so schalten die Kinder ab und können sich entfalten,wenn sie etw mit eigene Hände erschafen haben.

Bildung sollte vor allem Persönlichkeitsbildung sein. In diesem Sinne sollten Bildungsangebote für alle Altersgruppen und Bevölkerungsschichten zugänglich sein. Daher werden sie aus Steuermitteln gefördert, wenn sie nachweisen, dem Geminwohl zu dienen.

Die Schulpficht für Kinder sehe ich im Moment eher kritisch. Schulen sollten so gestaltet sein, dass es den Kindern Freude macht, ihr Recht auf Bildung in Anspruch zu nehmen. In diesen Schulen lernen Kinder vor alllem, wie sie selbständig, selbsttätig und selbstverantwortlich ihre Zukunft gemeinsam gestalten.

Für mich ist es sehr wichtig, das auch Liebe zu diesem Land, seiner Kultur, Kenntnis seiner Geschichte und Pfege der Traditionen und Sitten gelehrt wird. Ohne Geschichtskenntnis gibt es keine Zukunft, wie ohne Grenzen kein Land! Eine Art Fach über Patriotismus, denn ohne Wurzeln und dieser Liebe hat man als Bürger keine Standhaftigkeit, Festigkeit, keinen Nationalstolz und die Menschen sind wie Blätter im Wind, leicht manipulierbar. Man kann sein Leben für seine Liebsten und sein Land geben, ohne dessen ist ein Land verloren. Ich hofe ich habe das richtig geschrieben. Ich habe keine Deutsche Wurzeln aber meine Kinder, ich wünsche das mir für sie. Und ich möchte, dass dieser Genderwahn und die C-Maßnahmen aufhören, das macht unsere Kinder und damit unsere Zukunft kaputt

---

Ich möchte gaaaanz dringend die Homepage von Bertrand Stern und dessen Philosophie zum "FREI SICH BILDEN" erwähnen und auch seinen Film CaRabA. Eine neue wundervolle Sichtweise auf Bildung.

Der Staat hat vor eine kostenlose Bildung von der Grundschule bis zum ersten Studium zu sorgen. Die Weiterbildung von Erwachsenen, inkl. eines erweiterten, erneuten, nachgeholten Studiums oder Berufsausbildung soll staatlich subventioniert werden, so daß jede Einkommensschicht dazu in die Lage versetzt wird.

>>> Bezug auf Gesetze Dritter vermeiden, stattdessen Wortlaut übernehmen.

Ich möchte nur ergänzend anregen, unter Punkt 2 auch "lernen, kritisch zu hinterfragen" einzubauen. In den letzten Monaten wurde deutlich, wie wichtig das ist!

Bildung soll die Kinder fördern, nicht die Kreativität unterdrücken. Altersgerechte Bildungsangebote und nicht starre Lehrpläne sind gefordert. Gerade Schulanfänger benötigen Zeit sich an dieses lange Sitzen und Stillhalten zu gewöhnen. Kinder benötigen mehr Bewegung, dies soll auch in der Schule beachtet werden. Wichtig fnde ich auch Kinder und Senioren zu vernetzen. Davon proftieren beide Altersklassen.

Das Schulwesen

(1) Das öfentliche Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates und ist im gesamten Staat einheitlich zu organisieren.

(2) Die Pficht des Staates ist es, den individuellen Bedürfnissen der Menschen zu entsprechen. Der Staat ist verpfichtet in allen Unterrichtsfächern auch neueste, gesicherte Erkenntnissen in die Lehrpläne einfießen zu lasssen und die Schüler zu fächerübergreifendem Verstehen zu befähigen.

(3) Der Staat hat darauf hinzuwirken, daß die Menschen zu selbstbewußten, mental, emotional und körperlich ganzheitlich entwickelten Persönlichkeiten heranwachsen. Sie sollen die Natur und die Menschenrechte achten und die Gemeinschaft, den Frieden und die Verbreitung ethischer Werte fördern. Die Schule hat darauf hinzuwirken, daß die Schüler Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, um auch persönliche und gesellschaftliche Probleme gewaltfrei lösen zu können. Die Lehrpläne sind ganzheitlich am Leben auszurichten und haben darauf hinzuwirken, die Gesundheit und das Wohlbefnden der Menschen zu gewährleisten. Zu den Unterrichtsinhalten gehört auch die grundlegende Vermittlung von Kenntnissen in den Bereichen Recht, Erziehung, Sozialverhalten, Selbstheilung, psychologisches Grundlagenwissen, Metaphysik, Selbsterfahrung, Wirtschaft und Geldwesen.

(4) Der Staat hat beim Religionsunterricht darauf hinzuwirken, daß eine wahre Erkenntniseinheit zwischen Wissenschaft, Spiritualität und Religion erreicht wird, daß positive Werte und Charaktereigenschaften im Menschen vermehrt werden und sich die Fähigkeit bedingungsloser Liebesfähigkeit ausbilden kann. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist freiwillig.

(5) Die Eltern habe ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern innerhalb der in dieser Verfassung formulierten Grundsätze zuteil werden soll. Die Eltern haben das Recht über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen. Der Religionsunterricht soll bewirken, daß die Natur und die Mitmenschen geachtet und respektiert werden und der Schüler eigene Erfahrungen umfassender Bewusstheit machen kann.

(6) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet, bedürfen der Genehmigung und unterstehen dieser Verfassung.

(7) Alle schulischen und ausbildenden Abschlußprüfungen sind im gesamten Staat auf gleichem Niveau zu gestalten. Sie sollen aufzeigen, in welchem Fachbereich die Stärken eines Menschen liegen, egal aus welchen Besltzverhältnissen kommend.

Absatz 1, jeder Bundesbürger hat das Recht der freien Wahl seiner Bildungsgestaltung und der Bildungseinrichtung. Bitte ergänzen, denn die Wahl der mittelschule besteht nicht. Sie ist an den Wohnort gekoppelt

3. Thema: Recht auf Bildung

vorrangig in der Schulbildung und Auswahl des Lehrstofes ist ausschließlich das Interesse des Kindes, und nicht die des Staates, oder Lehrer.

Jedes Kind hat ein Recht auf freie Bildung. Insofern ist die Schulpficht durch eine Bildungsplicht zu ersetzen.

(1) ... für schulische wie außerschulische und darüberhinaus gehende freiwillige Angebote gewährleisten.

(2) ..... Schon Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit haben, Wissen zu erwerben und lernen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen sowie ihr soziales Handeln an ethischen Prinzipien zu orientieren.....

Art. 4 - Recht auf Bildung

(1) Die Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche gehören zur staatlichen Fürsorgepficht. Alle Bundesländer müssen die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit für schulische wie außerschulische, freiwillige Angebote gewährleisten. Jeder Bundesbürger hat das Recht der freien Wahl seiner Bildungsgestaltung. Private Bildungsangebote sind staatlichen gleichzustellen. Das natürliche Sorge- und Erziehungsrecht der Eltern bleibt davon unberührt. Elterliche o.ä. Bindung ist Bedingung für Bildung. Die Exekutive garantiert diese Rechte.

(2) Zu den Bildungszielen gehört neben den Vorgaben durch Art. 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 das Einüben von demokratischer, toleranter, gewaltfreier und verantwortlicher Mitwirkung im Geiste des Gesellschaftsvertrags. Schon Kinder und Jugendliche sollen lernen, Wissen zu erwerben, lernen zusammenzuleben, lernen zu handeln und lernen zu sein (vgl. Delors, UNESCO 1997: “Learning: The Treasure Within”). Dafür sollen der nötige Freiraum und Angebote bereitstehen, sich mit lebensgestaltenden, religiösen und ethischen Fragen und mit Inhalten des Sports und der Kunst potenzialentfaltend auseinanderzusetzen. Die Fähigkeit zum freien und selbstständigen Denken und zur umfassenden Entwicklung des kreativen Potentials soll im Vordergrund der Bildungsvermittlung stehen. Dabei kommt es darauf an, das natürliche, situative Lernen mit Bezug auf praktische Lebens- und Arbeitszusammenhänge umzusetzen. Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein sind besonders zu fördern. Und da ein so umfassend entwickelter Mensch bei allen Arbeitgebern sehr gefragt ist und höchste Gehälter erhält, können wir alle pädagogisch für einen Absolventen zuständigen Personen belohnen gemäß der gezahlten Steuern, Abgaben usw. der jungen Menschen ab dem Berufseintritt. Die dafür notwendigen hochkomplizierten Berechnungen (Jedes Kind hat viele Lehrer, jeder Lehrer viele Schüler) werden durch Top-Experten unterstützt.

Könnte dem letzten Satz das Wort "Achtsamkeit" hinzufügt werden?

Anmerkung: empfnde es für wichtig, dass die Bildungsziele und Bildungsmethodik nicht nur vom Ministerium ausgeht, sondern von verschiedenen Forschungszweigen (Psychologie, Pädagogik, Hirnforschung usw.) erarbeitet wird. Und eine stetige Evaluation stattfndet. Kinder sollten nicht allgemein die "Versuchskanninchen" im Bereich Bildung sein (Beispiel: Schreiben Lernen nach Gehör)

Keine Schulpficht mehr. Es sollte die Möglichkeit gegeben sein, selbst zu entscheiden (Eltern, Erziehungsberichtge, Verwandte, Heime, Kinder und Jugendliche etc) ob man in eine Schule geht oder zuhause lernt. Abschluss würde dann in Schulen gemacht (wie es bei externen Prüfungen heute schon möglich ist).

Bildung sollte kostenfrei sein auch Fort-und Weiterbildung

Kinder (unser allerwichtigstes Gut). Bildungssystem sollte die natürliche, angeborene Neugierde weiter fördern und nicht ersticken.

Jedem Kind/jungen Menschen wird das Recht zugesichert, seinen Lebensweg und Bildungsweg selbst frei zu gestalten und zu bestimmen. Auch gegenüber den Vorstellungen, Erwartungen und Forderungen der Erziehungsberechtigten sowie staatlichen Institutionen.

Das gesamte Bildungswesen ist den Inhalten und der Organisation nach vollständig frei. Es bildet eigene freie Formen der Organisation und Entwicklung im Blick auf die inneren Impulse der Menschen, insbesondere der Kinder. Der Staat wacht über die Menschenrechte und schaft/erhält nur Bildungseinrichtungen, wo es keine freien Initiativen gibt. Die Finanzierung aller Bildungseinrichtungen geschieht über gezielte Steuern aus hochproduktiven Kapital- und Vermögensmassen, die selbst keinerlei Einfuß auf Bildung und Schule nehmen dürfen.

Art. 5 - Wissenschaft, Forschung und Lehre

Die Wissenschaft, Forschung und Lehre unterliegen den ethischen Maßstäben der Gesellschaft und sind verpfichtet, dem Gemeinwohl zu dienen. Der Bund und die Länder müssen die – u.a. wirtschaftliche – Unabhängigkeit von Wissenschaft, Forschung und Lehre gewährleisten.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Zusatz: Wissenschaftliche Arbeiten werden veröfentlicht und stehen jedem, ggfs. erst ab 18 Jahren zur Verfügung.

Die Kunst ist frei. Das Urheberrecht und die materiellen und immateriellen Interessen und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Urheber werden gewährleistet.

Wissenschaft, Forschung und Lehre unterliegen den ethischen Maßstäben der Gesellschaft und sind verpfichtet, dem Gemeinwohl zu dienen. Wissenschaft, Forschung und Lehre sind immer abhängig vom Weltbild und nur die Essenz der integrierten Erfahrungen der Vergangenheit. Es sind Wege zu öfnen, die eine schnelle Überführung des Wissens ins praktische Handeln und in die Wirtschaft ermöglichen. Es muss eine Rückkopplung aus der Praxis geben. Es sind Wege festzulegen, die eine schnelle Integration neuen Wissens und neuer Erfahrungen möglich machen.

Tierversuche dürfen nur nach liebevoller Abwägung erfolgen und dem betrofenen Tier kein Leid in irgendeiner Form zufügen.

D.h. u.a., dass Studien, die von Konzernen zu Wirksamkeit und Unbedenklichkeit (Nebenwirkungen) ihrer Produkte teil- oder ganz fnanziert wurden, nichtig sind.

ZUSÄTZLICH GEMÄSS ART 5 GG: Jeder hat das Recht, seine Meinung in Schrift, Wort und Bild zu sagen und zu verbreiten. Eine Zensur fndet nicht statt.

Wissenschaft darf nicht über Erfahrungswerte stehen.

Bitte ergänzen um : die ethischen Maßstäbe der Gesellschaft dürfen nicht verletzt werden. Zur Einführung genbasierter Corona-Impfstofe wurde vorletztes Jahr ein Gesetz zum Verbot genetischer Experimente an Menschen aufgeweicht! Die derzeitigen Corona-Impfungen sind ein Menschenversuch gigantischen Ausmaßes !

Es ist ein Ethikrat aus verschiedenen Interessengemeinschaften zu bilden und als Prüforgan einzusetzen, sofern wissenschaftliche Forschung zu Eingrifen und Veränderungen natürlicher Beschafenheiten von Mensch, Tier und Natur führt.

Die Ansammlung von nutzlosem Wissen ist nicht das Ziel einer geänderten Gesellschaft. Wissenschaft fndet in dieser Form nicht mehr statt. Sie ist eine der Quellen allen Übels. Wissen ist allenfalls Mittel zum Zweck und kein Selbstzweck.Vorhandenen Wissen zu nutzen, um ein erfülltes und weitgehend sorgenfreies, auf Glück und Erfüllung ausgerichtetes Leben zu führen, sollte das wesentliche Ziel sein. Vorhandenes Wissen reicht dafür vollständig aus. Ausbildung und Lehre beziehen sich vor allem auf handwerkliche Berufe, um eine maximale Autonomie des Einzelnen und seiner Gemeinde zu gewährleisten.

... Der Bund und die Länder haben die umverhandelbare Pficht die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Wissenschaft, Forschung und Lehre zu garantieren.

Wissenschaft, Forschung und Lehre unterliegen den ethischen Maßstäben der menschlichen Gemeinschaft und sind verpfichtet, dem Gemeinwohl zu dienen. Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, die Unabhängigkeit von Wissenschaft, Forschung und Lehre zu gewährleisten. Die Lehre ist an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, an den Bedürfnissen der Gemeinschaft und am Gemeinwohl auszurichten.

Die Achtung und Liebe zur gesamten Schöpfung muss die Grundlage der neuen Wissenschaft und Forschung sein.

I...Der Bund und die Länder müssen unter anderem die ethische, moralische, wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit von Wissenschaft, Forschung und Lehre gewährleisten.

Die Wissenschaft soll dem Leben dienen und der gesamten Schöpfung. sie darf nicht zum Selbstzweck werden.

Die Wissenschaft, Forschung und Lehre unterliegen den ethischen Maßstäben der Gesellschaft und sind verpfichtet, dem Gemeinwohl zu dienen. Jegliche Forschung wird ohne Tierversuche auskommen. Der Bund und die Länder müssen die – u.a. wirtschaftliche – Unabhängigkeit von Wissenschaft, Forschung und Lehre gewährleisten.

Kunst und Wissenschaft samt Forschung und Lehre sind vollkommen frei und unterliegen keinerlei Beschränkungen. Sie sind weder zweck- noch weisungsgebunden. Sofern sie nicht strafrechtlich relevant sind, unterliegen ihre Äußerung keinerlei Vorgaben von außen.

Firmen ist es unter Strafe verboten, staatliche Wissenschaft und Forschung durch fnanzielle Zuwendungen zu unterstützen.

Die in Wissenschaft, Forschung und Lehre Tätigen des Landes können auf zur Unterstützung fachlicher, gesellschaftlicher Expertenmeinung zum Wohle der Gemeinschaft in Beraterfunktion auf freiwilliger Basis und entsprechendem Zeitausgleich mit Aufwandsentschädigung herangezogen werden (wie bei den ahlauszählungen auch!).

Nicht alles, was "erfunden" wurde, gilt es, zuzulassen. Wie z.B. Embryos in Plastikbeutel aufwachsen lassen, im Genom von Mensch, Tier, Pfanze herumzupfuschen und dies auch noch patentieren zu lassen. Auch technische "Errungenschaften", die letztlich nichts bringen, außer Leid usw., können gerne 1 x hergestellt, aber dann bitte in ein Museum ausgestellt werden, um zu zeigen, was der Mensch so alles kann, wozu er fähig ist.

Hierzu gehört u.a. auch, die Einmischung in politische Belange bzw. durch die Politik selbst zwingend zu unterlassen (insbesondere ohne individuellen Einsatz bzw. mit Ausnahme des Rahmens im Recht für Individuen bzw. Universitäten und Instituten, sich bspw. im Rahmen der Fraktionen respektive über Veranstaltungen zu informieren und engagieren). Dies bedeutet des Weiteren, dass die Verwendung von Studiengeldern für Phänomene reinen politischen Einfusses wie Gendern, Finanzierung von Gruppen über Fraktionen hinaus, etc. zu unterlassen sind.

Wissenschaft, Forschung und Lehre unterliegen dem ethischen Maß, der Verantwortung, dem Mit- und Einfühlungsvermögen des einzelnen Menschen. Sie sind frei von politischen, wirtschaftlichen Aspekten, sowie deren Beeinfussung zu halten und zu gestalten. Sie sollen ergebnisofen sein und der Entwicklung der Menschheit dienen.

Wissenschaftliche Studien müssen veröfentllich und für jeden einsehbar sein (siehe Studien z. B. der Pharmaindustrie, die - wenn sie Nebenwirkungen oder negative Ergenisse bringen - unter dem Deckmantel Betriebsgeheimnis verheimlicht werden). Tierversuche sollen verboten sein.

Eränzend zu Satz 1 : Das bedeutet insbesondere, das auch Pfanzen und Tiere sowie die gesamte natürliche Lebensgrundlage in ihrer Integrität bewahrt werden sollen. Eingrife zum Beispiel genetischer Art dürfen nur vorgenommen werden, wenn es evolutionsmäßig wieder rückgängig gemacht werden kann, das heißt, es dürfen zum Beispiel keine gentechnisch veränderten Pfanzen bzw. Pollen oder Saatgut in die Umwelt gelangen. Das ist insbesondere nötig, da manche Auswirkungen (Gesundheitsschäden, Unfruchtbarkeit...) erst nach Generationen auftreten können. Entsprechendes gilt auch für Tiere. Ausnahmen bedürfen eines Bürgerentscheids, der über 3 Jahre diskutiert werden sollte ((muss noch präzesiert werden))

Die Erforschung Freier Energien hat Vorrang. Das daraus entwickelte Wissen wird der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Z.B. Magnet-Motoren, Nutzung von Quantenenergie, Implusionstechnik.

Auf Explusionstechnik sollte verzichtet werden.

Wasser und Luft sind ein Grundrecht aller und darf nicht Privatisiert (so oder ähnlich formuliert) werden.

Erkenntnisse aus staatlich geförderter Wissenschaft, Forschung, und Lehre sind als Gemeingut zu betrachten. Erkenntnisse, welche in erster Linie zu einem Schaden von Natur und Leben führen, dürfen nicht veröfentlicht und außerhalb der diesbezüglichen Forschung verwendet werden. Im Zweifel ist ein Referendum abzuhalten.

Art. 5 - Wissenschaft, Forschung und Lehre

Die Wissenschaft, Forschung und Lehre unterliegen den ethischen Maßstäben der Gesellschaft und sind verpfichtet, dem Gemeinwohl zu dienen. Der Bund und die Länder müssen die – u.a. wirtschaftliche – Unabhängigkeit von Wissenschaft, Forschung und Lehre gewährleisten. Damit das alles sicher gewährleistet wird, werden die Forschungsergebnisse der einzelnen Wissenschaftler in der Region angewandt, und nur so weit, wie dies Gesundheit, Langlebigkeit, Wohlfühlen und Wohlstand verbessert, werden Verdienstzuschüsse ausgeschüttet. Die Karriere jedes schädlichen Wissenschaftlers wird so zuverlässig beendet.

Bitte hier beachten, dass wissenschaftliche Erkenntnisse keine Rechtseinschränkungen jeglicher Art nach sich ziehen dürfen. Besonders in Zeiten von Corona zu tragen gekommen.

Ob und wie Forschungsergebnisse aufgrund ihrer Sinnhaftigkeit in die gesellschaftlichen Abläufe eingebracht werden muß von Vertretern aller wissenschaftlichen Fachgremien diskutiert werden. Die Ergebnisse dieser Diskussionen, auch diese, werden in den gängigen Medien veröfentlicht und zu einem Bürgerentscheid gestaltet.

Die Existenz von Forschungsinstituten darf nicht von Drittmitteln abhängig sein und muss diesbezüglich begrenzt sein um freie unabhängige Forschung nicht zu gefährden.

Art. 6 - Weitere Grundrechte und Pfichten

(1) Jeder Mensch in Deutschland hat, soweit er nicht das Recht anderer verletzt oder gegen die Verfassungsordnung verstößt, das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf körperliche Unversehrtheit. Dieses Recht darf durch kein Gesetz und keine Rechtsverordnung eingeschränkt werden. Er hat das Recht auf Schutz durch den deutschen Staat vor interner und externer Gewalt.

(2) Jeder Mensch in Deutschland hat das Recht auf Schutz seiner sämtlichen persönlichen Daten und das Recht, über deren Verwendung zu bestimmen. Die Daten sind sein Eigentum. Er hat zudem das unmittelbare Recht auf vollständige Löschung seiner sämtlichen Daten und Datenträger. Jede Weitergabe der persönlichen Daten ohne seine zweckgebundene Zustimmung ist untersagt. Jeder hat zeitlich unbegrenzt die Möglichkeit, in allen Internetforen seine Beiträge und Themen selbst zu löschen.

(3) Jede/r Deutsche hat die Pficht

Schaden von unserer Gesellschaft abzuwenden,

diesen Gesellschaftsvertrag zu beachten und die

gemeinwohlschädigenden Tendenzen nach ihren/seinen Möglichkeiten mit friedlichen Mitteln zu verhindern.

(4) Die Todesstrafe ist abgeschaft.

(5) Die Technikentwicklung unterliegt den ethischen Maßstäben, die für Zufriedenheit und Gemeinschaft in der Gesellschaft sorgen, die Würde und Rechte des Einzelnen wahren und die Gesundheit von Menschen und Natur unterstützt.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Absatz 2: Regelung des Erbes: Wer erbt das Recht an den Daten, wenn der Eigentümer (plötzlich) stirbt?

zusätzlicher Absatz 6 (wenn nicht schon abgedeckt durch andere): Geschäftsbereiche, die darauf aus sind, parasitär an der Gesellschaft teilzuhaben, dazu gehören unverhältnismäßige Einkommen wie auch das unnötige Erzeugen von Bedarf (Feuerwehr, die Brände legt, Ärzte, die Dauerpatienten generieren, Pharmaindustrie, die die Gesundheit verschlechtert, Finanzbehörden, die vermeidbare Forderungen stellen) sind sittenwidrig und strafbar.

(1) Jeder Mensch in Deutschland hat, soweit er nicht das Recht anderer verletzt oder gegen die Verfassungsordnung verstößt, das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf körperliche Unversehrtheit. Dieses Recht darf durch kein Gesetz und keine Rechtsverordnung eingeschränkt werden. Er hat das Recht auf Schutz durch den deutschen Staat vor interner und externer Gewalt.

(2) Jeder Mensch in Deutschland hat das Recht auf Schutz seiner sämtlichen persönlichen Daten und das Recht, über deren Verwendung zu bestimmen. Die Daten sind sein Eigentum. Er hat zudem das unmittelbare Recht auf vollständige Löschung seiner sämtlichen Daten und Datenträger. Jede Weitergabe der persönlichen Daten ohne seine zweckgebundene Zustimmung ist untersagt. Jeder hat zeitlich unbegrenzt die Möglichkeit, in allen Internetforen seine Beiträge und Themen selbst zu löschen.

(3) Jede/r Deutsche hat die Pficht

- Schaden von unserer Gesellschaft abzuwenden,

- diesen Gesellschaftsvertrag zu beachten und

- bei Wahrnehmung gemeinwohlschädigender Tendenzen mit dem Verursacher in Kommunikation zu treten, um Herauszufnden, ob der andere das genauso sieht und wenn ja, ihn zu unterstützen, alternative Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln.

(4) Die Todesstrafe ist abgeschaft.

(5) Die Technikentwicklung unterliegt den ethischen Maßstäben, die für Zufriedenheit und Gemeinschaft in der Gesellschaft sorgen, die Würde und Rechte des Einzelnen wahren und die Gesundheit von Menschen und Natur unterstützt.

---

(6) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte Anderer oder das Gemeinwohl verletzt.

(7) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche sowie psychische Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Grundrechte darf nur auf Grund von Gesetzen eingegrifen werden.

---

(6) Alle Menschen in Deutschland haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Wafen zu versammeln.

Recht auf körperliche Unversehrtheit hier streichen und unter Art. 1. Siehe meinen Vorschlag dazu.

Abs. 1: Sehr bedenkliche Formulierung. Ein Mensch, der gegen ein beliebiges Recht eines anderen verstößt, soll danach sein eigenens Recht auf körperliche Unversehrtheit verwirkt haben?

---

art 6 (1): die sätze 2 + 3 sind gut, aber überfüssig (in einer verfassung). nach satz 1 dies: im übrigen sind die artikel 1-19 GG sowie als prioritäre auslegungsmaxime die rechtsprechung des bundesverfassungsgerichts dazu bestandteil dieser neuen verfassung.

---

(6) Bei jeder Um- oder Neugestaltung sind die Auswirkungen für die nächsten Generationen wesentlich zu berücksichtigen.

Grundrecht auf biologisch erzeugte Lebensmittel.

Frage: Gibt es so etwas wie Kriegsrecht, dass sich dann wiederum über den Gesellschaftsvertrag und das Völkerrecht stellen würde/könnte? Und wer darf das aussprechen und unter welchen Bedingungen? Danke vielmals.

Art. 6 Abs (1): Satz 1 und 2 widersprechen sich. "... soweit er nicht das Recht anderer verletzt" bedarf einer gesetzlichen Regelung, welche aber aufgrund Satz 2 nicht mehr möglich wäre. Auch die Verfassung ist ein Gesetz. Somit ist das Absolutum "kein" hier fehl am Platze.

Die Landwirtschaft sollte einen eigenen Artikel bekommen, in dem ökologischer Anbau ausdrücklich gefördert und gewünscht ist.

Hier sollte noch eingefügt werden, das Transhumanismus verboten ist, weil es eine Herabsetzung der Menschen würde bedeutet.

Außerdem fehlt mir im kompletten Text die Einstellung zur Impfpficht. Diese sollte abgeschaft und verboten sein!

---

(1) Jeder Mensch in Deutschland hat, soweit er nicht das Recht anderer verletzt oder gegen die Verfassungsordnung verstößt, das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf körperliche Unversehrtheit. Dieses Recht darf durch kein Gesetz und keine Rechtsverordnung eingeschränkt werden. Er hat das Recht auf Schutz durch den deutschen Staat vor interner und externer Gewalt.

(2) Jeder Mensch in Deutschland hat das Recht auf Schutz seiner sämtlichen persönlichen Daten und das Recht, über deren Verwendung zu bestimmen. Die Daten sind sein Eigentum. Er hat zudem das unmittelbare Recht auf vollständige Löschung seiner sämtlichen Daten und Datenträger. Jede Weitergabe der persönlichen Daten ohne seine zweckgebundene Zustimmung ist verboten. Jeder hat zeitlich unbegrenzt die Möglichkeit, in allen Internetforen seine Beiträge und Themen selbst zu löschen.

(3) Jede/r Deutsche hat die Pficht

Schaden von unserer Gesellschaft abzuwenden,

diesen Gesellschaftsvertrag zu beachten und die

gemeinwohlschädigenden Tendenzen nach ihren/seinen Möglichkeiten mit friedlichen Mitteln zu verhindern.

(4) Die Todesstrafe ist abgeschaft.

(5) Die Technikentwicklung und Anwendung unterliegt den ethischen Maßstäben, die für Zufriedenheit und Gemeinschaft in der Gesellschaft sorgen, die Würde und Rechte des Einzelnen wahren und die Gesundheit von Menschen und Natur unterstützt.

Ihr Text zu Artikel 6, Der Staat hat die Bevölkerung industrieunabhängig, sachlich, wahrheitsgemäß und umfassend über die Risiken aller neuen Technologien (insbes.Funktechnologien) aufzuklären.

Abs. 1 bitte Einschränkung "soweit …" streichen! Bitte freie Meinungsäußerung in Wort, Bild, Schrift und elektronisch aufnehmen ! Die derzeitigen massiven Internetzensuren durch das NetzwerkDG, welche kritische Stimmen zum Verstummen bringen sollen, sind inakzeptabel !

Wo sind die übrigen Grundrechte ? Bitte einfügen !!! Ein Gesellschaftsvertrag darf nicht weniger Grundrechte beinhalten, als das Grundgesetz !!!!

---

ich fände es wichtig, dass die Löschung der Daten, von dem der die Daten erhoben hat, bestätigt wird. Wie kann man verhindern, dass die Daten an anderer Stelle gespeichert werden, ohne Wissen des Eigentümers?

---

jeder Mensch hat das recht über seinen Körper frei zu bestimmen, der Körper ist sein naturgegebenes Vehikel zur freien Entfaltung.

Absatz 3 Jede/r hat die Pficht. Sonst zementieren wir den heutigen Zustand der Parallelwelten bestimmter ausländischer Mitbürger.

---

zu (2) Anstelle der Widerspruchslösung zur - meist verdeckten - Datenerhebung muss eine aktive Einwilligung des Menschen zu einer Datenerhebung eingeholt werden. Datenerhebung ist grundsätzlich verboten, es sei denn, man stimmt ausdrücklich zu.

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Berufsausübung.

Ergänzung zu (2) ... Jede Person, jedes Unternehmen, jede Institution, jede staatliche oder nichtstaatliche Einrichtung, die von anderen Personen oder Unternehmen, Institutionen, Einrichtunghr etc. Daten gleich welcher Art erhebt, ist verpfichtet, einmal jährlich der betrefenden Person mitzuteilen,welche Daten zu welchem Zweck erhoben wurden. Ein Löschen der Daten ist auf Verlangen vorzunehmen, ausgenommen sind hier Daten, welche unabdingbar für Verwaltungszwecke der öfentlichen Hand notwendig sind.

Mir fehlen aus dem aktuellen Grundgesetz Inhalte insbesondere aus A3 (Keine Benachteiligung wegen Glaube, Herkunft, politische Anschauung...), A5 Meinungsfreiheit...), A8 (Versammlungsfreiheit).

Art. 6 und Art. 7 grundsätzlich tauschen, da zunächst ALLE Menschenrechte, Grundfreiheiten etc. der in Art. 7 genannten Erklärungen gelten und dann wie jetzt unter Art. 6 Weitere nicht genannte Grundrechte und Pfichten folgen können/ sollten

(5) ... die Gesundheit von Menschen, Tieren und Natur unterstützt.

Absatz 3 darf sich nicht nur auf Deutsche beziehen, sondern auf alle die in Deutschland leben. Der Unterschied zwischen Staats- und Volkszugehörigkeit muss geachtet werden.

Deckt Art6(1) die freie Wahl der Art der medizinischen Behandlung ab? KAnn "mein Verweigern einer Impfung" das Recht anderer berühren? Ist "potentielle Ansteckung mit einem Virus" eine Schuldfrage oder einer übergeordneten Gewalt geschuldet? Sorry, ich tu mir etwas schwer die richtigen Worte zu fnden... ;-)

Beim Unterpunkt 5 würde ich die globale Charta zur künstlichen Intelligenz aufnehmen, die seit 2015 oder 2019 bei der EU in der Ethik - Kommission debattiert wird. Das Ziel hierbei soll es sein, dass sich jeder Mitgliedstaat daran halten soll.

(1) Jeder Mensch und jedes Tier in Deutschland haben, soweit sie nicht das Recht anderer verletzen oder gegen die Verfassungsordnung verstoßen, das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf körperliche Unversehrtheit. Dieses Recht darf durch kein Gesetz und keine Rechtsverordnung eingeschränkt werden. Sie haben das Recht auf Schutz durch den deutschen Staat vor interner und externer Gewalt.

(5) Die Technikentwicklung unterliegt den ethischen Maßstäben, die für Zufriedenheit und Gemeinschaft in der Gesellschaft sorgen, die Würde und Rechte des Einzelnen wahren und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Natur unterstützt.

Jeder Mensch in Deutschland hat das Recht auf ökologisch angebaute Ernährung ohne Zusatz von Chemie. Die Reformierung der derzeit bestehenden Landwirtschaft ist unumgänglich und muss sofort, bei der Ausbildung der Landwirte beginnen. Zulässige Betriebe dürfen nur noch mit einem zugelassenen BIO Mindestsiegel betrieben werde.

(5) Forschung ist absolut frei. Die Zulassung von Technik unterliegt den ethischen Maßstäben ...

Zu (1) Ich halte das Recht auf Freiheit als für zu wichtig als dass man es unter Kapitel "Weitere Grundrechte und Pfichten" stellen sollte. Mein Vorschlag wäre ein eigenes Kapitel für Freiheit auszumachen. Das Recht zur freien Meinungsäußerung sollte hier aufgenommen werden. Auch das Verbot von Zensur jeglicher Art auch durch Privatunternehmen (z.B. Google, oder Facebook)

(4) Die Todesstrafe ist abgeschaft. Jegliche Art von Folter ist verboten.

(6) Jeder Mensch hat das Recht Daten zu verschlüsseln, zu anonymisieren und verschlüsselt zu Übertragen.

Art. 6 (1) bis (3)

Was ist "Jeder Mensch in Deutschland" bzw. "Jede/r Deutsche" defniert?

- Menschen, die in Deutschland ständig leben, oder sich hier aufhalten oder die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen? Es fehlt eine klare Defnition zu: Mensch in Deutschland

Mensch, Tier und Natur unterstützt

Jede Weitergabe der persönlichen Daten ohne seine zweckgebundene Zustimmung ist ... verboten.

Artikel 6 (2) geht logistisch nicht. Ein Staat braucht einen Verwaltungsapperat. Ohne Daten keine Krankenkassen-, Renten-, Steuernverwaltung.... Selbst wenn nur die digitale Erfassung gemeint ist, ohne Daten kein Staat. Hier braucht es eine anderen Formulierung

(5) die Entwicklung von Technik für die Landwirtschaft muss sich an die individuellen Gegebenheiten der Betriebe anpassen und nicht die Landwirtschaft sich der Technik anpassen.dies soll eine kleinbäuerliche individuelle Landwirtschaft nach permakultur ermöglichen und fördern.

(6) die technikentwicklung orientiert sich grundsätzlich und ausschließlich am gemeinwohl (siehe dazu Defnition gemeinwohl vorschlag624)

Jeder Mensch in Deutschland hat, soweit er nicht das Recht anderer verletzt oder gegen die Verfassungsordnung verstößt, das Recht auf frei Wahl seiner Religion oder Weltanschauung. Er hat das Recht diese frei auszuleben und zu praktizieren im privaten wie öfentlichen Raum. Dieses Recht darf durch kein Gesetz und keine Rechtsverordnung eingeschränkt werden. Er hat das Recht auf Schutz durch den deutschen Staat vor interner und externer Gewalt.

(3) Jeder Mensch in Deutschland...

Jeder Mensch in Deutschland hat das Recht der freien Meinungsäußerung.

Weiterhin hat jeder das Recht der freien Berufswahl und Berufsausübung. Alle Menschen sind unabhängig Ihres Geschlechts gleich zu behandeln.

Medizinische Forschung darf nicht von den Ethischen Grundlagen abweichen.

Mir fehlen hier dutzende Absätze. Was ist mit Religionsfreiheit? Der Unverletzlichkeit der Wohnung, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Freizügigkeit, Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Ehe und Familie?

Jeder Mensch in Deutschland hat das Recht des freien Drogenkonsums, solange er niemand anderes dadurch negativ tangiert, d.h. Drogen werden legalisiert, damit der vom jetzigen System gewollte Schwarzmarkt ausgetrocknet wird, somit garantiert der Staat kontrollierte Qualität der Drogen

die sowie so von den Menschen, die es wollen, genommen werden, d.h. kein Elend für die Konsumenten, Steuereinnahmen, die für das Gemeinwohl verwendet werden können und keine unnötige Kriminalität mehr, weder wg. Beschafung noch für Konsum.

Jeder hier Lebende? Warum nur die Deutschen?

Es fehlen die restlichen im jetzigen Grundgesetz garantierten Rechte wie freie Berufsausübung, freie Niederlassung, Reisefreiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums, Versammlungsfreiheit, grundsätzliches Recht auf körperliche Unversehrtheit usw.

Ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit schließt die Wahl der Substanzen mit ein, die ein Mensch nutzen möchte, um sich zu berauschen. Niemand darf sich die vermeintliche moralische Überlegenheit einräumen, weder Regierung, Justiz, Strafverfolgung im allgemeinen oder Politik, anderen in dieser Hinsicht Vorschriften zu machen. Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, dass, genau wie bei Alkohol, Zigaretten, Medikamenten und Kafee auch, gewisse Mindestanforderungen an Qualitätsstandards gewährleistet werden, um Schaden von den Menschen abzuwenden. Darunter fällt besonders Präventionsarbeit und Aufklärung, um einen verantwortungsvollen Drogenkonsum, darunter fällt ganz besonders Alkohol, zu erlernen. Drogentests in Unternehmen und an Arbeitsplätzen verstoßen gegen die Grundrechte und sind somit unzulässig. Im Straßenverkehr dürfen Kontrollen nur herangezogen werden, um akute Gefährdungen von anderen Verkehrsteilnehmern auszuschließen. Es muss Mindestmengen geben, die als Konsumrückstände im Körper nicht auf eine Fahruntüchtigkeit schließen lassen dürfen – siehe Medikamente und Alkohol, die sich eventuell negativ auf Reaktionszeiten auswirken können. Außerdem darf der reine Besitz einer Menge einer Substanz, die geeignet wäre, nach deren Konsum als fahruntüchtig zu gelten, nicht als Tatbestand gewertet werden, um einem Menschen die Fahrerlaubnis zu entziehen. Menschen, die ein Problem mit Drogen in Form von Abhängigkeit oder Sucht in Folge von Missbrauch entwickeln, dürfen nicht strafrechtlich belangt werden, sondern ihnen muss medizinische und therapeutische Hilfe angeboten werden, die nicht verpflichtend sein darf oder in irgendeiner Form geeignet wäre, als Strafe missbraucht zu werden. Anmerkungen zur Erklärung: Natürlich vorkommende Drogen, wie Cannabis, DMT, Psilocybin, Mutterkorn oder Kokablätter etc, jedoch kein Kokain oder als einzige Ausnahme Rohopium, müssen einen anderen Stellenwert erhalten als sogenannte harte Drogen, wie Kokain, Speed oder Heroin. Der Zugang zu harten Drogen soll nur über Ärzte und Apotheken möglich sein, die aber wiederum keinerlei Befugnis haben, den Zugang zu verwehren. Es sollen lediglich die Risiken und die geistige wie körperliche Verfassung berücksichtigt werden, ehe man dem Konsumenten, nach Aufklärung über die Risiken, Zugang gewährt. Siehe dazu die gängige Praxis in den USA bis in die späten dreißiger Jahre des letzten Jahrhunderts. Natürliche Substanzen und deren Derivate sollen nur in speziell dafür eingerichteten Geschäften verkauft werden dürfen, in denen keine anderen Substanzen angeboten, konsumiert oder verkauft werden dürfen. Cannabis muss eine Sonderstellung in der Form eingeräumt werden, dass es von allen anderen Substanzen getrennt wird und es in Cannabisshops nur Cannabis geben darf, da Cannabis als potenzielle Ausstiegsdroge geeignet ist, Menschen mit Anhängigkeiten von anderen Substanzen wegzubringen. Siehe das holländische Cofeshop und ehemals Smartshop-Modell für Pilze und Kakteen etc. Alkohol muss ebenfalls und zwar ausschließlich in speziellen Geschäften angeboten werden, die einer staatlichen Kontrolle unterliegen – die gängige Praxis, Alkohol in Tankstellen anzubieten, hat sofort beendet zu werden, selbiges gilt im übrigen für Tabakwaren und Zigaretten. Von allen Drogenverkäufen muss eine Abgabe geleistet werden, wodurch massive bundesweite Projekte fnanziert werden, um Kindern und Jugendlichen schon von Klein auf beizubringen, sich an Sport, Kreativität, dem Miteinander und letztendlich sich selbst zu berauschen. Siehe hierzu das Isländische Modell zur Reduktion von Alkoholkonsum bei Jugendlichen. Abschließend muss der Gesetzgeber gewährleisten, eine Preisbindung von einer Expertenkommission zu erarbeiten, um – wie in Teilen der USA, nach der Legalisierung von Cannabis – eine Übertragung der Schwarzmarktbasierten Gewinnmargen entgegenzuwirken. Nur so kann der Schwarzmarkt ausgetrocknet und die Milliardengewinne der organisierten Kriminalität entzogen werden. Der Gedanke mancher, besonders Cannbislegalisierungsbefürworter, diese Summen in den realen Wirtschaftskreislauf zu überführen ist falsch und sorgt im Zweifel für den gegenteiligen Efekt. Sind die Preise legaler Substanzen zu hoch, wird der Schwarzmarkt wieder attraktiv. Siehe ebenfalls die Preissteigerung nach der Drogenprohibition in den USA der späten dreißiger Jahre, als die Preise um bis zum hundertfachen anstiegen, wodurch der Abstieg der Konsumenten in die Kriminalität zwangsläufge Folge der Politik war, und nicht wie vielfach und fälschlicherweise angenommen des Konsums.

zu (4): ändern in "Todesstrafe ist illegal."

(3) Jede/r Mensch in Deutschland

Frauen sollten für ihre Tätigkeit als Mutter geachtet und geehrt werden! Sie haben höchsten Respekt und Anerkennung in der Gesellschaft verdient.

Abs.1: Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf körperliche Unversehrtheit. Dieses Recht darf durch kein Gesetz und keine Rechtsverordnung eingeschränkt werden. Er hat das Recht auf Schutz durch den deutschen Staat vor interner und externer Gewalt. Verletzungen der Verfassung oder grundlegender Rechte Anderer, durch diese freie Entfaltung, sind durch die Gerichtsbarkeit festzustellen und zu unterbinden.

Grundrecht auf freie Gesundheitsvor- und fürsorge.

Die Technikentwicklung darf nicht auf Kosten Zweit und Drittländer entstehen. Herstellung technischen Produkte werden fair gehandelt und sind frei von Kinderarbeit. Es wird kein Raubbau der Weltressourcen verübt. Hierfür gibt es gesonderte Handelsrichtlinien.

(4) entfernen, hat nichts mit Rechte und Pfichen zu tun

(5) Die Entwicklung und der Einsatz von Technik unterliegt ethischen Maßstäben, die für das soziale Miteinander in der Gesellschaft sorgen, die Würde und Rechte des Einzelnen wahren und das Leben sowie die Gesundheit und den Schutz von Menschen, Tieren und der Natur gewährleistet.

was genau sind diese ethischen Maßstäbe? Bitte auch an alle anderen Grundrechte denken. Ebenfalls an gesundheitliche Freiheiten, jegliche Impfpfichten sollten in ein Impfaufklärung übergehen in denen Nutzen und Risiken und dann die freie Wahl zur oder gegen die Impfung führt. Ohne gesellschaftliche Nachteile (Bsp. Kita und Schule mit der Masernimpfung). Grundrechte dürfen durch keine Abstimmung, Verordnung oder sonst gleichens eingeschränkt werden. Bitte an alle anderen Grundrechte denken.

Cannabis: diese Pfanze muss unbedingt weiter erforscht werden.

Die Möglichkeiten für die Heilung der Gesellschaft und der Natur sind riesig!

Cannabis muss das Papier aus Holz ersetzen.

Cannabis ist Rohstof für Nahrung für Mensch und Tier, Plastik, Kraftstof Baumaterialien(zb.dämmung,beton, etc) Kleidung (Stofe für Seile bishin zu seidenartigen stofen) , die tiefen Wurzeln lockern verdichtete Böden auf und viele weitere nutzungsmöglichkeiten gibt es. Davon mal abgesehen was es noch alles zu entdecken gibt.

zu 3/1 "Jeder Deutsche hat die Pficht Schaden von unserer Gesellschaft abzuwenden": bitte streichen. Das kann schnell als autoritärer Bumerang enden:wer defniert "Schaden"- wäre das heute der Fall wenn ich keine Maske trage oder die Impfung nicht haben will?

es müssen alle im bisherigen GG verankerten Grundrechte aufgenommen werden, außerdem ein Recht auf privates Eigentum. zu 1: Recht auf freie Entfaltung und körperliche Unverssehrtheit ohne Einschränkung. "Soweit er nicht dasRecht anderer verletzt" heißt doch wie wir jetzt mit Corona sehen, daß jeder für jeden zuständig ist, Solidarität üben soll und seine Grundrechte verliert. In meinem Rechtsverständis haben die Menschen Rechte und der Staat Pfichten. Also 3. fallenlassen

Wie wäre es mit einer Pficht zu gemeinnütziger Arbeit in einem bestimmten Umfang pro Jahr beispielsweise gemeinschaftlich oder Umweltschutz etc.

Zu Punkt (2):

A) Datenträger können nicht gelöscht werden, lediglich die Daten auf den Datenträgern. Ggf. die Formulierung dahingehend ändern, dass die Daten unwiederbringbar gelöscht werden.

B) Ich bin mir nicht sicher, ob jeder Einzelne sich der ganzen Tragweite bewusst ist, wenn er tatsächlich ALLE seine Daten löschen lässt, ganz abgesehen von der technischen Machbarkeit. Das würde ja beinahe schon eine zentrale, staatlich kontrollierte Datenspeicherung voraussetzen. Wollen wir das? Auch würde das z.B. bedeuten, dass auf alle staatlichen Leistungen verzichtet wird, auf Rente, auf gesundheitliche Versorgung etc.

Die Löschung sämtlicher persönlicher Daten halte ich für weder technisch möglich noch für wünschenswert im Sinne des einzelnen Menschen.

C) die Beschränkung der Löschung von eigenen Beiträgen in Internetforen ist viel zu speziell, zumal für eine Verfassung. Es sollte allgemeiner formuliert werden, dass alle Daten die jemand ins Internet gestellt hat, jederzeit von ihm unwiederbringlich gelöscht werden können.

Zu 5) Zu keinem Zeitpunkt dürfen genetische Eingrife in die Natur des Menschen, der Tiere oder Pfanzen vorgenommen werden. Auch die Verbreitung giftiger Substanzen über die Luft (Chemtrails) oder als Düngemittel oder Mastfutter z. B. in Ackerbau/Landwirtschaft sind verboten!

Art. 7 - Gültigkeit international grundlegender Rechtserklärungen

Über die in Art. 6, Absätze 1-5 genannten Rechte hinaus gelten in Deutschland die unveräußerlichen Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Pfichten und Rechte, die in den folgenden Erklärungen, Konventionen und Chartas vorgegeben sind: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, die UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989, die Erd-Charta vom 29. Juni 2000, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 26. Oktober 2012 und die UN-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006.

Kommentar

Im Grundgesetz fehlen sehr wichtige Grundrechte. Der folgende Artikel zeigt einige davon: https://arbeitsunrecht.de/arbeitsrechte-die-blindstelle-im-grundgesetz

Durch die vielen Konventionen werden die Mängel des Grundgesetzes beseitigt:

Durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sind die folgenden Rechte gewährt: Missbrauchsverbot, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf soziale Sicherheit, Kultur und Bildung, angemessener Lebensstandard, Recht auf Arbeit, soziale Sicherheit und Menschenwürde, Wahlrecht und Zugang zu öfentlichen Ämtern, Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit, Meinungsfreiheit, Gedankenfreiheit, Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit, Recht auf Eigentum, Ehe und Familie, Recht auf Staatsangehörigkeit, Asylrecht, Recht auf Freizügigkeit und Auswanderung, Schutz der Freiheitssphäre und Privatsphäre, Recht auf faires Strafverfahren, rechtliches Gehör, Schutz von willkürlicher Verhafung und Ausweisung, Rechtsschutzgarantie, Gleichheit vor dem Gesetz, Recht auf Anerkennung von Rechtsfähigkeit, Verbot von Folter und Sklaverei, Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit, Diskriminierungsverbot, Recht auf Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit.

Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährt die folgenden Rechte:

Ausreisefreiheit, Freizügigkeit, Verbot der Schuldhaf, Recht auf Eigentum, Bildung und freie Wahlen, Todesstrafe ist abgeschaf, Schutz von Rechtsmissbrauch, Einschränkung der Menschenrechte im Staatsnotstand Diskriminierungsverbot, Beschwerderecht und efektiver Rechtsschutz, Recht auf Eheschließung, Vereinigungsfreiheit Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit und Rundfunkfreiheit und Informationsfreiheit, freie Meinungsäußerung, Gedankenfreiheit, Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, Schutz von Privatsphäre und Familienleben, Unverletzlichkeit der Wohnung, Briefgeheimnis und Telekommunikationsgeheimnis, Nulla poena sine lege (keine Strafe ohne Gesetz), Recht auf ein faires Verfahren, Recht auf ein faires Strafverfahren, Unschuldsvermutung, Schutz vor Freiheitsentzug, Festnahme, Zwangsarbeit, Sklaverei und Leibeigenschaf, Folter, Recht auf Leben, Verpfichtung zur Achtung der Menschenrechte. S. ausführlich: https://www.menschenrechtskonvention.eu/inhalte

Die Konvention über die Rechte des Kindes regelt die Rechte der Kinder ausführlich:

Achtung der Kindesrechte, Diskriminierungsverbot, Wohl des Kindes, Verwirklichung der Kindesrechte, Respektierung des Elternrechts, Recht auf Leben, Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit, Identität, Trennung von den Eltern, persönlicher Umgang, Familienzusammenführung, grenzüberschreitende Kontakte, rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland, Berücksichtigung des Kindeswillens, Meinungs- und Informationsfreiheit, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Schutz der Privatsphäre und Ehre, Zugang zu den Medien, Kinder- und Jugendschutz, Verantwortung für das Kindeswohl, Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung von der Familie getrennt lebenden Kindern, Pfegefamilie, Adoption, Flüchtlingskinder, Förderung behinderter Kinder, Gesundheitsvorsorge, Unterbringung, Soziale Sicherheit, angemessene Lebensbedingungen, Unterhalt, Recht auf Bildung, Schule, Berufsausbildung, Bildungsziele, Bildungseinrichtungen, Minderheitenschutz, Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung, Schutz vor wirtschaflicher Ausbeutung, Schutz vor Suchtstofen, Schutz vor sexuellem Missbrauch, Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel, Schutz vor sonstiger Ausbeutung, Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaf, Schutz bei bewafneten Konfikten, Einziehung zu den Streitkräfen, Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder, Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren. S. ausführlich: https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/#c2723

Die Erd-Charta stellt die grundlegenden ethischen Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung. S. ausführlich: https://erdcharta.de/die-erd-charta/der-text

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährt die folgenden Rechte:

Würde des Menschen, Freiheiten. Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte, justizielle Rechte. S. ausführlich: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012P/TXT&from=DE

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert Inklusion, also die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaflichen Leben. Deutschland hat die Konvention noch nicht voll umgesetzt.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Die wichtigen Schutz- und Abwehrrechte der Art. 2 - 19 GG (mit Ausnahme des von Ihnen separat geregelten Asylrechts) sollten unbedingt hier ausdrücklich erfasst werden. Der Verweis auf andere Cartas entbehrt der notwendigen Klarheit für den Bürger

Haben Sie an das Internationale Arbeitsgesetzbuch der ILO gedacht?

ERGÄNZEN: Zu diesen unveräußerlichen Rechten gehören die Berufsfreiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Freizügigkeit und die körperliche Unversehrheit (Selbstschutz vor Fremdschutz)

hier braucht es noch eine Abgrenzung zur Absicherung der Wesentlichkeit der eigenen Verfassung: denn die genannten Rechtserklärungen liegen NICHT im Gestaltungsbereich des Deutschen Volkes selbst und könnten also im schlimmsten Falle so verändert werden, daß sie im Widerspruch zur dieser Verfassung stehen. Deshalb bedarf es des Zusatzes: so weit sie dem Wesen dieser Verfassung nicht widersprechen.

Wiederhole mich: " Keine Verweise zu außerdeutschen Rechtsnormen in der Verfassung! Wir wissen nicht wie lange und in welcher Form diese Bestand haben.

Über die in Art. 6, Absätze 1-5 genannten Rechte hinaus gelten in Deutschland die unveräußerlichen Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Pfichten und Rechte, die rechtlich verbindlich sind.

Gesetze und Rechte, die nicht vom deutschen Volk bestimmt wurden werden als eigene Paragrafen oder Artikel in die Verfassung oder andere Gesetze aufgenommen. Durch die Wirrniss der aktuellen Rechtslage halte ich es für wichtig, die Dinge im eigenen Haus zu behalten.

Der Verweis auf den Kommentar reicht zur Klarheit nicht aus. Die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit im heutigen Art. 9 GG ist systemerhaltend. Wird dies nicht festgeschrieben entfällt auch das Tarifvertragsgesetz. Es muss dann auf das Schweizer Modell der Allparteienregierung zur Konsensfndung zurückgegrifen werden.

Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit müssen mit rein.

Oberster Leitsatz der Verfassung ist der Schutz der Menschenwürde und die Freiheit jedes Individuums, selbst zu entscheiden, was für ein würdevolles Leben erachtet wird.

Grundrechte GG Artikel 1 - 5 müssen meiner Meinung nach mit rein und einzeln aufgeführt werden. Unveräußerliche Grundrechte, auf die unsere Verfassung aufbaut. Außerdem auch Art. 8, (1) Versammlungsfreiheit.

was wiederum heißt, das es kein Elend dadurch gibt und mit den Steuereinnahmen für das Gemeinwohl gesorgt werden kann.

internationale Rechtserklärungen/Verträge nur wenn sie dem deutschen Recht nicht widersprechen

Grundlegend: Keine Verweise zu außerdeutschen Rechtsnormen in der Verfassung! – Diese können als Richtlinien in vollständigem Text, in klärenden Fußnoten angehängt werden. Besser wäre eine eindeutige Formulierung im entsprechenden Abs. selbst.

Regelung der Kindeswohlgefährdung: Sobald Gewalt in der Familie bekannt wird und durchaus starke Indizien vorliegen, dass irgendein Elternteil das Kind gefährdet, ist dieser Elternteil gezwungen sich einer Anti - Aggressionstherapie zu unterziehen und es soll bis zum Erfolg der Therapie regelmäßig ein Betreuer anwesend sein, welcher die Sicherheit des Kindes sicherstellt, ansonsten wird mind. einem Elternteil das Sorgerecht entzogen. (aktuell reagiert § 1666 BGB viel zu spät, gerne Gegenvorschläge dazu)

Verweise auf UN Menschenrechtskonventionen fnde ich gefährlich. Siehe das Urteil des europäischen Gerichtshofs zum Thema Pfichtimpfung in Tschechien.

Kein Verweis auf internationale Rechte, die jederzeit ohne unseren Einfuß´geändert werden können. Auch keine speziellen Kinderrechte, denn diese gefährden die elterliche Fürsorge. z.B. gesundheitliche Maßnahmen gegen den Willen der Eltern wie Impfungen zum angeblichen Wohl der Kinder.

Art. 8 - Generelle Pfichten der Staatsgewalt

(1) Die Organe des Staates bzgl. der Gesetzgebung, der vollziehende Gewalten und der Rechtsprechung sind um des Menschen willen da, nicht der Mensch um derentwillen.

(2) Der Staat schützt die Vielfalt des Lebens als unverfügbare Grundlage eines menschenwürdigen Daseins heute und in der Zukunft.

(3) Der Staat sorgt für die Aufrechterhaltung der gesetzmäßigen Ordnung und fördert jene Bedingungen, die die Lebenszufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger im ideellen und materiellen Sinne ermöglichen. Er ist verpfichtet, einer Spaltung der Gesellschaft in Arm und Reich entgegenzuwirken. Er ist verpfichtet, für den Zivil- und Katastrophenschutz sowie die Krankenversorgung und Altenpfege zu sorgen.

(4) Der Staat ist verpfichtet, die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Wirtschaftsweise zu schafen. Im Vordergrund einer nachhaltigen Wirtschaftsform müssen immer die Menschen in allen Ländern dieser Erde sowie die künftigen Generationen und die natürliche Umwelt stehen. Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Produkte importiert werden, bei deren Herstellung Menschenrechte verletzt wurden.

(5) Der Staat hat das Völkerrecht zu achten und sich international für Frieden einzusetzen.

(6) Die hier dargelegten Staatspfichten sind für Gesetzgebung, vollziehende Gewalten und Rechtsprechung bindend, sofern sie sich mit Art. 1 und 2 vereinbaren lassen.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Absatz 1: ... und Verwaltung

Die Frage ist, ob Gebühren statthaft sind, oder bereits die Steuern dafür herangezogen werden. Eine Verpfichtung zur sparsamen Arbeit? Rechenschaftsbericht?

Gegenüber Bund der Steuerzahler oder wem auch immer?

Flächenverbrauch: mindestens 33 oder 66% (?) der Fläche der Erde bleibt sich selbst überlassen. Vor einer Neubesiedelung sind Flächen mit ehemaliger Nutzung zu verwenden. Firmen und Militär haben ehemals genutztes Gelände mindestens weiternutzungsfähig durch den neuen Eigentümer, ansonsten in renaturiertem Zustand zu hinterlassen.

Zementindustrie ist auch nicht nachhaltig, weil energiefressend, umweltbelastend. Der Wohnraum ist gegenüber Holz gesundheitlich bedenklich und somit zu vermeiden.

Gifte sind zu vermeiden. Lebensdauer von Giften sind von den Herstellern zu ermitteln. Eigentlich grundsätzlich nicht zulässig, wenn dieser Gesellschaftsvertrag konsequent sein soll.

Was würde aus der Natur, wenn Gifte ab sofort verboten würden? Blühende Landschaften!

Absatz 3: Warum nur eine Spaltung in Arm und Reich? Grundsätzliche Spaltung!

Sollte in (5) "achten" durch "anwenden" ersetzt werden?

Abs.1: Die Staatsorgane und Staatsgewalten - Gesetzgebung, vollziehende Gewalten, Rechtsprechung - sind für die Menschen im Sinne des Gesellschaftesvertrages da - und nicht umgekehrt.

Abs. 3 Satz 3: Der Staat übernimmt den Zivil- und Katastophenschutz in eigener Verantwortung, er ist verpfichtet Gesundheitsvorsorge, Krankenversorgung und Altenpfege zu garantieren.

(4)... Der Staat hat dafür zusorgen, dass keine Produkte importiert werden, bei deren Herstellung Menschenrechte verletzt oder Umweltzerstörung praktizeirt wurde.

Es wird eine Währung geschafen, die durch Edelmetalle gedeckt ist. Zins und Zinseszins sind verboten.

Auf das Wort Gewalt würde ich verzichten, denn es geht hier ja nicht um ein Herrschaftsinstrument, sondern um ein Organisationsinstrument.

Man könnte schreiben die drei Organisationsglieder, oder die drei Staatsorgane, oder die dreigliedrige Organisationsstruktur oder ähnl.

(1) Die Organe des Staates bzgl. der Gesetzgebung, der vollziehende Gewalt und der Rechtsprechung sind um des Menschen willen da, nicht der Mensch um derentwillen.

(2) Der Staat schützt die Vielfalt des Lebens als unverfügbare Grundlage eines menschenwürdigen Daseins.

(3) Der Staat sorgt für die Aufrechterhaltung der gesetzmäßigen Ordnung und fördert jene Bedingungen, die die Lebenszufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger ermöglichen. Er ist verpfichtet, einer Spaltung der Gesellschaft in Arm und Reich entgegenzuwirken. Er ist verpfichtet, für den Zivil- und Katastrophenschutz sowie die Krankenversorgung und Altenpfege zu sorgen.

(4) Der Staat ist verpfichtet, die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Wirtschaftsweise zu schafen. Im Vordergrund einer nachhaltigen Wirtschaftsform müssen immer die Menschen in allen Ländern dieser Erde sowie die Natur stehen. Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Produkte importiert werden, bei deren Herstellung dagegen verstossen wird.

(5) Der Staat hat das Völkerrecht zu achten und sich international für Frieden einzusetzen.

(6) Die hier dargelegten Staatspfichten sind für Gesetzgebung, vollziehende Gewalten und Rechtsprechung bindend, sofern sie sich mit Art. 1 und 2 vereinbaren lassen.

Art.8 (1) es herrscht Gewaltenteilung

Absatz 3 bitte ergänzen : Er ist verpfichtet, einer Spaltung der Gesellschaft "in ideeller oder materieller Weise" aktiv entgegenzuwirken.

Die bloße Beschränkung auf Arm und Reich genügt nicht -siehe die Spaltung unserer Gesellschaft in "Covidioten" und "Corona-Jünger"

Der Staat ist das Volk. Der Staat ist für den Bürger da. Nicht der Bürger für den Staat. Es handelt sich um ein reines Phantasieprodukt.

Es gibt keine Staatsorgane. Volksvertreter ud Organe zu bestimmen heisst, die Verantwortung des Einzelnen erneut in die Hände dieser sogenannten Vertreter zu legen. Diese Demokratie genannte Vorstellung eines Staaten-Prinzips mit Politkern an der Spitze sowie Bürokraten, Polizei und Militärs, welche deren Interessen seit den Zeiten der Pharaonen durchsetzen, verträgt sich nicht mit dem Gedanken des freien, selbstbestimmten und nicht fremdbestimmten Menschen, der sich nicht mehr als ein von der übrigen Natur losgelöstes Wesen betrachtet. Sondern dieser auf den sorgfältigen Umgang mit allen Ressourcen achtet anstatt aufgrund maßloser Selbstüberschätzung und auf der Basis vom Streben nach Proften den Planeten weitestgehend bereits zerstört hat. Ein Staat in der hier vorgeschlagenen Form, den wir seit Jahrhunderten oder Jahrtausenden haben, gehört entgültig abgeschaft.

Alle bisherigen Organe des Staates werden, außer in der Übergangszeit, nach Inkraftreten der neuen Verfassung überfüssig. Ergo haben sie weder Rechte noch Pfichten.

---

(3) Der Staat sorgt für die Aufrechterhaltung der gesetzmäßigen Ordnung und fördert jene Bedingungen, die die Lebenszufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger im ideellen und materiellen Sinne ermöglichen. Er ist grundsätzlich verpfichtet, einer Spaltung der Gesellschaft entgegenzuwirken. Hierzu gehören sowohl Spaltungen in Arm und Reich als auch Spaltungen aufgrund von Meinungsbildern. Er ist verpfichtet, einer Spaltung der Gesellschaft in Arm und Reich entgegenzuwirken. Er ist verpfichtet, für den Zivil- und Katastrophenschutz sowie die Krankenversorgung und Altenpfege zu sorgen.

---

(3)...Er ist verpfichtet, die RAHMENBEDINGUNGEN FÜR Zivil- und Katastrophenschutz sowie FÜR EINE DEN BEDÜRFNISSEN DER BEVÖLKERUNG ENTSPRECHEND HETEROGENEN ANSÄTZEN FOLGENDE Krankenversorgung und Altenpfege zu sorgen.

---

(2) Der Staat schützt die Vielfalt des Lebens als unverfügbare Grundlage eines menschenwürdigen und Tierwürdigen Daseins heute und in der Zukunft.

(4) Der Staat ist verpfichtet, die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Wirtschaftsweise zu schafen. Im Vordergrund einer nachhaltigen Wirtschaftsform müssen immer die Menschen in allen Ländern dieser Erde sowie die künftigen Generationen und die natürliche Umwelt stehen. Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Produkte importiert werden, bei deren Herstellung Menschenrechte oder Tierrechte verletzt wurden.

---

(1) Alle Organe der deutschen Gewaltenteilung ... sind dienende Organe der BürgerInnen und sind um der ...

(2) Der Staat schützt JEDERZEIT die Vielfalt jeglichen Lebens inner- und außerhalb seiner Grenzen als unverfügbare Grundlage...

(5) Er darf sich zu keiner Zeit an kriegerischen Auseinandersetzungen in jedweder Art und Weise weltweit beteiligen.

... der vollziehende Gewalten ... der vollziehenden Gewalt(en) ...

...dass keine Produkte importiert werden, bei deren Herstellung Menschenrechte verletzt wurden oder Tiere, auch lebende. Beispiel: kleine Schildkröten, Seepferdchen in Plastiktüten als Schlüsselanhänger

(1) Die Wirtschafts und RechtsOrdnung gewährleisten die Unternehmerische Freiheit und das Unternehmerische Risiko. Die Wirtschafts und RechtsOrdnung gewährleistet aber nicht, wie bislang der Fall, dass die unternehmerischen Risiken+Verluste auf das Volk/die Bevölkerung verlagert werden. Unternehmerische Freiheit und Unternehmerisches Risiko darf der Staat nicht, wie bislang der Fall, zur Unfreiheit, Belastung und Plünderung der Bürger umwandeln und umgestalten.

(2) Der Staat gewährleistet im Rahmen der Wirtschafts und RechtsOrdnung weiter den freien Wettbewerb. Subventionen verzerren, jedoch, den freien Wettbewerb und führen, durch vom Markt nicht nachgefragte und nicht abgenommene Überproduktion, wie bspw. in der Landwirtschaft, zur Umwelt und Ressourcenvernichtung, die nicht im Gemeinwohlinteresse liegen.

(3) Deutschland respektive die EU schufen in Jahrzehnten zudem, bspw. bei der Höhe der AgrarSubventionen, wo Deutschl./EU weit, weit vor den USA+Japan liegen, in dem vorgenannten Sinne, gegenüber den Bürgern, den Mitgeschöpfen, den Arten, der Umwelt unverantwortliche Subventions Etats, bei denen auch die Vernichtung und das Verschleudern der Überproduktion über Jahrzehnte Teil des RechtsRahmens war und ist.

(4) Angebot und Nachfrage, d.h. dem Freien Markt, ohne wettbewerbsverze rrende, ohne umwelt und ressourcenschädigende Überproduktionen, die der Markt nicht nachfragt, ist gegenüber den Einzelinteressen von wirtschatlichen Interessengruppen, wie bspw. Landwirten, der Vorrang einzuräumen, um dem Gemeinwohl zu dienen und nicht den Partikular Interessen einzelner wirtschaftlicher Interessengruppen.

(5) Während Deutschland weitgehend für PartikularInteressen staatliche Gelder und Kredite verwendet, rangiert das Wohl von NutzMenschen, NutzTieren, Mitgeschöpfen, Arten, Umwelt rechtlich und fnanziell unter ferner liefen. So ist Deutschland. u.a. bei (Agrar)Subventionen, "Wirtschaftsförderung", Bazooka Ausschüttungen an die Wirtschaft weltweit "führend". Auch bei der Belastung der arbeitenden Menschen durch die Abgabenquote, den Strompreis, das Renteneintrittsalter usw. ist Deutschl. weltweit "führend". Dafür sind die Renten, die Löhne, die Versorgung arbeitsloser Arbeitnehmer usw. kategorisch und im weltweiten Vergleich "notleidend".

(6) Die Wirtschafts und RechtsOrdnung muß gewährleisten, daß die PartikularInteressen dem Gemeinwohl untergeordnet werden und nicht umgekehrt, wie es bislang der Fall ist.

(7) Die Wirtschafts und RechtsOrdnung muß insoweit auch die "Entlassung" von Unternehmern und Unternehmen in ihre Unternehmerische Freiheit und ihr Unternehmerisches Risiko in dem Sinne gewährleisten, daß die Gemeinschaft der Steuerzahler nicht dazu herangezogen werden kann, unternehmerische Risiken, Ausfälle, Verluste usw. für Unternehmer respektive Unternehmen zu tragen.

---

1. Bedingungsloses Grundeinkommen für alle (Hartz 4, Rente, Kindergeld usw. entfallen) dadurch ist ein positiveres und gesünderes Leben möglich, da keine krankmachenden Existenzsorgen entstehen können !

2. Komplette medizinische Versorgung aus staatlicher Hand, keine gewinnorientierte Zweiklassenversorgung wie aktuell praktiziert !

---

(4) Der Staat hat dafür Sorge zu tragen dass keine Produkte importiert werden, bei deren Herstellung Menschenrechte "und deutsche Tierschutz- und Unweltgesetze" verletzt wurden.

Bargeld als Zahlungsmittel muss in der Verfassung abgesichert werden, mindestens bis zu einer Obergrenze von 2.000 €.

Der Staat wird hier als Machtorgan abgebildet. Wäre eine die Verfassung wahrende Volksversammlung nicht menschlicher? in Ad3) wird wieder von Bürgen gesprochen. Wofür sollen Menschen bürgen? Wieder für eine Staatsmacht, die ihre eigenen Regeln macht, gegen das Volk, die Menschen?

---

(5) Jedwede Beteiligung an oder Förderung von Kriegshandlungen oder deren Vorbereitung ist verboten.

(3) Der Staat sorgt für die Aufrechterhaltung der gesetzmäßigen Ordnung und fördert jene Bedingungen, die die Lebenszufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger im ideellen und materiellen Sinne ermöglichen. Er ist verpfichtet, jeglicher Spaltung der Gesellschaft entgegenzuwirken. Er ist verpfichtet, für den Zivil- und Katastrophenschutz sowie die Krankenversorgung und Altenpfege zu sorgen.

Der Staat hat die Pficht, den Gesetzes-Rahmen für eine nachhaltige, gemeinwohl-orientierte Wirtschaftsweise zu schafen, der es den Wirtschaftsorganen (Netzwerk der Wirtschaft) ermöglicht (unter Ermittlung des Bedarfs) den Warenfuss bestmöglichst zu gewährleisten. Dazu gehören u. a. Mindest- und Höchstlohn. Die so entstehenden Finanzüberschüsse sollen an die selbst-verwaltete (!) Kultur-Organisation übergehen, da das freie Wachstum der Kultur das Lebensniveau insgesamt steigert.

nicht nur keine Spaltung in arm oder reich, sondern auch keine ideologische Spaltung wie jetzt unter Corona. Die Krankenversorgung und Altenpfege soll nicht rein ökonomischen Regeln folgen im Sinne von Gmbh und AGs zum Wohle der Dividenten u.ä, sondern wie früher gemeinnützig. Örtliche freie Arztpraxen müssen bevorzugt werden vor unpersönlichen medizinischen Versorgungszentren. nachhaltige Wirtschaftsweise ja, aber nicht wie jetzt aus ideologischen und wirtschaftllichen Gründen mit Massen an Aufagen und Vorschriften, die z. B. das Bauen massiv verteuern. Es muß jeder so bauen können, daß er es sich fnanziell leisten kann.

zu (2): es gibt nur ein Leben. Entweder man lebt oder nicht. Ein "Vielfalt" gibt es da nicht. Wenn es geändert würde in "Lebensumstände" ist der Erhalt deren Vielfalt keine staatliche Aufgabe,

zu (4): eine Verfassung für Deutschland sollte keinen Bezug zu den Verhältnissen in anderen Staaten haben. Es ist falsch, als Auftrag die Sorge um Menschen anderer Staaten in die Verfassung aufzunehmen.

(1).....sind und werden zum Wohl der BürgerInnen und des Menschen geschafen.

(5).. und sich in allen Konfikten zu friedlichen Vereinbarungen zu verpfichen.

Wir sollten immer mindestens 7 Generationen im Voraus denken!!!!!!!!

Der Staat hat das Völkerrecht anzuwenden. Er orientiert sich im Zweifel an der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945. Das Parlament hat dauerhaft eine völkerrechtliche Kommission zu unterhalten. Diese Kommission muß in allen völkerrechtlichen Belangen gehört werden.

(3) .... Er hat die Aufgabe, für den Zivil- und Katastophenschutz sowie die Gesundheitsversorgung und für die Betreuung und Pfege von alten und behinderten Menschen zu sorgen.

(4) ..... Der Staat hat darauf zu achten, dass keine Produkte importiert werden, bei deren Herstellung Menschenrechte verletzt und Tiere (in welcher Form auch immer) missbraucht wurden.

was mir hier völlig fehlt ist dies:

alle Staatsgewalt und Rechtssprechung sind an folgende Prinzipien gebunden, die Subsitarität, die Subsistenz und die Sufzienz der Gemeinden, Kommunen und Länder sind zu bewahren und zur ihrer Blüte zu fördern.

Gern mit Ergänzungen ala: Die Entscheidungshoheit liegt bei der Gemeinde, für sich angepasste und regionalisierte Lösungsstrategie zu entwickeln, welche den Wohlergehen der örtlichen Gesellschaften von Menschen und Tieren, in Abstimmung zu ihrer Umwelt, dienen. Staatliche, also übergeordnete Institutionen, haben die Funktion der Beratung, Begleitung und Förderung der partizipativen Entwicklung hin zu den Zielen der örtlichen Bevölkerung.

Art. 9 - Spezielle Rechte und Pfichten des Staates

(1) Das Recht ethnischer Minderheiten auf Schutz, Erhaltung und Pfege ihrer kulturellen Eigenheit, sofern diese nicht den in Art. 4,1 benannten Menschenrechten widerspricht, ihrer angestammten Siedlungsgebiete und ihrer wirksamen politischen Vertretung ist zu gewährleisten.

(2) Whistleblower, die dem Gemeinwohl dienen, indem sie Straftaten oder Verstöße gegen die Verfassung aufdecken, ohne dabei selbst nach unserem Rechtssystem eine strafbare Handlung vorgenommen zu haben, müssen geschützt und dürfen nicht arbeitsrechtlich oder auf andere Weise benachteiligt, strafrechtlich verfolgt oder diskriminiert werden. Solche Whistleblower aus anderen Ländern, die dort durch Verfolgung bedroht sind, haben in Deutschland Recht auf Asyl.

(3) Der Staat sorgt für die Rechte und den Schutz von Minderjährigen. Die Betreuung von Trennungskindern ist entsprechend der Europaratsresolution 2079 durch beide Elternteile zu bevorzugen. Väter und Mütter haben die gleichen Rechte.

(4) Der Staat hat die Anonymität postalischer und digitaler Kommunikation zu ermöglichen.

(5) Tiere sind als Mitgeschöpfe zu achten, zu schützen und respekt- und verantwortungsvoll zu behandeln. Sie zu vernachlässigen, zu misshandeln, nicht artgerecht zu halten oder sie ohne Betäubung zu schlachten, ist untersagt und zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich. Da das Leben auf ein funktionierendes Netzwerk angewiesen ist, hat die Erhaltung, Wiederherstellung und Schafung natürlicher Lebensräume hohen ökologischen Wert und höchste Priorität.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Absatz 2: wenn das Gemeininteresse höher einzuschätzen ist als ein Vergehen eines Whistleblowers, ist sein Verhalten gerechtfertigt. Grundsätzlich ist es zu würdigen!

Absatz 4: für jeden Dienst sollte es ein nationales Angebot geben: zum Beispiel Suchmaschine(Google), Lexikon(wikipedia), Angreiferschutz(recaptcha), ...

Spam, Phishing, ... und ungewollte Werbung ist zu unterbinden.

Abs. 1: Bitte diesen Schutz, sofern er gewährt wird, allen, d.h. Minderheiten und Mehrheit, ausdrücklich zubilligen

ein Tierschutzgesetz, das auf der Grundlage des Antispeziesismus beruht - Tiere haben die gleichen Rechte wie die Menschen!,denn gleicher Schmerz-gleiches Recht ! d.h.

Personen -und Grundrechte für Tiere - es wird nicht reichen, wenn wir uns auf das Tiergesetz berufen das z.Z. gilt,denn es ist ein Tiernutz - anstatt Tierschutzgesetz - es wird nicht reichen, weder für die Tiere, noch für uns, noch für Unsere Umwelt, unseren Planeten sowie unseren Nachkommen - so wie wir mit den Tieren umgehen wird weitestgehend unsere Zukunft mit bestimmen - danke.

Die Massentierhaltung jeglicher Art ist verboten.

Abs.1: ... sofern diese nicht den in Art. 4,1??? mehr Klarheit sinnvoll

Art.9 (5) Tierversuche sind untersagt und werden durch Alternativmethoden ersetzt.

Art. 9 (1) es wird auf falschen Artikel (4.1) Bezug genommen

Anmerkung zu Art.9 Abs.2: als whistlelblower ist man fast immer gezwungen eine Straftat zu begehen, um Daten aus Unternehmen Staatlichen Institution der Öfentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Sei es als Datendiebstahl oder Veröfentlichung von "geheim Daten".

Ein Zusatz der regelt, der diesen Verstoß gegen geltendes recht nicht als strafbare Handlung darstellt, z.B. wenn der Diebstahl einen schwerwiegen Verstoß gegen ein Gesetz oder das Allgemeinwohl aufdeckt, wäre hilfreich.

Abs. 5: Sollte man auch andere Lebensformen, z.B. Pfanzen berücksichtigen?

Der Staat hat die Pficht bei außergewöhnlichen Ereignissen wie Massenzuwanderung die Bürger zu informieren und eine Volksbefragung bezüglich dem Vorgehen und Mitwirken der Bürger zu veranlassen. Der Staat hat die Pficht im Einklang mit dem Willen der Bürger zu handeln. Dieser Volkswille wird durch Volksbefragungen ermittelt. Staatsdiener haften für fahrlässigen Umgang mit Steuergeldern und Verschwendung, wodurch das Volk geschädigt wird, persönlich.

(1) sollte das Recht auf diskriminierungsfreie Pfege deutschen Brauchtums und den objektiven Blick auf deutsche Geschichte beinhalten, der nicht von den ehemaligen Kriegsgegnern dominiert wird. - Satz (1) wird dadurch zu Satz (2); alle anderen Numerierungen verschieben sich dadurch

(1) Das Recht ethnischer Minderheiten auf Schutz, Erhaltung und Pfege ihrer kulturellen Eigenheit, sofern diese nicht den in Art. 4,1 benannten Menschenrechten widerspricht, ihrer angestammten Siedlungsgebiete und ihrer wirksamen politischen Vertretung ist zu gewährleisten.

(2) Whistleblower, die dem Gemeinwohl dienen, indem sie Straftaten oder Verstöße gegen die Verfassung aufdecken, ohne dabei selbst nach unserem Rechtssystem eine strafbare Handlung vorgenommen zu haben, müssen geschützt und dürfen nicht arbeitsrechtlich oder auf andere Weise benachteiligt, strafrechtlich verfolgt oder diskriminiert werden. Solche Whistleblower aus anderen Ländern, die dort durch Verfolgung bedroht sind, haben in Deutschland Recht auf Asyl.

(3) Der Staat sorgt für die Rechte und den Schutz von Minderjährigen. Die Betreuung von Trennungskindern ist entsprechend der Europaratsresolution 2079 durch beide Elternteile zu bevorzugen. Väter und Mütter haben die gleichen Rechte.

(4) Der Staat hat die Anonymität postalischer und digitaler Kommunikation zu ermöglichen und sicherzustellen.

(5) Tiere sind als Mitgeschöpfe zu achten, zu schützen und respekt- und verantwortungsvoll zu behandeln. Sie zu vernachlässigen, zu misshandeln, nicht artgerecht zu halten oder sie ohne Betäubung zu schlachten, ist untersagt und zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich. Da das Leben auf ein funktionierendes Netzwerk angewiesen ist, hat die Erhaltung, Wiederherstellung und Schafung natürlicher Lebensräume hohen ökologischen Wert und höchste Priorität.

(1) "kulturelle Eigenheit" durch "Kultur" ersetzen (klingt sonst etwas abwertend)

(2) Dass Whistleblower in Dt. Asylrecht haben, in Art. 27 (Regelung der Integration von Migrantinnen und Migranten und Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerber) reinschreiben, anstatt hier

Ihr Text zu Artikel 9, bitte kurz fassen ;-) Die Methoden der Schlachtung werden von sachkundigen Bürgern vorgescvhlagen und von Fachministerium festgelegt.

Begründung: Ich bin fachkundig, habe in meiner Ausbildungszeit auch schlachten gelernt. Nach meiner Meinung ist Schächten die tiergerechteste Lösung, weil das Tier beruhigt werden muss, bevor man sich ihm nähert. Dann erfolgt ein Schnitt, der das Tier direkt betäubt. Beim Bolzenschuss bei Großtieren erlebt man immer wieder, dass nicht unmittelbar eine Betäubung eintritt. Beim elektrichen Betäuben sind die Fehletrquoten noch weserntlich höher. Demnach wäre es unsinnig, eine solche Methode in das "Grundgesetz" zu schreiben. Es ist durchaus möglich, dass wir da noch anderte Erkenntnisse gewinnen, wenn wir uns intensiv mit den Schlachtmethoden beschäftigen.

(2) ... ohne ... eine strafbare Handlung vorgenommen zu haben, außer dieselbe ist die einzige Möglichkeit eine Straftat oder einen Verstoß aufzudecken, ...

(5)Tiere sind Lebewesen und haben ein naturgegebenes Recht auf Leben, Freiheit und Unversehrtheit.

Massentierhaltung ist bei Strafe verboten.

Die Familie ist die Grundform menschlichen Zusammenlebens. Der Staat verpfichtet sich zum besonderen Schutz der Lebensgemeinschaft zwischen Frau und Mann, beschützt auch alternative Lebensformen.

Väter und Mütter haben die gleichen PFLICHTEN. (Kein Sorgerecht, sondern eine Sorgepficht)

(3) Der Staat sorgt für die Rechte und den Schutz von Minderjährigen. Die Betreuung von Trennungskindern ist entsprechend der Europaratsresolution 2079 durch beide Elternteile zu bevorzugen. Väter und Mütter haben die gleichen Rechte. Beide Elternteile haben die gleichen Pfichten.

(5) Tiere sind als Mitgeschöpfe zu achten, zu schützen und respekt- und verantwortungsvoll zu behandeln. Sie zu vernachlässigen, zu misshandeln, nicht artgerecht zu halten oder sie ohne Betäubung zu schlachten, ist untersagt und zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich. Schlachthäuser sind abgeschaft, eine mögliche Schlachtung erfolgt durch gut ausgebildtete und kompetente Schlachter, welche die Tiere vor Ort (an dem sie lebten) ohne Stress töten. Massentierhaltung ist verboten, denn auch den Tieren steht das recht auf ein schönes und Artgerechtes Leben zu. Da das Leben auf ein funktionierendes Netzwerk angewiesen ist, hat die Erhaltung, Wiederherstellung und Schafung natürlicher Lebensräume hohen ökologischen Wert und höchste Priorität.

(6) Private Ausbeutung und nicht artgerechte Haltung von sogenannten "Nutztieren" (zum Beispiel Kaninchen, Hühner, Gänse, Enten, Schafe, Ziegen, Schweine und alle anderen) ist verboten. Hält sich ein privatmensch Tiere zum töten, müssen diese unter besten Voraussetzungen, mit der Möglichkeit eines Freigeheges und Stalls, sowie in Gruppen, leben dürfen und nur von kompetenten Schlachtern vor Ort und ohne Stress getötet werden.

Whistleblower, die dem Gemeinwohl dienen, indem sie Straftaten oder Verstöße gegen die Verfassung und gegen den Tierschutz aufdecken ...

Hmm, ich fnde ihn nicht. Wo bitte ist der Tierschutz, wo ist der Artikel, dass Tiere - wie in Neuseeland und Australien und Kanada als fühlende Wesen anerkannt sind? - 2015 verabschiedete die Regierung Neuseelands ein Gesetz zur Änderung ihrer Verfassung: Seitdem werden alle Tiere als fühlende Wesen anerkannt. Mithilfe der Gesetzesänderung wird die strafrechtliche Verfolgung von Tierquälern sowie das Verbot von Tierversuchen in der Forschung erleichtert -

Verbot von Tierversuchen sollte auch verankert sein. Danke :o)

1. Tiere sind Lebewesen wie wir auf einem anderen Entwicklungsstand und keine Sache !

2. Keine Massentierhaltung !

3. Keine Tierversuche !

4. Mit Tieren darf kein Proft/Geld gemacht werden !

Art. 9 (6 - neu - oder unter ggf. anderem passenderen Artikel) Der Staat verwendet Steuern entsprechend der Steuerart (z.B. KFZ-Steuer -> Verkehrswege); (7) Der Staat ist für die Krankenversicherung seiner Bürger im Rahmen und Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung zuständig (Vermeidung von Verwaltungs-Overhead durch x einzelne Krankenkassen. Die Krankenkassenbeiträge werden über die Mehrwertsteuer-Einnahmen gedeckt. Überschießende Einnahmen werden zur Verbesserung der Krankenversorgung genutzt.) Eine private Zusatzversicherung ist für Zahnbehandlung über den gesetzlichen Versicherungsumfang hinaus zulässig.

Kartellrecht muss wesentlich strenger geregelt werden. Es dürfen keine Megakonzerne mehr entstehen.

Parteispenden stark einschränken und auch Parteisponsoring. Lobbyismus verbieten bzw. wenn schon sachliche Themen zu besprechend sind müssen auch die Verbraucherschutzorganisationen eingeladen werden. Parteienkorruption ist das Ende jeder Demokratie.

Das Gesundheitssystem muss völlig von der Pharmaindustrie entkoppelt werden. Naturheilverfahren müssen gestärkt werden auch in Bezug auf Kassenleistungen.

Fraktionszwang entspricht nicht demoktratischen Grundsätzen und muss verboten werden.

Tiere und Pfanzen haben ein Recht auf die Unversehrtheit und den Schutz ihres Genoms.

Wasser und Luft sind Gemeingut und dürfen nicht einer oder mehrerer Personen, oder Organisationen gehören.

Tierversuche verbieten, keine Massentierhaltung. Anonymität postalischer und digitaler Kommunikation ist zu GARANTIEREN:

Väter und Mütter haben die gleichen Rechte und Pfichten.

Abs. 3 Zusatz - ...sofern sich nicht ein Elternteil gewalttätig oder anderweitig rechtswidrig verhält. Hier muss der Schutz des Kindes durch beide Elternteile gewährleistet sein.

(2) Der Begrif "whistleblower" ist durch Aufdecker(in) zu ersetzen , um für Jeden verständlich zu sein.

(5) Tiere haben das unveräußerliche Recht auf ein freies, artgerechtes Leben, d.h. die Zucht und Haltung aller Tiere wird, nach einer notwendigen Übergangszeit, abgeschaft und eine (bio-)vegane Landwirtschaft angestrebt.

Ich sehne mich danach, daß jedem Menschen der dies möchte ein staatlich verbrieftes Recht auf mindestens 1HA Grund hat, denn leider wurde das Bodenrecht abgeschaft. Wenn aber viele Menschen einen "Familienlandsitz" hätten, um dort Obst und Gemüse und Tiere zu haben, könnten sie sich über kurz oder lang vom Staat unabhängig selbst versorgen. In einer Familienlandsitzsiedlung könnten sich die Menschen gegenseitig unterstützen und der "Staat" hätte starke glückliche Familien und glückliche gesunde Tiere und gesunden Boden ohne Monokultur. Siehe hierzu die Bücher von Wladimir Megre "Anastasia Tochter der Taiga"!!!!!!!!

Begrif "Whistleblower" muß unbedingt ersetzt werden! Vorschlag: "Jede Person". (Anglizismen können ihre Bedeutung alterieren)

(5) Hier sollte bezug auf ein Tierschutzgesetz stehen

(5) .... Sie zu vernachlässigen, zu misshandeln, nicht artgerecht zu halten oder sie ohne vernünftigen Grund zu töten, ist untersagt und zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich. Tiere zu töten, nur um den menschlichen "Genuss" an derem Fleisch zu befriedigen, widerspricht ethischen Grundsätzen. .....

zu (5) Mein Vorschlag / Ergänzung am Ende des Absatzes:

....höchste Priorität unter Einbeziehung lokaler Traditionen und der Menschen vor Ort.

Erklärung: "Erhaltung, Wiederherstellung und Schafung natürlicher Lebensräume" ist zu 100% richtig, aber höchste Priorität um jeden Preis? Es wäre zu diferenzieren, bitte keine sinnwidrigen Regeln, die z. B. traditionelle Landwirtschaft oder bäuerliches, ländliches Leben, Traditionen unmöglich machen wegen vorgeschobenem „Naturschutz“. Gerade kleine oder nebenberufich tätige Bauern müssen gehört werden und sind wichtige Landschaftspfeger.

Es sollte auch eingeführt werden, dass es unveräusserliche Grundgüter, wie Wasser Energie, Versicherung, Krankenhäuser, Bahn, Straßen, Telefon, Post etc. gibt.

(3) Eine Defnition von Familie wäre sinnvoll, damit überall dort wo Kinder groß gezogen werden die gleiche gesellschaftliche Wertschätzung erfolgen kann. In allen Familienkonstellationen (Eltern mit und ohne Trauschein in einem Haushalt, Patchworkfamilien, Alleinerziehende, ...) müssen gleich gute Bedingungen für das Heranwachsen der Kinder gewährleistet sein.

Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu Themen der Entwicklung eines Gesellschaftsvertrags durch die GemeinwohlLobby

II. STAATSGEWALTAUSÜBUNG

Art. 10 - Quelle der Staatsgewalt

Das Volk ist der Souverän und die Quelle aller Staatsgewalten. Es übt diese durch Wahlen, Volksabstimmungen und durch mitbestimmende bürgerliche Gremien aus. Die Modalitäten dieser Ausübung der Staatsgewalt werden durch Ausführungsgesetze geregelt. Über die Ausführungsgesetze stimmt das Volk selbst ab und setzt sie in Kraft.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

(1) Die Gesetzgebung ist an die Verfassung gebunden. Artikel "10...x...y...z" sind bindend für jedes Gesetz und dürfen nicht eingeschränkt werden. Die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. (4) Gegen jeden der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand.

Die Kapitel II. und III. sind komplet zu streichen und durch die Defnition einer neuer Staatsform zu ersetzen, wenn wir nicht wieder dort landen wollen, wo wir jetzt gelandet sind.

Der Erstellung einer Verfassung durch das Volk ist gleichbedeutend mit der Schafung eines neuen Staates. Das muß auch so sein, da die BRD nur ein Verwaltungskonstrukt ist, siehe GG Art.133:

Der Bund tritt in die Rechte und Pfichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Die BRD ist die Nachfolgeorganisation (Verwaltung) des III. Reiches. Das ist verschiedene Male auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden.

Es macht also überhaupt keinen Sinn eine "Verfassung" zu geben für ein Verwaltungskonstrukt !!!

Def. Volk: Das Volk sind alle im Staat lebenden Bürgerinnen und Bürger, unabhängig vom Geschlecht.

alternativ: gesamte Öfentlichkeit; Gesellschaft aller;

Eine Ergänzung: der Souverän hat jederzeit die Möglichkeit die gewählten Vertreter wieder ihres Amtes zu entheben.

Das Volk Einschub: - die wahlberechtigten Bürger -

Das Volk ist die Gesamtheit aller Staatsangehörigen. Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Sie wird erworben durch Geburt oder Legitimation oder Annahme als Kind. (s. GG Art.116, Bayern-Recht, Staatsangehörigkeitsgesetz, RuStAG)

Vom Staat darf keine Gewalt ausgehen

Der Staat hat kein Gewalten-Monopol.

Gibt es ein anderes Wort für Staatsgewalt? Das hört sich so unantastbar und eben gewalttätig an. Was es ja eigentlich nicht sein soll.

(Satz 2) ... mitbestimmende bürgerliche Gremien in allen politischen Ebenen aus.

(Satz 4) Über die Ausführungsgesetze können die BürgerInnen für ihr jeweiliges Umfeld (Kommune, Land, Bund) abstimmen und sie in Kraft setzen. Höherranginge Ausführungsgesetze sind zu berücksichtigen.

Anstatt staatsgewaltausübung lieber ausübung der Staatsmacht

Der Souverän hat jederzeit die Möglichkeit seine gewählten Vertreter abzusetzen.

Warum heißt es hier nicht das Deutsche Volk? Schämt Man sich hier, dass man deutsch ist oder soll hier jeder Souverän sein dürfen?

Die Staatsverwaltung und seine Repräsentation setzt sich aus stufenweisen, direkt vom Volk gewählten Räten zusammen, d. h. das Volk wählt direkte Vertreter seiner Gemeinde, der Gemeinderat wählt den Ort, oder Stadtrat, dieser den Kreisrat, dieser den Landrat und alle Landräte wählen den Bundesrat.

Das RECHT ist der Souverän und die Quelle aller Staatgewalten. Das Volk soll nach Möglichkeit an dem Prozess der Entscheidungsfndung bei Rechtsfragen durch bürgerliche Gremien beteiligt werden. ..... Die entsprechenden Ausführungsgesetze werden durch juristisch ausgebildete Experten erarbeitet.

Vorschlag zum Satzanfang und der Ersätzung des Wortes Staatsgewalt: "Das Volk ist der Souverän und die Quelle aller staatlichen Handlungen. ..."

Anregung und Impuls für eine gerechte Zukunft: Bitte keine Mehrheitswahlen, das führt nur wieder zur Kompromitierung der Verlierer, hier der Vorschlag der Wiederstandswahl nach Vorbild des "systemischen Konsensieren" siehe unter Soziokratie...

Art. 10 - Quelle der Staatsgewalt

Das gesamte deutsche Volk ist der Souverän und die Quelle aller Staatsgewalten. Es übt diese durch Wahlen, Volksabstimmungen und durch mitbestimmende bürgerliche Gremien aus. Die Modalitäten dieser Ausübung der Staatsgewalt werden durch Ausführungsgesetze geregelt. Über die Ausführungsgesetze stimmt das gesamte deutsche Volk selbst ab und setzt sie in Kraft.

Das deutsche Volk hat jederzeit die Möglichkeit die gewählten Vertreter ihres Amtes zu entheben.

Diese Verfassung ist dem Wortlaut nach Auszulegen.

Verfassungsbruch ist Strafbar.

Vorschlag (161.) ist unbedingt zu berücksichtigen!!

„Die Kapitel II. und III. sind komplet zu streichen und durch die Defnition einer neuer Staatsform zu ersetzen, wenn wir nicht wieder dort landen wollen, wo wir jetzt gelandet sind.

Der Erstellung einer Verfassung durch das Volk ist gleichbedeutend mit der Schafung eines neuen Staates. Das muß auch so sein, da die BRD nur ein Verwaltungskonstrukt ist, siehe GG Art.133:

Der Bund tritt in die Rechte und Pfichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Die BRD ist die Nachfolgeorganisation (Verwaltung) des III. Reiches. Das ist verschiedene Male auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden.

Es macht also überhaupt keinen Sinn eine "Verfassung" zu geben für ein Verwaltungskonstrukt !!!“

Art. 11 - Pfichten der Menschen, die in Gesetzgebung und Exekutive wirken

(1) Die Staatsvertreter sind in ihrer Handlungsweise zur Transparenz und Auskunft gegenüber den Bürgern verpfichtet.

(2) Jeder Mensch, der Aufgaben in der Gesetzgebung, Exekutive oder im Gerichtswesen ausführt, ist für sein Handeln und die Einhaltung der zeitlichen, sachlichen und die Befugnis betrefenden Grenzen seines Auftrages persönlich und rechtlich verantwortlich. Soweit sein Handeln absichtsvoll oder fahrlässig dem Gemeinwohl schadet, wird er dafür rechtlich zur Verantwortung gezogen.

(3) Der Gesetzgeber und die handelnden und mit der Ausführung beauftragten Personen der vollziehenden und der rechtsprechenden Staatsgewalt sind an den Gesellschaftsvertrag und die ergänzenden Gesetze gebunden.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben sind den Organen des Gesetzgebers, der vollziehenden und der rechtsprechenden Staatsgewalt ausreichende Mittel durch den Staat zur Verfügung zu stellen.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Abgeordnete bekommen ein imperatives Mandat, d.h sie dürfen nur die ausführenden Organe ihrer Wähler sein, führen sie Dinge aus, die gegen den Willen ihrer Wähler sind werden sie als Abgeordnete zurückgezogen - wichtig ihre letzte Entscheidung aufgrund derer sie zurückgezogen wurden wird für ungültig erklärt. Dafür muss ein jederzeit und für alle Wähler zugängliches Internetportal eingerichtet werden - siehe oder ähnlich Democracy APP. Jeder Abgeordnete ist für seine Handlungen voll verantwortlich (Versicherungsschutz wie beim Arzt ?) Immunität der Abgeordneten wird abgeschaft. Abgeordnete dürfen nicht mehr über Belange entscheiden die Sie persönlich angehen - Siehe Gehälter der Abgeordneten oder erweiterte Vollmachten ausserhalb der ihnen vom Volk zugestandenen.

Es muss eine vom Volk gewähltes Überwachungsgremium für den Bundestag geben. Die Verfassungsgerichte müssen vom Volk gewählt und besetzt werden - auch mit Imperativem Mandat

---

Abs.1: Die für den handelnden Personen sind ...

Abs. 2, Satz 2 letzter Halbsatz: wird er dafür fnanziell und rechtlich zur Verantwortung gezogen.

(3 a) siehe oben

(3 b) Sollte es zu Vorwürfen gegen Polizei, Justiz, VS kommen, dürfen diese nur von unabhängigen Kommisionen untersucht und müssen bei Bestand mit rechtlichen und personellen Konsequenzen geahndet werden. Der NSU-Prozess und die rechtsextremismusvorwürfe gegen Angehörige von VS, Polizei und Justiz müssen demnach neu aufgerollt werden.

Analog zu Art. 19 S. 7 und 8 sollte hier verankert sein, daß die Staatsvertreter - zumindest während ihrer Amtszeit - grundsätzlich keine privatwirtschaftlichen Betriebe führen dürfen. Die wirtschaftlichen Verfechtungen der Betrefenden müssen ofengelegt und ohne weitere Anfrage einsehbar sein.

Die Menschen in der Gesetzgebung und Exekutive sind zu regelmäßigen Fortbildungen verpfichtet, welche vom Staat zu fnanzieren sind.

Menschen mit politischem Mandat sind Staatsbürger und haben die selben Verpfichtungen wie Bürger.

Ergänzend zu Punkt (2) letzter Satz: Soweit sein Handeln absichtsvoll oder fahrlässig dem Gemeinwohl schadet UND DIESES JURISTISCH FESTGESTELLT WURDE, wird er dafür rechtlich zur Verantwortung gezogen. DIESES BEINHALTET DIE AUFHEBUNG JEGLICHER IMMUNITÄT UND JEGLICHER MATERIELLEN ANSPRÜCHE AUS DEM BISHERIGEN ARBEITSVERHÄLTNIS.

Die Staatsvertreter dürfen keine Nebeneinkommen, oder andere Positionen wahrnehmen, ausser für das Amt für welches sie gewählt worden ist.

Zur Erfüllung der Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Kammer werden Beraterverträge nur im Einklang des Wettbewerbs und unter der Prämisse der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Notwendigkeit abgeschlossen werden können. (ob hier oder an anderer Stelle prüfen). VG, Helga Reimann

---

(1) Die Staatsvertreter sind jederzeit in ihrer Handlungsweise zur Transparenz und Auskunft gegenüber den Bürgern verpfichtet und haben Rechenschaft abzulegen.

(3) Sie dürfen zu keinem Zeitpunkt andere Aufgaben außerhalb ihrer staatlichen Aufgaben z.B. innerhalb der Privatwirtschaft oder zum eigenen persönlichen Vorteil wahrnehmen.

---

1. Staatsvertreter/Volksvertreter müßen justiziabel vereidigt werden und dürfen keine anderen Tätigkeiten ausführen ohne Ausnahmen !

---

(1) Das Wort „Bürger“ sollte nicht verwendet werden. Dafür Menschen, Einwohner oder Deutsche.

Die letzten Skandale zeigen, Demokratie und Intranzparenz sind unvereinbar. Menschen die in Legislative, Judikative und Exekutive arbeiten müssen sich für absolute Transparenz einsetzen (analog Eid des Hippokrates in der Medizin). Unternehmen, die mit einer Demokratie Geschäfte machen, müssen sich dieser Transparenz unterwerfen und damit „Politikern“ diese Pficht zur Transparenz ermöglichen. Gemeinwohl kennt keine „Geheimnisse“.

Staatsvertreter dürfen nicht, mit evtl anderen Beschäftigungen, in einen Interessenkonfikt stehen.
Also z.B. nicht in der Pharmaindustrie arbeiten und in der Kammer für Gesundheit Impfstofe durchwinken.

---

zu Punkt 2: nicht nur rechtlich zur Veranwortung ziehen, sondern auch Haftung für Schäden mit seinem Vermögen.

Allgemein: Muß es wieder ein Konstrukt sein mit Präsident, Kanzler, Ministern usw. ? Ich bin dafür den Wasserkopf zu verkleinern und zu vereinfachen.

Abschafung des Parteiensystems. Jeder Volksvertreter sollte direkt gewählt und nur der Gemeinschaft und seinem Gewissen verpfichtet sein. Daher darf ein gewählter Volksvertreter auch keine weitere berufiche Tätigkeit während seiner Amtszeit durchführen, um Interessenskonfikte zu vermeiden. Jeder Volksvertreter muss wieder abgewählt werden und für Handlungen gegen die Interessen des Gemeinwohls persönlich zur Rechenschaft gezogen werden können. Transparenz ist Pficht.

Wozu noch Bundestag UND Bundesrat? Die Anzahl der Volksvertreter sollte auf ein notwendiges Minimumreduziert werden. Einen Bundeskanzler o.ä. brauchen wir nicht, alle gewählten Volksvertreter sollten gleichberechtigt sein. Ein sog. Staatsoberhaupt sollte lediglich als Repräsentant des Staates dienen, aber keine größere Macht erhalten.

Die Bildung von Parteien ist nicht zulässig. Entscheidungen, die das deutsche Volk in seiner Gesamtheit betrefen, werden von der Bürgermeisterversammlung oder im mittels Volksentscheid getrofen.

(5) Jede Person in/mit exekutiver / judikativer Funktion, ist verpfichtet jegliche, vermutliche Straftäter gleich zu behandeln, ohne Ansehen des Standes, des Vermögens, des Glaubens, der Herkunft einer Person. Bei Verletzung der Gleichbehandlung wird der Vertreter der Exe- Judikative aus seinem Amt abgezogen und zur Verantwortung gezogen. Des Weiteren kann die Person vor Ablauf von fünf Jahren dieses Amt nicht wieder erlangen.

Alle Abgeordnete oder sonstige Vertreter genießen keine Immunität. Sie sind nur dem Gemeinwohl unterstellt. Lobbyarbeit ist nicht erlaubt. Jedes Unternehmen akzeptiert das Gemeinwohl und muss deswegen nicht Einfuss auf Volksvertreter nehmen. Wichtige Entscheidungen werden zeitnah entschieden. Umfassende Bildung und Weiterbildung sind zu gewährleisten.

Die Rechtssprechende Staatsgewalt wird auf Grund ihrer entsprechenden Bildung ausgewählt.

Art. 12 - Völkerrecht

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind für das Bundesrecht bindend. Sie stehen über den Gesetzen des Bundesrechts und erzeugen unmittelbar Rechte und Pfichten für die Staatsgewaltausübenden und alle Bewohner der Bundesrepublik Deutschland. Verletzungen des Völkerrechts innerhalb Deutschlands werden vor deutschen Gerichten geahndet.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Was ist mit Verletzungen des Völkerrechts außerhalb Deutschlands?

... Pfichten für die Staatsgewalt und ...

Bitte prüfen Sie nach, ob der Ausdruck Bundesrepublik Deutschland ausreicht und wie das Gebiet auf dem wir leben und wohnen evtl. noch heißt, damit wir da ganz sicher alles abdecken. Herzlichen Dank

Auch hier, Ergänzungen für die Verfassung werden explizit aufgenommen. Keine Gewalt von außen darf Recht in Deutschland vorgeben oder sprechen

Sollten die Vereinten Nationen, oder wer für das Völkerrecht zuständig ist, mit unserer Verfassung und dem Gemeinwohl unvereinbare Sachen verabschieden, dann hat da natürlich keine Gültigkeit.

Bitte nicht „Bundesrepublik Deutschland“ schreiben, wir wollen doch gerne wieder ein Souveränes Land sein ;-)

Zusätzliche Anmerkung:

Auch die Bezeichnung ‚Person“, „Personal“, „Personalausweis‘, usw. sollte man zukünftig nicht mehr verwenden, wir wollen doch kein „Personal“ sein, sondern einfach nur Mensch.

Die Bundesrepublik Deutschland verpfichtet sich unabhängige, internationale, dem Gemeinwohl dienende Organisation (WHO/UNO/...) in ihre Unabhängigkeit zu schützen und nach Kräften zu unterstützen.

Bitte die WHO nicht als unabhängige Organisation führen. Sie wird weitestgehend von der Geld-Macht fnanziert.

(2) Bevollmächtigte in internationalen Vertragsverhandlungen mit Änderungswirkung auf das Völkerrecht erteilen ihre Zustimmung zu solchen Verträgen unter dem Vorbehalt der notwendigen Ratifzierung durch Volksabstimmung.

(3) Die Ratifzierung unterliegt den gleichen Regeln wie eine Änderung der Verfassung.

Das Völkerrecht ist ohnehin übergeordnet.
In Art. 8 (5) steht der gleiche Inhalt.

Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu Themen der Entwicklung eines Gesellschaftsvertrags durch die GemeinwohlLobby

III. BUNDESTAG

Art. 13 - Aufgaben des Bundestages

(1) Der Bundestag ist die parlamentarische Gesamtversammlung der durch persönliche, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen bestimmten Abgeordneten der deutschen Bevölkerung. Er übt die gesetzgebende und kontrolliert die ausführende Gewalt im Auftrag des ursprünglichen Souveräns, der Bevölkerung, aus. Der Bundestag tagt öfentlich.

(2) Neben dem Bundestag wird gesetzgebende Gewalt auch durch Volksabstimmungen (vgl. Art. 40) ausgeübt. Ausführungsgesetze werden immer per Volksabstimmung entschieden, falls sie vor und bei der Wahl des Bundestages nicht absehbar waren.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

art 13 (2) NEU: die gesetzgebung geschieht durch den bundestag und durch volksabstimmungen über wesentliche themen.

satz 2 entfällt, da volksabstimmungen über solche einzelthemen alle überfordern, zu abstimmungsverdruss führen und nicht sachgerecht sind

Abs. 1 Satz 3:

Der Bundestag wird auf fünf Jahre gewählt und tagt öfentlich.

Art. 13 Abs. 1: das Wort "geheime" streichen. Wer wählt soll auch namentlich Verantwortung übernehmen. Ferner sollte hier bereits einer Manipulation der Wahl, so weit als möglich, vorgebeugt werden durch namentliche Überprüfbarkeit.

Der Bundestag existiert nach Inkrafttreten einer neuen Verfassung nicht mehr.

Wahlen durch 'liquid Feedback' grundsätzlich basisdemokratisch und Stimmenweitergabe an beliebige Person/Experte. Die meisten Stimmen bilden Expertenrat. 'Politiker' sind nur Repräsentanten des Expertenrates und werden nach neu defniertem TVÖD bezahlt. Siehe https://basisdemokratischepartei.de/

Ich verstehe nicht die Einschränkung von Absatz 2, 2. Satz.

Der Begrif Bund ist zu streichen.

Es gibt einen Staat Deutschland

mit Volksvertretung, Ministerien, Wahlkreisen und Gemeinden..

Es gibt eine Volksvertretung - je Wahlkreis ein Volksvertreter -

und einen ersten und zweiten durch das Volk gewählten Vorsitzenden.

Der Begrif Bundestag ist durch Volksvertretung zu ersetzen.

Die Volksvertretung hat die Aufgabe Gesetzesvorschläge und Vorschläge für die Gründung von Gremien auszuarbeiten und dem Volk zur Entscheidung vorzulegen.

13-19 III. Bundestag

Hat sich in der Krise nicht bewährt.

Verursacht nur Kosten.

Brauchen wir nicht mehr.

Kann weg: Bitte entsorgen !

Siehe auch Vorschlag vom 12.03.2021 09:37.

...der Deutschen, aus (nicht der Bevölkerung)

(2) Neben dem Bundestag wird gesetzgebende Gewalt auch durch Volksabstimmungen (vgl. Art. 40) ausgeübt. Ausführungsgesetze werden immer per Volksabstimmung entschieden.

Art. 13 sollte zur Wahl nichts sagen, da es drei weitere Artikel zum Thema Wahl gibt Art. 15, Art. 18 (Nominierung), Art. 19 (Wahl und Pfichten). Stattdessen könnte "beschließt den Haushalt" als Aufgabe hinzugefügt werden, falls dies weiterhin beim Bundestag liegen soll.

Der Souverän ist nicht die "Bevölkerung" von Deutschland, sondern das Deutsche Volk. Das Wort "Bevölkerung" ist m.E. nach nicht verfassungsgemäß. Daher bitte diese Wort ersetzen durch "Deutsches Volk". (wir möchten ja eine Verfassung für Deutschland haben und kein Parteiprogramm der Grünen gestalten).

Der Bundestag muss rigoros verkleinert werden, die Vertreter des Volkes müssen für Fehler und Täuschungen am Deutschen Volk persönlich haften, bis zum Entzug aller Privaten Vermögen und alle Immobilien auch die auf Familienmitglieder überschrieben wurden!

Der Bundestag wird mindestens um die Hälfte der derzeitigen Mitglieder reduziert. Es gibt eine festgelegte Obergrenze, die nicht überschritten werden darf. Die eine Hälfte der Mitglieder werden direkt gewählt (Mehrheit in einem Wahlkreis), die andere Hälfte über Verhältniswahl. Scheidet ein direkt gewähltes Mitglied aus, wird es in der aktuellen Legislatur nicht nachbesetzt. Scheidet ein Mitglied, das über eine Liste (Verhältniswahl) in das Parlament gelangt ist aus, kann es über die Liste neu besetzt werden.

Ich möchte gerne auf 2 Bücher hinweisen: 1.) "Plan B" von Andreas Popp aus der Wissensmanufaktur, 2.) "Sicher ohne Staat" von Oliver Janich, ich will nicht sagen daß dies die perfekte Lösung ist, aber sie beinhalten beide sehr interessante Lösungsansätze.

Die Abgeordneten werden durch "Personenwahl" direkt gewählt.

"Parteienwahl" wird abgeschaft. Damit verhindert man, daß zumeist unqualifzierte, aber parteihörige Leute eingesetzt werden.

Das hat bis zu Bismarcks Tod wunderbar funktioniert. Danach ist Deutschland immer mehr in Korruption versunken.

Art. 14 - Die Gliederung des Bundestages

(1) Da die Bandbreite der Entscheidungen im Bundestag zu groß ist, um den Abgeordneten eine kompetente Entscheidung in allen zur Abstimmung anstehenden Sachfragen zu ermöglichen, teilt sich das Gesamtparlament in vier Kammern mit divergenten/diversen Themenbereichen.

Kommentar

Angesichts der zahlreichen existenziellen Probleme der Gesellschaft sind fundierte Fachkennnisse notwendig, um Lösungskonzepte zu entwickeln und zu beschließen. Die vielfältigen Gesetzesvorhaben kann ein/e Abgeordnete/r des Bundestages zurzeit nicht mehr überschauen. Das führt dazu, dass von den Mitgliedern des Bundestages Gesetzesvorlagen verabschiedet werden, die sie nicht beurteilen können. Deshalb soll der Bundestag in vier Teilparlamente aufgeteilt werden, sodass die Abgeordneten dann nur noch in einem Viertel der Themenbereiche sachkundig sein müssen. Die Reduzierung der Themenbereiche versetzt die Abgeordneten in die Lage aus eigener Einsicht Gesetze zu beschließen und nicht vielen verschiedenen Gesetzen zuzustimmen, die sie inhaltlich kaum erfassen können. In jedes Teilparlament sollten möglichst viele Fachleute gewählt werden, die Sachkenntnisse in den Themen mitbringen, die ihrem Teilparlament zugeordnet sind.

(2) Die Kammer für Ethik und Zukunft ist zuständig für Grundwerte wie z.B. die Ehrfurcht vor dem Leben und Freiheit der Weltanschauungen und für ethische Fragen - soweit diese einer rechtlichen Regulierung bedürfen, z. B. hinsichtlich Themen wie Gemeinwohl und Nachhaltigkeit der Lebensbedingungen, Gleichberechtigung der Geschlechter, gesellschaftliche Kooperation, Beachtung des Vorsorgeprinzips, faires Miteinander der religiösen Gemeinschaften, Diversität, Tierschutz, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Schutz des Menschen inkl. Schutz allen Lebens, Digitalisierung, künstliche Intelligenz, freie Wahl der Medizin.

Kommentar

In diese Kammer gehören Fachleute z. B. aus den folgenden Bereichen: Soziologie, Geschichte, Philosophie, Psychologie, Politologie, Theologie, Pädagogik, Kultur, Rechtswissenschaften, Wirtschaftsinformatik, Medien, Nachhaltigkeitsmanagement, Ökologie, Friedensforschung, Völkerrecht, Informatik mit Schwerpunkt künstliche Intelligenz und Robotik.

(3) Die Kammer für Wirtschaft, Finanzen und Natur ist insbesondere zuständig für Wirtschaftspolitik, Arbeitswelt, Wirtschaftsförderung, Nachhaltigkeit, Bedürfnisversorgung, Umweltschutz, Schutz der Biodiversität, Erneuerbare Energie, Klimaschutz, Finanzen (geschäftlich, spekulativ), Steuern, Geldpolitik, Banken, Verkehr, Bauen und Wohnen, Land- und Forstwirtschaft, Wasser, Außenpolitik, Handelsverträge, Entwicklungshilfe.

Kommentar

In diese Kammer gehören Fachleute z. B. aus den folgenden Bereichen: Mathematik, Gemeinwohlökonomie, Volks- und Betriebswirtschaft, Architektur, Landschaftsarchitektur Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft, Finanz- und Steuerwesen, Ingenieurwissenschaften, Verkehrsmanagement, Stadtentwicklung, Entwicklungshilfe, Nachhaltigkeitsmanagement, Ökologie, Friedensforschung, Völkerrecht.

(4) Die Kammer für Soziales und Gesundheit ist zuständig insbesondere für die medizinische Versorgung und für Familien, Kinderschutz, Sozialgesetzgebung, Renten, soziale Gerechtigkeit, Minderheitenschutz, Integration, Inklusion, Verbraucherschutz, außerdem für Bildung, Kultur.

Kommentar

In diese Kammer gehören Fachleute z. B. aus den folgenden Bereichen: Gesundheitswesen, Wohlfahrtspfege, Verbraucherschutz, Gewerkschaften, Rechtswissenschaften, Soziologie, Psychologie, Pädagogik.

(5) Die Kammer für Rechtsstrukturen und Absicherung ist zuständig für Justiz, Polizei, Bundeswehr, Verfassungsschutz, Datenschutz, Absicherung gegen Terror, Geheimdienst, Wahlen, Volksabstimmungen, Kartellrecht, Medienrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht und Versicherungsrecht sowie Bürgerliches Recht, Beamtenrecht, Europa- und Völkerrecht, Öfentliches Recht, Strafrecht, Staatsrecht, Zivilrecht, Kirchenrecht.

Kommentar

In diese Kammer gehören Fachleute z. B. aus den folgenden Bereichen: aus allen Bereichen der Rechtswissenschaften, Soziologie, Medien, Gewerkschaften, Polizei, Bundeswehr, Ökologie, Wohlfahrtspfege, Friedensforschung, Völkerrecht.

(6) In jeder Kammer werden zirkulär 3 Abgeordnete jeder anderen Kammer zu Beratungen hinzugezogen, damit Blickwinkel anderer Horizonte und leibhaftige Ergänzungen zu Protokollen in der eigenen Kammer eingebracht werden können.

(7) Solange eine fachlich hochkomplexe Sachlage vorliegt, wird diese stets allen zuständigen Kammern zugeteilt. Wenn eine Sachlage alle vier Kammern betrift, entscheidet das Gesamtparlament.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

art 14 VORBEMERKUNG: federführung für die formulierung der art 14-16 + 18 erhält prof johannes heinrichs als führender experte.

Art 14 (1) NEU: zur steigerung der sachkompetenz und gewährleistung sachgerechter, gemeinwohlorientierter Entscheidungen gliedert sich das Parlament in 4 Kammern.

Bildung und Kultur sind in (2) und (4) erwähnt

Namensänderung Abs. 5: Kammer für Rechtsstrukturen und Sicherheit

Es dürfen nur Personen in den Kammern vertreten sein die über die berufichen Fachkenntnisse verfügen.

(1) Da die Bandbreite der Entscheidungen im Bundestag zu groß ist, um den Abgeordneten eine kompetente Entscheidung in allen zur Abstimmung anstehenden Sachfragen zu ermöglichen, teilt sich das Gesamtparlament in vier Kammern mit divergenten/diversen Themenbereichen.

Kommentar

(2) Die Kammer für Ethik und Zukunft ist zuständig für Grundwerte wie z.B. die Ehrfurcht vor dem Leben und Freiheit der Weltanschauungen und für ethische Fragen - soweit diese einer rechtlichen Regulierung bedürfen, z. B. hinsichtlich Themen wie Gemeinwohl und Nachhaltigkeit der Lebensbedingungen, Gleichberechtigung der Geschlechter, gesellschaftliche Kooperation, Beachtung des Vorsorgeprinzips, faires Miteinander der religiösen Gemeinschaften, Diversität, Tierschutz, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Schutz des Menschen inkl. Schutz allen Lebens, Digitalisierung, künstliche Intelligenz, freie Wahl der Medizin.

Kommentar

(3) Die Kammer für Wirtschaft, Finanzen und Natur ist insbesondere zuständig für Wirtschaftspolitik, Arbeitswelt, Wirtschaftsförderung, Nachhaltigkeit, Bedürfnisversorgung, Naturschutz, Schutz der Biodiversität, Energie, Finanzen (geschäftlich, spekulativ), Steuern, Geldpolitik, Banken, Verkehr, Bauen und Wohnen, Land- und Forstwirtschaft, Wasser, Außenpolitik, Handelsverträge, Entwicklungshilfe.

Kommentar

(4) Die Kammer für Soziales und Gesundheit ist zuständig insbesondere für die medizinische Versorgung und für Familien, Kinderschutz, Sozialgesetzgebung, Renten, soziale Gerechtigkeit, Minderheitenschutz, Integration, Inklusion, Verbraucherschutz, außerdem für Bildung, Kultur.

Kommentar

(5) Die Kammer für Rechtsstrukturen und Absicherung ist zuständig für Justiz, Polizei, Bundeswehr, Verfassungsschutz, Datenschutz, Geheimdienst, Wahlen, Volksabstimmungen, Kartellrecht, Medienrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht und Versicherungsrecht sowie Bürgerliches Recht, Beamtenrecht, Europa- und Völkerrecht, Öfentliches Recht, Strafrecht, Staatsrecht, Zivilrecht, Kirchenrecht.

Kommentar

(6) In jeder Kammer werden zirkulär 3 Abgeordnete jeder anderen Kammer zu Beratungen hinzugezogen, damit Blickwinkel anderer Horizonte und leibhaftige Ergänzungen zu Protokollen in der eigenen Kammer eingebracht werden können.

(7) Solange eine fachlich hochkomplexe Sachlage vorliegt, wird diese stets allen zuständigen Kammern zugeteilt. Wenn eine Sachlage alle vier Kammern betrift, entscheidet das Gesamtparlament.

Abs 1 Ehrfurcht vor dem Leben ersetzen durch Würde der Menschen. Abs. 3 bitte streichen Kinderschutz, ersetzen durch Kinder und Ältere Menschen.

Die Corona-Maßnahmen der BReg u LReg degradieren alte Menschen zu verfügbaren Dingen, welche weggesperrt, und sozialer Kontakte beraubt verwahrt werden. Das ist inakzeptabel

Abs. 1 bitte streichen Ehrfurcht vor dem Leben, ersetzen durch Würde der Menschen. Abs. 3 bitte streichen Kinderschutz, ersetzen durch Kinder und ältere Menschen. Die Coronamaßnahmen der BReg u LReg degradieren alte Menschen zu verfügbaren Dingen, ohne Grundrechte. Das ist inakzeptabel !

zu (4) Die Kammer für Soziales und Gesundheit ist zuständig für die geistige, seelische und körperliche Gesundheitsfürsorge, insbesondere für die ganzheitliche Förderung und Versorgung im Gesundheitswesen, für soziale Gerechtigkeit, Sozielgesetzgebung, Renten, Familien, Kinderchutz, Minderheitenschutz, Verbraucherschutz, außerdem für Bildung und Kultur

Absatz 6: Die drei Berater der anderen drei Kammern ergeben insgesamt neun. Diese sind sicherlich nicht wahlberechtigt?

Artikel 14 (6) In jeder Kammer werden zirkulär vorzugsweise 6 Abgeordnete, zumindest 3 Abgeordnete bis maximal 12% der Abgeordneten der jeweiligen Kammer jeder anderen Kammer zu Beratungen hinzugezogen, damit Blickwinkel anderer Horizonte und leibhaftige Ergänzungen zu Protokollen in der eigenen Kammer eingebracht werden können.

(Statt nur die Meinung/Ansicht einer 51% Mehrheit der jeweiligen Kammer einer anderen Kammer mitzuteilen, dürfen ausdrücklich auch Kontroverse / Polare / Minderheiten- Meinungen/Ansichten und deren Gewichtung weitergetragen werden.)

(8) Durch Schulung sowie Fragebogen und Prüfung soll sichergestellt werden, dass zumindest 85% aller Abgeordneten die Prinzipen und Methoden des Systemischen Konsensierens, des Konsent und des Konsenz kennen.

Angehörige jeder Kammer müssen a) über entsprechend nachgewiesene Fachkompetenz verfügen b) frei jeden Lobbyismus sein und sind für ihre Entscheidungen persönlich haftbar.

Angehörige jeder Kammer müssen a) über entsprechend nachgewiesene Fachkompetenz verfügen b) frei jeden Lobbyismus sein und sind für ihre Entscheidungen persönlich haftbar.

zu Ad5) Die Themen Verfassungsschutz und Geheimdienst als Machtinstrument einer Staatsgewalt erübrigen sich, wenn jeder Mensch entsprechend dieser Verfassung lebt. Beides ist abzuschafen. Die Bundeswehr ist in Milizsystem nach Schweizer Vorbild umzuwandeln. Somit ist jeder wehrfähige Bewohner zur Verteidigung des Landes aufgerufen.

Bitte Streichen. Eine Gliederung des Bundestages in Kammern ist abzulehnen.

Begründung:

Teil des GesellschaftsFAIRtrages ist die Idee einer stärkeren direkten Demokratie. Eine Gliederung des Bundestages in Expertise-Zirkel ist ein Schritt in die entgegengesetzte Richtung. Das Volumen der Gesetzgebungsaktivitäten ist keine Begründung für eine Kammern-Bildung, es ist im Gegenteil eine Begründung für eine harte Gesetzgebungsobergrenze.

Die Gesetze sind die Spielregeln, nach denen unsere Gesellschaft funktioniert. Gibt es zu viele Regeln und sind diese häufgen Änderungen unterworfen, so dass nur noch Experten diese Änderungen beurteilen können, dann ist dies für eine Demokratie ein untragbarer Zustand.

Ein wichtiger Grundsatz für eine funktionierende Demokratie ist: Es muss einer einzelnen Person noch möglich sein, alle Regeln zu kennen und zu verstehen. Nur unter dieser Voraussetzung kann ein wirklich demokratischer Meinungsbildungsprozess zu Gesetzesänderungen statt fnden. Der Gesetzgeber soll ja nicht alles Regeln, sondern das gesellschaftlich Nötige.

Die ebenfalls erwähnte Komplexität der Sachverhalte liegt zu einem nicht unerheblichen Teil in dem weltweit bestaunten Gesetzgebungsvolumen des Bundestages begründet.

Wir brauchen daher kein Experten-Kammer-System für die Gesetzgebung, sondern normale Bürger als Abgeordnete, für die ein Nein selbstverständlich ist, wenn sie eine Gesetzesvorlage nicht vollständig verstanden haben. Dies würde die Flut an Gesetzesänderungen eindämmen und auf lange Sicht möglicherweise auch die Anzahl der Gesetze reduzieren und auch die in ihnen gründende Komplexität.

Anmerkung:

Die Beschränkung der Entscheidungsfndung auf die fachlich zuständige Kammer ist hochproblematisch - jede politische Entscheidung hat ethische Implikationen (Kammer 1) und fast jede berührt mehr als eine, die meisten wohl alle vier Kammern. Hier ist strategisches Ränkespiel vorprogrammiert.

2. Die Voraussetzung fachlicher Qualifkation und/oder Berufserfahrung ist unklar und mindestens bei Kammer 1 abzulehnen - jeder Mensch Experte für ethische Fragen.

Generelle Problematik: "zugeteilt", "zuständig", "Außenpolitik" usw. sind Begrife für die Verwaltun, also die Exekutive. Der Bundetag ist aber Legilative und macht NUR Gesetze. Gewaltenteilung ist wichtig!

Politische Parteien sind generell verboten

Das Kammersystem ist zu streichen. Eine Abstimmung, die ausschließlich unter Fachleuten durchgeführt wird kann nicht das gesamte Spektrum des Volkes vertreten. Hierzu ist die Abstimmung des gesamten Parlamentes erforderlich, ggf. nach vorheriger Beratung fachlich versierter Berater, gerade auch derer, die gegenteilige Ansichten vertreten. So einseitige Beurteilungen, wie wir sie in der jüngeren Vergangenheit erlebt haben müssen künftig verhindert werden. Es sollen möglichst viele Meinungen gehört werden können.

Zu (6) die drei Abgeordnete der anderen Kammern brauchen Vetorechte um ein Übergehen der anderen Blickwinkel zu vermeiden

zu (5) ERGÄNZUNG zum Kommentar "...Geschichtswissenschaften und Philosophie".

Gestolpert bin ich im Ursprungsvorschlag über "Absicherung gegen Terror" und "Geheimdienst" Bitte das defnitiv streichen! -> Keine Geheimdienste, keine Geheimnisse mehr im Staat! Keine geheimen staatlichen Operationen mehr und natürlich muss auch für "innere Sicherheit" gesorgt sein, aber das beginnt ja schon viel früher, vielleicht benötigen wir hier sogar eine eigene Kammer, Behörde, die das Entstehen von Terror untersuchen und somit Vorsorge trefen können, also Ausrichtung auf inneren und äußeren Frieden.

Vaterschaft soll - vor allem für leibliche Väter - vereinfacht werden. Der (leibliche) Vater soll als Naturrecht, das Recht erhalten seine Vaterschaft auch OHNE mütterliche Zustimmung anfechten und auch seine leibliche Vaterschaft ohne jegliche zusätzliche Zustimmung nachweisen zu dürfen.

Es benötigt somit weniger rechtliche Schritte zum Nachweis der Vaterschaft. DRINGEND!

Frage zu Artikel 14 Punkt 1: Wenn ein viertel der Abgeordneten ein Themenbereich beschlossen haben, stimmen dann alle Abgeordneten ab, oder nur das Viertel?

Art. 15 - Wahl und Entscheidungsbefugnisse der Kammern

(1) Jedes Jahr fndet eine Kammerwahl statt. Jede Kammer wird auf vier Jahre gewählt. Die erste, die Ethikkammer, setzt sich aus 121 regulären Abgeordneten zusammen; die Kammern 2 bis 4 haben je 99 reguläre Abgeordnete.

(2) Jede Kammer wählt einen eigenen Kammerpräsidenten/eine eigene Kammerpräsidentin und gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Kammern trefen Entscheidungen in den Fragen, die in ihr Ressort fallen – vorbehaltlich der Prüfung durch die Ethik-Kammer. Bei Gesetzesvorhaben der Kammern wirken Jugendräte, Planungszellen und Bürger-Räte mit. Näheres regelt ein Ausführungsgesetz.

(3) Die vier Kammern ordnen gemeinsam mit einfacher Mehrheit noch nicht zugeordnete Themenfelder einzelnen Kammern zu.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Frage: soll jedes Jahr eine andere Kammer gewählt werden? Dauerwahlmodus

Abs. 2: warum keine gemeinsame Geschäftsordung, die der gesammte BT nach Vorschglag der Kammer für Rechtsstrukturen beschließt

Art.15 Abs. 1 Der erste Satz und der zweite Satz sind in dieser Kombination unklar ausgedrückt. Warum jedes Jahr für 4 Jahre wählen?

(1) Jedes Jahr fndet eine Kammerwahl statt. Jede Kammer wird auf zwei Jahre gewählt. Die erste, die Ethikkammer, setzt sich aus 121 regulären Abgeordneten zusammen; die Kammern 2 bis 4 haben je 99 reguläre Abgeordnete.

(2) Jede Kammer wählt einen eigenen Kammerpräsidenten/eine eigene Kammerpräsidentin und gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Kammern trefen Entscheidungen in den Fragen, die in ihr Ressort fallen – vorbehaltlich der Prüfung durch die Ethik-Kammer. Bei Gesetzesvorhaben der Kammern wirken Seniorenräte, Jugendräte, Planungszellen und Bürger-Räte mit. Näheres regelt ein Ausführungsgesetz.

(3) Die vier Kammern ordnen gemeinsam mit einfacher Mehrheit noch nicht zugeordnete Themenfelder der einzelnen Kammern zu.

Den Vorrang der 1. Kammer vor den anderen halte ich für ungünstig, besser wäre meiner Ansicht nach die gegenseitige Kontrolle aller 4 Kammern auf einer gleichberechtigten Entscheidungsebene im Sinne der Gewaltenteilung und der gegenseitigen Kontrolle.

Ich schlage das attische Demokratiemodell vor und beerdige Legislaturperioden zugunsten individueller Amtszeiten. Siehe im Zusammenhang auch Art. 13 Vorschlag (771) und Art. 14 (769).

Art. 15 - Losung der Abgeordneten und Amtszeit

(1) Die Abgeordneten werden in freiem, öfentlichem und die Chancengleichheit achtendem Losverfahren gelost.

(2) Losbar ist jeder Bundesbürger nach Vollendung des 18. Lebensjahres

(a) der nicht per Gerichtsbeschluss unter Vormundschaft gestellt wurde

(b) der nicht vorher sein generelles oder derzeitiges Desinteresse an dem Amt schriftlich angezeigt hat

(3) Das Los erfolgt nach Wahlkreisen getrennt.

(a) Dem gelosten Bürger wird das Los persönlich mitgeteilt mit der Frage, ob er das Los annimmt.

(a) Jeder geloste Bürger kann das Los ohne Angabe von Gründen ablehnen, ohne Nachteile davon zu haben.

(b) Es wird gelost, bis ein geloster Bürger das Los annimmt.

(4) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme und endet

(a) spätestens nach 8 Jahren.

(b) wenn der Abgeordnete den Hauptwohnsitz aus dem Wahlkreis hinaus verlegt.

(c) wenn der Abgeordnete das Amt niederlegt.

(d) wenn ein Abwahlverfahren im Wahlkreis zur Amtsenthebung führt

(e) wenn der Abgeordnete verstirbt.

(5) Zum Ende der geplanten Amtszeit oder spätestens 2 Wochen nach dem ungeplanten Ende der Amtszeit lost der Wahlkreis einen neuen Abgeordneten für die Amtszeit von 8 Jahren aus.

---

1. Die Beschränkung der Entscheidungsfndung auf die fachlich zuständige Kammer ist hochproblematisch - jede politische Entscheidung hat ethische Implikationen (Kammer 1) und fast jede berührt mehr als eine, die meisten wohl alle vier Kammern. Hier ist strategisches Ränkespiel vorprogrammiert

---

Art. 16 - Zuständigkeit der Gesamtheit des Bundestages

(1) Die vier Kammern wählen gemeinsam eine Gesamtpräsidentin/einen Gesamtpräsidenten des Bundestags und deren Stellvertretung. Die vier Kammerpräsidentinnen/Kammerpräsidenten stehen für diese Positionen nicht zur Verfügung. Die Kammern legen zudem gemeinsam die Geschäftsordnung des gesamten Bundestags fest.

(2) Der Präsident /die Präsidentin des gesamten Bundestags übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den Gebäuden des Bundestags aus. Ohne seine/ihre Genehmigung sowie die der Präsidentin/des Präsidenten der betrefenden Kammern darf in den Räumen des Bundestags keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfnden.

(3) Die Gesamtheit des Bundestags legt mit der Zustimmung von mindestens 66 % der Abgeordneten den prozentualen Anteil der Kammern am Gesamtbudget des Bundestags fest und sie kann, ebenfalls mit der Zustimmung von mindestens 66 % der Abgeordneten,

Verfassungsänderungen vorschlagen und zu einem Referendum vorlegen,

Vorschläge zum Wahlrecht und dessen Änderungen ausarbeiten und zu einem Referendum vorlegen,

und die Übertragung und Rückholung von Hoheitsrechten vorschlagen und zu einem Referendum vorlegen.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

zu Abs. 1: ... die vier Kammern beschließen gemeinsam die Geschäftsordnung für den BT und eine einheitliche Geschäftsordnung für die 4 Kammern.

Abs.1: Die vier Kammern wählen gemeinsam aus den Abgeordneten der Kammern eine Gesamtpresidentin / einen Gesamtpräsidenten des Bundestages und deren Stellverter/innen. Die Amtszeit beträgt vierJahre.

(1) Die Bürger wählen eine Gesamtpräsidentin/einen Gesamtpräsidenten des Bundestags und deren Stellvertretung. Die vier Kammerpräsidentinnen/Kammerpräsidenten stehen für diese Positionen nicht zur Verfügung. Die Kammern legen zudem gemeinsam die Geschäftsordnung des gesamten Bundestags fest.

(2) Der Präsident /die Präsidentin des gesamten Bundestags übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den Gebäuden des Bundestags aus. In den Räumen des Bundestags darf jederzeit eine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfnden, sofern es erforderlich ist. Der Präsident /die Präsidentin des gesamten Bundestags haben hierauf keine Einfussnahme!

(3) Die Gesamtheit des Bundestags kann mit der Zustimmung von mindestens 66 % der Abgeordneten:

Verfassungsänderungen vorschlagen und zu einem Referendum vorlegen,

Vorschläge zum Wahlrecht und dessen Änderungen ausarbeiten und zu einem Referendum vorlegen,

und die Übertragung und Rückholung von Hoheitsrechten vorschlagen und zu einem Referendum vorlegen.

(4) Das Gesamtbudget des Bundestags orientiert sich am Durchschnittseinkommen der Bürger.

Ad1) und 2) sind irrelevant, da die Verfügungsgbefugnis in den Händen der gewählten Volkvertreter liegt. Weder Polizei-noch richterliches Recht stehen über dem Recht der Volksvertreter.

Nicht 66% sondern 75% der Abgeordneten

Eine 3/4 Mehrheit ist für solche wichtigen Themen besser geeignet als eine 2/3 Mehrheit.

Zu (3): Verfassungänderungen vorschlagen sollte dem Souverän, also dem Deutschen Volk vorenthalten sein. Der Bundestag sollte also quasi „bei seinen Leisten“ bleiben.

(16) Der Bundestag hat allein das Recht, den Verteidigungsfall auszurufen. Eine sogenannte „Vorausverteidigung“ ist nur als Verhandlung erlaubt.

Art. 17 - Aufgaben und Rechte der Abgeordnetens

(1) Abgeordnete beraten und beschließen Gesetze innerhalb der zuständigen Kammer. Die Gesetze werden nur mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen rechtskräftig. Bei mehreren konkurrierenden Gesetzesvorschlägen erfolgt die Abstimmung durch Systemisches Konsensieren. Bei Beratungen der Abgeordnetenkammern sind externe Berater nur zur Anhörung zugelassen. Auch Verträge des Bundes mit fremden Staaten werden von den Abgeordneten immer in der jeweiligen Kammer beraten, in deren Zuständigkeit der Vertrag fällt. Die Kammern II, III und IV können solche Verträge nur vorbehaltlich der Prüfung und Zustimmung seitens der Kammer I beschließen. Zum Inkrafttreten dieser Verträge ist die mehrheitliche Zustimmung der Kammer I Voraussetzung. Die mehrheitliche Zustimmung richtet sich nach der Mitgliederzahl der Kammer für Ethik und Zukunft und nicht nach deren Anwesenheit. Mindestens 80 Prozent der Kammermitglieder müssen bei der Abstimmung anwesend sein.

(2) Jeder Abgeordnete hat das Initiativrecht in seiner Kammer und auch in dem Gesamtparlament.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

art 17 (2): mindestens 3 abgeordnete haben bei gesetzesinitiativen ein initiativrecht. mindestens 7 abg bei verfassungsänderungsinitiativen. für organklagen beim bundesverfassungsgericht ist die unterstützung von mindestens 4 abg erforderlich.

(3) (angelehnt an art 38 abs 1 GG): die abg sind nur ihrem gewissen, dem gemeinwohl und dem volkswillen verpfichtet. diese kriterien haben vorrang vor partei- und lobbyinteressen.

(4) bis zum beschliessen einer neuen GO (geschäftsordnung) des bundestages ist die aktuelle gültig. dasselbe gilt für das abgeordnetengesetz.

(5) die bundestags- und die bundesratsverwaltung unterstützen den transformationsprozess hin zu den kammern in jeder hinsicht.

Um Volksvertreter im Parlament zu erhalten, müssten sie auch aus allen Schichten der Bevölkerung kommen u. nicht, wie jetzt, fast alles Juristen sein.

(1) Abgeordnete beraten und beschließen Gesetze innerhalb der zuständigen Kammer. Die Gesetze werden nur mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen rechtskräftig. Bei mehreren konkurrierenden Gesetzesvorschlägen erfolgt die Abstimmung durch Systemisches Konsensieren. Bei Beratungen der Abgeordnetenkammern sind externe Berater nur zur Anhörung zugelassen, eine Anhörung ist öfentlich. Auch Verträge des Bundes mit fremden Staaten werden von den Abgeordneten immer in der jeweiligen Kammer öfentlich beraten, in deren Zuständigkeit der Vertrag fällt. Die Kammern II, III und IV können solche Verträge nur vorbehaltlich der Prüfung und Zustimmung seitens der Kammer I beschließen. Zum Inkrafttreten dieser Verträge ist die mehrheitliche Zustimmung der Kammer I Voraussetzung. Die mehrheitliche Zustimmung richtet sich nach der Mitgliederzahl der Kammer für Ethik und Zukunft und nicht nach deren Anwesenheit. Mindestens 80 Prozent der Kammermitglieder müssen bei der Abstimmung anwesend sein.

(2) Jeder Abgeordnete hat das Initiativrecht in seiner Kammer und auch in dem Gesamtparlament.

Die Angabe 80 % ist nicht ganzzahlig, besser 97 Abgeordnete.

Abgelehnt! Die Abgeordneten stimmen im Gesamtparlament ab, nicht in den Kammern!

Beim Systemischen Konsensieren darf die Gewichtung der eigenen Stimme je zu Bewertendem Sachverhalt in je 2 Stufen runtergestuft beziehungsweise hochgestuft werden. Wobei nie ein Mensch das Doppelte oder mehr Gewichtung bekommt als ein anderer Mensch.

Ergänzung: kostenpfichtige Beauftragung externer Berater muss grundsätzlich durch den Ethikrat abgesegnet werden. Dieser darf sich ohne Zustimmung eines in seiner Größe noch zu bestimmendes Bürgergremium nur in engen fnanziellen Rahmen und ausschließlich projektbezogen bewegen.

zu (1) wieso einfache Mehrheit und nicht 2/3 oder 3/5 Mehrheit??

(3) Abgeordnete muessen ethische Vorbilder im Sinne dieser Verfassung sein, duerfen keiner Partei angehoeren - ansonsten verlieren sie mit sofortiger Wirkung ihren Abgeordnetenstatus.

Ziel. Hier soll das Parteiensystem abgeschaft werden in der Politik mit all seinen negativen Wirkungen.

Abgeordnete beraten über Gesetzesvorschläge, das Volk stimmt über die Änderungen der Gesetze ab.

Den Begrif Abgeordneter bitte durch Volksvertreter. Eine Abordnung kann nur ein Beamter erhalten. Volksvertreter sind keine Beamten.

(1) Abgeordnete beraten und beschließen Gesetze innerhalb der zuständigen Kammer. Die Gesetze werden nur mit einer 2/3 Mehrheit aller wahlberechtigten Abgeordneten rechtskräftig . Die 2/3mehrheit errechnet sich also aus der Anzahl der Abgeordneten und nicht nach deren Anwesenheit.

...sind externe Berater nur zur Anhörung zugelassen. Externe Berater werden ausschließlich durch die bürgerlichen mitbestimmungsgremien entsand ....

Firmenlobbyisten müssen alle bürgerlichen gremien um Anhörung bitten . Diese entsenden sie nur einstimmig um eine Anhörung beim bundestag, in den Kammern und Ministerien oder den einzelnen Abgeordneten zu erbitten.

Auch hier wieder die Pficht zu absoluter Transparenz. In einer Demokratie ist kein Platz für Geheimnisse.

Die Gesetze sind auf ein zum Funktionieren der Gemeinschaft notwendiges Maß zu beschränken und für jeden verständlich zu formulieren. Die Gesetze dienen den Menschen - nicht umgekehrt.

Bei der Anhörung externer Beraterinnen ist auf Ausgewogenheit zu achten. Am besten werden Gesetzesvorschläge von einem unabhängigen Bürgerrat gemacht. Bei mehreren konkurrierenden Gesetzesvorschlägen sollte der Souverän befragt werden und im Verfahren des systemischen Konsensierens über die Vorschläge befnden.

Die Amtszeit von Abgeordneten sollte auf eine Wahlperiode begrenzt sein.

Art. 18 - Die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Kammerwahl

Die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt pro Wahlkreis durch Parteien, Organisationen, Gewerkschaften, Vereine und Bürgerinitiativen entsprechend der Fachrichtung der zur Wahl stehenden Kammer. Zudem können je 200 Bürger und Bürgerinnen gemeinsam eine Kandidatin oder einen Kandidaten entsprechend der zur Wahl stehenden Kammer nominieren. Alle Kandidaten müssen einen Befähigungsnachweis zu der jeweiligen Kammer für die Wähler veröfentlichen. Die Größe der Wahlkreise, die Auswahl der besten 10 Kandidaten pro Wahlkreis und die Wahlkampfkostenerstattung regelt ein Bundesgesetz.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

KEIN TEXT NUR ANMERKUNG: Es gibt auch gut Konzepte, wo Parteien abgeschaft werden und Abgeordnete unmittelbar gewählt werden. Ich war in Parteien und dass ist durch die Listen die beste Möglichkeit am Ende wieder genau die Leute an der Spitze zu haben, dass Konzerninteressen vertreten werden. Es muss zumindest möglich sein auch ohne Verein gewählt zu werden

Die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt pro Wahlkreis durch Parteien und Bürgerinitiativen entsprechend der Fachrichtung der zur Wahl stehenden Kammer. Zudem können je 200 Bürger und Bürgerinnen gemeinsam eine Kandidatin oder einen Kandidaten entsprechend der zur Wahl stehenden Kammer nominieren. Alle Kandidaten müssen einen Befähigungsnachweis zu der jeweiligen Kammer für die Wähler veröfentlichen. Die Größe der Wahlkreise, die Auswahl der besten 10 Kandidaten pro Wahlkreis und die Wahlkampfkostenerstattung regelt ein Bundesgesetz.

Befähigungsnachweis ? Was ist das? Eine Art Ausbildungsnachweis? Haben HandwererInnen eine Chance in die Ethikkammer zu kommen? Ist es gewünscht, dass die Kammern die Bevölkerung repräsentieren? Oder ist es gewünscht dass akademisch gebildete Menschen die Interessen der Bevölkerung vertreten? Sorry, schon wieder schwierig, das zu formulieren...

In jeder Gemeinde werden pro 50 Einwohner eine Mann/Frau in den Gemeinderat gewählt. Jeder Gemeinderat wählt daraus einen Menschen in den Kreis, dieser Wählt wieder einen Menschen in den Landtag, aus diesem wird wieder einer in den Bundestag gewählt.

Die Normierung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch Wahl von mindestens 200.000 Staatsangehörigen in direkter Wahl. (Parteien, Organisationen, Gewerkschaften, Vereine und Bürgerinitiativen können nicht als Liste gewählt werden. Zudem können nur Staatsangehöriger der Deutschen Bundesstaaten gewählt werden oder wählen.

Wahlkampfkosten dürfen nur für die tatsächlich aufgewendete Zeit des einzelnen Kandidaten

in den Wahlkampf erstattet werden . Ähnlich wie bei ehrenamtlicher Tätigkeit ....

Ausschließlich Menschen, also natürliche Personen kommen für eine wahlkampfkostenrückersrattung in Frage.

Materialaufwendungen sowie Personalkosten für wahlkampfwerbung werden steuerlich so ähnlich wie Werbungskosten in der jetzigen Lohnsteuer. behandelt.

Parteien sind in soweit abgeschaft das sie keinerlei Steuergelder bekommen.

Anmerkung als auch Text: Parteien haben die Angewohnheit im "geheimen" zu klüngeln. Direktes Wählen der Vertreter ohne Schubladendenken ist gewünscht.

Im jeweiligen Wahlkreis kann sich jeder Bürger zur Wahl stellen und sich mit seinen Ideen und Vorstellungen für eine entsprechende Kammer beim Volk bewerben. Die Bewerbung sollte in Schriftform allen wahlberechtigten Bürgern zur Verfügung stehen. Zudem sollte der Bewerber zu (1/2?) bestimmten Terminen vor den Wählern sprechen und sich dadurch im Dialog mit dem Volk beweisen. Um eine eventuelle Voreingenommenheit der Bürger des Wahlkreises ggü. dem Bewerber zu schmälern (dies ist besonders in kleineren Wahlkreisen uU der Fall), werden losartig 50% der Stimmen aus angrenzenden Wahlkreisen sowie 50% der Stimmen aus dem eigentlichen Wahlkreis befähigt, den Bewerber zu wählen.

Der sogenante Befähigungsnachweis des Bewerbers, sollte nicht berufsbezogen oder ähnlich "objektiv" geschehen, sondern sich durch die Bewerbung ableiten lassen. Wahlkampfkosten sind indes nicht notwendig.

2. Die Voraussetzung fachlicher Qualifkation und/oder Berufserfahrung ist unklar und mindestens bei Kammer 1 abzulehnen - jeder Mensch ist Experte für ethische Fragen.

Ich möchte anleiten, das wir (politische) Parteien grundsätzlich verbieten. Da wir in der Vergangenheit gesehen haben, wohin das führt. Als Quelle hierfür möchte ich folgendes Interview nennen: https://www.youtube.com/watch?v=ayKTgs5pKFE (Denkwerk 153 20 Die Lehrstunde über die Funktion des Parteiensystems)

Ähnlich sollte es auch mit Organisationen gehandhabt werden, da sich auch hier versteckt eine Partei bilden kann. Eine Organisation sollte nachweislich eine andere als politische Motivation haben. Alle gewählten Volksvertreter sollten aus ihren Organisationen, während ihrer Amtszeit, austreten.

Ausnahmen wären Organisationen oder Vereine, die nachweislich nicht politische Interessen vertreten. Z.B. Gärtnervereine, Tiervereine, Schützenvereine usw.. Parteien die sich u.U politisch betätigen könnten, wären z.B. Vereine von Richtern, Staatsanwälten und fnanziell orientierte Vereine.

Einen Diplomatenstatus in Deutschland lehne ich strikt ab!

Wie soll die Größe der Wahlkeise geregelt werden, da wir 419 Kreise in Deutschland haben, aber pro Kammer nur 121/99 Abgeordnete tatsächlich in den Bundestag einziehen werden.

Eine Landkreiszusammenführung , nur um der Wahl gerecht zu werden, wird nicht möglich sein, alleine schon, da die eine Kammer 121 Abgeordnete hat, die anderen 99.

Hat sich da wer schon Gedanken gemacht?

Art. 19 - Wahl und Pfichten der Abgeordneten

(1) Die Abgeordneten werden zu jeder Kammer in persönlicher, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten der Wahlkreise direkt gewählt. Sie vertreten in der jeweiligen Kammer die Interessen ihrer Wählerschaft. Sie sind verpfichtet, mit ihrem Abstimmungsverhalten dem Gemeinwohl im Sinne des Art. 1 und 2 zu dienen. Es besteht kein Fraktionszwang. Ihr Abstimmungsverhalten ist jeweils zu beurkunden und öfentlich bekanntzumachen. Abgeordnete dürfen sich von keiner Gruppierung und von keinem Dritten ein Abstimmungsverhalten vorgeben lassen.

(2) Zu jeder Kammer fnden nur reine, direkte Persönlichkeitswahlen statt. Weitere Modifkationen des Wahlverfahrens (z.B. Kumulieren und Panaschieren) regelt ein vom ganzen Bundestag vorgeschlagenes Wahlgesetz, das durch ein Referendum vom Volk verabschiedet wird.

(3) Ein Abgeordneter/eine Abgeordnete kann nur zweimal in Folge gewählt werden.

(4) Abgeordnete können während der Wahlperiode per Volksabstimmung auf Bundesebene abberufen werden, wenn eine bestimmte Anzahl von Bürgern und Bürgerinnen sich dafür einsetzt. Im Ausführungsgesetz zu Volksabstimmung wird geregelt, unter welchen Umständen und welche Weise einem/r Abgeordneten das Mandat seines Wahlkreises entzogen werden kann.

(5) Wahl- und stimmberechtigt bei Wahlen und Volksabstimmungen sind alle Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Wählbar sind alle Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(6) Der zeitliche und fnanzielle Aufwand der Abgeordneten soll so vergütet werden, dass das Amt auch für gute Fachleute erstrebenswert bleibt. Über die angemessene Höhe der Vergütung der Abgeordneten und auch über ihre Rentenfragen entscheidet der Bundesrechnungshof. Alle Abgeordneten zahlen reguläre Steuer auf die Vergütung, falls das Finanzsystem entsprechend konstruiert ist, und ohne Beitragsbemessungsgrenze in die gesetzlichen Sozialversicherungen ein.

(7) Über etwaige Privilegien (z.B. Dienstfahrzeuge) sowie die Art des rechtlichen Schutzes aller Abgeordneten (Immunität) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Diesem Gericht gegenüber sind die Abgeordneten im Hinblick auf Vergütungen rechenschaftspfichtig. Alle ihre Einkünfte sind ofenzulegen. Das Ausüben einer anderen staatlichen oder privaten besoldeten Tätigkeit, Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat eines Unternehmens sind nicht gestattet. Alle Arten von privaten Zuwendungen, Spenden, verdeckte Zahlungen wie Tantiemen, Auftrittsvergütungen, erhobene Gebühren etc. an Abgeordnete sind nicht gestattet.

(8) Es wird ein verpfichtendes Lobbyisten-Register eingerichtet, das aufzeigt:

welche Lobbyisten für welche Auftraggeber tätig sind,

mit welchen Politikern sich Lobbyisten zu welchen Themen trefen,

auf welche Gesetzentwürfe Lobbyisten versuchen, Einfuss zu nehmen,

wie hoch das jeweilige Budget für Lobbytätigkeiten ist.

Die Einzelheiten regelt ein Lobby-Transparenzgesetz (z.B. gemeinsamer Entwurf für das Lobby-Transparenzgesetz von LobbyControl und abgeordnetenwatch.de).

(9) Alle Abgeordneten sind verpfichtet, gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin des gesamten Bundestags sowie auf Anfrage gegenüber allen deutschen Staatsbürgern ihre Kontakte zu Interessenvertretern und den Gegenstand dieser Kontakte ofenzulegen.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Absatz 5: Gibt es einen Unterschied zwischen wahlberechtigt und stimmberechtigt? Ansonsten ist das ein Hendiadyoin.

Kürzerer Vorschlag des Satzes: Wählen bei Wahlen und Volksabstimmungen sowie gewählt werden dürfen alle Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(6) Die Abgeordneten erhalten ein Gehalt welches sich am Mindestlohn/Mindestrente orientiert und daran gekoppelt ist (Mein Vorschlag 30% mehr). Sie sind dem Allgemeinwohl verpfichtet, somit liegt es an Ihnen Ihr Gehalt dadurch zu verbessern, wenn es allen gut geht!

Abs. 5: Wahl- und stimmberechtigt: sechszehntes anstelle 18.Lebensjahr

Abs. 8: mit welchen Abgeordneten sich Lobbyisten ...

(5) Wahl- und stimmberechtigt... Personen, die das 16 Lebensjahr vollendet ...

Warum überhaupt Fraktionen?

Zu Absatz 5: Wahlberechtigt ab dem sechzehnten Lebensjahr

Lobbyarbeit ist grundsätzlich auf ein absolutes Minimum zu beschränken, mit dem ferneren Ziel keine Lobbyisten mehr, sondern nur noch unabhängige Fachpersonen zuzulassen.

Satz (3) würde ich nicht unterstützen wollen: wer ein/e gute/r Poliker/in ist, sollte die Möglichkeit behalten, tätig zu bleiben. Auch hier ist das Wahlverhalten des Souveräns der Filter.

(1) Die Abgeordneten werden zu jeder Kammer in persönlicher, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten der Wahlkreise direkt gewählt. Sie vertreten in der jeweiligen Kammer die Interessen ihrer Wählerschaft. Sie sind verpfichtet, mit ihrem Abstimmungsverhalten dem Gemeinwohl im Sinne des Art. 1 und 2 zu dienen. Es besteht kein Fraktionszwang. Ihr Abstimmungsverhalten ist jeweils zu beurkunden und öfentlich bekanntzumachen. Abgeordnete dürfen sich von keiner Gruppierung und von keinem Dritten ein Abstimmungsverhalten vorgeben lassen.

(2) Zu jeder Kammer fnden nur reine, direkte Persönlichkeitswahlen statt. Weitere Modifkationen des Wahlverfahrens (z.B. Kumulieren und Panaschieren) regelt ein vom ganzen Bundestag vorgeschlagenes Wahlgesetz, das durch ein Referendum vom Volk verabschiedet wird.

(3) Ein Abgeordneter/eine Abgeordnete kann nur zweimal in Folge gewählt werden.

(4) Abgeordnete können während der Wahlperiode per Volksabstimmung auf Bundesebene abberufen werden, wenn eine bestimmte Anzahl von Bürgern und Bürgerinnen sich dafür einsetzt. Im Ausführungsgesetz zu Volksabstimmung wird geregelt, unter welchen Umständen und welche Weise einem/r Abgeordneten das Mandat seines Wahlkreises entzogen werden kann.

(5) Wahl- und stimmberechtigt bei Wahlen und Volksabstimmungen sind alle Menschen, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Wählbar sind alle Menschem, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(6) Der zeitliche und fnanzielle Aufwand der Abgeordneten soll so vergütet werden, dass das Amt auch für gute Fachleute erstrebenswert bleibt. Über die angemessene Höhe der Vergütung der Abgeordneten entscheidet der Bundesrechnungshof. Alle Abgeordneten zahlen reguläre Steuer auf die Vergütung, und ohne Beitragsbemessungsgrenze in die gesetzlichen Sozialversicherungen ein.

(7) Über etwaige Privilegien (z.B. Dienstfahrzeuge) sowie die Art des rechtlichen Schutzes aller Abgeordneten entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Diesem Gericht und der Öfentlichkeit gegenüber sind die Abgeordneten im Hinblick auf Vergütungen rechenschaftspfichtig. Alle ihre Einkünfte sind ofenzulegen. Das Ausüben einer anderen staatlichen oder privaten besoldeten oder unbesoldeten Tätigkeit, Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat eines Unternehmens sind nicht gestattet. Alle Arten von privaten Zuwendungen, Spenden, verdeckte Zahlungen wie Tantiemen, Auftrittsvergütungen, erhobene Gebühren etc. an Abgeordnete sind verboten. Verstösse führen zum unmittelbarem Ausschluss von allen politischen Ämtern auf Lebenszeit!

(8) Es wird ein verpfichtendes Lobbyisten-Register eingerichtet, das aufzeigt welche Lobbyisten für welche Auftraggeber tätig sind, mit welchen Politikern sich Lobbyisten zu welchen Themen trefen, auf welche Gesetzentwürfe Lobbyisten versuchen, Einfuss zu nehmen, wie hoch das jeweilige Budget für Lobbytätigkeiten ist.

Die Einzelheiten regelt ein Lobby-Transparenzgesetz (z.B. gemeinsamer Entwurf für das Lobby-Transparenzgesetz von LobbyControl und abgeordnetenwatch.de).

(9) Alle Abgeordneten sind verpfichtet, gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin des gesamten Bundestags sowie auf Anfrage gegenüber allen deutschen Staatsbürgern ihre Kontakte zu Interessenvertretern und den Gegenstand dieser Kontakte ofenzulegen.

18. Lebensjahr, deutsche Staatsbürgerschaft seit mindestens 18. Jahren

Ihr Text zu Artikel 19 Punkt 8, bitte kurz fassen ;-) : Wäre nicht eine Bürger-Lobby ratsam, zumindest für eine gewisse Zeit? Das bedeutet, daß bei Kontakten zwischen Politiker und Wirtschaftslobbyist immer auch ein Bürger-Lobbyist beteiligt ist...zur Herstellung eines "Gleichgewichts". Und wäre nicht zumindest eine Kennzeichnung, eher eine klare Absage notwendig, wenn Lobbyisten der Politik die Gesetze schreiben?

... Sie sind ihrem Gewissen verpfichtet.Es besteht kein Fraktionszwang

Zu Absatz 7: wenn eh keine anderen Einnahmen erlaubt sind, dann entfällt die Notwendigkeit der Ofenlegung anderer Einkünfte!

Die Abgeordneten dürfen nur eine Wahlperiode amtieren dürfen. Bzw. nicht so lange wie das momentan möglich ist. Auch soll es keine Empfehlungen innerhalb der Partei geben.

Vielleicht wäre es eine gute Idee, wenn überhaupt Lobbyisten, dann nur wenn der Bürgerrat zugegen ist?!

Es ist den Mitgliedern des Rates untersagt Zuwendungen aus Industrie und Wirschaft anzunehmen.

Zu Nr. 6: Pensionsanwartschaft erst nach 2 Jahren tätigkeit. Die Abgeordneten sorgen selbst für ihre Pension und zahlen diese in ein eigens dafür eingerichtetes Versorgungswerk.

Pensionen, bzw. Rentenansprüche nur für die Dauer der Amtszeit

Art. 19 (10 - neu) Verstöße gegen vorgenannte Regelungen werden mit sofortigem Absetzen des Abgeordneten, dem Rückzahlen nicht deklarierter Einnahmen in doppelter Höhe, sowie einem Ausschluss des Abgeordneten von künftigen politischen, entlohnten und nicht entlohnten, Tätigkeiten auf Lebenszeit geahndet.

Gespräche mit Wirtschaftsvertretern dürfen nur öfentlich und mit Videoaufzeichnung geführt werden.

Nicht öfentliche Absprachen fallen unter Strafe.

Es besteht nie Fraktionszwang da keine Parteien im Bundestag sitzen!

(2) Zu jeder Kammer fnden nur reine, direkte Persönlichkeitswahlen statt. Weitere Modifkationen des Wahlverfahrens sind nicht zulässig.

(6) Der zeitliche und fnanzielle Aufwand der Abgeordneten soll so vergütet werden, dass das Amt auch für gute Fachleute erstrebenswert bleibt. Über die Höhe der Vergütung entscheidet jährlich nach Beratung des bundesrechnungshofes ein Referendum.

(9) Lobbyisten können nur bei den Bürgergremien vorsprechen.

Sie müssen dort alles was in (9)aufgelistet wird ofenlegen.

Die bürgergremien entsenden sie nach einstimmiger Wahl an den Bundestag .

Lobbyisten die zum Bundestag durchgelassen werden können bei den Kammern und den Abgeordneten um Anhörung bitten.

Lobbyusten und deren Auftraggeber die nicht zum Bundestag durchgelassen werden können es 1jahr später Nocheinmal versuchen.

Abgeordnete sind verpfichtet alle Gespräche und Schriftverkehr mit Lobbyisten aufzuzeichnen und auf anfrage nach einer frist (zb. 1monat) zu veröfentlichen .

(4) ...Mandat seines Wahlkreises entzogen werden kann. Bei Entzug des Mandats müssen Alle Vergütungen,Spesen und sonstige entstandene Kosten rückwirkend bis zum mandatsbeginn zurückgezahlt werden.pensionsansprüche verfallen natürlich auch .

(9) Lobbyisten und Abgeordneten dürfen nur öfentlich kommunizieren.

Lobbyisten haben im Neuen Deutschen Bundestag keinen Zutritt mehr, wer solche einlässt muss sofort seines Amtes enthoben werden.

Lobbyismus ist nur ein anderes Wort für Korruption!

Wurde schon mehrfach genannt, trotzdem, um die Wichtigkeit zu unterstreichen: passives Wahlrecht ab dem 16. Lebensjahr, wenn möglich auch für Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die seit mehr als fünf Jahren in Deutschland leben (und damit genau wie die Staatsbürger von allen Gesetzen betrofen sind).

Abgeordnete sollten verpfichtet sein, private Interessen, die zu Interessenkonfikten in einem Gesetzgebungsverfahren führen könnten, öfentlich zu machen oder sich bei der Abstimmung über ein solches Gesetz der Stimme zu enthalten.

Lobbyarbeit wird generell verboten und unter Strafe gestellt. (Ansonsten werden Betrofene, die keine Lobby haben, benachteiligt. - Wir wollen Korruption verhindern und nicht nur regulieren.)

Art. 19 - Wahl und Pfichten der Abgeordneten

(1) Die Abgeordneten werden zu jeder Kammer in persönlicher, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten der Wahlkreise direkt gewählt. Sie vertreten in der jeweiligen Kammer die Interessen ihrer Wählerschaft. Sie sind verpfichtet, mit ihrem Abstimmungsverhalten dem Gemeinwohl im Sinne des Art. 1 und 2 zu dienen. Es besteht kein Fraktionszwang. Ihr Abstimmungsverhalten ist jeweils zu beurkunden und zu veröfentlichen.

Abgeordnete dürfen sich von keiner Gruppierung und von keinem Dritten ein Abstimmungsverhalten vorgeben lassen.

(2) Zu jeder Kammer fnden nur reine, direkte Persönlichkeitswahlen statt. Weitere Modifkationen des Wahlverfahrens (z.B. Kumulieren und Panaschieren) regelt ein vom ganzen Bundestag vorgeschlagenes Wahlgesetz, das durch ein Referendum vom Volk verabschiedet wird.

(3) Ein Abgeordneter/eine Abgeordnete kann nur zweimal in Folge gewählt werden.

(4) Abgeordnete können während der Wahlperiode per Volksabstimmung auf Bundesebene abberufen werden, wenn eine bestimmte Anzahl von Bürgern und Bürgerinnen sich dafür einsetzt. Im Ausführungsgesetz zu Volksabstimmung wird geregelt, unter welchen Umständen und welche Weise einem/r Abgeordneten das Mandat seines Wahlkreises entzogen werden kann.

(5) Wahl- und stimmberechtigt bei Wahlen und Volksabstimmungen sind alle Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Wählbar sind alle Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(6) Der zeitliche und fnanzielle Aufwand der Abgeordneten soll so vergütet werden, dass das Amt auch für gute Fachleute erstrebenswert bleibt. Über die angemessene Höhe der Vergütung der Abgeordneten und auch über ihre Rentenfragen entscheidet der Bundesrechnungshof. Alle Abgeordneten zahlen reguläre Steuer auf die Vergütung und in jedem Fallin die gesetzlichen Sozialversicherungen ein.

(7) Über etwaige Privilegien (z.B. Dienstfahrzeuge) sowie die Art des rechtlichen Schutzes aller Abgeordneten (Immunität) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Diesem Gericht gegenüber sind die Abgeordneten im Hinblick auf Vergütungen rechenschaftspfichtig. Alle ihre Einkünfte sind ofenzulegen. Das Ausüben einer anderen staatlichen oder privaten besoldeten Tätigkeit, Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat eines Unternehmens sind verboten. Alle Arten von privaten Zuwendungen, Spenden, verdeckte Zahlungen wie Tantiemen, Auftrittsvergütungen, erhobene Gebühren etc. an Abgeordnete sind nicht verboten.

(8) Es wird ein verpfichtendes Lobbyisten-Register eingerichtet, das aufzeigt:

welche Lobbyisten für welche Auftraggeber tätig sind, mit welchen Politikern sich Lobbyisten zu welchen Themen trefen, auf welche Gesetzentwürfe Lobbyisten versuchen, Einfuss zu nehmen, wie hoch das jeweilige Budget für Lobbytätigkeiten ist.

welche Vergünstigungen den Abgeordneten geboten werden.

wie Abgeornete erpresst/genötigt werden.

Die Einzelheiten regelt ein Lobby-Transparenzgesetz (z.B. gemeinsamer Entwurf für das Lobby-Transparenzgesetz von LobbyControl und abgeordnetenwatch.de).

(9) Alle Abgeordneten sind verpfichtet, gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin des gesamten Bundestags sowie auf Anfrage gegenüber allen deutschen Staatsbürgern ihre Kontakte zu Interessenvertretern und den Gegenstand dieser Kontakte ofenzulegen

---

Kein Lobbyismus mehr, dieser ist ein Grunduebel unserer Gesellschaft.

Ich denke auch,dass Parteien oder Fraktionen nicht von Vorteil sind, eher genau das Gegenteil. Jeder soll seinem Gewissen und Wahlbezirk folgen, nicht einem Fraktionskodex oder Parteienbuch.

Wahlrecht für alle ab Geburt. Die Eltern dürfen das wahlrecht der Kinder bis Max 18 Jahre ausüben. Evtl. auch früheres Wahlrecht? So können auch die Belange der Kinder berücksichtigt werden.

Wahlrecht für alle ab Geburt. Die Eltern dürfen das wahlrecht der Kinder bis Max 18 Jahre ausüben. Evtl. auch früheres Wahlrecht? So können auch die Belange der Kinder berücksichtigt werden.

---

(8) Abgeordnete die Ihre Interessen an einen oder mehrere Lobbyisten verkaufen, denen sollten ihre Diäten um den selben Preis gekürzt werden.

Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu Themen der Entwicklung eines Gesellschaftsvertrags durch die GemeinwohlLobby

IV. MITBESTIMMENDE BÜRGERLICHE GREMIEN

Einführung

Drei bürgerliche Gremien, Jugendrat, Bürgerrat und Planungszellen werden grundsätzlich per Losverfahren eingesetzt, denn der Zufall ist unbestechlich. Diese Gremien üben Kontrollfunktion mit ihren Entscheidungen über den Bundestag aus. Die Mitglieder des Rates der Weisen werden von der Bevölkerung nominiert und auch gewählt.

Art. 20 - Bundesjugendrat

(1) Um die Generationengerechtigkeit zu gewährleisten, wird ein Bundesjugendrat eingerichtet, der den Bundestag berät, um die Auswirkungen seiner Entscheidungen auf die Zukunft der Jugend und der nachkommenden Generationen zu berücksichtigen. Der Bundesjugendrat hat Rederecht und Stimmrecht in den Kammern. Er erhält das gleiche Zugrifsrecht auf Informationen wie der Bundestag.

(2) Der Bundesjugendrat besteht aus 40 Jugendlichen, je 10 pro Kammer, und wird jährlich per Losverfahren eingerichtet. Die Mitglieder sind zwischen 16-28 Jahre alt. Die näheren Umstände des Losverfahrens und der Erhalt aller notwendigen Informationen, um aufgeklärt abstimmen zu können, werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

Kommentar

Einige Städte haben jetzt schon Jugendräte wie z. B. Düsseldorf und Stuttgart, wo die Jugendlichen ihre Interessen durch Delegierten vertreten. Ein Jugendrat sollte auch im Bundestag die Interessen der Kinder und der Jugend gegenüber Politik und Öfentlichkeit stets vertreten.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

1. Satz des Kommentars besser: Einige Städte haben bereits Jugendräte wie z. B. Düsseldorf und Stuttgart. Die Interessen der Jugendlichen werden durch Delegierte vertreten.

art 20 (1) satz 2 NEU: der bundesjugendrat hat rederecht in den kammern.

BEGRÜNDUNG: ein stimmrecht würde die legitimation kompetenz der kammer.mitglieder aushöhlen/untergraben. im übrigen ist nicht einzusehen, warum der BuJugRat mehr rechte haben soll als zB BÜRGERRÄTE (nicht dasselbe stimmrecht)

(1) Um die Generationengerechtigkeit zu gewährleisten, wird ein Bundesjugendrat eingerichtet, der den Bundestag berät, um die Auswirkungen seiner Entscheidungen auf die Zukunft der Jugend und der nachkommenden Generationen zu berücksichtigen. Der Bundesjugendrat hat Rederecht und Stimmrecht in den Kammern. Er erhält das gleiche Zugrifsrecht auf Informationen wie der Bundestag.

(2) Der Bundesjugendrat besteht aus 20 Jugendlichen, je 5 pro Kammer, und wird jährlich per Losverfahren eingerichtet. Die Mitglieder sind zwischen 18-28 Jahre alt. Die näheren Umstände des Losverfahrens und der Erhalt aller notwendigen Informationen, um aufgeklärt abstimmen zu können, werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

Bitte neuen Artikel einführen Art 21 Bundesälterenrat. Abs. 1 und 2 übernehmen und Text entsprechend anpassen. Generationengerechtigkeit ist angesichts der Corona-Maßnahmen erforderlicher denn je zuvor !

Ich würde das Alter der Mitglieder auf 14 Jahre absenken. Nach meiner eigenen Lebenserfahrung mit vielen Jugendlichen und auch drei eigenen Kindern erwacht das Interesse an Politik und Mitwirkung bereits viel früher als mit 16. Da Jugendliche auch ab 14 Jahren zumindest beschränkt geschäftsfähig und bedingt strafmündig sind, sollte man ihnen ab diesem Alter auch die Möglichkeit der Mitsprache einräumen.

(2) Der Bundesjugendrat besteht aus 40 Jugendlichen, je 10 pro Kammer, und wird jährlich per Losverfahren eingerichtet. Die Mitglieder sind zwischen 14- 23 Jahre ....

Bundesältestenrat : (1) ,(2) Der bundesältestenratbesteht aus 40 Ältesten, je 10 pro kammer... Die Mitglieder sind ab 70 jahre alt...

Die Mitglieder des Bundesjugendrates sind zwischen 14 und 28 Jahre alt. Sie erhalten für Beratungen, Sitzungen und Abstimmungen eine Freistellung von Schule, Studium oder Arbeit und eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Sie werden mich vielleicht auslachen, aber wenn ich darüber nachdenke, wie dies im kleinen funktionieren könnte, da sehe ich immer so etwas wie den Rat der Weisen im Kreise sitzen, Probleme in der Gemeinschaft werden so lange besprochen und abgewägt, bis sie zur Zufriedenheit aller gelöst sind, z.B. 2 Nachbarn haben Streit, man sucht gemeinsam nach einer für alle akzeptablen Lösung, erst wenn keine Lösung erzielt werden kann, wird ein älterer Mensch, eine Lösung bestimmen. Und wie im Kleinen so ginge das auch im Großen. Früher nannte man das glaube ich "Thing" man saß in einer Runde und bekam einen Redestab!

Zu (") Auch hier fnde ich, daß sich die Jugendlichen durch irgend etwas von der Masse abheben und moralisch auszeichnen müssen!!! Ist erstens Anreiz und zweitens Ansehen, was die Moral mehr hebt (evtl. weit sichtbare Auszeichnungen) als: "hofentlich fällt das Los nicht auf mich, denn dann habe ich ja noch weniger Freizeit und noch mehr Stress!!!!!!!! Sie müssen sich bewerben WOLLEN, weil sie etwas gutes für andere TUN WOLLEN.

Art. 20 - Bundesjugendrat

(1) Um die Generationengerechtigkeit zu gewährleisten, wird ein Bundesjugendrat eingerichtet, der den Bundestag berät, um die Auswirkungen seiner Entscheidungen auf die Zukunft der Jugend und der nachkommenden Generationen zu berücksichtigen. Der Bundesjugendrat hat Rederecht und Stimmrecht in den Kammern. Er erhält das gleiche Zugrifsrecht auf Informationen wie der Bundestag.

(2) Der Bundesjugendrat besteht aus 20 Jugendlichen, je 5 pro Kammer, und wird jährlich per Losverfahren eingerichtet. Die Mitglieder sind zwischen 18-28 Jahre alt. Die näheren Umstände des Losverfahrens und der Erhalt aller notwendigen Informationen, um aufgeklärt abstimmen zu können, werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

Ergänzungssätze:

(3) Die Nominierung der Kandidaten*innen erfolgt durch Vorschlag der Gemeinden. Nominierung und Losentscheid wird online durrchgeführt. Die Durchführung regelt ein Bundesgesetz.

(4) Der Bundesjugendrat wird periodisch alle zwei Jahre gewählt, Beginn ist immer der Anfang einer Legislaturperiode und Beginn 2.Hälfte einer Legislaturperiode

Art. 21 - Bürgerräte auf Bundesebene

(1) Ein Bürgerrat setzt sich zusammen aus Bürgerinnen und Bürgern, die durch Losverfahren aus den Wahlberechtigten bestimmt worden sind.

(2) Der Bürgerrat erhält das gleiche Zugrifsrecht auf Informationen wie der Bundestag. Die Teilnehmer des Bürgerrates beraten, geben Empfehlungen zu Gesetzgebung und Personalwahlen (z. B. Bundeskanzler, Bundesminister) und stimmen parallel zu den Abstimmungen im Bundestag ebenfalls über das Vorhaben ab.

(3) Die Mitgliederzahl des Bürgerrates, die näheren Umstände des Losverfahrens und der Erhalt aller notwendigen Informationen, um aufgeklärt abstimmen zu können, werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

Kommentar

In Irland machen ganz normale Bürger, die per Losverfahren ausgewählt sind, die Gesetze als Bürgerrat zusammen mit dem Parlament. Sie erreichen befriedende Lösungen auch in strittigen Fragen.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge
Absatz 1: Ist das so gemeint, dass jeder Deutsche über 18 Jahren per Losentscheid zum Mitglied eines Bürgerrates verdonnert werden kann, obwohl er es nicht möchte? Erzwungene Demokratie? Ist sicherlich pädagogisch wertvoll, wenn auch ungewöhnlich ;-) So wie jetzt die Wahlhelfer?
Dabei ist die Freiwilligkeit der Mitarbeit im Bürgerrat gegeben. Innerhalb von ? Tagen darf der Ausgeloste das Amt annehmen oder ablehnen. Der Bürgerrat auf Bundesebene trägt die Anliegen in den Bundestag, die die Bevölkerung wünscht. Bürgernähe ist oberster Prinzip.
VORBEMERKUNG: faktisch wird der bundestag durch solche nebengremien wie den bürgerrat "aufgebläht" und in seiner funktionsfähigkeit angesichts vieler krisen eingeschränkt. kommt die gliederung in kammern, ist solches wohl weitgehend überfüssig art 21 (2) satz 2, 2. halbsatz "und stimmen..." entfällt
(4) Der Bürgerrat erarbeitet und pfegt einen Katalog konkreter Ziele, die die Legislative und die Exekutive mit deren Arbeit verfolgt. (5) Der Bürgerrat prüft die Arbeit von Legislative und Exekutive hinsichtlich der von ihm defnierten Ziele. Maßnahmen die den Zielen des Katalogs zuwiderlaufen, können durch Abstimmung mit 2/3 Mehrheit vom Bürgerrat kurzfristig außer Kraft gesetzt werden, bis die Maßnahme durch Volksentscheid bestätigt wurde. (6) Der Bürgerrat darf zur Erfüllung seiner Aufgaben Expertisen in Auftrag geben. Die Kosten dafür trägt der Staat.
(1) Ein Bürgerrat setzt sich zusammen aus Bürgerinnen und Bürgern, die durch Losverfahren aus den Wahlberechtigten bestimmt worden sind. (2) Der Bürgerrat erhält das gleiche Zugrifsrecht auf Informationen wie der Bundestag. Die Teilnehmer des Bürgerrates beraten, geben Empfehlungen zu Gesetzgebung und Personalwahlen (z. B. Bundeskanzler, Bundesminister) und stimmen parallel zu den Abstimmungen im Bundestag ebenfalls über das Vorhaben ab. (3) Die Mitgliederzahl des Bürgerratesbesteht aus 100 Bürgern, je 25 pro Kammer, und wird jährlich per Losverfahren eingerichtet. Die Mitglieder sind zwischen 29-65 Jahre alt. Die näheren Umstände des Losverfahrens und der Erhalt aller notwendigen Informationen, um aufgeklärt abstimmen zu können, werden durch ein Bundesgesetz geregelt.
Bitte einfügen Abs. 4 Der Bürgerrat wird für 4 Jahre gebildet. Im Anschluss wird ein neuer Bürgerrat gebildet.
Überschrift heißt Bürgerräte, im Text wird dann aber nur noch von dem einen Bürgerrat gesprochen. Die Anzahl sollte klar und widerspruchsfrei festgelegt sein.
Bürgerräte existieren, wenn der Wunsch danach besteht, allenfalls auf einer lokalen und regionalen Ebene. Bürgerräte haben keinerlei Machtbefugnisse. Sie informieren regelmäßig die Bürger über Dinge, welche Menschen in ihrer Region interessieren könnten. Sie stehen in Kontakt zu angrenzenden Gemeinden.
Kein Vorschlag, nur eine Frage: Wie werden die Stimmen der Bürger gegenüber denen des Bundestags gewichtet, d.h. hätten die Bürger eine Chance gegen einen z.B. lobbybasierten Gesetzesentwurf zu stimmen, den das Parlament anzunehmen bereit wäre?

Der bürgerrat setzt sich aus mindestens einem Mitglied jeder Gemeinde im gesamten Bundesgebiet zusammen.

Die Abstimmungen des Bürgerrates haben die selbe Gewichtung wie die des bundestages. Gesetze können nur gemeinsam von Bürgerrat und bundestag beschlossen werden. Auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Bürgern kann jedes gesetzt zum Referendum vorgelegt werden.

Mitglieder von Bürgerräten sollten eine Freistellung von der Arbeit, wenn nötig kostenlose Kinderbetreuung und eine angemessene Aufwandsentschädigung für Sitzungen bzw. Lohnersatzleistungen erhalten.

Zu (1) Ich hätte gerne, daß die Bürger und Bürgerinnen erwählt werden anhand ihrer voraus gegangenen guten Taten, anhand ihrer Einfühlsamkeit und anhand ihrer, Volk erkannten Kompetenz.

Zu (1) Ich hätte gerne, daß die Bürger und Bürgerinnen erwählt werden anhand ihrer voraus gegangenen guten Taten, anhand ihrer Einfühlsamkeit und anhand ihrer, vom Volk erkannten Kompetenz.

zu (3) Änderung

Pro Bundesland können 5 Kandidaten*innen durch durch die Landes-Gemeinden nominiert werden, Per Losentscheid wird ein Kandidat*in ermittelt Damit ist die Anzahl der Bürgerräte auf 16 Personen begrenzt.

Das Verfahren ist online und wird durch ein Bundesgesetz geregelt.

(4) Der Bügerrat wird mit Beginn einer Legislaturperiode gewählt, Zeitdauer ist eine Legilaturperiode

Das Verfahren wird online durchgeführt und durch ein Bundesgesetz geregelt

Die Anzahl der Parlamentarier sollte bei der nächsten Wahl proportional zu den Sitzen der Parteien reduziert werden, sodass die Gesamtzahl (einschl. des Bürgerrates) nicht größer wird. Weitere Reduktion bei jeder Wahl (um 1?%) soll schrittweise erfolgen, um die Efzienz zu erhöhen & Kosten zu senken.

Art. 22 - Planungszellen

Planungszellen werden zur Verbesserung, Beschleunigung und auch Verbilligung eines aktuellen Planungsvorhabens auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene eingesetzt. Eine Planungszelle ist eine Gruppe von ca. 25 im Zufallsverfahren ausgewählten Personen ab 16 Jahren, die für ca. eine Woche von ihren arbeitsalltäglichen Verpfichtungen mit Lohnersatz freigestellt werden, um in Gruppen Lösungsvorschläge für das Vorhaben zu erarbeiten. Bei ihren Beratungen werden die im Zufallsverfahren ausgewählten Bürgerinnen und Bürger von einer kompetenten Prozessbegleitung (Moderation) unterstützt. Die für die Beurteilung der Fragestellung erforderlichen Informationen gewinnen sie durch Anhörung und Befragung von Fachleuten und Vertretern der jeweils relevanten Interessengruppen. Bei den Bewertungen der Bürgerinnen und Bürger sind die Fachleute und Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht zugegen. Die Planungszelle erstellt ein Bürgergutachten, das Lösungsvorschläge zu dem Vorhaben beinhaltet. Die Lösungsvorschläge des Bürgergutachtens werden von der Politik berücksichtigt und von der Verwaltung für ihre Planungen übernommen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Kommentar

Das Forschungsprojekt zu den Planungszellen wurde von der Universität Wuppertal durchgeführt. Das Verfahren wurde sowohl auf kommunaler als auch auf überregionaler Ebene zu höchst unterschiedlichen thematischen Fragestellungen erfolgreich angewandt. Die Planungszellen haben den politischen Entscheidungsinstanzen und Auftraggebern stets wertvolle Empfehlungen und Hinweise gegeben. Bei ihren Beratungen wurden die im Zufallsverfahren ausgewählten Bürgerinnen und Bürger von einer kompetenten Prozessbegleitung (Moderation) unterstützt. Die für die Beurteilung der Fragestellung erforderlichen Informationen gewannen sie durch Anhörung und Befragung von Fachleuten und Vertretern der jeweils relevanten Interessengruppen.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

planungszellen sind o.k, gehören aber nicht in die verfassung, die möglichst kurz + prägnant sein sollte: keine "verfassungslyrik" (prof jutta limbach).

art 22 entfällt also ganz, sollte höchstens an sachgerechter Stelle im Abschnitt Bürgergremien mit einem oder einigen Worten kurz erwähnt werden HERZLICH! C M Schulte, Bundespräsident in spe (parteifrei)

Satz 5: anstelle Bewertungen sollte es Beratungen hjeißen

---

redaktionel: Bei den Beratungen der Bürgerinnen und Bürger sind die Fachleute und Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht zugegen.

Planungszellen werden zur Verbesserung, Beschleunigung und auch Verbilligung eines aktuellen Planungsvorhabens auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene eingesetzt. Eine Planungszelle ist eine Gruppe von ca. 25 im Zufallsverfahren ausgewählten Personen ab 21 Jahren, die für ca. eine Woche von ihren arbeitsalltäglichen Verpfichtungen mit Lohnersatz freigestellt werden, um in Gruppen Lösungsvorschläge für das Vorhaben zu erarbeiten. Bei ihren Beratungen werden die im Zufallsverfahren ausgewählten Bürgerinnen und Bürger von einer unabhängigen und kompetenten Prozessbegleitung (Moderation) unterstützt. Die für die Beurteilung der Fragestellung erforderlichen Informationen gewinnen sie durch Anhörung und Befragung von Fachleuten und Vertretern der jeweils relevanten Interessengruppen. Bei den Bewertungen der Bürgerinnen und Bürger sind die Fachleute und Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht zugegen. Die Planungszelle erstellt ein Bürgergutachten, das Lösungsvorschläge zu dem Vorhaben beinhaltet. Die Lösungsvorschläge des Bürgergutachtens werden von der Politik berücksichtigt und von der Verwaltung für ihre Planungen übernommen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Streiche 16 Jahre, setze 18 Jahre, streiche 25, setze 75.

Die Zeitangabe ist ist irreführend und ich würde das eher weglassen oder in der Form "für eine gewisse Zeit" umwandeln...

---

16 Jahre ist eine grossartige Idee! Die Jungen sollen mitwirken in der Gesellschaft, in der sie aufwachsen und möglicherweise ihr Leben verbringen. Mitwirken mittels Diskurs, was sie erlernen müssen - damit die Gesellschaft nicht herabsinkt in Meinungsgerede und Liken. Vermutlich können Psychologen und Neurologen sagen ob schon 12 oder 14 Jährige mitmachen können - wann das abstrakte Denken einsetzt ist ziemlich gut erforscht.

Vermute die höchste Qualität kommt bei Gruppen bis 10 Leute raus, danach sinkt sie und Diskurs sowie kollaboratives Erarbeiten droht in "Sozialdynamiken" abzugleiten: 2 oder 3 Zellen, die unabhängig am gleichen Problem arbeiten macht mehr Sinn - am Ende stimmen alle ab, welcher Plan es wird.

ersetze "eine Woche" mit "ein Monat" - in einer Woche entsteht der erste Fehlschlag, aber kein brauchbarer Plan.

Art. 22 - Planungszellen

Planungszellen werden zur Verbesserung, Beschleunigung und auch Verbilligung eines aktuellen Planungsvorhabens auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene eingesetzt. Eine Planungszelle ist eine Gruppe von ca. 25 im Zufallsverfahren ausgewählten Personen ab 18 Jahren, die für ca. eine Woche von ihren arbeitsalltäglichen Verpfichtungen mit Lohnersatz freigestellt werden, um in Gruppen Lösungsvorschläge für das Vorhaben zu erarbeiten. Bei ihren Beratungen werden die im Zufallsverfahren ausgewählten Bürgerinnen und Bürger von einer kompetenten Prozessbegleitung (Moderation) unterstützt. Die für die Beurteilung der Fragestellung erforderlichen Informationen gewinnen sie durch Anhörung und Befragung von Fachleuten und Vertretern der jeweils relevanten Interessengruppen. Bei den Bewertungen der Bürgerinnen und Bürger sind die Fachleute und Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht zugegen. Die Planungszelle erstellt ein Bürgergutachten, das Lösungsvorschläge zu dem Vorhaben beinhaltet. Die Lösungsvorschläge des Bürgergutachtens werden von der Politik berücksichtigt und von der Verwaltung für ihre Planungen übernommen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Die Vorschläge mit dem Alter von 16 Jahren fnde ich sehr gut, ebenfalls die Formulierung: "auf eine bestimmte Zeit", da manche Aufgaben länger und manche weniger Zeit benötigen. Hier sollte kein Handlungsdruck aufkommen! Den Vorschlag, ab einem Alter von 14 Jahren zu beginnen, sollten unbedingt Experten beantworten. Die Auswahl von 14jährigen sollte dann aber nicht zufällig geschehen!

Mich stört noch die Formulierung "Die Lösungsvorschläge des Bürgergutachtens werden von der Politik berücksichtigt" Es sollte eine gewisse Verpfichtung sein, sonst können wir uns die Planungszellen sparen.

Art. 23 - Rat der Weisen

(1) Der Rat der Weisen wird mit 20 Persönlichkeiten besetzt, die sich in ihrem Leben in besonderer Weise idealistisch und ehrenamtlich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben. Kandidaten für diesen Rat kann jede/r wahlberechtigte Bürgerin und Bürger vorschlagen, die/der 200 wahlberechtigte Unterstützerinnen und Unterstützer für diesen Vorschlag fndet. Die 20 Personen werden vom Volk durch eine Abstimmung per Internet gewählt. Nach zwei Jahren scheiden die 10 ältesten Mitglieder aus und werden durch 10 neu zu Wählende ersetzt. Nach jeweils weiteren zwei Jahren werden die 10 Dienstältesten durch neu zu wählende Mitglieder ersetzt.

(2) Die Mitglieder des Rats der Weisen werden wie Bundestagsabgeordnete entlohnt.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Die letzten beiden Sätze von Absatz 1 sind Wiederholungen.

streiche : Abstimmung "durch Internet" - es haben noch lange nicht alle Menschen Zugang zum Internet. für ältere ist es daneben sehr schwierig, sich in diesem Wust an Informationen zurecht zu fnden.

Die Weisen müssen sich einer Persönlichkeitsanalyse unterziehen bevor sie ihr Amt ausüben. Egoismus, Narzissmus und sonstige weit verbreitete Persönlichkeitsstörungen müssen ausgeschlossen werden. Ein geeignetes Psychologisches und Spirituelles Analyseverfahren ist durch Experten zu erstellen.

Gibt es ein Mindestalter? Oder eine Maximal-Mitgliedszeit? Ist die Entlohnung anstelle von Pansion/ Rente oder zusätzlich? ;-)

23-24 Rat der Weisen

Hat sich in der Krise nicht bewährt.

Verursacht nur Kosten.

Brauchen wir nicht mehr.

Kann weg: Bitte entsorgen !

Zu Art 23- Rat der Weisen, sie KÖNNEN/KÖNNTEN ersetzt werden, denn wenn alle mit diesem jeweiligen Weisen und seiner Ethik und Moral und seinem Urteilsvermögen, b.z.w. seiner Weisheit einverstanden waren und er sich weiterhin zur Verfügung stellen würde, warum NICHT???????? Gerad Ältere gegen Jüngere zu ersetzen ist oft unweise, denn Älter haben eben auch mehr Erfahrung und mehr Repertoire und Handlungssicherheit, da mehr Zugrif auf Lebenserfahrung und altes WISSEN!!!!!!!! Abstimmung per INTERNET??? Was bei Stromausfall oder Blackout??? Wie wäre es einfach so wie es tausende von Jahren vorher schon immer gut geklappt hat? Hand hoch heben, oder Striche in den Sand, oder Zettel in eine Kiste????????

Pauschal die ältesten Mitglieder ausscheiden lassen fnde ich weniger angebracht. Gesundheitliche Einschränkungen und persönliche Ausscheidungswünsche sollten eher beachtet werden. Gerade die Hochbetagten haben eine gute Sicht der Dinge und die Lebensweisheit ist nicht zu überschätzen.

Art. 24 - Aufgaben des Rates der Weisen

(1) Der Rat der Weisen entscheidet über das Führungspersonal der öfentlich-rechtlichen Medien mit einfacher Mehrheit und kann diese Personen berufen und entlassen.

(2) Der Rat der Weisen beteiligt sich an der Auswahl der Regierungsmitglieder, an der Kandidatenauswahl für den Bundespräsidenten/die Bundespräsidentin und übt Rechtsprechung über alle Richter und Staatsanwälte aus.

(3) Der Rat der Weisen prüft und entscheidet darüber, welchen NGOs mit bundesweiten Niederlassungen das privilegierende Prädikat der Gemeinnützigkeit zuerkannt oder wieder aberkannt wird.

(4) Der Rat der Weisen bekommt einen Etat, der ihn in die Lage versetzt, Gutachten zu vergeben und eine ihm dienende Kommission einzusetzen. Der Rat kann auch den Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages beauftragen, um ofene Fragen zu klären.

(5) Die Tätigkeit des Rates der Weisen wird jährlich von einem stets neu einberufenen Bürgerrat überprüft.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Bürgerrat, Jugendrat und Rat der Weisen stimmen sich gleichberechtigt ab, wirken so einfussnehmend auf den Bundestag und den Bundesrat.

VORBEMERKUNG: ich klage gerade gegen den bay Rundfunk (BR) wegen intendantenstelle.

art 24 (1) NEU: der rat der weisen wählt die intendantInnen der öf rechtl medien.

(2) der RdW "und übt Rspr über alle richter + StAe aus" ENTFÄLLT

GRÜNDE: das greift in die unabhängige Rspr ein, nicht zulässig!

(5) ENTFÄLLT

gründe: unnötige bürokratie, die legitimation + kompetent des rates unterwandert. es fndet ja öfentliche kontrolle durch kritik + medien statt

Abs. 2: ... und übt Kontrolle und Rechtsprechung über die Judikative aus.

(1) Der Rat der Weisen entscheidet über das Führungspersonal der öfentlich-rechtlichen Medien mit einfacher Mehrheit und kann diese Personen unmittelbar berufen und entlassen.

(2) Der Rat der Weisen beteiligt sich an der Auswahl der Regierungsmitglieder, an der Kandidatenauswahl für den Bundespräsidenten/die Bundespräsidentin und übt Rechtsprechung über alle Richter und Staatsanwälte aus.

(3) Der Rat der Weisen prüft und entscheidet darüber, welchen NGOs mit bundesweiten Niederlassungen das privilegierende Prädikat der Gemeinnützigkeit zuerkannt oder wieder aberkannt wird.

(4) Der Rat der Weisen bekommt einen Etat, der ihn in die Lage versetzt, Gutachten zu vergeben und eine ihm dienende Kommission einzusetzen. Der Rat kann auch den Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages oder unabhängige Wissenschaftler beauftragen, um ofene Fragen zu klären.

(5) Die Tätigkeit des Rates der Weisen wird jährlich von einem stets neu einberufenen Bürgerrat überprüft.

Aha, der Bürgerrat soll also nur 1 Jahr lang tätig sein und sodann neu gebildet werden. Dies gehört in den Artikel zum Bürgerrat !

Personen, welche einem solchen Rat angehören, müssen über eine große Lebenserfahrung verfügen. Bildung und Vermögen sind dabei ohne Bedeutung. Da es weder Regierungen noch Richter oder Staatsanwaltschaften nach Inkrafttreten einer neuen Verfassung bedarf, außer vielleicht in einer Übergangszeit, müssen diese auch nicht immer wieder neu vom Rat bestimmt werden.

Zu (3): sollten hier nicht explizit auch Lobbyorganisationen (wie z.B "Initiative neue soziale Marktwirtschaft) erwähnt werden?

Oder werden diese zu den NGO's gezählt

Bitte, die Bezeichnung „Person“ „Personal“ sollten wir zukünftig nicht mehr benutzen. Wir wollen Mensch sein, nicht weiterhin Personal ;-)

---

(1) Das Volk stimmt über die Aufrechterhaltung der öfentlich rechtlichen Medien ab.

(2) Das Volk stimmt über die Modalitäten der Finanzierung der öfentlich rechtlichen Medien in der Weise ab, ob jeder Haushalt oder jeder Nutzer der öfentlich rechtlichen Medien zur Finanzierung beitragen soll.

NGO's sind generell abzuschafen, Lobbyismus ebenso. Diese beiden Formen sind ein Teil des Krebsgeschwueres unseres Landes.

Das Problem wurde nicht erkannt, solange wir einen wie auch immer gearteten "Staat" benötigen, werden wir nie und nimmer souverän sein!!!!! Nur Sklaven brauchen jemanden über sich, der ihnen sagt was sie tun sollen und was gut und falsch und richtig ist. Das Traurige daran ist, daß sich die Menschen aus lauter Angst, vor ihrer Freiheit (und damit einhergehender Verantwortung) lieber versklaven, und schließlich: "Andere müssen es ja besser wissen, die haben schließlich 12 Silvester gestiert"! Oder einen schneeweißen Arztkittel an, oder ein Richterkostüm, (eigentlich Männer in Weibskleidern) , oder sie tragen irgend eine andere Kostümierung, ... Also alle wissen es besser als ich, ich bin also klein und kann alleine nichts bewirken..... Die Menschen brauchen Ansporn um in ihr Potential zu gelangen, um ihre wahre Größe wieder zu erlangen und zu leben. NEIN, der Rat der Weisen ist nicht alles , er ist dazu da zu regulieren und zu deeskalieren, FALLS die Menschen selbst nicht zu einer Lösung oder zur Entspannung, beitragen können, der Rat der Weisen schreitet also NUR in dem Fall ein falls anders KEINE Abhilfe geschafen werden konnte. Das Volk steht also gewissermaßen an erster Stelle vor dem Rat d.W., denn sonst haben wir innerhalb kürzester Zeit wieder das was wir alle doch nie mehr wollten!!!!!!!! DAS VOLK ist an erster Stelle, das Volk entscheidet, nur wenn es zu KEINER Einigung kommt, tritt der Rat der Weisen in Kraft!!!!!!!!!!

Migration ist ein großer Geschäftszweig für Profteure. Klare Regeln für die Gewährung von Asyl sind wichtig. Wer z.B. eine falsche Herkunft/ Identität angegeben hat, muss sofort des Landes verwiesen werden. Klappt erfahrungsgemäß in D. nicht. Deshalb muss die Prüfung der Daten außerhalb der europäischen Grenzen von einem internat./europäischen Gremium vorgenommen werden. Wie kontrolliert man die Korruption, Mitwirkung an Schleppergeschäften?

Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu Themen der Entwicklung eines Gesellschaftsvertrags durch die GemeinwohlLobby

V. BUNDESRAT (LÄNDERKAMMER)

Art. 25 - Zusammensetzung und Aufgaben des Bundesrates

(1) Die Bundesländer delegieren Regierungsmitglieder in den Bundesrat. Jedes Land hat dort drei Stimmen.

(2) Der Bundesrat vertritt die Interessen der Kommunen gegenüber dem Bund und der Europäischen Union. Die Länder wirken durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung des Bundes mit.

(3) Der Bundesrat sorgt für so viel Gemeinsamkeit der Bundesländer wie erforderlich, um Bürgern einen komplikationslosen Umzug in ein anderes Bundesland zu ermöglichen. Außerdem sorgt er für den Schutz der regionalen Besonderheiten, die für das Miteinander aller Bundesländer sinnvoll sind. Den Ländern und, innerhalb der Länder, den Kommunen bleiben so viel Entscheidungsmöglichkeiten wie möglich überlassen.

(4) In Notstandssituationen sind gesamt-nationale Gesetze den regionalen Besonderheiten übergeordnet. Eine Notstandssituation kann durch den gesamten Bundestag mit dem Rat der Weisen ausgerufen werden. Notsituationen müssen vom Bürgerrat und Jugendrat auf Bundesebene täglich neu bewertet werden. Die Notstandssituation und somit die Legitimierung der übergeordneten nationalen Gesetze kann jederzeit durch eine Volksabstimmung mit einfacher Mehrheit als beendet erklärt werden. Die Möglichkeit, eine Volksabstimmung aus diesem Anlass zu organisieren, muss der Bevölkerung jederzeit gegeben sein.

(5) Der Bundesrat sorgt für die Angleichung der Bildungssysteme der Länder, um eine gleiche Förderung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

(6) Der Bundesrat gibt sich seine eigene Geschäftsordnung. Die notwendigen Stimmanteile für die Beschlüsse des Bundesrates regelt ein Bundesgesetz.

(7) Der Bundesrat verhandelt immer öfentlich. Alle Verhandlungen und Trefen mit Lobbyisten werden durch die öfentlich-rechtlichen Medien übertragen. Geheime Nebenabreden sind verboten.

(8) Der Finanzausgleich zwischen den Bundesländern wird von der Kammer für Wirtschaft und Finanzen mit dem Bundesrat gemeinsam geregelt. Der Finanzausgleich wird so gestaltet, dass dadurch eine gleiche Lebensqualität in allen Bundesländern ermöglicht werden kann. Dabei ist sicherzustellen, dass fnanzstärkere Bundesländer nicht durch eine zu hohe Abgabelast benachteiligt werden und dass fnanzschwächere Länder über die Verwendung der Steuergelder aus dem Finanzausgleich Rechenschaft ablegen.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Zu (2): Interessen der Länder und Kommunen

Abs. 4 Satz 2: anstelle täglich sollte wöchenlich neu bewertet werden

Art. 25 Bundesrat (Rat der Regionen)

(1) Die Regionen delegieren Abgeordnete der regionalen Parlamente in den Bundesrat. Jede Region hat eine Stimme.

(2) Der Bundesrat vertritt die Interessen der Regionen gegenüber dem Bund und der EU. Die Regionen wirken durch den Bundesrat an der Gesetzgebung des Bundes mit. Er hat das Initiativrecht für Gesetzesvorlagen, die in der zuständigen Kammer des Bundestags beraten und abgestimmt werden müssen.

(3) Der Bundesrat sorgt für so viel Gemeinsamkeit der Regionen, die aus übergeordneten Interessen des Gesamtstaates erforderlich sind. Außerdem sorgt er für den Schutz der regionalen Besonderheiten, die für das Miteinander aller Regionen sinnvoll sind.

(4) In Notstandssituationen sind Bundesgesetze den regionalen Besonderheiten übergeordnet. Eine Notstandssituaiton wird durch den Bundestag und durch den Rat der Weisen festgestellt. Notstandssituationen müssen vom Rat der Weisen, dem Bürgerrat auf Bundesebene und dem Bundesjugendrat wöchentlich neu bewertet werden. Die Notstandssituation kann jederzeit durch eine Volksabstimmung mit einfacher Mehrheit als beendet erklärt werden. Die Möglichkeit, eine Volksabstimmung aus diesem Anlass zu organisieren, muss der Bevölkerung jederzeit möglich sein.

(5) Der Bundesrat gibt sich seine eigene Geschäftsordnung. Die notwendigen Stimmanteile für die Beschlüsse des Bundesrates regelt ein Bundesgesetz.

(6) Der Bundesrat verhandelt immer öfentlich. Alle Verhandlungen und Trefen mit Lobbyisten werden durch die öfentlich-rechtlichen Medien übertragen. Geheime Nebenabreden sind verboten.

(8) Ein Finanzausgleich zwischen den Regionen wird -sofern notwendig- von der Kammer für Wirtschaft und Finanzen mit dem Bundesrat gemeinsam geregelt. Der Finanzausgleich wird so gestaltet, dass dadurch eine gleiche Lebensqualität in allen Regionen ermöglicht werden kann. Dabei ist sicherzustellen, dass fnanzstärkere Regionen nicht durch eine zu hohe Abgabelast benachteiligt werden und dass fnanzschwächere Regionen über die Verwendung der Zuwendungen aus dem Finanzausgleich Rechenschaft ablegen. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen zun prüfen.

---

der Bundesrat sorgt für die Angleichung des Bildungsniveaus und die Förderung der Vielfalt der Bildungsangebote der Länder um eine individuelle Förderung in allen Ländern zu gewährleisten.

Abs. 3, S. 1 streichen !

Abs. 4 S. 1 streichen. Dies ist im Artikel der konkurrierenden Gesetzgebung zu regeln. S. 2 (Ausrufen der Notsituation) ergänzen Bundesrat, neu bewerten ergänzen Älterenrat.

Es existiert kein Bundesrat nach Inkrafttreten einer neuen Verfassung mehr. Er wird ersatzlos aufgelöst.

Der Begrif Bund ist zu streichen.

Es gibt einen Staat Deutschland

mit Volksvertretung, Ministerien, Wahlkreisen und Gemeinden..

Es gibt eine Volksvertretung - je Wahlkreis ein Volksvertreter -

und einen ersten und zweiten durch das Volk gewählten Vorsitzenden.

Da in der neuen fachen Organisation Länder, Bezirke und Kreise nicht mehr vorkommen, ist auch Ländervertretung hinfällig.

Die Vertretung der Regionen obliegt den Wahlkreisen.

25-27 V. Bundesrat

Hat sich in der Krise nicht bewährt.

Verursacht nur Kosten.

Brauchen wir nicht mehr.

Kann weg: Bitte entsorgen !

Siehe auch Vorschlag vom 25 12.03.2021 10:25.

Um Steuer Verschwendung zu minimieren, wäre es vielleicht eine gute Idee. Das jedes Bundesland (aufgrund unterschiedlicher Finanzstärke) den Steuer Durchschnitt seiner Bürger ermittelt und dann bekommt jede Stadt, Kreis etc., den ermittelten Durchschnitt mal der Bürger die in einer Stadt, Kreis etc Wohnen. So würde es die Motivation erhöhen, attraktive Angebote für das Volk zu Schafen und am Jahresende muss keine Steuer Verschwendung, ausgeübt werden, um im nächstem Jahr nicht weiniger bekommt und es könnte Geld gespart werden, für größere Projekte.

Zusatz Abs. 4 Von der Einschränkung durch einen Notstand sind Art. 1 im ganzen, sowie die Freiheit der Meinung, der Versammlung, auf Information, sowie die Unverletzlichkeit des eigenen Körpers und der Wohnung unwiderrufich ausgenommen.

Art. 25 - Zusammensetzung und Aufgaben des Bundesrates

(1) Die Bundesländer delegieren Regierungsmitglieder in den Bundesrat. Jedes Land hat dort drei Stimmen.

(2) Der Bundesrat vertritt die Interessen der Kommunen gegenüber dem Bund und der Europäischen Union. Die Länder wirken durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung des Bundes mit.

(3) Der Bundesrat sorgt für so viel Gemeinsamkeit der Bundesländer wie erforderlich, um Bürgern einen komplikationslosen Umzug in ein anderes Bundesland zu ermöglichen. Außerdem sorgt er für den Schutz der regionalen Besonderheiten, die für das Miteinander aller Bundesländer sinnvoll sind. Den Ländern und, innerhalb der Länder, den Kommunen bleiben so viel Entscheidungsmöglichkeiten wie möglich überlassen.

(4) In Notstandssituationen sind gesamt-nationale Gesetze den regionalen Besonderheiten übergeordnet. Eine Notstandssituation kann durch den gesamten Bundestag mit dem Rat der Weisen ausgerufen werden. Notsituationen müssen vom Bürgerrat und Jugendrat auf Bundesebene täglich neu bewertet werden. Die Notstandssituation und somit die Legitimierung der übergeordneten nationalen Gesetze kann jederzeit durch eine Volksabstimmung mit einfacher Mehrheit als beendet erklärt werden. Die Möglichkeit, eine Volksabstimmung aus diesem Anlass zu organisieren, muss der Bevölkerung jederzeit gegeben sein.

(5) Der Bundesrat sorgt für die Angleichung der Bildungssysteme der Länder, um eine gleiche Förderung zu gewährleisten.

(6) Der Bundesrat gibt sich seine eigene Geschäftsordnung. Die notwendigen Stimmanteile für die Beschlüsse des Bundesrates regelt ein Bundesgesetz.

(7) Der Bundesrat verhandelt immer öfentlich. Verhandlungen und Trefen mit Lobbyisten sind verboten.

Die Tätigkeit des Bundesrates ist über alle Medien zu vermitteln.

Geheime Nebenabreden sind verboten

öfentlich-rechtliche Medien sind verboten.

(8) Der Finanzausgleich zwischen den Bundesländern wird von der Kammer für Wirtschaft und Finanzen mit dem Bundesrat gemeinsam geregelt. Der Finanzausgleich wird so gestaltet, dass dadurch eine gleiche Lebensqualität in allen Bundesländern ermöglicht werden kann. Dabei ist sicherzustellen, dass fnanzstärkere Bundesländer nicht durch eine zu hohe Abgabelast benachteiligt werden und dass fnanzschwächere Länder über die Verwendung der Steuergelder aus dem Finanzausgleich Rechenschaft ablegen.

Rechenschaft würde ich weglassen, da der Bundeshaushalt und Landeshaushalt sowieso veröfentlicht wird.

Art. 26 - Regionale Neuordnung des Bundesgebietes

Die Ländervertretungen sind berechtigt, Vorschläge für eine Neuordnung der regionalen Gliederung des Bundesgebietes zu machen. Eine Neuordnung der regionalen Gliederung kann nur durch ein Referendum in den betrofenen Gebieten erfolgen.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Art. 26 Regionen

(1) Die Regionen übernehmen ausschließlich kommunale Selbtsverwaltungsaufgaben in eigener Verantwortung.

(2) Die Selbtsverwaltungsaufgaben beinhalten Satzungs- und Gesetzgebungsrecht, Finanz- und Steuerhoheit, Organisations- und Planungshoheit sowie Personalhoheit.

(3) Die Bildung von Regionen wird durch einen Vorschlag der Planungszelle auf Bundesebene vorgeschlagen und in den vorgeschlagenen Regionen in einem transparenten Verfahren thematisiert. Nach vier Wochen wird der Vorschlag durch Volksabstimmung mit einfacher Mehrheit angenommen oder abgelehnt. Im Falle der Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Ablehnung ein neuer Vorschlag zur Bildung von nachbarschaftlichen Regionen zu unterbreiten und dem Bundestag zuzuleiten. Der Planungsrat erarbeitet entsprechend der Abstimmungsergebnisse und/oder veränderter Vorschläge zur Bildung von Regionen eine Vorlage für den gesamten Bundestag und einen dafür einberufenen Bürgerrat. Das Gründungssetzt für die Regionen verabschiedet der gesamte Bundestag.

(4) Regionen dürfen sich zusammenschließen und wieder trennen. Voraussetzung in jedem Falle ist eine zustimmende Volksabstimmung in den betrofenen Regionen.

dieser Art. entfällt sofern die Regionen an die Stelle der Länder treten vgl. Voschläge Art.50 f.

Art. 26 entfällt bei der Bildung von Regionen

Art. 27 - Regelung der Integration von Migrantinnen und Migranten und Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerber

(1) Migrantinnen und Migranten sind Menschen, die freiwillig nach Deutschland einwandern möchten. Durch ein Migrationsgesetz/Einwanderungsgesetz werden die Voraussetzungen geschafen, dass Menschen aus anderen Ländern legal nach Deutschland einwandern können. In diesem Migrationsgesetz werden bindende Voraussetzungen für die Migranten genannt, die für die Integration nötig sind, u.a. gute Sprachkenntnisse, eine in Deutschland benötigte Ausbildung, die Auseinandersetzung mit und Anerkennung der hier vorherrschenden Kultur und die Aussicht auf eine Arbeitsstelle.

(2) Die Integration von Migrantinnen und Migranten wird durch die Ländervertretung geregelt. Städte und Gemeinden erhalten ausreichende Hilfe und Mittel, um die notwendige Integration von Migrantinnen und Migranten zu gewährleisten. Die Anzahl der Migrantinnen und Migranten in den Bundesländern richtet sich nach der Einwohnerzahl und jährlichen Wirtschaftsleistung der einzelnen Bundesländer. Der maximalen Anzahl der Migrantinnen und Migranten muss seitens der Bevölkerung der Kommune/des Bundeslandes in einem Referendum zugestimmt werden. Zuvor muss die Bevölkerung durch die Medien darüber informiert werden, wieviel Mittel pro Migrantin und Migrant zur Verfügung stehen bzw. benötigt werden.

(3) Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind politisch Verfolgte oder Menschen, deren Leben, Gesundheit oder körperliche/psychische Unversehrtheit in jeglicher Form in ihrer Heimat bedroht ist. Asylantinnen und Asylanten müssen Deutschland wieder verlassen, wenn sich die Bedrohungssituation in ihrer Heimat verbessert hat. Sie erhalten über die Sicherstellung von Wohnraum, Nahrungsmitteln und lebenswichtigen medizinischen Behandlungen hinaus während dieses Status keine weiteren fnanziellen Zuwendungen. Es wird ihnen stets auch Teilhabe an Bildung und kulturellen und sportlichen Tätigkeiten und die Möglichkeit zu sozialem Engagement garantiert, um einen menschenwürdigen Aufenthalt zu gewährleisten und der Kriminalität vorzubeugen.

(4) Wenn die Bedrohungssituation in der ursprünglichen Heimat für eine Asylantin oder einen Asylanten in einem längeren Zeitraum anhält und eine Rückkehr dadurch nicht möglich ist oder wenn er/sie während der Asylantenzeit die Voraussetzung zur Migration erworben hat, kann ihr/sein Status in den Migrationsstatus verändert werden. Die Entscheidung darüber wird durch das örtlich zuständige Gericht mit dem Bürgerrat des Wohnorts der Asylantin/des Asylanten getrofen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(5) Die deutsche Regierung setzt sich aktiv für Friedensgespräche, Schutzzonen, Umverteilung, wirtschaftlichen Aufschwung und gegen Korruption, Unterdrückung von Minderheiten und Machtzentralisierung in den Herkunftsregionen der Asylantinnen und Asylanten ein. Wafenlieferungen in diese Regionen, auch über Drittstaaten, sind unzulässig.

(6) Der Umgang mit Migrantinnen, Migranten, Asylantinnen und Asylanten muss durchgängig menschenrechtskonform sein.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge
Einer sozialen Ausgrenzung von Asylbewerbern soll mit besten Wissen und Gewissen entgegengewirkt werden, indem Möglichkeiten geschafen werden, dass Kontakte zwischen Bevölkerung und Asylbewerbern entstehen können.
Anmerkungen zu Absatz 3: Rückkehr von Asylant*innen in jedem Fall, wenn sich die Bedrohungssituation verbessert hat??? Außerdem: Asylant/Asylantin ist inzwischen ein rechter Kampfbegrif. Da wäre m.E. eine andere Wortwahl hilfreich.
(3) ... Asylantinnen ... müssen Deutschland wieder verlassen, wenn die Lebensbedrohung durch Krieg oder Umweltzerstörung beendet ist...
Abs. 3 Satz 3 ergänzen um den Punkt "Kleidung"
(4a) Ein Anspruch auf deutsche Staatsbürgerschaft entsteht auch nach längerem Aufenthalt nicht automatisch.
Der Begrif "Asylant*innen" ist seit längerem negativ beastet. Er sollte durch "Schutzsuchende" ersetzt werden. "keine weiteren fnanziellen Zuwendungen" ist m. E. viel zu hart. Ein frei verfügbares "Taschengeld", dessen Höhe in geeigneter Form an die Grundsicherung für Einwohner gekoppelt ist, ist zu gewähren - alles andere ist unwürdig.
zu (3) : ... Es wird ihnen stets auch der Zugang zu Arbeit ermöglicht sowie auch Teilhabe an Bildung und kulturellen ...
Frage: Welche Mitbestimmungsrechte könnten wir den Mitbürgern einräumen, die jahrelang im Land leben, aber nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen/anstreben? Viele von denen sind durchaus aktiv am Gemeinschaftsleben interessierte und/oder engagierte Menschen, haben aber keine Möglichkeit ihre Interessen in Wahlen oder Abstimmungen enzubringen.
Jeder Mench braucht für ein menschenwürdiges Dasein in irgendeiner Form auch Taschengeld, frei verfügbares "Einkommen". Ich fände es schön, wenn wir AsylantInnen, die zurück in ihre Heimat gehen werden auch als eine Art DELEGIERTE sehen könnten. Mal engenommen, Deutschland hätte tatsächlich bzgl. Wertevermittlung (Demokratie, Toleranz, Egalite, KnowHow ...) etwas zu bieten - dann wäre das doch DIE Gelegenheit Menschen vorübergehend eine Bleibe zu geben und sie als BotschafterInnen auszubilden, um in ihren Heimaten und Herkunftsländern einen Samen zu säen, der es zu säen wert sein könnte und die Zustände vor Ort tatsächlich und nachhaltig verbessern könnte... Dazu ist es aber wichtig, Asyl zu gewähren ohne Menschen erneut zu brechen und zu vermitteln, dass nur geduldet wird, sondern Perspektiven aufzuzeigen... Auch eine Begleitung bzgl Traumata und Psyche ist wichtig. Die deutsche Sprache vermitteln. Sozialisierung. Wie gesagt, vielleicht sind die AsylantInnen von heute die VerhandlungspartnerInnen von morgen... ? Das wäre ja auch ein angestrebtes Ergebnis erfolgreicher Auslandspolitik und dem weiterreichenden Ansatz in (5) ... ?
Eine Umwandlung vom Status des Asylbewerbers zu einem Migranten, kann nur stattfnden, wenn die Personalien des Bewerbers zweifellos festgestellt werden können. Entweder durch Vorlage eines Passes, oder aber durch das Meldeamt des jeweiligen Heimatlandes.
Wurde nicht erst kürzlich der Begrif der Migration aufgehoben /abgeschaft?
M.E. ist dieser Ausdruck falsch ...
Bei einem Straftatbestand Ausweisung
Das Bundesgesetz zu (3)Asylbew. muss auch den Fall regeln, wenn Asybewerber/Innen strafällig werden.

Asylbewerber und Migranten haben vom ersten Tage an für ihren Unterhalt zu Arbeiten, wer keine zugewiesene Arbeit annimmt, hat das Recht auf Asyl verloren.

(7) Alle Asylbewerber und Migranten werden spätestens 2 Wochen nach Ihrer Ankunft einzeln bzw. in Partnerschaften zu einfachen (sozialen) Arbeiten in Städten und Kommunen herangezogen.

Der zeitliche Umfang soll Anfangs von 2 auf stufenweise max. 5 Stunden täglich ausgeweitet werden. (selbiges soll auch für deutsche Staatsbürger gelten die aus diversen Gründen nicht durch geregelte Arbeit am zum Wohle der Gemeinschaft beitragen können). Ausgleichszahlungen sind eine KANN Option und nur bei besonderem Einsatz und Interesse am Tun möglich.

Die Bundesregierung ist verpfichtet Gründe für Migration/Asyl/Flucht ursächlich zu bekämpfen, sprich unabdingbarer und uneigennütziger Einsatz für Gemeinwohl vor Ort.

zu Migranten: sollen sie die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben können? unter welchen Bedingungen? Asylanten und Migranten müssen nach schweren Straftaten Deutschland wieder verlassen.

Es muss klar und deutlich aufgeführt sein, dass Integration eine Bringschuld der Migranten ist. Der Staat muss vielfältige Angebote machen, damit Integration gelingt. Wenn sie aber nicht gelingt, kann nur die Ausweisung des Migranten die Folge sein. Integration betrift den Spracherwerb, die Arbeitswilligkeit und die Gesetzestreue (Assimilation sollte nicht erforderlich sein).

Ganz egal welche Lösung für den Umgang mit Gefüchteten gefunden wird. Solange es Obdachlose gibt, die irgendwie 5 € für eine Unterbringung für eine Nacht erbetteln müssen, ist das auf eine Ebene zu behandeln. Darüber steht noch Bekämpfung von Hunger.

In Punkt 3 steht - keine weiteren fnanziellen Mittel. Woher sollen diese Menschen dann Kleidung bezahlen, Handyverträge, Hygiene, was Kinder brauchen, etc.?

Nur so ein Gedanke : Asyl gewähren in einer Notlage ist das Eine, die derzeitige Migration hat aber ganz andere Hintergründe. Meines Erachtńens ist eine der Ursachen, die von den derzeit Herrschenden gewollte Globalisierung. Die Arbeitskraft ist zur Ware verkommen. Wie wäre denn der Ansatz, ausländische Menschen hier auszubilden, damit sie in ihrem Herkunftsland die Lebensbedingungen verändern können. Migration in unser Land kann doch nicht die Lösung sein.

Warum soll das Thema Migration überhaupt in einer Verfassung behandelt werden? Nach meinem Empfnden muß das Thema unterhalb der Verfassung angesiedelt werden.

Ich befürworte den Artikel 27 und möchte etwas zusätzlich anmerken. Der Status "Einwanderungsland" sollte geprüft werden. Kann Deutschland mit seiner hohen Bevölkerungsdichte als Einwanderungsland defniert werden? Ich denke nicht, daß unsere "überalterte Gesellschaft" ein vernünftiger Grund für diese Entscheidung ist. Wir können uns im Ernstfall jederzeit dazu entschließen, Menschen einzuladen mit uns zu leben und zu arbeiten.

Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu Themen der Entwicklung eines Gesellschaftsvertrags durch die GemeinwohlLobby

VI. BUNDESREGIERUNG

Art. 28 - Organisation und Aufgabe der Bundesregierung

(1) Die Bundesregierung besteht aus der Bundeskanzlerin/dem Bundeskanzler und aus den Bundesministerinnen und Bundesministern.

(2) Die Aufgabe der Bundesregierung ist es, vor den Entscheidungen des Bundestages und der einzelnen Kammern beratend mitzuwirken, an den Beschlüssen anwesend zu sein und anschließend die Beschlüsse auszuführen.

*(3) Es ist nicht zulässig, dass die von Ministerien entwickelten Gesetzesentwürfe von externen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern formuliert werden. Sofern externe Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern an der Entwicklung beteiligt sind, da sie entweder betrofen sind oder eine explizite Expertenschaft aufweisen, ist darauf zu achten, dass nicht die wirtschaftliche Potenz über den Zugang entscheidet und alle beteiligten Interessentinnen und Interessenten (z.B. NGOs, Bürgerinitiativen, wissenschaftliche Einrichtungen, Wirtschaftsverbände oder Industrievertreter*innen etc.) gleichwertig angehört werden.*

(4) Die Bundesregierung führt stets Feedback-Schleifen durch, mittels der unterschiedlichen Räte bzgl. ihrer Form, Organisation, ihren Mitteln, Wegen, Zielen und besonders Ergebnissen (bspw. Population, Natur, Gesundheit, Bildung, Zeit, Glück).

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Absatz 4: unklar formulierter Satz

(1) Die Bundesregierung als ausführendes Staatsorgan besteht aus der Bundeskanzlerin bzw. dem Bundeskanzler, aus den Bundesministerinnen und Bundesministern. Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich zu den Grundsätzen der Gewaltenteilung, wonach das Volk, der Bundestag und weitere Bundesorgane die gesetzgebende Gewalt darstellen. Auch unterliegt die Bundesregierung der Kontrolle durch die richterliche Gewalt.

Zu (1) Der Bundestag gehört zur Legislative und ist damit nicht Teil der Bundesregierung, die die Exekutive darstellt

Zu (4) was ist mit "Zeit" gemeint?

Abs.1: Bundeskanzlerin/Bundeskanzler. Bundestag und die Kammern (Gesetzgebung) sind keine Mitglieder der Bundesregierung (Exekutive)

Abs. 3: einzufügen: aufweisen, sind diese öfentch zu machen und darauf zu achten ...

Abs.4 ist für mich in dieser Formulierung unverständlich

(1) Die Bundesregierung besteht aus der Bundeskanzlerin/dem Bundeskanzler, aus den Bundesministerinnen und Bundesministern, dem Bundestag und seinen vier Kammern.

Absatz 4 verstehe ich nicht, müsste klarer formuliert werden

Eine Bundesregierung existiert nach Inkrafttreten einer neuen Verfassung nicht. Sie ist überfüssig geworden.

(3) Es ist nicht zulässig die Abstimmungen über einen neu eingebrachten Gesetzentwurf innerhalb von 1 Tag in allen Gremien durchzuführen. Zeitschinen müssen in jeder Kammer separat beim 1. Einbringen festgelegt werden.

Der Begrif Bund ist zu streichen.

Es gibt einen Staat Deutschland

mit Volksvertretung, Ministerien, Wahlkreisen und Gemeinden..

Es gibt eine Volksvertretung - je Wahlkreis ein Volksvertreter -

und einen ersten und zweiten durch das Volk gewählten Vorsitzenden.

Die Volksvertretung ist die Regierung.

Es gibt keine Minister.

Die Ministerien werden neu geordnet – siehe hierzu auch Übergang -.

Die Ministerien unterstehen dem Volk und der Volksvertretung.

28-40 Bundesregierung

Hat sich in der Krise nicht bewährt.

Verursacht nur Kosten.

Brauchen wir nicht mehr.

Kann weg: Bitte entsorgen !

Siehe auch Vorschlag vom 25 12.03.2021 10:15.

Keine externen Berater, wenn in schwierigen Fällen, entsprechende Wissenschaftler in Aufsicht des Bürgerrates.Entschuldigung aber ich sehe es sehr kritisch, da so die Machtelite immer wieder eine Möglichkeit fndet, eine Tür in die Politik fndet.

Ergänzung zu Absatz (3)

Bei der anschließenden Beratung sind die externen Intressenvertreter*innen namentlich bekannt zu geben.

Beratungen und die Abstimmung sind für die Bürger kostenlos öfentlich zugänglich zu machen.

Die Regierungsmitglieder haften mit ihrem Privatvermögen für Schäden jeglicher Art welche zum fnanziellen Schaden des Volksvermögens führen , egal ob bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen.

Die Regierungsmitglieder haften mit ihrem Privatvermögen für Schäden jeglicher Art welche zum fnanziellen Schaden des Volksvermögens führen , egal ob bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen.

Die Bundesregierung verpfichtet sich zum schonenden Umgang mit allen Ressourcen bei all ihren Entscheidungen im Sinne von Nachhaltigkeit insbesondere werden zeitgemäße efektive (Entscheidungs-)Prozesse vorangetrieben und installiert (Stichwort : agile Gouvernance).

Allgemeine Gewaltenteilung sollte formuliert werden (wurde schon mehrfach speziell aber nicht allgemein genannt). Nicht nur, daß Regierung (Exekutive) und Parlament (Legislative) getrennt sein müssen. Generell dürfen keine Überschneidungen der Ämter/Positionen erlaubt sein. Wer in die Regierung, Bundesrat oder ein sonstiges Organ wechselt, scheidet aus seiner bisherigen Position aus.

Die Aufgaben der Regierung müssen neu defniert werden. Durchaus sollte die Regierung auch eingeschränkte Gesetzgebungskompetenz des Tagesgeschäfts haben. Nicht jede kleine Anpassung der Rechtsnormen kann abgestimmt werden; das würde das Parlament und Referenden völlig überlasten. Es braucht einen Rahmen, welche Art von Rechtsnormen die Regierung als Einspruchgesetz erlassen kann. Z.B. bedarf es auch einer gewissen Frist, nach der ein Regierungsgesetz nach Veröfentlichung inkraft tritt, sodaß ausreichend Zeit für Einsprüche gegeben ist.

Form der Artikel:

Bitte die vielen Begründungen und Rechtfertigungen wie "Da ... ," oder "um einen menschenwürdigen Aufenthalt zu gewährleisten und der Kriminalität vorzubeugen" herausstreichen. Man könnte stattdessen eine Bestimmung formulieren wie: "Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Aufenthalts hat oberste Priorität." Maßnahmen zur Kriminalitätsprävention gehören nicht in die Verfassung. Solche Details können in untergeordnete Gesetze gegossen werden. Romantische Zielsetzungen können ggf. in die Prämbel. Eine Verfassung muß sich aufs Wesentliche beschränken.

Wie stellen sich die Mitglieder denn das Parteisystem in Zukunft vor? Ich sehe die Zukunft ohne Parteisystem... Dennoch muss man vielleicht erst über eine Partei dahinkommen. Andocken ans alte System um ein neues erschafen zu können? Warum muss eine Regierung gleich "besetzt" sein wie bisher? Da gibt es bessere Ansätze...

Wäre es nicht besser, statt eines Kanzlers ein Gremium mit vielleicht 5 Mitgliedern/Kanzlern zu bennenen? Warum sollte eine Person allein soviel Macht und Bedeutung erhalten? Oder auch so viel Verantwortung und Last?

Art. 28 - Organisation und Aufgabe der Bundesregierung

(1) Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministerinnen und Bundesministern.

(2) Die Aufgabe der Bundesregierung ist es, vor den Entscheidungen des Bundestages und der einzelnen Kammern beratend mitzuwirken, an den Beschlüssen anwesend zu sein und anschließend die Beschlüsse auszuführen.

(3) Die von Ministerien entwickelten Gesetzesentwürfe dürfen nicht von anderen als die diese vertretenden Wählern beeinfusst werden.

4) Einfussnahme durch Lobbygruppen, NGOs, "parlamentarische Frühstücke" u.ä. sind verboten.

5) Der Entscheidungsfndungsprozess ist in jedem Fall transparent.

(5) Die Bundesregierung kann durch Volksabstimmung abgewählt werden.

Bundesregierung ist in der gesamten Verfassung unbedingt zu streichen!

Art. 29 - Wahl der Regierungsmitglieder

Förderliche Entscheidungen in einer Gesellschaft können nur Persönlichkeiten anvertraut werden, die angesichts der enormen Wirksamkeit der Menschen hohe fachliche Qualifkationen und viel Einfühlungsvermögen aufweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden deshalb auf ihre fachlichen Fähigkeiten und ihre konkrete Gemeinwohlorientierung von einem dafür eingerichteten und Rechenschaft ablegenden Ausschuss der vier Kammern geprüft.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Satz 2: fachlichen und persönlichen Fähigkeiten

Plädiere für Streichung, da Erfahrung nicht im eigentlichen Sinne geprüft werden kann. Dabei ist es gerade das Maß an möglichst vielen unterschiedlichen Erfahrungen, das einem potentiellen Entscheidungsträger den nötigen Gesamtüberblick ermöglicht.

Würde stattdessen auf fachliche Qualifkation abgezielt werden, steckten wir über kurz oder lang wieder in derselben Situation wie heute: Wenige Fachleute erzeugen maximale Wirkung.

"Wirksamkeit der Menschen" bedeutet? besser Tragweite/Auswirkung/bedeutenden Folgen ihrer Entscheidungen

Da es keine Regierungen gibt, fnden auch keine Wahlen statt.

Es dürfen keine Interessenkonfikte bestehen, Verbindungen zu nationalen und internationalen Interessengruppen müssen ofengelegt werden

-nicht „Wahl der Regierungs....“ sondern „Ernennung der Volksvertreter „

-die Arbeit in der Volksvertretung sollte begrenzt sein auf 4 Jahre

-die Volksvertreter müssen nach 2 Jahren Rechenschaft ablegen

-eine Entbindung von der Volksvertretung ist jederzeit möglich bei fehlender Gemeinwohlorientierung

Art. 30 – Wahl und Ernennung des Bundeskanzlers

(1) Die Stelle des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin wird von der Kammer Ethik und Zukunft ausgeschrieben. Bewerber bzw. Bewerberinnen sind verpfichtet, in ihrer Bewerbung all ihre Verbindungen zu nationalen und internationalen Interessensgruppen ofen zu legen.

(2) Die Auswahl der besten Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die zur Abstimmung gestellt werden, erfolgt nach der gründlichen Prüfung aller Bewerberinnen und Bewerber mit Berücksichtigung der Empfehlungen der Kammer Ethik und Zukunft, durch den Rat der Weisen, den Bundesjugendrat und den dafür einberufenen Bürgerrat. Die ausgewählten 2-3 Kandidaten/Kandidatinnen werden der Bevölkerung öfentlich vorgestellt und zur Wahl empfohlen. Der/die Bundeskanzler/Bundeskanzlerin wird dann durch die wahlberechtigten Bürger direkt gewählt. Bei drei Kandidaten/Kandidatinnen erfolgt die Abstimmung nach dem Prinzip des systemischen Konsensierens.

Kommentieren

Das SK-Prinzip ist ein Weg der gemeinsamen Entscheidungsfndung, wenn es mehrere Alternativen gibt. Was aus Systemischem Konsensieren folgt, ist, dass man bei Systemischem Konsensieren nicht mit „ja“ oder „nein“ stimmt, sondern Punkte vergibt auf einer Skala von 0 bis 10. Dabei steht die Null für „Ich habe überhaupt nichts dagegen“ und die Zehn für „Ich bin völlig dagegen.“ Zwischenwerte werden nach Gefühl vergeben. Diese Punkte beinhalten somit den individuellen Widerstand (man nennt sie Widerstand-Stimmen, kurz: W-Stimmen oder WIST). Nachdem jeder Teilnehmer seine W-Stimmen zu jedem Vorschlag abgegeben hat, werden bei jedem Vorschlag alle W-Stimmen zusammengezählt. Im einfachsten Fall gilt jener Vorschlag als angenommen, welcher den niedrigsten Gesamtwiderstand besitzt. (Quelle: http://www.sk-prinzip.eu/das-sk-prinzip/zusammenfassung/)

Das Systemische Konsensieren ist auf die Meinungsvielfalt zugeschnitten. Was aus Systemischem Konsensieren folgt, ist, dass die Entscheidung

keine klassischen Verlierer liefert

auf die geringste Ablehnung in der Gruppe stößt

somit von der Gruppe am leichtesten getragen wird

somit keinen Streit fördert, sondern bestehenden Streit auföst

die Kreativität aller Beteiligten miteinbezieht und diese somit fördert

dem idealen Interessenausgleich und somit dem Konsens am nächsten kommt

daher als Problemlösung am ehesten infrage kommt.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Art. 30 - Wahl und Ernennung der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers

Abs.1, neuer Satz 3:

(3) Die Bewerber bzw. Bewerberinnen müssen nach einer erfolgreichen Wahl ein Abgeordnetenmandat vor ihrer Ernennung niederlegen.

(2) neu Satz 5:

Vor Annahme des Amtes ist ein Abgeordnetenmandat nieder zu legen.

neuer Abs.(3)

Die Bunderskanzlerin/der Bundeskanzler wird vom Bundesspräsidenten ernannt.

Bitte meinen vorherigen Vorschlag ignorieren, Art. 45 Abs. 2 regelt die Ernennung von BK, daher kann hier diese Überschrift 'Ernennung' entfallen.

neuer Abs. 3:

Vor Annahme des Amtes ist ein Abgeordnetenmandat niederzulegen.

Das Amt des Bundeskanzlers fällt mit Inkrafttreten einer neuen Verfassung weg. Ebenfalls die Positionen aller anderen Minister

Art. 30 - Wahl und Ernennung des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin - das wäre konsequent... ;-)

Art 30 bitte streichen. Eine gute Exekutive eines demokratischen Staats hat keinen Regierungschef nötig. Es soll also keinen Bundeskanzler geben.

Die Bürgermeisterversammlung benennt Kriterien, die ein Bundeskanzler (oder evtl. Volkskanzler) erfüllen muss. Die Bürgermeisterversammlung bestimmt per Losentscheid, welche und wieviele Kanzlerkandidaten ernannt werden. Aus dem Kreis der ausgelosten Kanzlerkandidaten wird der Bundeskanzler mittels Volksabstimmung gewählt.

Art. 30 - Wahl und Ernennung des Bundeskanzlers

(1) Die Stelle des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin wird von der Kammer Ethik und Zukunft ausgeschrieben. Bewerber bzw. Bewerberinnen sind verpfichtet, in ihrer Bewerbung all ihre Verbindungen zu nationalen und internationalen Interessensgruppen ofen zu legen.

(2) Die Auswahl der Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die zur Abstimmung gestellt werden, erfolgt eine Prüfung aller Bewerber. Die ausgewählten 4-5 Kandidaten/Kandidatinnen werden der Bevölkerung öfentlich vorgestellt und zur Wahl vorgeschlagen. Der Kandidat wird dann durch die wahlberechtigten Bürger direkt gewählt.

Art. 31 - Aufgabe des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin

Der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin koordiniert die Arbeit der Bundesminister bzw. Bundesministerinnen und sorgt dafür, dass die Bundesregierung stets im Sinne von Art. 1 und 2 ihre Aufgaben wahrnimmt. Gegenüber den Regierungsmitgliedern hat er/sie die Weisungsbefugnis. Er/sie vertritt die Bundesregierung vor der Öfentlichkeit.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Der Begrif Bund ist zu streichen.

Es gibt einen Staat Deutschland

mit Volksvertretung, Ministerien, Wahlkreisen und Gemeinden..

Es gibt eine Volksvertretung - je Wahlkreis ein Volksvertreter -

und einen ersten und zweiten durch das Volk gewählten Vorsitzenden.

Die Aufgaben des ersten und zweiten Vorsitzenden sind die Moderation der Volksvertretung und die Repräsentation des Staates.

Das Amt des Bundeskanzlers entfällt.

---

31 -33 Bundeskanzler/in

Hat sich in der Krise nicht bewährt.

Verursacht nur Kosten.

Brauchen wir nicht mehr.

Kann weg: Bitte entsorgen !

Siehe auch Vorschlag vom 25 12.03.2021 10:34.

Bitte streichen. Eine Koordinierung von Ministern ist nicht erforderlich.

Ich denke Nr 487 hat recht. Und falls doch einen Kanzler nötig sein sollte, dann hat er/sie keine Weisungsbefugnis, sondern ist eher Sprachrohr des Bundestages und nicht Abstimmungsberechtigt.

Nach den hier gemachten Vorschlägen stimme ich dem zu, das das Amt des Bundeskanzlers entfallen sollte! Wenn die Mehrheit einen Bundeskanzler wünscht, das nur ein Amt, das auch durch das Volk überprüft und gewählt bzw. abgewählt werden kann. Bisher hatte der Bundeskanzler zu viel Macht.

Art. 32 - Amtsdauer des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin

(1) Die Amtszeit des gewählten Bundeskanzlers/der gewählten Bundeskanzlerin ist auf 12 Jahre begrenzt.

(2) Eine Neuwahl hat zu erfolgen, wenn der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin durch den gesamten Bundestag, den Bundesjugendrat und einen Bürgerrat mit einem Misstrauensvotum von mindestens 55% der Stimmen oder durch eine Volksinitiative entlassen wird oder selbst zurücktritt. Das Quorum dieser Volksinitiative regelt das Ausführungsgesetz zur Volksgesetzgebung. Falls der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin entlassen wird oder von sich aus zurücktritt, übernimmt bis zur Neuwahl seine/ihre Aufgaben kommissarisch der/die Stellvertreter/in.

(3) Die Arbeit des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin wird durch den Bürgerrat, Jugendrat und Rat der Weisen jährlich bewertet. Wenn er/sie zweimal hintereinander schlecht bewertet wird, wird die Stelle erneut ausgeschrieben.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Die Amtszeit auf 8 Jahre begrenzen

Die Amtszeit des gewählten Bundeskanzlers/der gewählten Bundeskanzlerin ist auf 2 Wahlperioden begrenzt.

Art. 32 Ist es nicht sinnvoll, den Bundespräsidenten alle 4 Jahre neu zu wählen, aber max. 12 Jahre?

Die Amtszeit soll auf 8 Jahre begrenzt sein.

Abs. 1 streiche 12, setze 4, ergänze nur einmalige Wiederwahl möglich. Abs. 2 u 3 ergänze Älterenrat

---

(1) Die Amtszeit des gewählten Bundeskanzlers/der gewählten Bundeskanzlerin ist auf 8 Jahre bzw. zwei Amtsperioden begrenzt.

---

(1) Die Amtszeit des gewählten Bundeskanzlers/der gewählten Bundeskanzlerin ist auf 8 Jahre begrenzt.

Anstatt 12 Jahre maximal 8 Jahre mit einer Wahl durch das Volk nach 4 Jahren.

Der Unterpunkt 1 würde ich auf 8 Jahre max. begrenzen. das heißt 2 Wahlperioden a 4 Jahre, wie es z. B. in anderen Ländern der Fall ist.

Somit soll eine gewisse Amtsmüdigkeit & Trägheit ausgeschlossen werden.

Zu (1) - Halte eine maximale Amtszeit von 8 Jahren für besser.

Zu (2) - Das heißt der Bundeskanzler kann nur mit einem Misstrauensvotum von 100% des Bundestags + 55% der weiteren Gremien entlassen werden.

Eine Mehrheit im Bundestag sollte auch weiterhin ausreichen um den Bundeskanzler zu entlassen.

Ist die Bundeskanzlerin / der Bundeskanzler nicht mehr in der Lage das Wohl des Volkes zu gewährleisten bzw. ist das Volk zu mindestens 5% der Meinung, dass die Bundeskanzlerin / der Bundeskanzler ungeeignet für seinen / ihren Posten wird, soll ein neuer Bundeskanzler / eine neue Bundeskanzlerin gewählt werden. Der aktuelle Bundeskanzler / die aktuelle Bundeskanzlerin muss dann unverzüglich und ohne Ausschweife zurücktreten und darf maximal bei Zustimmung des gesamten VOlkes wieder kandidieren.

Die Amtszeit auf maximal 8 Jahre - 2 Perioden á 4 Jahren - begrenzen. Ein Misstrauensvotum sollte schon bei weniger als 55% erfolgen können. (z.B. bei 30%).

Abs. 1 Amtszeit beträgt 4 Jahre, maximal eine Wiederwahl möglich. Abs. 2 Nach Misstrauensvotum von 51% der Stimmen des Bundestages und der Räte bzw. durch Volksinitiative erfolgt unverzüglicher Rücktritt, eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Bitte streichen. Ein Bundeskanzler ist nicht nötig

8 Jahre mit persönlicher Haftung

Art. 32 - Bundeskanzleramt Dauer:

(1) Die Amtszeit des gewählten Bundeskanzlers/der gewählten Bundeskanzlerin ist auf 12 Jahre begrenzt.

(2) Eine Neuwahl hat zu erfolgen, wenn der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin mit einem Misstrauensvotum von mindestens 55% der Stimmen oder durch eine Volksinitiative entlassen wird oder selbst zurücktritt. Das Quorum dieser Volksinitiative regelt das Ausführungsgesetz zur Volksgesetzgebung. Falls der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin entlassen wird oder von sich aus zurücktritt, übernimmt bis zur Neuwahl seine/ihre Aufgaben kommissarisch der/die Stellvertreter/in.

(3) Die Arbeit des Bundeskanzlers wird durch den Bürgerrat jährlich bewertet. Wenn er/sie zweimal hintereinander schlecht bewertet wird, wird die Stelle erneut ausgeschrieben.

Amtszeit auf 8 Jahre/ 2 Wahlperioden a' 4 Jahre begrenzen.

Art. 33 - Stellvertreter/in des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin

Der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin ernennt eine/n Bundesminister/in als Stellvertreter/in.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Auch der Bürgerrat und das Volk sollte hierzu mitbestimmen dürfen, damit das Volk mehr einbezogen werden kann.

Dem Bundeskanzler und den Ministern wird durch das Parlament ein Stellvertreter zur Seite gestellt.

(Muss aber nicht in die Verfassung, sondern in ein Bundesgesetz, so wie alles ab III)

Bitte streichen. Ein Bundeskanzler ist nicht nötig und eine Stellvertreterin auch nicht.

Bin der Meinung von 804. .Das ist Aufgabe des Bundestagsvorsitz.

Art. 34 - Gliederung und Zahl der Bundesministerien

Gliederung und Zahl der Bundesministerien werden den wechselnden Umständen entsprechend auf Vorschlag der vier Kammern vom gesamten Bundestag alle vier Jahre im Anschluss an die Wahl der Kammer für Ethik und Zukunft festgelegt.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Wenn bereits durch Antrag oder Volksinitiative Gesetze ungültig werden, bevor sie ersetzt sind, entstehen rechtsfreie Räume

Als Punkt 3 zu Absatz 1 fehlt mir:

-das BVG dies entscheidet.

ergänze in Strichaufzählung 2 das Volk

Zur Neuordnung siehe Vorschlag

zu 74 Übergangsregelungen vom 12.03.2021 11:07

(1) Der Rechtsrahmen der Schweiz wird entsprechend übernommen, um dem Volk respektive der demokratischen Mehrheit des Volkes zu ermöglichen, den von Stellvertretern erschafenen Rechtsrahmen im Nachhinein zu ändern.

(2)Bislang entscheiden mächtige Minderheiten über das Volk respektive die Mehrheit des Volkes. Nach dem Demokratischen Prinzip kann jedoch allein entscheidend nur sein, was eine echte, demokratische Mehrheit als Regel, Maßstab usw. akzeptiert respektive ansieht. Durch demokratische Volksentscheide ist sicherzustellen, dass sowohl den mächtigen, einfußreichen Minderheiten, wie etwa den Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und Berufsgruppen oder Religionsgemeinschaften,als auch anderen Minderheiten verunmöglicht wird, die demokratische Mehrheit den Regeln, Maßstäben usw. der Minderheiten zu unterwerfen. Das ist bereits seit 1841 respektive 1949 auf deutschem Boden bislang der Fall. In einer demokratischen Gesellschaft ist es JEDOCH nicht möglich, daß mächtige Minderheiten die Mehrheit des Volkes unterwerfen, was seit 1841 respektive 1949 ausschließlich der Fall ist.

(3) Die "gesellschaftlich relevanten Gruppen", die lediglich Minderheitenguppen respäsentieren sind in die "gesellschaftlich relevante Gruppe",also das Volk/die Bevölkerung zu ändern. Denn in der Demokratie nur das Volk/die Bevölkerung der Souveränd und damit die gesellschaftlich relevante Gruppe sein. Dem MehrheitsVotum dieser gesellschaftlich relevanten Gruppe ist die Minderheit zu unterwerfen und nicht umgekehrt. Minderheit(en) haben das Votum der demokratischen Mehrheit zu respektieren. Nicht die demokratische Mehrheit hat das Votum mächtiger Minderheiten zu respektieren.

Kein Vorschlag, nur eine Frage: Welche Aufgaben haben die Minister(inn)en?

Würden Staatssekretär(inn)en nicht ausreichen, um die Ausführung der Gesetze in die Wege zu leiten?

Art. 43 - Aufhebung der Gültigkeit von Gesetzen

(1) Gesetze können ihre Gültigkeit verlieren oder überarbeitet werden, wenn

eine Kammer nach gründlicher Prüfung die Aufhebung oder Überarbeitung eines Gesetzes beantragt. Über diesen Antrag muss der gesamte Bundestag abstimmen. eine Parlamentsinitiative dies bei der für das Thema zuständigen Kammer beantragt. Die Kammer entscheidet darüber per Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Art. 35 - Wahl der Bundesminister*innen

(1) Die Stellen der Bundesminister/Bundesministerinnen werden von den jeweiligen Kammern des Bundestages entsprechend der von ihnen eingerichteten Bundesministerien ausgeschrieben und besetzt. Bundesminister werden nach den gleichen Regeln bestellt und entlassen wie der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin, allerdings durch die zuständige Kammer. An der Abstimmung zur Wahl der Bundesminister beteiligen sich auch der Bundesjugendrat, der Rat der Weisen und der dafür einberufene Bürgerrat. Sie werden mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Bei der Auswahl der Bundesminister hat die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler jedoch 40% der Gesamtstimmen. 60 % der Gesamtstimmen stehen bei der Abstimmung der zuständigen Kammer und den sonstigen Gremien (Bundesjugendrat, Rat der Weisen und Bürgerrat) zu. Die Bundesminister werden mit 70 % Mehrheit gewählt. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Falls ein Bundesminister/eine Bundesministerin entlassen wird oder von sich aus zurücktritt, übernimmt ein Staatssekretär/ eine Staatssekretärin die entsprechenden Aufgaben bis zur Neuwahl.

(3) Die Amtszeit der gewählten Bundesminister/Bundesministerinnen ist auf 12 Jahre begrenzt.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Abs. 1 Satz 4: 20% Kammer, 20% Bundesjugendrat, 20% Rat der Weisen und 20% Bürgerat sollten explizit genant sein.

Abs 1 neu Satz 6:

Vor Annahme des Amtes ist ein Abgeordnetenmandat nieder zu legen.

bisjeriger Satz 6 wird zu Satz 7.

Widerspruch Satz 2 zu Satz 4 ??

Auch hier sollte die Amtszeit nach 4 Jahren neu bestätigt werden.

ist auf 8 Jahre begrenzt.

Abs. 1 ergänzen Älterenrat. Abs. 3 streiche 12 setze 4, ergänze Wiederwahl nur einmal möglich.

(1) Die Amtszeit der gewählten Bundesminister/der gewählten Bundesministerinnen ist auf 8 Jahre bzw. zwei Amtsperioden begrenzt.

Einzelne Bundesminister*innen können per Mißtrauensvotum durch Bürgerrat, Rat der Weisen oder per Volksabstimmung entlassen werden. Bundesminister*innen müssen vom Volk abgesetzt werden können, wenn ein Versagen im Amt, Verschwendung von Steuergeldern, Bevorzugung von Interessenverbänden ofenkundig wird und das Volk das Vertrauen in den/die Bundesministerin verloren hat. Gleiches gilt für Landesminister.

35 Bundesminister*innen

Hat sich in der Krise nicht bewährt.

Verursacht nur Kosten.

Brauchen wir nicht mehr.

Kann weg: Bitte entsorgen !

Auch hier unter(3) würde ich das analog machen, max. 8 Jahre.

Ich wäre dafür das Gender "*" grundsätzlich überall im Text entsprechend zu verwenden, eine Geschlechterneutralität sollte im Text soweit möglich angestrebt werden.

Auch Bundesminister/innen müssen für ihr zukünftiges Resort eine angemessene Qualifkation auf dem entsprechenden Gebiet vorweisen können, um mit der nötigen Fachkompetenz urteilen und entscheiden zu können. Bewerber mit kindern sind zu bevorzugen.

Hier den Bezug zum Bundekanzler/Bundeskanzlerin streichen. Eine gute Exekutive benötigt keinen Regierungschef.

Art. 35 - Wahl der Bundesminister*innen

(1) Die Stellen der Bundesminister/Bundesministerinnen werden von den jeweiligen Kammern des Bundestages entsprechend der von ihnen eingerichteten Bundesministerien ausgeschrieben und besetzt. Bundesminister werden nach den gleichen Regeln bestellt und entlassen wie der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin, allerdings durch die zuständige Kammer. An der Abstimmung zur Wahl der Bundesminister beteiligen sich auch der Rat der Weisen und der dafür einberufene Bürgerrat. Sie werden mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Bei der Auswahl der Bundesminister hat die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler jedoch 40% der Gesamtstimmen. 60 % der Gesamtstimmen stehen bei der Abstimmung der zuständigen Kammer zu.

Die Bundesminister werden mit 70 % Mehrheit gewählt. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Falls ein Bundesminister/eine Bundesministerin entlassen wird oder von sich aus zurücktritt, übernimmt ein Staatssekretär/eine Staatssekretärin die entsprechenden Aufgaben vorrübergehend.

(3) Die Amtszeit der gewählten Bundesminister/Bundesministerinnen ist auf 8 Jahre begrenzt.

Entsprechende Qualifkationen und Fachkompetenzen zum Posten Minister/Ministerinnen müssen gegeben sein.

Amtszeit allgemein max. 8 Jahre. Bundesminster benötigen wir nicht. Sinnloser Wasserkopf.

Wenn doch gewünscht, dann Mitspracherecht des Bundeskanzlers max. 20 %

Art. 36 - Ernennung der Staatssekretäre und Staatssekretärinnen und ihre Amtsdauer

Die Zahl der Staatssekretäre in den Bundesministerien wird von den zuständigen Kammern festgelegt. Die Staatssekretäre/ Staatssekretärinnen selbst suchen die Bundesminister/innen allein aus. Die Auswahl muss von der zuständigen Kammer bestätigt werden. Die Staatssekretäre/-sekretärinnen können durch gemeinsamen Beschluss der zuständigen Kammer, des Bundesjugendrats und eines Bürgerrats mit 55% der Stimmen oder durch eine Volksinitiative vorzeitig entlassen werden oder selbst zurücktreten. Das Quorum der Volksinitiative regelt das Ausführungsgesetz zur Volksgesetzgebung.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Die Zahl der beamteten Staatsekretäre - oder sollen dies Politiker sein??

Ergänze Älterenrat

Staatssekretäre und Staatssekretärinnen und ihre Amtsdauer können von jedem Wahlberechtigen vorgeschlagen werden.

Die Richter zum Verfassungsgericht werden vom Volk gewählt.

Die Durchführung der Wahl und die Ernennung des Bewerbers mit den meisten Stimmen in das Amt ist Aufgabe der Volksvertretung.

Art. 37 - Thema: Stimmrecht der Regierungsmitglieder

Die Regierungsmitglieder als Teil der vollziehenden Gewalt haben bei parlamentarischen Abstimmungen kein Stimmrecht.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

–

Art. 38 - Verpfichtung zur Transparenz

(1) Alle Regierungsmitglieder einschließlich der Staatssekretäre und Staatssekretärinnen haben die Pficht, ihre Kontakte zu Interessenvertretern mit Datum und Inhalt zu dokumentieren und diese Information der Öfentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die entsprechenden Dokumente müssen monatlich von Journalisten kontrolliert und anschließend der Bevölkerung präsentiert werden.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Streiche Absatz 2 - wir Bürger/innen brauchen keine Journalisten um diese Informationen zu bewerten !

Zur Gewährleistung der vollumfängliche Transparenz der Regierungsarbeit wird eine Informative (Alternativbenennung: Mediative) eingerichtet. Diese dokumentiert und archiviert jegliches Regierungspapier (auch Email, Kontakte, formelle Gesprächsinhalte, etc.), sowie auch alle eingehenden Dokumente und macht sie nach drei verschiedenen Fristen öfentlich zugänglich. Die erste Frist ist sofort, die zweite Frist beträgt 1 Jahr, die dritte Frist beträgt 5 Jahre und betrift als sensibel bewertete Daten. Alle verfügbaren Dokumente aus den vorhergehenden Staatsformen, wie der BRD und der DDR seit 1949 und davor werden innerhalb von 5 Jahren öfentlich, dies gilt auch für Dokumente mit anhängigen Sperrfristen. Die Veröfentlichung erfolgt generell digital, sowie auf Antrag in Papierform. Die Informative darf die Dokumente weder verändern, noch reduzieren. Eine Kommentierung darf nur zur besseren Verständlichkeit erfolgen. Personen mit berechtigtem Interesse (z.B. Richter, Staats- und Rechtsanwälte, Journalisten) dürfen ohne Einschränkung auch Dokumente mit befristeter Veröffentlichung einsehen, ihnen darf eine Schweigepficht für die Dauer der Frist auferlegt werden. Die Informative besteht aus Angestellten, sowie aus ehrenamtlichen Mitarbeitern, diese sind nur bezüglich der Fristwahrung weisungsgebunden. Die Mitarbeiter sind verpfichtet, jeder Anfrage die Aufndung und Sichtung zu ermöglichen und zu begleiten.

Art. 38 - Verpfichtung zur Transparenz

(1) Alle Regierungsmitglieder einschließlich der Staatssekretäre und Staatssekretärinnen haben die Pficht, ihre Kontakte zu Interessenvertretern mit Datum und Inhalt zu dokumentieren und unmittelbar zu veröfentlichen.

(2) Die entsprechenden Nachweise müssen unmittelbar Opposition und z.B. Journalisten zugänglich sein.

Veröfentlichung über freie Presse und frei zugänglich für jeden Bürger.

Art. 39 - Nebentätigkeiten der Regierungsmitglieder und Staatsdiener

Menschen, die in der Legislative, Exekutive, Judikative, Verwaltung, Wissenschaft oder als Bundespräsidentin/Bundespräsident ein staatliches Einkommen beziehen, dürfen keiner anderen entlohnten Tätigkeit nachgehen und keine Vergünstigungen, Vorteile oder Geschenke von Dritten annehmen, die ihre Unabhängigkeit beeinfussen könnten.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

letztes Wort könnten streichen

Es gibt weder Regierungen noch Staatsdiener, Freie Bürger lassen sich nicht von Regierungen oder Staatsdienern regieren sondern entscheiden selbst.

Zusätzlich haben die genannten Menschen , gemäß Art.39 für ihre Altersversorgung einen Eigenbeitrag in die Gesetzlichen Sicherungssystem wie z.B. (DRV) zu leisten, der Analog aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland ist.

", die ihre Unabhängigkeit beeinfussen könnten" streichen

Auch kleinste Bestechungen wie zb bedruckte Tassen, Kugelschreiber oder USB-Sticks wirken beeinfussend. Ist psychologisch belegt und wegen der Wirksamkeit üblich geworden.

Bezahlte Nebentätigkeiten sind nicht erlaubt, nur ehrenamtlich.

Art. 39 - Nebentätigkeiten der Regierungsmitglieder und Staatsdiener

Menschen, die in der Legislative, Exekutive, Judikative, Verwaltung, Wissenschaft oder als Bundespräsidentin/Bundespräsident ein staatliches Einkommen beziehen, dürfen keiner anderen entlohnten Tätigkeit nachgehen und keine Vergünstigungen, Vorteile oder Geschenke von Dritten annehmen, die ihre Unabhängigkeit beeinfussen könnten.

In jedem Fall müssen alle Regierungsmitglieder und Staatsdiener jederzeit auf verlangen die Abwesenheit von Interressenskonfikten nachwesen.

Art. 40 - Karenzzeit für Regierungsmitglieder

Regierungsmitglieder und Staatssekretäre können nach ihrem Ausscheiden aus dem Regierungsamt erst nach vier Jahren in einem Bereich arbeiten, in dem sie ihr Insiderwissen nützen könnten. Sie dürfen jedoch sofort in das Berufsfeld zurückkehren, in dem sie vor ihrer Regierungstätigkeit gewirkt haben oder in ein Arbeitsverhältnis wechseln, in dem sie ihr Insiderwissen nicht nützen können. Über einen Zeitraum, der halb so lang ist wie ihre Dienstzeit in der beendeten Funktion, längstens jedoch zwei Jahre lang nach ihrem Ausscheiden bekommen Sie ihr letztes Gehalt aus der Regierungszeit als Übergangsgeld weiterhin ausgezahlt. Übergangsgeld steht ihnen nicht mehr zu, sobald sie wieder in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Man sollte auch selbstständige Tätigkeiten berücksichtigen. Z.B. letzter Satz:

"...sobald sie wieder in einem Arbeitsverhältnis stehen oder Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (Arbeit) beziehen."

Ergänze Bundestagsabgeordnete

Mir fehlt hier noch die Regelung der Bezüge NACH dem Ende der Amtszeit.

Sofern die Amtszeit endet muss die Zahlung aller Tantieme eingestellt werden und auch keine Rente ...

Und wenn sie nach Ablauf der 4 Jahre, Berater mit sonderbarer Vergütungen und Gehalt, werden gilt das zu überprüfen! Und sie dürfen dann keinen besonderen Zugang, zur Regierung mehr bekommen.

Art. 40 - Karenzzeit für Regierungsmitglieder

Regierungsmitglieder und Staatssekretäre können nach ihrem Ausscheiden aus dem Regierungsamt erst nach zehn Jahren in einem Bereich arbeiten, in dem sie ihr Insiderwissen nützen könnten. Sie dürfen jedoch sofort in das Berufsfeld zurückkehren, in dem sie vor ihrer Regierungstätigkeit gewirkt haben oder sofort eine gemeinnützige Tätigkeit ausüben. Über einen Zeitraum, der halb so lang ist wie ihre Dienstzeit in der beendeten Funktion, längstens jedoch zwei Jahre lang nach ihrem Ausscheiden bekommen Sie ihr letztes Gehalt aus der Regierungszeit als Übergangsgeld weiterhin ausgezahlt. Jegliche Leistungsbezüge die aus einem politischen Amt resultieren, verwirken unmittelbar in einem anschliessenden Arbeitsverhältnis.

Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu Themen der Entwicklung eines Gesellschaftsvertrags durch die GemeinwohlLobby

VII. GESTZGEBUNG IM BUND

Art. 41 - Gesetzgebung durch den Bundestag

(1) Die Gesetze werden für die Bürger und Bürgerinnen leicht verständlich formuliert.

(2) Jede Kammer des Bundestages entwickelt Gesetze durch Ratschlagsverfahren (= Gutachten und Stellungnahmen von Fachleuten und Bürgerinnen und Bürgern zum Gesetzentwurf).

(3) Zum Gesetzentwurf auf Bundesebene arbeiten zwei Fachgremien im Vorfeld jeweils Argumente zu Pro und Kontra in Kurzfassung aus und legen sie den per Losverfahren ausgewählten Mitgliedern des zuständigen Bürgerrates zur Abstimmung vor, um ihnen auch bei fachfremden Themen Hintergrund und Tragweite der Entscheidung aufzuzeigen. Der Bürgerrat stimmt über das Gesetz unabhängig von der Kammer ab. Gibt es einen Dissens zwischen der Kammer und der Mehrheitsentscheidung des Bürgerrats, muss die zuständige Kammer das Gesetz entsprechend nachbessern. Die Überarbeitung des Gesetzes kann auch in einem Mediationsverfahren erfolgen. Wenn bei der zweiten Abstimmung immer noch ein Dissens zwischen der Kammer und dem Bürgerrat besteht, fällt die endgültige Entscheidung durch das Volk in einem Referendum. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(4) Bei mehreren konkurrierenden Gesetzentwürfen muss nach dem Prinzip des systemischen Konsensierens abgestimmt werden.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Es existieren keine Gesetze abseits der 20 Grundgesetze. Diese allein regeln das Zusammenleben der Menschen. Alle anderen werden durch das Inkrafttreten einer neuen Verfassung obsolet.

Das Infektionsschutzgesetz von 2005, geändert am 18.Nov. 2020 verliert seine Gültigkeit.

“im Bund“ streichen.

Es gibt nur eine Gesetzgebung für Deutschland.

Gesetzesvorschläge kann jeder Wahlberechtigter bei der Volksvertretung einbringen.

Die Ausarbeitung und die Entscheidungsvorlage erfolgt durch die Volksvertretung.

Die Genehmigung eines Gesetzes erfolgt durch eine Volksabstimmung.

Die Einführung eines genehmigten Gesetzes ist die Aufgabe des zuständigen Ministeriums.

Auch für Europäische Gesetze ist für die Einführung die vorherige Zustimmung des Deutschen Volkes erforderlich.

Deutsch Gesetze haben Vorrang gegenüber Europäischen Gesetzen.

Besatzungsrecht raus aus Deutschem Gesetz

Art. 42 - Volksgesetzgebung auf Bundesebene

(1) Auf Bundesebene kann die Staatsgewalt vom Volk – abgesehen von den Wahlen zu den vier Kammern des Bundetages – auch durch eine dreistufge Volksgesetzgebung (Volksinitiative, Volksbegehren und Volksabstimmung) ausgeübt werden.

(2) Zur Regelung der Volksgesetzgebung entscheiden die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger durch eine Volksabstimmung über ein Ausführungsgesetz - Gesetzentwürfe zur Volksgesetzgebung können neben dem Bundestag auch von NGOs und Bürgerinitiativen vorgelegt werden. Bei Vorlage mehrerer Ausführungsgesetze wird eine Entscheidung nach dem SK-Prinzip getrofen.

(3) Bei der Volksgesetzgebung sind alle Fragestellungen zugelassen, mit denen sich auch die vier Kammern und der gesamte Bundestag befassen können.

(4) Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger können zu jeder Zeit das Ausführungsgesetz zur Volksgesetzgebung mit einer Volksinitiative ändern oder ein neues Ausführungsgesetz zur Volksgesetzgebung verabschieden.

(5) Themen, die auf die Einschränkung von Grund- oder Minderheitenrechten zielen, sind als Inhalt der Volksgesetzgebung ausgeschlossen.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

SK-Prinzip ausschreiben !

Die Bürgermeisterversammlung regelt mit dem Bundeskanzler (Volkskanzler) welche Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung sind. Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung werden in Verantwortung des Bundeskanzlers wahrgenommen. Für Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung können vom Bundeskanzler Minister ernannt werden. Minister leiten Bundesbehörden und vertreten Deutschland nach außen. Das nähere regelt ein Ministergesetz, das von der Bürgermeisterversammlung zu beschließen ist.

Art. 42 - Volksgesetzgebung auf Bundesebene

(1) Auf Bundesebene kann die Staatsgewalt vom Volk – abgesehen von den Wahlen zu den vier Kammern des Bundetages – auch durch eine dreistufge Volksgesetzgebung (Volksinitiative, Volksbegehren und Volksabstimmung) ausgeübt werden.

(2) Zur Regelung der Volksgesetzgebung entscheiden die wahlberechtigten Bürger durch eine Volksabstimmung über ein Ausführungsgesetz - Gesetzentwürfe zur Volksgesetzgebung können neben dem Bundestag auch von Bürgerinitiativen vorgelegt werden. NGOs, Geheimdienste, Regierungen und Milliardäre dürfen keinen Einfuss haben

(3) Bei der Volksgesetzgebung sind alle Fragestellungen zugelassen, mit denen sich auch die vier Kammern und der gesamte Bundestag befassen können.

(4) Die wahlberechtigten Bürger können zu jeder Zeit das Ausführungsgesetz zur Volksgesetzgebung mit einer Volksinitiative ändern oder ein neues Ausführungsgesetz zur Volksgesetzgebung verabschieden.

(5) Die Einschränkung von Grundrechten ist ausgeschlossen.

Art. 43 - Aufhebung der Gültigkeit von Gesetzen

(1) Gesetze können ihre Gültigkeit verlieren oder überarbeitet werden, wenn

eine Kammer nach gründlicher Prüfung die Aufhebung oder Überarbeitung eines Gesetzes beantragt. Über diesen Antrag muss der gesamte Bundestag abstimmen.

eine gemeinnützige Organisation oder eine Parlamentsinitiative dies bei der für das Thema zuständigen Kammer beantragt. Die Kammer entscheidet darüber per Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

(2) Das Volk ist berechtigt, mit einer Volksinitiative Gesetze außer Kraft zu setzen oder durch das Parlament überarbeiten zu lassen. Dabei sind alle Themen zugelassen, mit denen sich auch das Parlament befassen kann. Eine Aufhebung der Gültigkeit von Gesetzen, die Grund- oder Minderheitenrechte schützen, ist per Volksinitiative nicht gestattet. Alles Weitere zur Volksinitiative regelt das entsprechende Ausführungsgesetz.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Wenn bereits durch Antrag oder Volksinitiative Gesetze ungültig werden, bevor sie ersetzt sind, entstehen rechtsfreie Räume

Als Punkt 3 zu Absatz 1 fehlt mir:

-das BVG dies entscheidet.

ergänze in Strichaufzählung 2 das Volk

Zur Neuordnung siehe Vorschlag

zu 74 Übergangsregelungen vom 12.03.2021 11:07

(1) Der Rechtsrahmen der Schweiz wird entsprechend übernommen, um dem Volk respektive der demokratischen Mehrheit des Volkes zu ermöglichen, den von Stellvertretern erschafenen Rechtsrahmen im Nachhinein zu ändern.

(2)Bislang entscheiden mächtige Minderheiten über das Volk respektive die Mehrheit des Volkes. Nach dem Demokratischen Prinzip kann jedoch allein entscheidend nur sein, was eine echte, demokratische Mehrheit als Regel, Maßstab usw. akzeptiert respektive ansieht. Durch demokratische Volksentscheide ist sicherzustellen, dass sowohl den mächtigen, einfußreichen Minderheiten, wie etwa den Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und Berufsgruppen oder Religionsgemeinschaften,als auch anderen Minderheiten verunmöglicht wird, die demokratische Mehrheit den Regeln, Maßstäben usw. der Minderheiten zu unterwerfen. Das ist bereits seit 1841 respektive 1949 auf deutschem Boden bislang der Fall. In einer demokratischen Gesellschaft ist es JEDOCH nicht möglich, daß mächtige Minderheiten die Mehrheit des Volkes unterwerfen, was seit 1841 respektive 1949 ausschließlich der Fall ist.

(3) Die "gesellschaftlich relevanten Gruppen", die lediglich Minderheitenguppen respäsentieren sind in die "gesellschaftlich relevante Gruppe",also das Volk/die Bevölkerung zu ändern. Denn in der Demokratie nur das Volk/die Bevölkerung der Souveränd und damit die gesellschaftlich relevante Gruppe sein. Dem MehrheitsVotum dieser gesellschaftlich relevanten Gruppe ist die Minderheit zu unterwerfen und nicht umgekehrt. Minderheit(en) haben das Votum der demokratischen Mehrheit zu respektieren. Nicht die demokratische Mehrheit hat das Votum mächtiger Minderheiten zu respektieren.

Kein Vorschlag, nur eine Frage: Welche Aufgaben haben die Minister(inn)en?

Würden Staatssekretär(inn)en nicht ausreichen, um die Ausführung der Gesetze in die Wege zu leiten?

Art. 43 - Aufhebung der Gültigkeit von Gesetzen

(1) Gesetze können ihre Gültigkeit verlieren oder überarbeitet werden, wenn

eine Kammer nach gründlicher Prüfung die Aufhebung oder Überarbeitung eines Gesetzes beantragt. Über diesen Antrag muss der gesamte Bundestag abstimmen. eine Parlamentsinitiative dies bei der für das Thema zuständigen Kammer beantragt. Die Kammer entscheidet darüber per Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

(2) Das Volk ist berechtigt, mit einer Volksinitiative Gesetze außer Kraft zu setzen oder durch das Parlament überarbeiten zu lassen. Eine Aufhebung der Gültigkeit von Gesetzen welche die Grundrechte der Menschen schützen, ist nur per Volksinitiative gestattet. Volksinitiativen regelt das entsprechende Ausführungsgesetz.

Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu Themen der Entwicklung eines Gesellschaftsvertrags durch die GemeinwohlLobby

VIII. BUNDESPRÄSIDENT

Art. 44 - Wahl des Bundespräsidenten

(1) Jede Kammer des Bundestages schlägt eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl vor. Zudem können mindestens fünf gemeinnützige Organisationen gemeinsam einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. Der Bundespräsident/die Bundespräsidentin wird anschließend aus max. fünf Kandidaten vom Volk direkt gewählt. Der Wahltermin soll mit der nächsten bevorstehenden Kammerwahl zusammengelegt werden.

(2) Die Amtsdauer des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin beträgt höchstens zwei Amtsperioden von je vier Jahren. Er/sie kann vor dem Ablauf der Amtsperiode durch den gesamten Bundestag (40 % der Gesamtstimmen), den Rat der Weisen (30 % der Gesamtstimmen), den Bundesjugendrat (15 % der Gesamtstimmen) und einen Bürgerrat (15 % der Gesamtstimmen) mit einem Misstrauensvotum von mindestens 60 % der Stimmen oder durch eine Volksinitiative entlassen werden oder selbst zurücktreten. Der Bundespräsident/die Bundespräsidentin soll parteilos sein.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Der Auswahlcharakter des Bundespräsidenten sollte durch allgemeine Anforderungen für einen Kandidaten ersetzt werden.

art 44 (1) satz 1: ... und Vizepräsidentenwahl vor. nach satz 3: die direktwahl kann auch digital erfolgen.

(2) satz 1: die amtsdauer... beträgt 6 jahre.

gründe: die (konformitäts-)zwänge einer möglichen weiteren periode schaden sachgerechtem, konsequentem handeln. nicht umsonst werden verfassungsrichter e i n m a l für 12 jahre gewählt, um ihre unabhängigkeit zu stärken.

satz 3: ... soll mindestens die letzten 7 jahre parteifrei sein.

neuer Abs.(3)

Vor Annahme des Amtes ist ein Abgeordnetenmandat niederzulegen.

Abs. 1 ergänze durch das Volk, Abs. 2 ergänze den Älterenrat

Der Bundespräsident wird abgeschaft.

Art. 44 (2)

Zu Abs. 2: Ich halte die Einschränkung der Amtsdauer v. 2 Amtsperioden f. unangebracht. Warum soll eine Persönlichkeit, die den Souverän vorbildlich vertritt, in der Amtsdauer eingeschränkt werden und evtl. gegen einen weniger geeigneten ersetzt werden?

Das Amt des Bundespräsidenten ist abzuschafen.

Der ist in der poltischen Krise ein totaler Versager.

Der hat letztes Jahr das Ermächtigungsgesetz unterschrieben.

44-45 Bundespräsident/in

Hat sich in der Krise nicht bewährt.

Verursacht nur Kosten.

Brauchen wir nicht mehr.

Kann weg: Bitte entsorgen !

Siehe auch Vorschlag vom 08.03.2021 11:19.

Der Grußonkel wird nicht mehr gebraucht.

Bundespräsidentenamt abschafen, da nur Repräsentant aber Kostenintensiv .Dessen Aufgabe kann Kanzler/in übernehmen

Bitte streichen. Eine gute Exekutive benötigt keinen Bundespräsidenten.

Art. 44 - Wahl des Bundespräsidenten

(1) Jede Kammer des Bundestages schlägt zehn Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl vor. Der Bundespräsident/die Bundespräsidentin wird anschließend vom Volk direkt gewählt. Der Wahltermin soll mit der nächsten bevorstehenden Kammerwahl zusammengelegt werden.

(2) Die Amtsdauer des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin beträgt höchstens zwei Amtsperioden von je vier Jahren. Er/sie kann vor dem Ablauf der Amtsperiode durch den gesamten Bundestag (40 % der Gesamtstimmen), den Rat der Weisen (30 % der Gesamtstimmen), den Bundesjugendrat (5 % der Gesamtstimmen) und einen Bürgerrat (25 % der Gesamtstimmen) mit einem Misstrauensvotum von mindestens 60 % der Stimmen oder durch eine Volksinitiative entlassen werden oder selbst zurücktreten. Der Bundespräsident/die Bundespräsidentin soll parteilos sein.

zu (2) ob wir einen brauchen, weiß ich nicht, wenn aber, bitte folgende Änderungen:

a) ...höchstens zwei Amtsperioden von je fünf Jahren.." (Die Amtsperioden sollten nicht gleich lang wie die des Kanzlers sein.)

b) "...Der Bundespräsident muss parteilos sein."

31.05.2021 Heute zur öfentlichen Debatte in Zwickau haben ca. 70 Bürger einstimmig gegen das Amt des Bundespräsidenten gestimmt. Es soll abgeschaft werden. Gründe: zu kostenintensiv und die Aufgaben der Repräsentation des Landes sollten die anderen Staatsmänner / -fraien mit übernehmen.

Der Bundespräsident wird vom Volk gewählt. Die Amtsperiode ist auf 2 mal begrenzt. Der Kanidat wird nicht von den Parteien bestimmt.

Art. 45 - Aufgaben des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin

(1) Der Bundespräsident/die Bundespräsidentin prüft mit Hilfe eines Rats von Verfassungsrechtlern und Juristen, ob neu beschlossene Gesetze verfassungsgemäß sind und unterschreibt sie ggf., damit sie in Kraft treten können. Erkennt er/sie die Gesetze als nicht verfassungsgemäß, darf er/sie diese nicht unterschreiben und muss sie dem Bundestag zur Nachbesserung zurückgeben.

(2) Der Bundespräsident/die Bundespräsidentin ernennt oder entlässt den Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin und die Minister/ Ministerinnen nach ihrer Wahl bzw. Abwahl oder nach ihrem Rücktritt.

(3) Der Bundespräsident/die Bundespräsidentin ist der/die oberste Wächter/in und Mahner/in innerhalb der deutschen Politik, der/ die daran erinnert, dass jedes staatliche Handeln sich zuerst am Gemeinwohl zu orientieren hat und dass durch das politische Handeln die Voraussetzungen für gleiche Lebensbedingungen, größtmögliche Zufriedenheit der Menschen und eine bestmögliche Umverteilung der in Deutschland erwirtschafteten Güter auf alle in Deutschland lebenden Menschen geschafen werden. Die Erhaltung lebensnotwendiger Bedingungen wie Naturerhalt, sauberes Trinkwasser und hohe Gesundheitsstandards sind dabei genauso wichtige Ziele wie größtmögliche Transparenz der Politik und Medien und die Förderung von Werten wie Wahrheit und Ehrlichkeit in der Presse und seitens der Volksvertreter.

(4) Mit seinen/ihren Aktivitäten trägt der Bundespräsident/die Bundespräsidentin dazu bei, dass durch das Wirken der Zivilgesellschaft und der handelnden Politiker ein Gemeinschafts- und Verantwortungsgefühl für das Wohlergehen aller Bürgerinnen und Bürger entsteht.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Abs. 2: die Bundesminister / Bundesministerinnen

Abs. 3 ergänze nach Gemeinwohl an der Menschenwürde und den Grundrechten der Menschen

Der Bundespräsident wird abgeschaft.

Bitte streichen. Eine gute Exekutive benötigt keinen Bundespräsidenten

Bundespräsident(in) muss abgeschaft werden!

Abs. 3: das Wort Umverteilung durch das Wort Verteilung ersetzen

Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu Themen der Entwicklung eines Gesellschaftsvertrags durch die GemeinwohlLobby

IX. BUND

Art. 46 - Bundesrepublik Deutschland

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein souveräner, demokratischer und sozialer Staat mit föderalen Strukturen; sie wird nach dem Subsidiaritätsprinzip organisiert.

(2) Der Souverän im Staat ist das Volk. Das Volk ist als Arbeitgeber aller Staatsgewaltausübenden zu verstehen. Daher ist der Wille des Volkes durch Volksabstimmungen über alle wichtigen Bereiche des Zusammenlebens in Sozial-, Wirtschafts-, Umwelt-, Außen- und Innenpolitik umzusetzen. Der Erhalt der lebensnotwendigen Ressourcen (Klima, Naturschutz, Trinkwasser) soll dabei stets ein oberstes Ziel der Gemeinschaft sein. Um zu gewährleisten, dass das Volk der Souverän bleibt, sorgt ein Gremium mit der ausschließlichen Kontrollaufgabe dafür, falls ein Misstrauensvotum gegen einen Politiker/eine Politikerin oder eine Petition für bzw. gegen ein Gesetz die ausreichende Stimmzahl von 50.000 Stimmen erreicht hat, automatisch der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt wird.

(3) Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Der Bund repräsentiert den Gesamtstaat in der Hauptstadt.

(4) Die Farbe der Bundesfagge ist schwarz-rot-gold.

(5) Die Amtssprache ist Deutsch.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Abs. 2 Satz 4: anstelle Politiker/Politikerin Abgeordnete/Abgeordnetin und ggf.weitere Regierungs-mitglieder

(4) Die Farbe der Bundesfagge ist gold-rot-schwarz (Begründung: Hambacher Fest 1832: Die Farbe Schwarz steht für Tod und Verderben und darf nicht mehr "über allem" stehen. https://www.handels-blatt.com/technik/forschung-innovation/schneller-schlau/schneller-schlau-war-die-deutschlandfah-ne-urspruenglich-gold-rot-schwarz/10093044.html?ticket=ST-15790028-IcxZQihYExrNreMnSqVs-ap4

Vorrangiges Ziel zur Erlangung uneingeschränkter Souveränität Deutschlands ist der Abschluß eines Friedensvertrages mit den ehemaligen alliierten Kräften des 2. Weltkrieges sowie die völkerrechtlich bindende Klärung der deutschen Staatsgrenzen. Des Weiteren wird Detuschland von der Liste der Feindstaaten der UN-Charta gestrichen. Auch wenn diese Liste als "obsolet" bezeichnet wird und die Streichung als "lediglich deklaratorisch", so existiert sie immer noch und soll daher in Anbetracht der historischen Entwicklung umgehend aufgelöst werden. (vgl. GG Art. 116)

Das ist zwar inhaltlich nicht relevant, aber symbolisch, als Zeichen, dass mit diesem Vertrag eine neue Zeitepoche begonnen wird:

(4) Die Farbe der Bundesfagge ist gold-rot-schwarz.

Abs. 1 ergänze rechtsstaatlich

Dieser Artikel gehört mit an die Spitze der Verfassung. Der Satz: "Um zu gewährleisten..." kann weg. Gehört in ein Gesetz/ Verordnung.
Wir brauchen auch eine neue Nationalhymne.
Beate Lamberts (Ode an die Freude)
Zeit der Wende
Dieses ist die Zeit der Wende,
nun zählt Klarheit, Kraft und Mut.
Viele Herzen, viele Hände
voller Sanftheit und voll Wut.

Du bestimmst
und du entscheidest
welchem Geist du angehörst.
Ob du leise weiter leidest
oder endlich dich empörst.

Stimm mit ein in unser Singen,
voller Jubel und Vertraun.
Dann wird es Dir auch gelingen,
voller Mut nach vorn zu schaun.

Und dein Leben so verändern,
dass unsere Erde heilen kann.
Seit an seit in allen Ländern
fangen wir den Umschwung an.

Taube Ohren für die Spötter
und die Sucht nach Macht und Geld.
Wir sind uns’re eignen Götter,
unsre Herzkraft heilt die Welt.

Alle Tiere, Menschen und Pfanzen
mögen wachsen und gedeihn.
Wir sind Teil des großen Ganzen
und bereit, dabei zu sein.

Das Bewusstsein ist gestiegen
und bald kommt die neue Zeit.
Dann geht es nicht mehr ums Siegen,
sondern um Verbundenheit.

Folg den Kindern und den Frauen,
weil sie für das Leben stehn.
Und sich jetzt nun endlich trauen,
voller Kraft voran zu gehen.

Groll und Rache sei vergessen,
unserem Todfeind sei verziehn.
Auch wer nur provitversessen,
achte und verstehe ihn.

Denn du weißt, er ist getrieben
von seiner Schuld und seiner Angst.
Du aber bist frei zu lieben,
wenn du nicht mehr länger bangst.

Freude heisst die starke Feder
in der ewigen Natur.
Freude, Freude trwibt die Räder
in der großen Weltenuhr.

Sie gibt Kraft zu handeln
voll Verbundenheit und Mut.
Unsre Welt zu wandeln,
dann wird alles gut.

Als Hauptstadt bitte Frankfurt vorsehen. Berlin liegt zuweit im Niemandsland

Schwarz-rot-gold sind die Farben der Weimarer Republik und fallen damit aus.

Die Farben des einzigen, in Deutschland existenten, souveränen Staates waren schwarz-weiß-rot.

Art. 46 - Bundesrepublik Deutschland

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein souveräner, demokratischer und sozialer Staat mit föderalen Strukturen; sie wird nach dem Subsidiaritätsprinzip organisiert.

(2) Der Souverän im Staat ist das Volk. Das Volk ist der Arbeitgeber aller Staatsgewaltausübenden und kann diese jederzeit entlassen. Daher ist der Wille des Volkes durch Volksabstimmungen über alle wichtigen Bereiche des Zusammenlebens in Sozial-, Wirtschafts-, Umwelt-, Außen- und Innenpolitik umzusetzen. Der Erhalt der lebensnotwendigen Ressourcen (Energie, Trinkwasser) soll dabei stets ein oberstes Ziel der Gemeinschaft sein.

Um zu gewährleisten, dass das Volk der Souverän bleibt, sorgt ein Gremium mit der ausschließlichen Kontrollaufgabe dafür, falls ein Misstrauensvotum gegen einen Politiker/eine Politikerin oder eine Petition für bzw. gegen ein Gesetz die ausreichende Stimmzahl von 50.000 Stimmen erreicht hat, automatisch der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt wird.

(3) Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Der Bund repräsentiert den Gesamtstaat in der Hauptstadt.

(4) Die Farbe der Bundesfagge ist schwarz-rot-gold.

(5) Die Amtssprache ist Deutsch.

Wirtschaftsverträge mit Einzel-Staaten oder einer Staatengruppe sind immer auf Bundesebene abzuschliessen. Vertragsverletzungen sind über die Bundesgerichte abzuhandeln.

Verträge solcher Art werden durch einen Volksentscheid genehmigt, ebenso wie Verträge solcher Art auch durch einen Volksentscheid aufgehoben werden können

Die Farben der Flagge müssen, auf jeden Fall, geändert werden, um einen Neuanfang zu repräsentieren. Schwarz-rot-gold scheidet somit aus!

Art. 47 - Befugnisse und Pfichten des Bundes

(1) Der Bund ist der Zusammenschluss der deutschen Bundesländer. Er regelt die Bereiche, die nicht auf unteren Ebenen geregelt werden können. Der Bund befolgt das Subsidiaritätsprinzip.

Kommentar
Das Subsidiaritätsprinzip regelt die Zuständigkeit hinsichtlich der staatlichen Aufgaben bzw. Gesetzgebungskompetenzen. Die unterste Ebene (z. B. Gemeinde) sollte nach dem Subsidiaritätsprinzip alle Aufgaben wahrnehmen können, die für die Gemeinschaft wichtig sind. Nur in Ausnahmefällen, wo sie nicht mehr aus eigener Kraft handeln kann, sollen die oberen Ebenen dafür zuständig sein.

(2) Der Bund ist verpfichtet, über die Mittel, die er durch die Bundesbank (Monetative) für seine Dienste an der Allgemeinheit erhält, am Ende jedes Jahres der Bevölkerung Rechenschaft abzulegen.

(3) Der Bund kann nur dann Steuern erheben, wenn deren Höhe und Verwendung durch die Bevölkerung bestimmt wurden.

(4) Der Bund darf zu Bündnissen und Staatenbünden beitreten, ihnen Hoheitsrechte übertragen und sie zurücknehmen, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten durch Volksabstimmung dem zugestimmt hat.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

(1) Der Bund ist der Zusammenschluss der deutschen Regionen. Er regelt sämtliche staatlichen Aufgaben im Bundesgebiet.

(1) Der Bund ist der Zusammenschluss der deutschen Regionen. Er regelt die Bereiche, die keine Selbtsverwaltungsaufgaben der Regionen sind.

Ergänzung zu (1) Der Bund befolgt, bewahrt und fördert das Subsitaritätsprinzip.

Art. 48 - Gemeinnützigkeit von Organisationen und Vereinen

(1) Parteien, Gewerkschaften, Organisationen (NGOs) und Vereine sind Organisationen mit demokratischen Strukturen, die Bund, Länder und Gemeinden in der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützen. Sie können verschiedene gemeinnützige Zwecke erfüllen:

Sie sind Ideenmanager, indem sie sich der Aufgabe widmen, die besten Lösungskonzepte und dazu die besten Fachkräfte für die verschiedenen Ebenen zu ermitteln.

Sie fördern die Kooperation in der Gesellschaft.

Sie fördern mit ihrer Tätigkeit das seelische und körperliche Wohl der Menschen in unserer Gesellschaft.

(2) Der Bund fördert mit öfentlichen Mitteln und gewährt Steuerfreiheit an Parteien, Gewerkschaften, Organisationen (NGOs) und Vereine, die nachweislich dem Gemeinwohl dienen, untereinander kooperationsfähig sind und keine hierarchischen Strukturen pfegen. Ihre Entscheidungen entstehen stets durch breite Mitbestimmung. Dem Gemeinwohl dient: Das konsequente Eintreten für Frieden, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Artenschutz, digitale Fairness, schonender Umgang mit Ressourcen, Angleichung der Lebensverhältnisse aller Gesellschaftsschichten, soziale Gerechtigkeit, gesunde Nahrung, Gesundheit, Bildung, Kultur, Breitensport, Denkmalschutz, Erinnerungskultur, Entwicklungshilfe, die Hilfe für Arme, Kranke, Minderheiten und Opfer aller Art.

(3) Gemeinnützige Organisationen erhalten staatliche Förderung, wenn sie ihre verfassungsrechtlichen Aufgaben im Sinne von Abs. 1 und 2 erfüllen und konsequent nur gemeinnützige Ziele verfolgen. Sie verlieren ihren Gemeinwohl-Status und die damit verbundenen Vergünstigungen, wenn sie:

Wirtschaftsinteressen vertreten, die nicht dem Allgemeinwohl dienen,

verbandsegoistische Ziele erkennbar bevorzugen und die Kooperation mit anderen Gruppierungen ähnlicher Zielsetzung vernachlässigen,

z.B. für Maßnahmen werben, die gesellschaftliche Gruppen benachteiligen,

Gruppierungen oder Personen diskriminieren,

hinnehmen, dass aus ihren Reihen bewusst die Unwahrheit verbreitet wird oder Gesetzesbrüche begangen werden.

Der privilegierende Gemeinwohl-Status wird auf kommunaler Ebene von einem Bürgerrat, der jährlich neu ausgelost wird, verliehen, regelmäßig geprüft und gegebenenfalls auch wieder entzogen.

*(4) Haben als gemeinnützig anerkannte Organisationen Kandidat*innen vorgeschlagen, die von den Wahlberechtigten oder zuständigen Gremien in Parlamente oder Funktionen der Länder und des Bundes gewählt wurden, bekommen sie von dem entsprechenden Land oder Staat eine jährliche Förderung in Höhe von 30% des jährlichen Einkommens der von ihnen zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten. Diese Förderung soll solange erfolgen, wie die Kandidaten in Amt und Funktion sind und die Gemeinnützigkeit der Parteien und Organisationen anerkannt ist. Gemeinnützige Organisationen erhalten eine Wahlkampfkostenerstattung pro Stimme, die für von ihnen aufgestellte Kandidaten abgegeben wurde. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.*

(5) Solange Parteien, Gewerkschaften, Organisationen (NGOs) und Vereine staatliche Mittel erhalten, ist ihnen nur die Annahme von lokalen Zuwendungen durch Privatpersonen, nicht jedoch von juristischen Personen erlaubt. Die Annahme von Vorteilen oder eine Finanzierung der gemeinnützigen Organisationen durch Akteure, die politisches Wirken beeinfussen könnten, ist nur anonym möglich oder sie verursacht den Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus. Alle Spenden müssen der Öfentlichkeit transparent ofengelegt werden. Eine steuerfreie sowie eine absolute und besteuerte Höchstgrenze für Spenden regelt ein Bundesgesetz.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Absatz 5, letzter Satz: Eine steuerfreie Höchstgrenze, eine absolute Höchstgrenze und eine besteuerte Höchstgrenze: was bedeutet das jeweils? Müsste man klarer formulieren?

Zu (2) es fehlt: Theorie der Gemeinwohlökonomie

Abs. 5 Satz 2: ... Akteure, die politisches Wirken beeinfussen könnten, verursacht den Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus

Der Begrif der "Unwahrheit" in Abs.3 Punkt 5 ist mit besonderer Skepsis zu betrachten. Nicht zuletzt deshalb, weil er im Zusammenhang mit den sog. Corona-Leugnern immer wieder Verwendung fndet. Ich fnde, dass (Un-)Wahrheiten bzw. alternative Interpretationen der Wirklichkeit im Grundsatz mit Toleranz begegnet werden müssen.

Abs. 2 ergänze die Würde der Menschen und die Grundrechte Abs. 3, 3. Strichaufzähl. streiche aus ihren Reihen bewusst die Unwahrheit verbreitet wird. Das klingt nach Zensur mißliebiger Ansichten, das ist inakzeptabel !

Parteien, Gewerkschaften, Organisationen (NGOs) und Vereine sind Organisationen mit demokratischen Strukturen, die Bund, Länder und Gemeinden in der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützen.

Da bin ich mir nicht sicher, den die Parteien genuegen z.Zt. nur sich selbst bzw. beschaeftigen sich im Bundestag mit sich selbst und konnten die Fakepandemie ausgeloest durch einen Fake-Test nicht verhindern.

D.h. Abschafen der Parteien in der Politik!

Auch haben Gewerkschaften, Lobbyisten uns NGOs (derzeit sehr in Verrufung geraten) m.E. nach nichts in der grossen Politik nach dem Subsidaritaetsprinzip zu tun.

Sie können verschiedene gemeinnützige Zwecke erfüllen:

... ja genau!! dazu sind sie vielleicht da, da haben sie ihre Berechtigung, aber nicht in der Staatspolitik!!

Frage:

Wie ist in Abs. 5 der Satz 2 gemeint?

Das klingt sehr fraglich.

Parteien, Gewerkschaften, Organisationen und Vereine fnanzieren sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden. (Warum soll der Steuerzahler sowas bezahlen? Im einzigen, souveränen Staat Deutschlands haben Parlamentarier ehrenamtlich mit Aufwandsentschädigung gearbeitet. Es gab eine Personenwahl und somit auch kein Parteiengeklüngel.)

Abs. 5 ist nicht präzise und leider stehen dort genau die (Parteien, Gewerkschaften, Organisationen) die so großen Schaden angerichtet haben. Da stehen mir die Haare zu Berge. Im Grunde ist der komplette Art. 48 zu überdenken. Parteien haben einfach keine Daseinberechtigung mehr.

Art. 48 - Gemeinnützigkeit von Organisationen und Vereinen

(1) Parteien, Gewerkschaften und Vereine sind Organisationen mit demokratischen Strukturen, die Bund, Länder und Gemeinden in der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützen können. Sie können verschiedene Zwecke erfüllen:

Sie haben die Aufgabe verschiedene Lösungskonzepte auf verschiedenen Ebenen zu ermitteln.

Sie fördern die Kooperation in der Gesellschaft.

Sie fördern mit ihrer Tätigkeit das Wohl der Menschen.

(2) Der Bund fördert mit öfentlichen Mitteln und gewährt Steuerfreiheit an Parteien, Gewerkschaften und Vereine, die nachweislich dem Gemeinwohl dienen, untereinander kooperationsfähig sind und keine hierarchischen Strukturen pfegen. Ihre Entscheidungen entstehen stets durch breite Mitbestimmung. Dem Gemeinwohl dient: Das Eintreten für Frieden, Natur-, Umwelt-, Artenschutz, Umgang mit Ressourcen, Angleichung der Lebensverhältnisse aller Gesellschaftsschichten, soziale Gerechtigkeit, gesunde Nahrung, Gesundheit, Bildung, Kultur, Breitensport, Denkmalschutz, die Hilfe für Arme und Kranke.

(3) Gemeinnützige Organisationen (z.B. auch NGOs und ähnliches) müssen Ihre Finanzierung ofenlegen.

(4) Haben als gemeinnützig anerkannte Organisationen Kandidat*innen vorgeschlagen, die von den Wahlberechtigten oder zuständigen Gremien in Parlamente oder Funktionen der Länder und des Bundes gewählt wurden, bekommen sie von dem entsprechenden Land oder Staat eine jährliche Förderung in Höhe von 30% des jährlichen Einkommens der von ihnen zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten. Diese Förderung soll solange erfolgen, wie die Kandidaten in Amt und Funktion sind und die Gemeinnützigkeit der Parteien und Organisationen anerkannt ist. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(5) Solange Parteien, Gewerkschaften und Vereine staatliche Mittel erhalten, ist ihnen nur die Annahme von lokalen Zuwendungen durch Privatpersonen, nicht jedoch von juristischen Personen erlaubt.

6) Sogennante NGOs sind in diesem Land verboten.

7) Politische Einfussnahme, beeinfussung der Öfentlichkeit durch z.B. Meinungsbildung verwirkt die Gemeinnützigkeit

---

bitte explizit den Tierschutz erwähnen

(2) ...Dem Gemeinwohl dient: Das konsequente Eintreten für Frieden, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Tierschutz, Artenschutz,

zu (3) Bügerat auf Bundesebene

Der privilegierende Gemeinwohl-Status wird auf kommunaler Ebene von dem Bürgerrat (s. Art 21) verliehen, regelmäßig geprüft und gegebenenfalls auch wieder entzogen.

---

zu (5) Ist das nicht ein Widerspruch: "nur anonym möglich" und "müssen ofengelegt werden."?

NGOs sofern sie nicht dem Gemeinwohl dienen, gehören verboten.

siehe Soros

Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu Themen der Entwicklung eines Gesellschaftsvertrags durch die GemeinwohlLobby

X. EUROPÄISCHE UNION

Art. 49 - Mitwirkung an der Europäischen Union

(1) Über die Mitwirkung der BRD in der EU stimmt die Bevölkerung alle fünf Jahre ab. Aufgrund einer erfolgreichen Volksinitiative kann die Abstimmung zu jeder Zeit stattfnden. Nur wenn die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit durch die Volksabstimmung bestätigt wird, bleibt Deutschland Teil der EU. In diesem Fall wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die grundsätzlich demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpfichtet ist und die einen Grundrechtsschutz sichert, der im Wesentlichen ein Gemeinwohl gewährleistet, wie es in diesem Gesellschaftsvertrag in seiner gültigen Fassung beschrieben wird. Sind die verfassungsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt, endet die Mitwirkung Deutschlands an der EU.

(2) Nationales Recht ist dem EU-Recht übergeordnet. Der Bund kann nach Zustimmung der Bevölkerung in einem obligatorischen Referendum Hoheitsrechte übertragen. Die Bundesregierung muss sich nach dem Ergebnis des obligatorischen Referendums bei den Verhandlungen richten. Jegliche Änderungen der vertraglichen Grundlagen der EU und vergleichbarer Regelungen, durch die dieser Gesellschaftsvertrag seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt würde, bedürfen einer Zustimmung eines obligatorischen Referendums.

(3) Jeder Deutsche und jedes Mitglied des Bundestages und des Bundesrates in ihrer Funktion als Vertreter des Souveräns haben das Recht und die Pficht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip und eventuelle Menschenrechtsverletzungen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben.

(4) Die Bundesregierung gibt dem Souverän vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union Gelegenheit zur aktiven Mitwirkung und Stellungnahme durch Bürgerräte. Für die Bundesregierung ist das Ergebnis eines obligatorischen Referendums bei den Verhandlungen bindend. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Zu (3) Was ist bei Verstößen gegen Umweltgesetze?

Jede/r Deutsche...

Die Wahl der Abgeordneten zu den Organen der Europäischen Union erfolgt in Deutschland durch die Wahlkreise ohne Parteien.

Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe der Volksvertretung.

Die Nummern auf dem Stimmzettel werden unter den Bewerbern ausgelost.

Der Bewerber wird mit der Nummer, seinem Vor- und Familiennamen, seinem Wohnort, seinem Beruf/Tätigkeit auf dem Stimmzettel gelistet.
Weitere Angaben sind nicht erlaubt.

Die EU ist ein technokratisches, undemokratisches Gebilde und damit schädlich für eine demokratische Entwicklung Deutschlands.

Daher: Austritt Deutschlands aus der EU.

Die EU in ihrer jetzigen Konstellation ist ein Krebsgeschwür. Somit kann es keinerlei Regelungen mit diesem Konstrukt geben.

zu (1)

Mit Inkrafttreten der neuen Verfassung erfolgt ein verpfichtender Bürgerentscheid über den Verbleib in der EU.

Die EU ist ein extremer Kostenfaktor für noch mehr "Abgeordnete" in Lobbyfunktion. Die europäischen Staaten können auch durch völkerrechtlich bilaterale und/oder multilaterale Verträge gemeinschaftlich Arbeiten mit Absicherung der nationalen Interessen.

die EU ist durch ein Volksentscheid auf Bundesebene mit dem Austritt der

BRD aufzulösen.

XI. BUNDESLÄNDER

Art. 50 - Verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern

In den Ländern richtet sich die verfassungsmäßige Ordnung nach diesem Gesellschaftsvertrag. Jedes Land gibt sich einen eigenen Gesellschaftsvertrag, der mit diesem in Einklang ist. Die Gesellschaftsverträge der Länder entstehen durch Ratschlagsverfahren (= Gutachten und Stellungnahmen von Fachleuten und Planungszellen zum Entwurf, der nach den Vorschlägen der Bevölkerung des jeweiligen Bundeslandes entsteht).

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

XI. Regionen

Art. 50

In den Regionen richtet sich die verfassungsmäßige Ordnung nach diesem Gesellschaftsvertrag. Jede Region gibt sich einen eigenen Gesellschaftsvertrag, der mit diesem im Einklang ist. Die Gesellschaftsverträge der Regionen entstehen durch Ratschlagsverfahren (= Gutachten und Stellungnahmen von Fachleuten und Planungszellen zum Entwurf, der nach den Vorschlägen der Bevölkerung der jeweiligen Region entsteht).

Länder, Bezirke, Kreise sind abzuschafen.

Grundlage der neu zu schafenden Struktur sind die Wahlkreise.

Ein Wahlkreis ist unter anderem eine Verwaltungseinheit,

der die "Gemeinden" unter-/zugeordnet sind.

Regionale Entscheidungen werden auf der Ebene des Wahlkreises getrofen.

50-56 Länder

Hat sich in der Krise nicht bewährt.

Verursacht nur Kosten.

Brauchen wir nicht mehr.

Kann weg: Bitte entsorgen !

Siehe auch Vorschlag vom 08:03.2021 11:25.

Art. 51 - Befugnisse der Länder

(1) Jedes Land regelt in eigener Verantwortung solche Angelegenheiten in seinem Gebiet, die mehr als eine Gemeinde betrefen und von einer Gemeinde als überörtlich erklärt wurde. Länder befolgen das Subsidiaritätsprinzip.

(2) Jedes Land darf Steuern erheben, denen die Bürgerinnen und Bürger des Landes in einem Referendum zustimmen müssen.

(3) Mehrere Länder dürfen sich zu einem Land zusammenschließen und wieder trennen. Voraussetzung ist eine zustimmende Volksabstimmung.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Art. 51 Befugnisse der Regionen

(1) Jede Region regelt alle Selbstverwaltungsangelegenheiten in eigener Verantwortung in ihrem Gebiet. Dazu zählen:

- Öfentliche Infrastruktur
- Freizeiteinrichtungen, Kultur
- Kinder, Jugend, Schulwesen
- Entwicklungsplanung
- Klimaneutralität, Umwelt, dezentrale Energieversorgung
- Verkehr, öfentlicher Nahverkehr
- Wasser, Abfallwirtschaft‘
- Landwirtschaft und Forsten
- Gewerbe.

(2) Jede Region kann neben Gebühren auch Steuern zu Erfüllung dieser Aufgaben erheben. Der Steuererhebung müssen die Einwohner in einem Referendum zustimmen.

Es gibt einen Staat Deutschland

mit Volksvertretung, Ministerien, Wahlkreisen und Gemeinden..

Da in der neuen fachen Organisation Länder, Bezirke und Kreise nicht mehr vorkommen, sind auch die Befugnisse der Länder hinfällig.

(Bundes-) Länder gibt es nicht mehr.

Die Vertretung der Regionen obliegt den Wahlkreisen und Gemeinden.

Art. 52 - Die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Landtagswahl

Die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt pro Wahlkreis durch Parteien, Organisationen, Gewerkschaften, Vereine und Bürgerinitiativen. Zudem können je 200 Bürger und Bürgerinnen gemeinsam eine Kandidatin oder einen Kandidaten nominieren. Alle Kandidaten müssen einen Befähigungsnachweis für die Wähler veröfentlichen. Die Größe der Wahlkreise, die Auswahl der besten 5 Kandidaten pro Wahlkreis und die Wahlkampfkostenerstattung regelt ein Landesgesetz.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Es gibt einen Staat Deutschland

mit Volksvertretung, Ministerien, Wahlkreisen und Gemeinden..

Da in der neuen fachen Organisation Länder, Bezirke und Kreise nicht mehr vorkommen, erübrigt sich dieser Punkt.

(Bundes-) Länder gibt es nicht mehr.

Die Vertretung der Regionen obliegt den Wahlkreisen und Gemeinden.

Art. 53 - Wahl und Pfichten der Abgeordneten der Länderparlamente

(1) Das Wahlverfahren regeln die Länder selbst nach dem Vorbild des Bundeswahlgesetzes. Das Wahlgesetz des jeweiligen Landes wird durch das Landesparlament vorgeschlagen und durch ein Referendum verabschiedet.

(2) Die Abgeordneten der Länderparlamente werden in persönlicher, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten der Wahlkreise direkt gewählt. Sie vertreten die Interessen ihrer Wählerschaft. Sie sind verpfichtet, mit ihrem Abstimmungsverhalten dem Gemeinwohl im Sinne des Art. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrags zu dienen. Es besteht kein Fraktionszwang. Ihr Abstimmungsverhalten ist jeweils öfentlich zu beurkunden und bekanntzugeben. Abgeordnete dürfen sich von keiner Gruppierung und von keinem Dritten ein Abstimmungsverhalten vorgeben lassen.

(3) Ein Abgeordneter/eine Abgeordnete kann nur zweimal in Folge gewählt werden.

(4) Wahlberechtigt und stimmberechtigt bei Volksabstimmungen sind alle Personen, die Einwohner des jeweiligen Landes sind, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Wählbar sind alle Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(5) Ein/e Abgeordnete/r hat die Pficht, gegenüber dem Präsidenten des jeweiligen Landtages sowie gegenüber alle Wahlberechtigten in dem jeweiligen Bundesland seine/ihre Kontakte zu Interessenvertretern und den Gegenstand der Kontakte ofenzulegen.

(6) Abgeordnete können während der Wahlperiode per Volksabstimmung auf Landesebene abberufen werden, wenn eine bestimmte Anzahl von Bürgern und Bürgerinnen sich dafür einsetzt. In einem Ausführungsgesetz zu Volksabstimmung auf Landesebene wird geregelt, unter welchen Umständen und auf welche Weise einem/r Abgeordneten das Mandat seines Wahlkreises entzogen werden kann.

(7) Der zeitliche und fnanzielle Aufwand der Abgeordneten soll so vergütet werden, dass das Amt auch für gute Fachleute erstrebenswert bleibt. Über die angemessene Höhe der Vergütung der Abgeordneten und auch über ihre Rentenfragen entscheidet der jeweilige Landesrechnungshof. Alle Abgeordneten zahlen reguläre Einkommensteuer, falls das Finanzsystem so konstruiert ist, und zahlen von ihren Einkommen in die gesetzliche Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pfege- und Arbeitslosenversicherung) ohne Beitragsbemessungsgrenze ein. Nach Beenden des Mandats erhalten die Abgeordneten für jedes Abgeordnetenjahr ein Jahr Gehaltsfortzahlung.

(8) Über etwaige Privilegien (z.B. Dienstfahrzeuge) sowie die Art des rechtlichen Schutzes aller Abgeordneten (Immunität) entscheidet das Landesverwaltungsgericht. Diesem Gericht gegenüber sind die Abgeordneten im Hinblick auf Vergütungen rechenschaftspfichtig. Alle ihre Einkünfte sind ofenzulegen. Das Ausüben einer anderen staatlichen oder privaten besoldeten Tätigkeit, Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat eines Unternehmens sind nicht gestattet. Private Zuwendungen, Spenden, verdeckte Zahlungen (Tantiemen, Auftrittsvergütungen, erhobene Gebühren etc.) sind nicht gestattet.

(9) Es wird ein verpfichtendes Lobbyisten-Register wie auf Bundesebene eingerichtet.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Abs.4: Wahlberechtigt mit vollendetem sechszehnten Lebensjahr

Abs. 8: oberste Landesverwaltungsgericht

Es gibt einen Staat Deutschland

mit Volksvertretung, Ministerien, Wahlkreisen und Gemeinden..

Da in der neuen fachen Organisation Länder, Bezirke und Kreise nicht mehr vorkommen, erübrigt sich dieser Punkt.

(Bundes-) Länder gibt es nicht mehr.

Die Vertretung der Regionen obliegt den Wahlkreisen und Gemeinden.

Unterpunkt (7) würde ich die Fortzahlung der Tantieme rausnehmen, denn in der freien Marktwirtschaft wird so etwas ebenfalls nicht bezahlt /erwartet.

Frage zu Abs. (3): Ist das richtig? Das wären insgesamt 8 Jahre

Ergänzung Abs. (7) letzter Satz:

....., maximal jedoch für 2 Jahre.

Hinweis: nach dem bisherigen Text könnte die Gehaltsfortzahlung maximal 8 Jahre umfassen.

(8) zu Zuwendungen / verdeckte Zahlungen ; jedweder Art, während und auch nach Ihrer Abgeordnetentätigkeit .

...sind nicht gestattet; besser komplett verboten und werden bei Verdacht verfolgt (Untersuchungsausschuss) und bei Verstoß geahndet.

(4) bei den "Wählbaren" sollte eine berufiche Praxis eingebaut werden. Wählbar darf nur sein, der mindestens 4 oder 5 Jahre einen Beruf bzw. eine berufiche Tätigkeit ausgeübt hat, bei höheren Positionen (bspw Bundestag) sollten es mindestens 10 Jahre sein

Immunität von Abgeordneten ist kontraproduktiv. Verantwortung übernehmen ist wichtig.

Gehaltsfortzahlung max. für die Dauer von Erwerbslosigkeit (allerhöchstens 24 Monate) nach der Abgeordnetentätigkeit.

Zeitliche Aufwand nur bei Anwesenheit.

Art. 54 - Wahl des Ministerpräsidenten/der Ministerpräsidenten und der Minister und Ministerinnen

Der Ministerpräsident/die Ministerpräsidentin und die Minister/innen der Landesparlamente werden nach dem Wahlverfahren des Bundes gewählt.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Es gibt einen Staat Deutschland

mit Volksvertretung, Ministerien, Wahlkreisen und Gemeinden..

Da in der neuen fachen Organisation Länder, Bezirke und Kreise nicht mehr vorkommen, erübrigt sich dieser Punkt.

(Bundes-) Länder gibt es nicht mehr.

Die Vertretung der Regionen obliegt den Wahlkreisen und Gemeinden.

54 Ministerpräsident und Minister/in

Hat sich in der Krise nicht bewährt.

Verursacht nur Kosten.

Brauchen wir nicht mehr.

Kann weg: Bitte entsorgen !

Siehe auch Vorschlag vom 13.03.2021 13:00.

Nur für das Ministerium qualifzierte Personen (z.B. Gesundheitsminister kann nur jemand sein, der oder die Ahnung von Gesundheit in allen möglichen Aspekten aufweisen kann) sollen in den jeweiligen Ministerien sitzen. Je umfangreicher der Wissensstand sein muss, desto eher können auch mehrere Personen für ein Ministerium ernannt werden.

Somit wären Unterkategorien mehr als passend und würden innerhalb der Ministerien für eine Expertise auf den jeweiligen Wissensgebieten sorgen und ungeeignete Entscheidungen vermeiden.

Art. 55 - Landesjugendrat

Die Landesjugendräte bestehen aus 20 Jugendlichen. Jährlich scheiden die 10 ältesten Jugendlichen aus und es werden 10 neue Jugendliche hinzu gelost. Die Mitglieder sind zwischen 14–28 Jahre alt. Die Landesjugendräte haben die gleichen Befugnisse auf Landesebene wie auf der Bundesebene.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Art 56 einfügen Landesälterenräte. Text aus Art 55 übernehmen und anpassen.

Es gibt einen Staat Deutschland

mit Volksvertretung, Ministerien, Wahlkreisen und Gemeinden..

Da in der neuen fachen Organisation Länder, Bezirke und Kreise nicht mehr vorkommen, erübrigt sich dieser Punkt.

(Bundes-) Länder gibt es nicht mehr.

Die Vertretung der Regionen obliegt den Wahlkreisen und Gemeinden.

Jede Mitbestimmung liegt beim Volk und geht vom Volk aus.

Ein Gremium kann themenbezogen auf Zeit gegründet werden.

Jeder Wahlbürger kann ein Gremium vorschlagen.

Ein Gremium kann auch auf der Ebene eines Wahlkreises oder einer Gemeine gegründet werden.

Die Landesjugendräte bestehen aus 20 Jugendlichen. Jährlich scheiden die 10 ältesten Jugendlichen aus und es werden 10 neue Jugendliche hinzu gelost. Die Mitglieder sind zwischen 18–28 Jahre alt.

Die Landesjugendräte müssen in einem Eignungtest nachweisen, Wissen nicht in einer Filterblase aufgenommen zu haben oder auf Infuenzer zu hören.

Landesältestenrat

Die Landesältestenräte bestehen aus 20 Senioren. Jährlich scheiden 10 Senioren aus und es werden 10 neue Senioren hinzu gelost. Die Mitglieder sind ab 65 Jahre alt.

Die Landesältestenräte müssen in einem Eignungtest nachweisen, im vollen Besith ihrer geistigen Fähigkeiten zu sein.

Art. 56 - Gesetzgebung in den Bundesländern

(1) Bei der Gesetzgebung in den Ländern wirken die Landesjugendräte und Bürgerräte so wie im Bund mit.

(2) In den Ländern wird die Staatsgewalt vom Volk sowohl durch die Wahlen als auch durch eine dreistufge Volksgesetzgebung (Volksinitiative, Volksbegehren und Volksabstimmung) ausgeübt. Über ein einheitliches Ausführungsgesetz zur Volksgesetzgebung auf Landesebene entscheiden die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger durch eine Volksabstimmung nach demselben Verfahren wie im Bund.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Abs. 1 ergänze Landesälterenräte

Es gibt einen Staat Deutschland

mit Volksvertretung, Ministerien, Wahlkreisen und Gemeinden..

Da in der neuen fachen Organisation Länder, Bezirke und Kreise nicht mehr vorkommen, erübrigt sich dieser Punkt.

(Bundes-) Länder gibt es nicht mehr.

Es gibt nur eine Gesetzgebung für Deutschland.

(1) Bei der Gesetzgebung in den Ländern wirken Bürgerräte so wie im Bund mit.

(2) In den Ländern wird die Staatsgewalt vom Volk sowohl durch die Wahlen als auch durch eine dreistufge Volksgesetzgebung (Volksinitiative, Volksbegehren und Volksabstimmung) ausgeübt. Über ein einheitliches Ausführungsgesetz zur Volksgesetzgebung auf Landesebene entscheiden die wahlberechtigten Bürger durch eine Volksabstimmung.

Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu Themen der Entwicklung eines Gesellschaftsvertrags durch die GemeinwohlLobby

XII. GEMEINDEN

Art. 57 - Befugnisse der Gemeinden

(1) Die Gemeinden regeln örtliche Angelegenheiten in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung.

(2) Jede Gemeinde darf Steuern nur mit der Zustimmung ihrer Einwohner erheben.

(3) Gemeinden dürfen sich zusammenschließen und wieder trennen. Voraussetzung in jedem Falle ist eine zustimmende Volksabstimmung in den betrofenen Gemeinden.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Es sollten Volksabstimmungen auch für andere Angelegenheiten einer Gemeinde geben, wie zB. Schließung oder Umstrukturierung öfentlicher Einrichtungen. Die Veröfentlichung solcher Veränderungen müssen jedem Bürger der Gemeinde früh genug zugänglich sein, um entsprechend reagieren zu können.

Diese Zusammenschlüsse und Trennungen sollten ohne explodierende Kosten für Drucksachen, wegen Namensänderungen und dergleichen, möglich sein.

Art. 58 - Wahl der örtlichen Vertreter/innen

(1) Alle örtlichen Vertreter/innen werden von den Einwohnern der jeweiligen Gemeinde in persönlicher, freier, gleicher, und geheimer Wahl mit Kumulieren und Panaschieren gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Personen, die Einwohner der jeweiligen Gemeinde sind, das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Wählbar sind alle Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Ist das Wahlalter tatsächlich 16 richtig? Laut Rudolf Steiner haben die Jugendlichen ihre Entwicklung und Reifung - also des Körpers und des Geistigen, des Gehirns- erst mit 21 Jahren vollendet (das ist der Abschluss des dritten Jahrsiebt) Nun sind sie im Besitz aller ihrer Kräfte und bereit für gesellschaftliche Aufgaben. Daher plädiere ich für ein Wahlalter ab 21. Davor dürfen sie Jugendliche sein.

Auch hier bin ich dafür, dass eine Mitbestimmung von Europäern außerhalb Deutschlands ursprüngig, erst geschehen soll, wenn diese in der 3. Generation in Deutschland leben.

Die Sitze in den Gemeinderäten sin zu begrenzen.

Je Ortsteil ist ein Vertreter in den Gemeinderat zu wählen.

Die dann noch freien Sitze werden mit den Bewerbern auf Gemeindeebene mit den meisten Stimmen besetzt.

Es sind freie Wahlen des Gemeinderates ohne Parteien durchzuführen.

Die Nummern auf dem Stimmzettel der Ortsteile und des Gemeinderates werden unter den Bewerbern ausgelost. Der Bewerber wird mit der Nummer, seinem Vor- und Familiennamen, seinem Wohnort, seinem Beruf/Tätigkeit auf dem Stimmzettel gelistet. Weitere Angaben sind nicht erlaubt.

Ein Kumulieren und Panschieren gibt es nicht.

(2) Wahlberechtigt sind alle Personen, die Einwohner der jeweiligen Gemeinde sind, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Wählbar sind alle Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Solange Deutschland Mitglied der Europäischen Union ist, erstreckt sich das Wahlrecht auch auf Einwohner der Gemeinde, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen.

Kumulieren und Panaschieren benötigt man nur für Listen. In einer Gemeinde sollte aber die Person direkt gewählt werden. Jeder Wähler hat dazu eine Stimme.

Wahlberechtigt frühestens, wenn das 18 Lebensjahr vollendet ist. Ein Wahlalter ab 16 beurteile ich kritisch aufgrund der Reife.

Art. 58 - Wahl der örtlichen Vertreter/innen

(1) Alle örtlichen Vertreter/innen werden von den Einwohnern der jeweiligen Gemeinde in persönlicher, freier, gleicher, und geheimer Wahl mit Kumulieren und Panaschieren gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Personen, die Einwohner der jeweiligen Gemeinde sind, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Wählbar sind alle Personen, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Art. 59 - Bürgerentscheide

(1) Die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde wirken mit Bürgerentscheiden an örtlichen Entscheidungen mit. Das Nähere regelt ein Landesgesetz.

(2) Stimmberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle Personen, die Einwohner der jeweiligen Gemeinde sind, das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Wenn Menschen aus anderen Ländern in Deutschland mitbestimmen dürfen, bin ich dafür, dies erst zuzulassen, wenn diese in der 3. Generation die Staatsangehörigkeit Deutschland besitzen.

Art 59 Abs.2 Stimmberechtigt sollten IMMER nur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sein. Ich bitte freundlich um Erklärung, warum Sie das so formuliert haben! Vielen Dank!

Es gibt einen Staat Deutschland

mit Volksvertretung, Ministerien, Wahlkreisen und Gemeinden.

Länder gibt es nicht mehr.

Für Deutschland gilt ein Gesetz.

Jeder Wahlberechtigte kann einen Entscheid einreichen.

Die Durchführung ist je nach der Ebene Aufgabe der Volksvertretung, des Wahlkreises oder der Gemeinde.

Stimmberechtigt ist jeder Wahlberechtigte.

Art.59 Abs 2 [...] eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, solange Deutschland selbst Mitglied der Europäischen Union ist. Bei Austritt aus der Europäischen Union sind nur noch Bürger mit Deutscher Staatsangehörigkeit Stimmberechtigt.

---

(1) Die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde wirken mit Bürgerentscheiden an örtlichen Entscheidungen mit. Das Nähere regelt ein Landesgesetz.

(2) Stimmberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle Personen, die Einwohner der jeweiligen Gemeinde sind, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu Themen der Entwicklung eines Gesellschaftsvertrags durch die GemeinwohlLobby

XIII. AUSFÜHRUNG DER BUNDESGESETZE UND VERWALTUNG IN BUND UND LÄNDERN

Art. 60 - Ausführung der Bundesgesetze

ich fnde, die Bundesländer sollten abgeschaft werden.Als Gebietsbezeichnung kann der Name erhalten bleiben, aber nicht mehr auf politischer Ebene. Es sollte nur noch den Bund und auf kleinerer Ebene Kreise und Städte geben.

Art. 61 - Verwaltung im Bund

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Zu (3) Bitte Abwasserentsorgung ergänzen

zu Abs. 4: Kommentar zu Wohnraum-Commans hilfreich

Medizinische Infrastruktur: wird auch unter Art. 62 (3) mit "fächendeckend Krankenhäuser" aufgeführt!

Bildung: Anlass: das "staatliche" Schulsystem wird vielfach als "überholt" betrachtet. Das WIE von Bildung und Kunst sollte "FREI" sein von staatlichen Vorgaben, jedoch muss es fnanziert werden! Abschlüsse zur Dokumentation des Bildungsniveaus: JA.

Damit Bildung und geistige Entwicklung dem individuellen Menschen gemäß erfolgen kann möchte ich vorschlagen, dass ALLE Schulen (gleichgültig ob privat oder kommunal organisiert) pro angemeldetem Kind einen Geldbetrag bekommen - dann entscheiden die Eltern, welche Schule für ihr Kind "am besten" ist, das wäre basis-demokratisch gewählte Schule. Die "Staats-Schulen" sind aktuell "von oben" organsiert - der Staat entscheidet, was/wie das Kind lernen soll! Deshalb empfehle ich:

(6) Bund und Länder FINANZIEREN gemeinsam Bildungs- und Kultureinrichtungen. (Aufsicht über die sachgemäße Verwendung der Gelder obliegt den Kommunen ??).

Muss man hier wieder das Wort Bund nehmen??? Bund sagt gar nichts sondern ist eine Vorsilbe!!! Die deutsche Sprache ist eine sehr beschreibende Sprache mit Tiefgang und Bedeutung, d.h. es sollten Worte verwendet werden, die einen Sinn haben. Bund alleinstehend zumindest in diesem Zusammenhang hat keine Bedeutung! Auch wuerde ich mal alte Zoepfe abschneiden und von dieser schlechten Sprache wegkommen.

Ergänzung zu (3)

Die Bundesregierung ist weiterhin verpfichtet, den ÖPNV bundesweit so zu vernetzen, dass dieser eine echte Alternative zur Benutzung eines individuell genutzten Verkehrsmittels darstellt

(4) ersetze "Spekulation" durch "Manipulation"

Hintergrund: ein Spekulant manipuliert nicht das Objekt auf das er wettet, sondern ist ihm ausgeliefert. Der Begrif wird allgemein falsch verwendet, was vom eigentlichen Problem und den Tätern ablenkt. Was wir nicht wollen sind sog. Hassardeure - also Leute, die auf Risiko Dritter Wetten abschliessen, idR. mittlerweile ohne eigenes Risiko alles auf die Gemeinschaft verlagernd.

Bedenken Sie: jeder Unternehmer ist Spekulant und jede Investition ist eine Spekulation! Weil Zukunft unbekannt ist.

Der entscheidende Unterschied ist: echte Unternehmer handeln auf eigenes Risiko und sind damit kein Risiko für die Gesellschaft, sondern ein Gewinn, weil sie etwas versuchen. Gerade bei Wohnraum müssen wir so einiges versuchen um die Flächenversiegelung los zu werden.

Art. 62 - Verwaltung in den Ländern

Für die Leitung der Unternehmen, die der Daseinsvorsoge dienen, werden in den Parlamenten Erfolgskriterien erarbeitet, nach denen die Führung beurteilt wird. Diese Erfolgskriterien müssen gemeinwohlorientiert sein. Das Erreichen der Erfolge wird von den zuständigen Gremien überprüft, die nach diesen Ergebnissen das Management beurteilen.

Zu Artikel 62: Problem: Finanzierung / Organisation der FREIEN Bildung:

Damit sich verschiedenen Schul-/Lern-Systeme parallel und gleichwertig entwickeln können, wird jedem Kind ein altersstufen-gerechter Geldbetrag zuerkannt, welcher der besuchten Bildungseinrichtung (Kita, Schule, Uni, ... privat oder kommunal organisiert) zufießt. Die Bildungseinrichtungen müssen ihre Lehr-Prinzipien und Inhalte gemäß der allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten gestalten. Die Aufsicht darüber obliegt den Ländern bzw. Kommunen.

Abs. 1 ergänzen "errichten" "notwendige" Behörden Abs. 2 Satz 2 möglichst streichen

(4) ersetze "Spekulation" mit "Manipulation"

siehe Vorschlag zu Artikel 61 - wir brauchen Investition und damit auch Spekulation (das ist nicht trennbar). Was wir nicht brauchen sind manipulierte Preise und Menschen die sie bewirken.

Bundesländer abschafen, nur noch Gesetze auf Bundes-, Kreis- und Gemeindeebene.DAs unterstreicht den regionalen Charakter.

Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu Themen der Entwicklung eines Gesellschaftsvertrags durch die GemeinwohlLobby

XIV. STEUERN UND FINANZEN – IN DIESEM KAPITEL WERDEN ALLE BISHERIGEN VORSCHLÄGE VORGESTELLT.

Art. 63 Finanzierung der staatlichen Aufgaben - Version 1–3

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

2. version (4): die verschuldungsgrenze wird alle 3 jahre vom gesamtparlament festgelegt und vom bundesverfassungsgericht kontrolliert.

Zustimmung Vorschlag 3

Neuer Art. 66 als 1.Artikel in XIV. Steuern und Finanzen: Bund und Regionen sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbstständig und voneinandern unabhängig.

Ihr Text zu Artikel 63-/3.

(2) --> Aktives Grundeinkommen gegen bedingungsloses Grundeinkommen austauschen

Egal, welche Version - die alleinige Grundlage für dauerhaften Frieden ist schuldenfreie und vor allem zinslose, sach- und arbeitswertgedeckte Währung!

Diese entsteht durch das 'ghaBGE', also die Biokapazität Deutschlands.

„Einführung einer einer freien, emissionsarmen, anonymen, staatlich kontrollierten digitalen Währung (ghaCoin), die auch als Papiergeld (Paperwallet) in Umlauf gebracht wird und neben regio- und überregionalen Währungen genutzt wird.

Diese wird über Biodiversität und Produktivität generiert (Ein Baum wächst – produziert Sauerstof, der Besitzer oder Staat erhält ghaCoin. Ein Straßenmusiker erhält ghaCoin von Zuhörern, diese vermehren sich dabei, wie beim Verkauf einer Ware eines Handwerkers oder Unternehmen, bei der Zahlung von Gehalt/ghaBGE. Mehrwertsteuer, wie Finanztransaktionssteuer wird dabei abgezogen).

Wenn die Ressourcen der Länder, Produktion, Dienstleistung, Konsum, einfach alles über die Zahlung des realen ökologischen Fußabdrucks generieren würde (s.u.), würde sich in den aufstrebenden Nationen auch der Konsum dem gha des Landes anpassen. Damit hätten diese auch jeweils eine gesicherte Währung. Nationale Währungen, internationale Zahlungen in CC (siehe CC) zum demokratisch festgelegten Verrechnungspreis.

Bis der Euro überfüssig ist, oder ein Euro2 könnte er als Leitwährung/Handelswährung überregional, genutzt werden, zumindest bis alte Verbindlichkeiten (ohne Zinsen) ausgeglichen sind. So könnte man ghaCoin in Euro/2 verkaufen und einen eines anderen Landes kaufen, um dort Urlaub zu machen oder Waren zu kaufen. Da brauchen wir Experten das auszutüfteln. Ein Schwundgeld sollte der Euro/2 wohl sein.

Eine digitale Währung die sich automatisch über den gha eines Landes generiert. Sie entsteht sozusagen bei der Produktion.

Generiert sich über das Wachstum eines Baumes. Stellt einen nationalen Wert dar. ▼↓

In dem Moment, in dem ein Baum gefällt und verkauft wird. Von einem Teil des Verkaufspreises wird die Allgemeinheit entschädigt durch die Zahlung des ökol.F./SPI. Diese wird für eine Ausgleichsmaßnahme verwendet.

Ein Teil des Verkaufspreises geht als Steuer an den Staat.

So werden CC generiert in der Höhe des entstandenen Mehrwerts. Der Baum besteht somit virtuell für die Allgemeinheit weiter. Somit würde eine Währung durch Produktivität wachsen. Der Baum wird von einem Tischler zu einem Schrank verarbeitet (ewig gebundenes CO2). Wird der Baum nicht gefällt, entsteht ghaCoin da der Baum eine produktive Ressource ist, die Wirtschaftsleistung der Natur ist milliardenschwer. Somit wird ein Land für Regenwald belohnt.

Wie das funktionieren soll am Beispiel von Bäumen:

Jeder markiert Bäume per GPS, einer einfachen App, Standort, Art, Umfang und Besitzverhältnisse. Dies wird stichprobenhaft geprüft. Eine Behörde generiert mit diesen Daten ghaCoin und zahlt diese an den Besitzer oder die Gemeinde/Staat, aus.

Am Beispiel einer Schraube:

Ein Betrieb produziert eine Schraube, beim Verkauf wird der eingesetzte ökologische Fußabdruck (kompletter Ressourcenverbrauch und Emissionen) per SPI Aufschlag, wie Produktionskosten auf den Verkaufspreis addiert. Durch den entstandenen Mehrwert generiert sich beim Verkauf ghaCoin, welche der Hersteller erhält. Der SPI-Aufschlag wird vom Käufer über das ghaBGE bezahlt. Somit ist nur übermäßiger Konsum, ein Konsum der höher als die Biodiversität des Landes ist, über zusätzliche Leistung möglich. Jemand der wenig Ressourcen verbraucht, hätte dann mehr ghaCoin zur Verfügung zu einer Verbesserung der Lebensqualität.

Bienenhaltung wären somit aufgrund der Wirtschaftsleistung hoch proftabel, Honig günstig wie nie und für jedes Glas würde der Imker eine hohe Auszahlung des SPI erhalten. Dafür trägt der Imker seinen Bienenbestand per App ein und erhält ghaCoin. Dafür wären Spritzmittel die Bienen killen fast unbezahlbar und eine ökologische Landwirtschaft hoch rentabel.

Dann würde mehr Geld zur Verfügung stehen für Infrastruktur, Gehälter, Forschung, Sozial-Bildungswesen.

Jedes Zins-Schuldgeldsystem ist zum Scheitern verurteilt. Bei dessen Untergängen kam es zu Umverteilung, Dekadenz, faschistischen Tendenzen, Untergang von Imperien, Wirtschaftskrisen und auch Weltkriegen. Dabei gewann immer ein kleiner Teil der Menschheit. Gerade diejenigen, die das Wirtschafts- Geld- und Finanzsystem erst etablieren und alleinig davon proftieren.

https://qz.com/301150/this-is-the-proof-that-the-1-have-been-running-the-show-for-800-years/

„Unser Geld bedingt den Kapitalismus, den Zins, die Massenarmut, die Revolte und schließlich den Bürgerkrieg, der zur Barbarei zurückführt. Wer es vorzieht, seinen eigenen Kopf etwas anzustrengen, statt fremde Köpfe einzuschlagen, der studiere das Geldwesen.“ Silvio Gesell (1862-1930)

Mit der Blockchain-Technologie und technischen Möglichkeiten haben wir jetzt die Möglichkeit das Zusammenleben völlig zu verändern. Die Menschheit auf eine neue Entwicklungsstufe zu bringen. Alle Kriege wären damit erledigt. Brasilien würde für die ‚Grüne Lunge‘ und klimatisch elementaren Regenwald so viel internationale ghaCoin bekommen, dass kein Brasilianer mehr roden müsste. Die Superreichen, die ihre Wälder plündern, könnten sie zum Teufel jagen.

https://www.derstandard.at/story/2000115038226/superreiche-sorgen-zunehmend-fuer-die-zerstoerung-von-tropischen-waldgebieten

---

Keine Neuverschuldung

Ausgaben begrenzen

Privatisierungen (im Besonderen in der Infrastruktur) zurückführen

Um die Selbstbestimmung des Staates durch Eigenständigkeit und Unabhängigkeit herzustellen müssen alle Goldreserven in Deutschland gelagert werden (raus aus Großbritannien und den USA).

Keine Milliarden an Konzerne (AG’s) / Firmen

Konzerne haben keine Nationalität und sehen sich keinem Staat verpfichtet. ▼↓

---

bestehende Freihandelsabkommen aufösen und neue so gestalten, daß die Hoheit beim Staat bleibt.

Um Firmen “aufzufangen“ sind die Gelder an die treuhänderisch an Arbeitnehmer zu geben. Für die Auszahlung ist ein Volksentscheid erforderlich.

Der Staat darf keine Steuern, Abgaben und Gebühren für nicht staatliche Organisationen (z.B. Glaubensgemeinschaften) erheben und einziehen.

Der Staat darf keine Zahlungen an Glaubensgemeinschaften leisten.

Dies gilt auch bei historischer Begründung.

Glaubensgemeinschaften sind steuerlich abhängig von Ihrem Status wie alle anderen als Firma oder Verein zu behandeln.

Die Vergabe von Mitteln aus öfentlicher Hand erfolgt nach Gemeinwohl orientierten Prioritäten. (Erläuterung :keine Milliarden in Raumfahrtprojekte, solange es hungernde Menschen oder ungelöste Umweltprobleme gibt)

Das Geld ist da einzusetzen, wo es benötigt wird und die Kosten entstehen.

Projekte auf regionaler Ebene haben immer Vorrang

vor Projekten auf der “Gesamtebene“.

Im Haushalt sind für

Deutschland ca. 20%, die Wahlkreise 30% und die 50%

der verfügbaren Gelder zu verwenden.

Ab einem je Ebene festzulegenden Betrages ist die Freigabe durch

die Wahlberechtigten der jeweiligen Ebene – Deutschland – Wahlkreis – Gemeinde -

per Abstimmungs-Entscheid einzuholen.

Zustimmung zu Version 3 mit dieser Ergänzung:

(5) Um eine bessere Transparenz des staatlichen Geldfusses zu erreichen, ist auch im Haushalt eine Kostenstellen- / Kostenträgerrechnung einzuführen, wie sie heute schon in der Wirtschaft vorgeschrieben ist.

Warum Schulden auf Staatsebene?

Hat noch nie funktioniert, also aus welchem Grund sollte es diesmal klappen?

Rudolf Diesel hat in seinem Buch "Solidarismus" die Idee einer Volksspaarkasse entwickelt. Sie ist Bank für alle, auch für den Staat. Kredite vergibt sie ausschliesslich aus den Einlagen.

Bürger leisten die Einlagen und entscheiden über die Investitionen - Volksentscheid, je nach Ebene. Diese Bank kann nicht Pleite gehen, da sie nicht mehr verleihen kann als sie hat und daher weniger verleihen muss. Es gibt Kredite und Zins (weil Zins ist der Preis für Zeit und Risiko) - aber es gibt keine gesamtgesellschaftliche Zinspyramide.

Dieses Problem ist in der Tat seit ~100 Jahren gelöst - von Rudolf Diesel.

---

was meint Grundeinkommen? Ersatz für Sozialhilfe und Hartz4? Grundeinkommen zusätzlich zum Gehalt und Rente? Oder sozialistische Planwirtschaft mit Grundeinkommen als alleiniges Einkommen?

Die Geldmenge soll wie früher mit Gold oder ähnlichen Werten hinterlegt werden.

---

alle Unternehmen (ab gewisser Größe) die hier wirtschaften sind zur Rüstungspficht (analog einer Wehrpficht) verpfichtet

---

Art. 63 - / 3. Version: Finanzierung der staatlichen Aufgaben ohne ein Schuldgeldsystem

(1) Die Menge des Geldes wird durch die Monetative (Bundesbank) stets auf Basis der Bevölkerungsentwicklung geschöpft. Die Geldschöpfung erfolgt auf Guthaben-Basis. Eine StaatsverSchuldung gefährdet die Souveränietät und ist zu vermeiden.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der öfentlichen Hand sind in Haushaltspläne öfentlich einzustellen. Der mit jeder Einzelverwendung erstrebte Zweck ist in überprüfbarer Form zu benennen.

Version 3 ist für mich Sozialismus. Warum 50% verfallen lassen, wenn der Staat damit auch sinnvolles fnanzieren kann. Punkt 5 verstehe ich so, daß nur dem Staat genehme Unternehmen mit Geldmittel versorgt werden sollen. Ich bin zwar grundsätzlich für Umwletschutz und Ökonomie sollte nicht oberstes Ziel sein, aber Gängelung von "oben" verhindert unternehmerisches _Schafen. Mich erinnert das an Planwirtschaft.

Art.63, 3. Version, Punkt 5. Ergänzungsvorschlag von Regionalgruppe Ostallgäu: Voraussetzung der Unternehmer ist eine ökologische und humanistische Schulung, ohne die Absicht zur Gewinnmaximinierung.

Art. 64 Gemeinwohlsteuer - Version 1–2

art 64, 2.version: NEU absatz 1 (1) der letzte satz entfällt (weil schon vorher drin) UND: absatz 2

(2) NEU: jeder bürger erhält ein grundeinkommen von 1.400 euro.

Zustimmung zur 2. Version

Ich stimme in jedem Fall der Variante 2 zu. Die Mitbestimmung sollte jedoch zu 100% sein. Der letzte Satz in dem Artikel 2 ist doppelt!

Streichung zugunsten Version 2

Art 64 streichen ! Wer spenden will, kann das tun, die staatlichen Ausgaben werden über Steuern, Abgaben und Gebühren fnanziert. Einer separaten Gemeinwohlsteuer bedarf es nicht.

Artikel 64 - / 3.

Der Staat bedankt sich jedes Jahr bei seinen Bürgern schriftlich und personalisiert für die gespendeten Steuern. Eventuelle Überschüsse werden am Ende eines jeden Jahres an alle Bürger zurückgezahlt.

SPI-Aufschlag, ghaCoin und ghaBGE:

Ökologischen Fußabdrucks/SPI gha:

„Mit Hilfe des Konzepts des ökologischen Fußabdrucks soll die menschliche Nachfrage nach natürlichen Ressourcen berechnet und im zweiten Schritt der Kapazität der Erde gegenübergestellt werden. Anders formuliert zeigt der ökologische Fußabdruck, wie viel biologisch produktive Land- und Wasserfächen ein Individuum, eine Bevölkerung oder eine Aktivität benötigt, um alle konsumierten Ressourcen zu produzieren und die anfallenden Abfälle zu absorbieren. Dabei fießt die Nutzung von Ackerland, Weideland, Waldfächen, Fischgründen und bebauten Flächen sowie die CO2-Absorption in die Berechnung ein. Die Besonderheit bei der Berechnung des ökologischen Fußabdrucks besteht darin, dass die verschiedenen Faktoren zu einer Messgröße – globaler Hektar (gha) – zusammengefasst werden.“ https://de.wikipedia.org/.../%C3%96kologischer_Fu%C3...

„Grüne Kritik greift an der ressourcenübernutzenden Kultur und jede Forderung nach mehr Nachhaltigkeit in der Wachstumswirtschaft gleich zweimal daneben: erstens geht es heute nicht mehr um Korrekturen, sondern um eine Umkehr, und zweitens nicht um die Frage, was es zu vermeiden, sondern was es zu erhalten gilt. Denn eines ist klar: Gesellschaften unseres Typs werden in den kommenden Jahren und Jahrzehnten mehr und mehr unter Stress geraten, unter Ressourcenstress, Schuldenstress, Migrationsstress usw. Unter Bedingungen von erhöhtem Stress schrumpft der Raum zum Handeln: man beginnt dann nur noch zu reagieren und hört auf zu gestalten-so wie es die europäischen Regierungen unter dem Druck der Finanzindustrie heute schon tun. Weshalb man vor einer einfachen Wahl steht: da sich unsere Welt radikal verändern wird, stehen wir nicht vor der Frage, ob alles bleiben soll, wie es ist, oder nicht. Wir stehen vor der Frage, ob sich die Veränderung durch Gestaltung oder Zerfall vollziehen wird-ob man sehenden Auges die sukzessive Verkleinerung des noch bestehenden Handlungsspielraum geschehen und damit Freiheit, Demokratie, Recht und Wohlstand über die Klinge springen lässt. Oder ob man seinen Handlungsspielraum nutzt, um Freiheit zu erhalten, also auch die Freiheit, Dinge besser zu machen."

Welzer, Harald: Selbst denken – Eine Anleitung zum Widerstand, S29.

Positiver Nebenefekt:

Wenn der ungehemmte Konsum und Ressourcenverbrauch, die Umverteilung beendet wird, wird die Gesellschaft gerechter. In gerechten Gesellschaften sinken radikale Tendenzen und warum Energie aufwenden gegen die Folgen der Umverteilung, Radikalismus bis Faschismus, Demokratieabbau, Ressourcenkriegen, Umweltzerstörung, …, wenn Ursachen zu bekämpfen viel erfolgreicher ist?

Emissionen und Ressourcenverbrauch

Alle Menschen die bereits jetzt bio-/bewusst-/nachhaltig Einkaufen und Leben reichen nicht die Welt zu retten. Täglich werden wir aufgefordert unseren Konsum zu ändern, weniger Auto fahren, fiegen und wir sollen immer mehr dafür zahlen (Strom, Feinstaub, CO2 Abgabe …).

Dabei sind 7% der Weltbevölkerung mit 80% des weltweiten Vermögens für 60% der Emissionen und den meisten Ressourcenverbrauch verantwortlich, die einfussreichsten und mächtigsten und damit für die Zerstörung des Planeten.

Unser Planet kann sich die Reichen nicht mehr leisten.

„Die Anwendung des "Verursacherprinzips" sollte sich nicht auf die Rohstofndustrie beschränken...

Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Wohlstand und Emissionsraten - mehr Wohlstand bedeutet im allgemeinen mehr Flüge, mehr Auto-und Schiffahrten sowie die Versorgung mehrerer Wohnsitze mit Energie. Eine Fallstudie bei deutschen Konsumenten zeigt, dass sich die Reisegewohnheiten der wohlhabendsten Schichten um 250 % stärker auf das Klima auswirken als die ihrer Landsleute mit Niedrigeinkommen.

Das bedeutet, dass die 'Besteuerung' der enormen Konzentration von Reichtum an der Spitze der Wirtschaftspyramide - sofern die zusätzlichen Einnahmen zumindest teilweise für Klimaschutzmaßnahmen verwendet werden - eine efektive Umsetzung des Verursacherprinzips wäre, unter anderem Thomas Piketty sehr überzeugend dargelegt hat.'

„Wir sollten die Reichen stärker besteuern, weil das gerecht wäre den meisten von uns ein besseres Leben verschafen würde. Außerdem wird es die Wirtschaft fördern aber auch Geld für die Rettung der Zivilisation für die Verhinderung der Auslöschung der Menschheit zur Verfügung zu haben, ist ein guter Grund die Reichen einen gerechten Anteil der Steuern zahlen zu lassen." Doch das Verursacherprinzip müsste auf einen sehr viel breiteren Kreis ausgedehnt werden. ..., Sind die etwa 500 Millionen reichsten auf der Welt für ungefähr die Hälfte der globalen Emissionen verantwortlich."Naomi Klein, Die Entscheidung: Kapitalismus versus Klima, S.143.

Die Reichsten verbrauchen 20 mal soviel Energie wie die ärmsten Menschen der Welt

https://www.globalcitizen.org/.../wealthy-people-climate.../

Spätere Möglichkeit die sich daraus ergeben:

BGE in Höhe des anteiligen gha für jeden Bundesbürger

Jeder Bundesbürger erhält anteilig monatlich ein BGE in Form einer alternativen Währung (Bsp. Als freie demokratische emissionsarme crypto currency, die auch als Hartgeld (z.B. eine Art Paperwallet) ausgegeben und genutzt werden kann, in Höhe der Biokapazität Deutschlands.

Diese kann er/sie zum Einkaufen, Steuern zahlen, umtauschen in andere Währungen, sparen, etc. verwenden.

Bürger die weniger verbrauchen, können diese verkaufen und anderen damit ermöglichen mehr Ressourcen/Biokapazität zu verbrauchen (beispielsweise eine Kreuzfahrt machen).Siehe gesonderte Ausarbeitung.

Einen Aufschlag auf den ökologischen Fußabdruck/SPI

Wenn auf alle Produkte und Dienstleistungen ein Aufschlag für den realen ökologische Fußabdruck (SPI) kommt, der ermöglicht, alle Umwelteinfüsse auszugleichen und somit alles, wie auch der ungehemmte Konsum der Superreichen bezahlt werden muss, da 60% der Emissionen (1) https://www.globalcitizen.org/.../wealthy-people-climate.../

Sustainable Process Index https://de.wikipedia.org/wiki/Sustainable_Process_Index

gar nicht von 'uns' verursacht werden und somit auch nicht bezahlt werden müsste, würde sich auch nach der Krise der Konsum nachhaltig verändern und wir würden die Welt retten. Damit würde eine Kiwi aus Neuseeland vielleicht 5 Euro kosten, aber das regionale Gemüse auf dem Wochenmarkt, gesunde Nahrung, langlebige Produkte, … wären günstig wie nie.

Als Beispiel:

Zurzeit wird zur Gewinnmaximierung der Pharmakonzerne Antibiotika in Indien produziert, zerstört dort die Umwelt und dort wie hier in der Schweinemast entstehen Superkeime (u.a. 70% der Touristen bringen diese mit) die in der EU 33.000 Tote https://www.tagesschau.de/.../antibiotika-keime-resistent...

und immense Kosten im Gesundheitssystem verursachen. Wenn die Kosten dieser Produktion und Folgekosten auf die Tabletten aufgeschlagen wird, wäre es günstiger in Deutschland, nach deutschen Umweltstandards zu produzieren.

Wenn Transportkosten und Ausbeutung auf Mundschutz/Atemschutz bezahlt werden müssten, wäre es sicher günstiger hier zu produzieren.

Wenn Konsumente auf ökologischere Produkte umsteigen wollen, muss dieses nicht nur dem Gewissen und Wissen um den Wert der Nahrungsmittel und Produkte, nachhaltige Dienstleistungen etc., geschuldet sein, sondern sollte von der Welt und der Politik honoriert werden. Also nachhaltig billiger, ökologischer Wahnsinn teuer. Die erreichen wir mit einem SPI Aufschlag.

Diese Forderung wird von den meisten ähnlich aufgenommen werden, wie wenn ich verlangen würde die Komfortzone zu verlassen oder die Lieblingsserie/Buch mitten drin aufzugeben.

Wenn man sich aber bewusst macht, dass wir für eine Rettung der Welt, nur Aktivismus und kaum Opfer bringen müssen, weil eigentlich nur die Superreichen für ihren Konsum bezahlen müssten, die Konzerne die Proftmaximierung auf Kosten der Gesellschaften beenden müssten und nicht wir, unsere Lebensqualität mit meiner Sammlung von Vorschlägen deutlich gesteigert würde, kann es gelingen. Jeden Tag wird mehr zerstört als wir in Jahren wiederaufbauen können – Regenwald braucht 150 Jahre um zu regenerieren und es werden jede Stunde 526 Fußballfelder zerstört und nicht nur wenn Australien, Brasilien und Afrika brennt.

Meine Wahl ist Artikel 64-/2

Kirchensteuer ersatzlos abschafen. Ansonsten Version 1.

Im einzigen, souveränen Staat in Deutschland gab es außer der Umsatzsteuer keine weitere Steuerbelastung. Nur Reiche haben 1% Steuer bezahlt. Es gab eine schlanke, sehr efektive Verwaltung und nur ehrenamtliche Abgeordnete. Wir müssen nicht alles verschlimmbessern.

Art. 64 - / 3. Version: Gemeinwohlsteuer

Je nach Steuerlast kann u.U. eine zusätzliche Gemeinwohlsteuer erhoben werden.

Arikel 64 ersatzlos streichen. Eine Gemeinwohlsteuer bedarf es nicht. Religion, Gewerkschaften etc. sind die Freiheit eines jeden Menschen. Eine Stufe der Wichtigkeit übernimmt eine gemeinnützige Organisation für jeden der hier Interesse hat für dessen Zweck und somit dessen Bestehen zu sorgen. Darüber hinaus wird sich jeder automatisch über die Organisation die er/sie unterstützen möchte informieren und den Betrag zur Unterstützung selbst bestimmen.

Je mehr der Staat in solche Organisationen eingreift durch direkte Steuern, entfällt wieder die Freiheit eines jeden Menschen. Gemeinnützige Organisationen entspringen meist einer Ideologie der Gründer, diese haben selber die Freiheit Unterstützer zu suchen und zu fnden.

---

ich bin gegen eine Steuer zur Finanzierung von sog. gemeinnützigen Organisationen einschl. der Kirchen. Die meisten Menschen werden nicht wissen, daß diese gemeinn. Organisationen imgrunde politische Handlanger sind. In den "unteren Ebenen" dieser Organisationen arbeiten Menschen, die von der Sache überzeugt sind und helfen wollen. In den "oberen Etagen" sitzen Funktionäre, gut verbandelt mit der Politik und setzen über Steuergelder vom Staat die entsprechende politische Agenda um. Keine dieser Organisationen ist wirklich gemeinnützig und ich frage mich wie diese "Zusammenarbeit" zwischen Organisationen und Staat aufgelöst werden soll um wirklich nur die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten.

Gemeinnützige NGO's und Stiftungen? Wie ist die Defnition dafür? Meiner Meinung nach müssen diese Strukturen verschwinden. Die Basis in den Gemeinden, also die Menschen, die vor Ort sind, sind zu stärken. Das ist viel efzienter und lässt sich auch leichter kontrollieren.

Art 64 - /Zusatz: Gemeinwohlsteuer zur Finanzierung der wissenschaftlich unabhängigen Universitäten sowie der unabhängigen Forschungs- und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich diverser (auch seltener) Erkrankungen - staatliche Pharmaunabhängigkeit z.B. durch staatliche Pharmaunternehmen mit eigenen Wissenschaftlern und Entwicklern bei der Herstellung diverser Pharmaka - Patentrechte der erforschten Medikamente liegen beim deutschen Staat und der Erlös durch Verkauf kommt zur Refnanzierung der Öfentlichkeit zu Gute

- staatliche Krankenhäuser, die die Grundsicherung gewährleisten

---

keine Gemeinwohlsteuer. Jeder sollte selbst entscheiden wofür er sein Geld ausgibt. NGO und Gewerkschaften sowie Kirche haben sich in der Krise als völlig korrupt enttarnt. Eigenverantwortlichkeit schiebt dem einen Riegel vor und persönliche Spenden eignen sich da eher als eine allg. Steuer.

Art. 65 Rechnungshöfe - Version 1–2

Zustimmung 2. Version

Zustimmung zur 2.Version

Abs.1: Satz 2 entfällt, Regionen benötigen keinen Rechnungshof.

Abs.1 neuer Satz 2 und 3: Die Mitglieder des Bundesrechnungshofes besitzen richterliche Unabhängigkeit. Die weiteren Aufgaben und Zuständigkeiten regeltein Bundesgesetz.

---

2. Version ist besser.

---

auch hier die Verpfichtung zu Gemeinwohlorientierung, Nachhaltigkeit, Umweltschutz ... auch das Stichwort agile Gouvernance.

Art. 65 - / 2. Version: Rechnungshöfe

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofs werden keinen Fall vom Bundestag gewählt.

Wahlen fnden Ausschliesslich durch die BÜrger statt.

3) Die Rechnungshöfe prüfen Rechnungslegung, Haushalts- und Wirtschaftsführung der öfentlichen Haushalte und legen die Ergebnisse ofen. Der Bundestag und die Landtage müssen sich in ihren Entscheidungen nach diesen Ergebnissen richten.

---

wie soll sichergestellt werden, daß sich Bundestag und Landtage nach den Entscheidungen der Rechungshöfe richten.? Wie soll Korruption verhindert und Klüngel verhindert werden? Gilt im allgemeinen.

Version 2 (2): Es ist schwierig aufgrund einer Prüfung für ein abgelaufenens Wirtschaftsjahr für die Zukunft diese Entscheidungen umzusetzen. Zumal so eine Prüfung in der Regel frühestens ende des daraufolgenden Kalenderjahres erfolgt und zukünftig wieder andere Probleme etc auftreten. Man würde so immer nur die vergangenen Fehler prüfen, welche sich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr rückgängig machen lassen und somit wieder mit aller Gelassenheit gemacht wird was man will, ohne große Konsequenzen. Man sollte vielleicht überlegen unterjährig lfd. zu überprüfen und dann nochmal von einem anderen Prüfer den Jahresbericht. Die jeweiligen Prüfer müssen aber jährlich ausgetauscht werden und die unterjährigen Ergebnisse müssen dem Bürgerrat vorgelegt werden. Der Bundestag, Landtag und die Kommunen müssen in enger Zusammenarbeit mit den Prüfungsstellen (welche narürlich nur von Personal besetzt sein dürfen, die auch fachlich kompetent sind, also keine reinen Theoretiker.) die Ergebnisse umsetzen.

Es sollte so sein wie das Verhältnis zwischen Unternehmen und Steuerberater, ein lfd Austausch und Kontrolle um auch die lfd Probleme gleich von vornherein anzugehen. Und die Gewissheit, daß auch somit lfd kontrolliert wird von erst kurzfristig vorher bekannt gegebenen Prüfern.

Art. 66 Bundesbank/Monetative und ihre Aufgaben - Version 1–2

Nutzungsgebühr (1. Version) bzw. Verfall des Geldes (2. Version) stellt m. E. eine Überfrachtung des Verfassungstextes dar. Diese Themen sollten später entschieden werden.

Zustimmung 2.Version

redaktionell: Legislative, Exekutive, Judikative oder gesetzgebende, ausführende, richterliche Gewalt - vgl. Art.11

Ihr Text zu Artikel 66, bitte kurz fassen

Zustimmung 2. Version

Art 66 2. Version Abs.3 geht gar nicht. Die Adjektive "gerecht" und "gemeinwohlorientiert" sind hier viel zu schwammig. Zudem fehlt die Selbstverständlichkeit des Respekts gegenüber individuellem, vom Gemeinwohl abweichenden Verhalten, dass individuell schädlich sein kann bzw. darf. Beispiel Konsum von Genussmitteln versch. Art.

Beide Versionen jeweils Satz 1 streichen. in beiden Versionen ergänzen Bargeld.

---

(5) Das Bargeld ist ein wichtiger Bestandteil der Geldpolitik, der nicht zugunsten einer digitalen Währung abgeschaft werden darf.

Sie lenkt den Finanzmarkt, indem sie die Höhe der Nutzungsgebühr des Geldes nach der wirtschaftlichen ??? gemeinwohl orientierten Entwicklung festlegt. Das Primat der Wirtschaft muss aufgebrochen werden.

Art. 66 - / 2. Version: Monetative und ihre Aufgaben ohne Schuldgeldsystem

(1) Die Monetative ist neben der Legislative, der Exekutive und der Judikative die Vierte Staatsgewalt. Sie ist von Weisungen der Regierung oder des Parlaments unabhängig und nur dem Gesetz verpfichtet.

(2) Die Monetative regelt die Geldmenge.

(3) Die Monetative sichert die Geldwertstabilität, versorgt die Gesellschaft mit Geld und gewährleistet einen stabilen und sicheren Zahlungsverkehr. Sie sorgt dafür, dass die Geldschöpfung grundsätzlich auf Guthaben-Basis erfolgt (vgl. Art. 63/3. Version) und die Geldmenge gerecht verteilt wird.

4) Bargeld ist das einzige gesetzliche Zahlungsmittel.

5) Für Bargeldlose zahlungsarten sind Anonymität (?) und Datenschutz sicherzustellen.

zu 2. Version (3) letzter Satz bitte streichen und positiv formulieren: "Sie lenkt den Finanzmarkt so, dass gemeinwohlorientiertes Verhalten von Personen, Organisationen und Unternehmen und die Produktion von Waren, die Nutzen für das tägliche Leben haben, gefördert oder belohnt werden."

siehe auch meinen Gedanken oben zu Art. 63, PUnkt 3. Die 2. Version hier ohne Schuldgeldsystem lehne ich grundsätzlich ab, ist für mich Sozialismus. Es kann nicht sein, daß der Staat bestimmt, mit was der Einzelne oder Unternehmen Geld verdienen solange sie niemanden damit schädigen. 50% des erwirtschafteten Geldes zu vernichten ist sinnlose Verschwendung.

zu Art.66, 2. Version. Wer bestimmt, was keinen Nutzen für das tägliche Leben hat? Das muß ja wohl jeder selbst bestimmen, was für ihn Nutzen hat und was nicht. Alles andere ist Diktatur.

Nein, Geld soll niemals ein Produkt werden. Es ist ein Hilfsmittel zur Messung der Arbeitsleistung. Es darf ausserdem niemals eine 4. Säule werden. Siehe "Währungshüter" heute. Alle anderen Säulen werden abhängig. Es muss eine Kammer des Bundestages bleiben.

Nein, Geld soll niemals ein Produkt werden. Es ist ein Hilfsmittel zur Messung der Arbeitsleistung. Es darf ausserdem niemals eine 4. Säule werden. Siehe "Währungshüter" heute. Alle anderen Säulen werden abhängig. Es muss eine Kammer unterhalb des Bundestages bleiben.

Das Geld muß wieder wie früher mit einem physischen Wert hinterlegt werden. Bis in die 70er Jahr war die Währung Gold gedeckt.Das verhindert Gelddrucken.

Was hat "weil die Wirtschaft die Menschheit und den Planeten nicht schädigen darf" in einer deutschen Verfassung zu suchen? Soll "am deutschen Wesen wieder die Welt genesen"? Das soll unsere Verfassung werden, also dann auch nur auf Deutschland beziehen.

Art. 67 Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzaufsicht - Version 1–2

Zustimmung 2. Version

Ergänzung: Spekulationsgeschäfte mit landwirtschaftlichen Produkten, Lebensmitteln und Wasser

Zustimmung 2. Version

Ihr Text zu Artikel 67, (1) feindliche übernahmen ?

Gibt es denn noch feindliche Unternehmen in der gemeinwohlökonomie?

Unternehmen sollten ihr know how doch teilen und kooperieren um die besten Produkte usw. Zu entwickeln.

Bitte nicht jedes gesetzgebende Detail in einer Verfassung formulieren. Dafür sind die untergeordneten Gesetze da. Auch keine negativen Formulierungen verwenden wie "nicht schädigen, keine Spekulationsblasen"

Gegenbeispiel [auch noch zu detailliert]:

(1) Der Bundesanstalt für Finanzaufsicht obliegt die Kontrolle der Finanzmärkte. Sie greift regulierend ein, um das Gemeinwohl vor negativen Auswirkungen individueller und institutioneller Finanzgeschäfte zu schützen.

(2) Spekulationsgeschäfte mit grundlegenden Gütern des Lebens sind verboten. Die Defnition grundlegender Güter des Lebens regelt das Gesetz.

(4) Die Bundesanstalt für Finanzaufsicht legt jährlich dem Rat der Weisen einen Rechenschaftsbericht vor.

Art. 67 - / 3. Version: Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzaufsicht

(1) Die Bundesanstalt für Finanzaufsicht beaufsichtigt die Finanzmärkte, Banken der Länder und des Bundes

Protokolle hierüber sind unmittelbar öfentich und sind auch Grundlage für justirende Massnahmen an den Märkten.

(2) Sie kontrolliert die Banken und sorgt dafür, dass diese als Dienstleister für Bürger, Unternehmen und den Staat fungieren und ihrer Aufgabe der Geld und Vermögensauf-und-bewahrung nachkommen. Eine Geldberatung fndet niemals in Banken statt um Interessenkonfikte zu vermeiden. Kreditvergaben sind in jedem Fall Zinslos.

---

ich bevorzuge Version 2. Zu Punkt 1 gehört noch, daß sog. Leerverkäufe verboten werden.zu Punkt 3:Wieso sollen die Banken als Dienstleister für den Staat fungieren? Dafür gibts doch die Bundesbank.

Was grundsätzliches zu dem Thema Finanzmärkte: Wie passen Gemeinwohl und globale KOnzerne zusammen? Ich kann mir schlecht vorstellen, daß in Deutschland das Gemeinwohl an oberster Stelle stehen soll, im Ausland aber Gewinnmaximierung an oberster Stelle steht. Sollen Aktienkonzerne in Deutschland verboten werden? Dürfen Deutsche dann keine Aktien oder sonstige Wertpapiere mehr kaufen? Grundsätzlich soll der Staat keine Konzerne mehr durch Subventionen unterstützen.

Vielleicht noch ein Hinweis allgemein, auch wenn dieser nicht unbedingt in die Verfassung gehört : Firmen, egal wo sie herkommen, ihre Produkte oder Dienstleistungen hier verkaufen, sind dem Gemeinwohl verpfichtet. Da interessiert es auch nicht, dass sie irgendwo ihren Sitz haben und keine Steuern bezahlen.

Die Bundesbank hat folgende Aufgabe. Drucken und in Umlauf bringen der Währung, Devisen, Kreditvergabe. Untersteht dem Bundestag. Ist nichts besonderes. Zinshöhe und umlaufende Geldmenge ist Sache des Bundestages und deren Fachgremien. Was private Banken machen, ist deren Entscheidung. Beteiligungen an Firmen in Form von Aktien ja aber ohne Stimmrecht.

Ich frage mich generell wie Gemeinwohl und Aktienhandel zusammenpassen. Aktienkonzerne sind nie fürs Gemeinwohl sondern handeln nur im Interesse der Aktionäre und Gewinnmaximierung. Sollen deutsche AGs im Sinne des Gemeinwohls verboten werden und im Ausland läuft alles wie immer weiter? Der Hochfrequenzhandel kann nur verhindert werden indem er verboten wird.

Aktien sollten abgeschaft werden. Unterstützung von Unternehmen maximal wie bei der solidarischen Landwirtschaft als Geldleihe oder monatliche feste Einnahme und Rückgabe als Warenertrag. Diese Geldleihen dürfen nicht dazu führen, dass der Sinn des Unternehmens als Renditeobjekt verstanden wird.

Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu Themen der Entwicklung eines Gesellschaftsvertrags durch die GemeinwohlLobby

XV. RECHTSPRECHUNG

Art. 68 Die rechtsprechende Gewalt

(1) Eine unabhängige Justiz und stabile Rechtssicherheit sind die Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsstaat.

(2) Die rechtsprechende Gewalt ist unabhängig von Regierung und Bundestag und verwaltet sich selbst. Generalbundesanwalt und Staatsanwälte sind Teil der rechtsprechenden Gewalt.

Kommentar

(3) Die rechtsprechende Gewalt üben die Richter und Richterinnen in Gemeinde-, Landes- und Bundesgerichten aus.

(4) Besoldungsregelung der rechtsprechenden Gewalt wird mit einem Bürgerrat zusammen alle 5 Jahre festgelegt, um eine indirekte Beeinfussung durch Besoldungsaspekte auszuschließen und die Unabhängigkeit zu garantieren.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Gemeinderichter?? ggf. Bundesrichter und Richter in den Regionen

Besoldungsregelungen ... alle 3 Jahre festgelgt und nach 2 Jahren überprüft.

Ihr Text zu Artikel 68, Abs.3:

... in Bundesgerichten und Gerichten in den Regionen aus. Für mehrere Regionen können gemeinsame Gerichtsbezirke gebildet werden.

Abs.4: ... zusammen alle drei Jahre festgelegt ...

Der Begrif Bundesrepublik ist zu streichen.

Es gibt einen Staat Deutschland

mit Volksvertretung, Ministerien, Wahlkreisen und Gemeinden..

Es gibt eine Volksvertretung - je Wahlkreis ein Volksvertreter -

und einen ersten und zweiten durch das Volk gewählten Vorsitzenden.

Die Regierung gibt es nicht mehr.

Der Begrif Bund ist zu streichen.

(Bundes-) Länder gibt es nicht mehr.

Da es keine Beamten mehr gibt, gibt es auch keine Besoldung.

Einen Bürgerrat gibt es nicht.

Die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit ist durch einen unabhängigen Geldfuß zu gewährleisten.

Da im Jahr 2020 ein Ermächtigungsgesetz und Notverordnungen in Kraft getreten sind, stellt sich die Frage wie die Rechtsstaatlichkeit geregelt werden kann.

Im obigen Fall waren die Voraussetzungen für die Anwendung zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Im obigen Fall hätten durch Entscheidungen von Richtern die Anwendungen gestoppt werden müssen und das Bundesverfassungsgericht hätte das Ermächtigungsgesetz und die Notverordnungen “löschen“ müssen.

(1) Durch den bisherigen Rechtsrahmen wird durch Primär+Sekundär RechtsWegsprechung (Parlare=Recht sprechen=in Parlamenten+ Gerichten) sowie. den Einsatz aller 3 Staatsgewalten gegen NutzMenschen, NutzTiere, Umwelt, Arten deren Unterwerfung unter wirtschaftliche Intreressen gewährleistet. Die RechtsZusprechung für die deutsche Wirtschaft erfolgt dabei nicht nur primär im Parlament, sondern auch sekundär bei Gericht. Die RechtsWegsprechung erfolgt dabei entsprechend für die NutzMenschen, Mitgeschöpfe,Umwelt die den wirtschaftl. Interessen dadurch primär im Parlament und sekundär im Gericht, unterworfen werden. Gerichtsverfahren sind dabei verfahrensorientiert und nicht ergebnisorientiert, indem sie das richtige Ergebnis nach Verfassung, RechtsOrdnung + Gerichtlichem Tatbestand(Akteninhalt) tatsächlich sicherstellen würden.Teilweise verhindern verfahrensrechtliche Vorschriften ein, gemessen an der Rechtssache,dem gerichtlichem Tatbestand, der Verfassung, der RechtsOrdnung, RICHTIGES Ergebnis.

(2)Gerichtsverfahren müssen daher in der Weise reorganisiert werden, daß sie das echte+ richtige PrüfungsErgebnis und zwar durch ordnunsgemäße Prüfung des Tatbestandes einerseits und des Rechtsfalles andererseits sowie dessen Dokumentation gewährleisten und nicht die Verhandlung nach verfahrensrechtlichen + berufsständischen Vorschriften bei dem am Ende in der Sache JEDES Ergebnis stehen kann; nur nicht das Richtige.

(3) Ziel und Schwerpunkt gerichtlicher Verfahren dürfen nicht berufsständische + verfahrensrechtliche Aspekte sein, die im Zweifel richtige Prüfungsergebnisse für die Rechtssache nur behindern respektive verhindern. Das herausragende Ziel und der Schwerpunkt eines Rechtsstreites muß das richtige Prüfungsergebnis, insbesondere zum Tatbestand, sein. Darüber könnte respektive sollte dann, wie in amerikanischen Strafverfahren, auch eher eine Jury aus Unbeteiligten entscheiden als ein von einer Partei (respektive mittelbar von Wirtschaftsverbänden) ernannter Berufsrichter, der (Parlare=Recht sprechen=Recht gesprochen wird in Parlameten + Gerichten), wie ein Mandatsträger im Parlament auch, wirtschaftlichen Interessen verpfchtet sein kann.

(4)Von einer Arbeitsqualität, Prozessqualität und vor allem Ergebnisqualität(!) des derzeitigen RechtsSystems aus, sich selbst verwaltenden+von Politerken ernannten Berufsrichtern, gehen auch viele ExRichter i.R. + teilweise auch der Bundesgerichtshof, durchaus nicht aus!

Exemplarisch für den Bundesgerichtshof sei hier die sogenannte "SegelAnweisung" aus dem Jahre 2012 genannt, in der der BGH defacto die Richter an Oberlandesgerichten+Landgerichten "anzuweisen" versuchte, ENDLICH das Gebot des Gesetzlichen Richters gem.

Art. 101 GG einzuhalten: einer grundgesetzlichen Bestimmung aus dem Jahre 1949, die Richter, auch nach den Feststellungen des BGH, seit 1949, also jahrzehntelang und durch Bonner+ Berliner Republiken nicht einhalten. Geändert hat sich daran auch nach der SegelANWEISUNG des Bundesgerichtshofes aus 2012 bis heute übrigens nichts!

Der Ex AmtsgerichtsDirektor Deichner aus Wiesbaden hatte im Ruhestand festgestellt, daß er schätze, daß mindestens 80% seiner Kollegen selber kriminell seien, nämlich durch ihre Rechtsprechung. Ähnlich hatte sich auch der Stuttgarter Richter am Landgericht Frank Fahsel in seinem Ruhestand geäußert.Ganz gleich, ob man hier von der, von Qualitätswissenschaftlern, für unterschiedliche Lebensbereiche, ermittelten durchschnittlichen Fehlleistungsquote von 80% ausgeht oder einer noch höheren oder einer niedrigeren Fehlleistungsquote für die Tätigkeit und vor allem die Arbetis und ProzessErgebnisse von Berufsrichtern: Rechtsprechung. Ähnlich hatte sich auch der Stuttgarter Richter am Landgericht Frank Fahsel in seinem Ruhestand geäußert.Ganz gleich, ob man hier von der, von Qualitätswissenschaftlern, für unterschiedliche Lebensbereiche, ermittelten durchschnittlichen Fehlleistungsquote von 80% ausgeht oder einer noch höheren oder einer niedrigeren Fehlleistungsquote für die Tätigkeit und vor allem die Arbetis und ProzessErgebnisse von Berufsrichtern: Rechtsprechung. Ähnlich hatte sich auch der Stuttgarter Richter am Landgericht Frank Fahsel in seinem Ruhestand geäußert.Ganz gleich, ob man hier von der, von Qualitätswissenschaftlern, für unterschiedliche Lebensbereiche, ermittelten durchschnittlichen Fehlleistungsquote von 80% ausgeht oder einer noch höheren oder einer niedrigeren Fehlleistungsquote für die Tätigkeit und vor allem die Arbetis und ProzessErgebnisse von Berufsrichtern:

In jedem Fall kann man respketive muß man, wie der BGH in seiner "SegelAnweisung" im Jahre 2021 zum Art. 101 GG feststellte, daß Richter aus Verfassung und Theorie machen, Was sie(!) wollen. Je mehr das jedoch der Fall ist, desto mehr ist von einem Richterstaat als von einem Rechtsstaat auszugehen. Der Rechtstaat ist dann, auch nach Ansicht von Richtern im Ruhestand und sachverständigen Dritten, bestenfalls in Verfassung und RechtsOrdnung, also auf Papier beschrieben, aber in den Gerichten gerade nicht nur nicht erreicht, sondern wird ggf.in den Gerichten und durch Berufsrichter, aktiv verhindert. Selbstverwaltung, Macht, Standesrecht von Richtern wirken insoweit gerade kontraproduktiv auf das in einem Rechtsstreit zu erzielende RICHTIGE Ergebnis. Aufgrund des geltenden Rechtsrahmens haben Richter und Anwälte, die die Verfassung und Gesetze gerade gar nicht anwenden, sondern daraus machen, was sie wollen, im Zweifel auch nicht das geringste Interesse an einem sachorientierten und qualitätsorientierten, also richtigen Prozessergebnis, sondern vielmehr das Interesse an der Durchsetzung ihrer eigenen Interessen.

(5) Zu gewährleisten ist in einem Rechtsstreit, daß nach dem Gerichtlichen Tatbestand (Akteninhalt) sowie der Verfassung sowie der RechtOrdnung das RICHTIGE PRÜFUNGS ERGEBNIS. Richter richten respektive urteilen jedoch im Zweifel nur ein in der Sache völlig falsches Ergebnis und zwar ohne den Sachverhalt überhaupt geschweige denn erschöpfend geprüft zu haben. Professionelle Prüfung und professionelles PRÜFEN wäre, jedoch, die wichtigste Anforderung an den Entscheider und den Prozess sowie Kern Voraussetzung+K.O.Kriterium für eine Entscheidung die das richtige Ergebnis widerspiegeln soll.

Wenn die Ermittlung, die Prüfung des RICHTIGEN Tatbestandes und die Dokumentation des ordnungsgemäßen Tatbestandes zur Rechtssache geleistet wurden, kann auch eine Jury aus unbeteiligten NichtJuristen, wie in amerikan. Strafverfahren auch, die Entscheidung, ggf. sogar unabhängiger als Berufsrichter, trefen.

(6) Prüfen statt Richten sollte die Maxime der Reorganisation juristischer Verfahren werden.

(7) Ergebnisorientierung statt Verfahrensorientierung sollte die zweite Maxime einer Reorganisation juritischer Verfahren werden.

Staatsanwälte koordinieren die Polizeiarbeit und vetreten den Staat vor Gericht. Staatsanwälte sind also aus der Sache heraus Teil der Exekutive. Richter sind Judikative. Im Sinne der Gewaltenteilung dürfen Staatsanwälte also genau NICHT Teil der rechtsprechenden Gewalt sein.

Ergänzung Abs.1: Richter und Richterinnen, sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sind keinerlei Weisung, sondern ausschließlich den aktuellen Gesetzen verpfichtet.

Verfassungsrichter sind vom Volk zu wählen.

Anmerkung: Es sollte zwei Generalbundesanwälte geben. Einen für alle Angelegenheiten in denen Behörden oder deren Mitrbeiter involviert sind, einen für organisierte Kriminalität, Terrorismus, Spionage, Angrife auf Verfassung etc.

---

es gibt nur staatliche Gerichte, private Gerichtsbarkeit wird untersagt

---

Es muss eine Instanz geben, die auch Richter überprüft bzw. bei der man Richter zur Verantwortung ziehen kann.

Seit langem ist es so, dass Richter tun und lassen können, was sie wollen. Man kann Strafantrag gegen sie stellen oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde schreiben, aber praktisch hat das keine Auswirkung, denn eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.

---

(5) neu

Die Richter auch auf den unteren Ebenen, z.B. Amtsgericht, Landgericht... dürfen nicht durch ein Landes/Bundesministerium ernannt werden, sondern sind in dem tätigen Bereich durch das dort lebende Volk zu wählen

---

Alle 3 Jahre festlegen und nach 2 Jahren überprüfen!!

---

wie soll mit Urteilen von internationalen, imgrunde genommen privaten, Schiedsgerichten umgegangen werden? Im Interesse des Gemeinwohls dürfen diese Urteile in Deutschland dann nicht mehr anerkannt werden und kein Schadenersatz aus Steuergeldern mehr an globale Konzerne bezahlt werden.

Punkt 4 zusammenfügen mit Punkt 2. Somit nur 3 Abschnitte

Ergänzung zu (2): ...sind Teile der rechtsprechenden Gewalt. Sie unterliegen keiner Weisungsgebundenheit durch übergeordnete Stellen.

Art. 69 Rechtsstaatliche Mittel

(1) Die rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen werden in den Bundesländern so harmonisiert, dass gleichartige Leistungsangebote der Justiz für die Bürger/innen im ganzen Bundesgebiet entstehen. Die Verfahren und Prozesse sind bürgerfreundlich, einfach und kurz zu halten und so lang wie notwendig, um zu einer umfassenden Darstellung der Geschehnisse zu gelangen. Näheres regelt ein Bundesgesetz.

(2) Jede/r darf sich vor dem Gericht selbst vertreten oder sich von einem beliebig selbst ausgewählten Menschen vertreten lassen. Jede/r darf gegen jedes Ersturteil Rechtsmittel einlegen.

(3) Die Gesetzgebung sorgt für schnelle und verständige Rechtswege und je nach Einzelfall aus der Opfersicht angemessene materielle Entschädigungsansprüche für Opfer, die gesundheitlich, körperlich und seelisch beeinträchtigt wurden. Opfer werden bei ihrer Rechtsverfolgung von Prozesskosten befreit.

(4) Audio- oder Videoaufzeichnung wird in allen Gerichtssälen zur Überprüfung der Verfahren gewährleistet. Die Aufzeichnungen sind den Streitparteien zugänglich. Im Weiteren unterliegen sie dem Datenschutz.

(5) In Strafverfahren bestimmen die Geschworenen Schuld und Strafe. Die Geschworenen werden durch Losverfahren ermittelt. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(6) Gemeinnützige Organisationen haben das Verbandsklagerecht. Gleichbetrofene haben das Sammelklagerecht. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(7) Liegt eine Anklage gegen Richter/innen oder Staatsanwälte vor, obliegt die Rechtsprechung über sie dem Rat der Weisen und einem Bürgerrat.

(8) Richter und Staatsanwälte können durch den Rat der Weisen mit einem Bürgerrat zusammen oder durch eine Volksinitiative entlassen werden.

(9) Der Zugang zur Mediation ist an den Gerichten gewährleistet.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

(9) Mediation ist nach Möglichkeit einem Urteil vorzuziehen und an den Gerichten gewährleistet.

Ihr Text zu Artikel 69, Abs.1:

Satz 1: ... in den Bundesländern... kann bei Bildung von Regionen gestrichen werden.

Neuer Satz 3:

In geeigneten Verfahren soll vor Prozessbeginn in einem Mediationsverfahren geprüft werden, die juristische Auseinandersetzung einvernehmlich zu lösen.

bisheriger Satz 3 wird Satz 4

Abs.1: ... werden so harmonisiert, dass..(Bundesländer entfällt)

Abs. 9 entfällt komplett (Mediationsverfahren in Vorschlag zu Abs.1)

Bundesländer gibt es nicht mehr.

Für Deutschland gibt es nur eine Gesetzgebung.

Da wir von einer unabhängigen Gerichtsbarkeit ausgehen,

gibt es für Richter und Staatsanwälte keine Sonderrechte.

Sie obligen wie alle anderen Angeklagten den selben Gesetzen.

Rat der Weisen und Bürgerrat gibt es nicht.

Die Entlassung von Richtern und Staatsanwälte können auf Staatsebene von jedem Wahlberechtigen vorgeschlagen werden.

Die Entscheidung trift das Volk.

Die Entlassung von Richtern und Staatsanwälte können auf regionaler Ebene kann von jedem Bewohner des Wahlkreises vorgeschlagen werden.

Die Entscheidung trefen die Wahlberechtigten des Wahlkreises.

Für die Zulassung als Anwalt

muß die Person

mindestens 1 Jahr Praktikum als Anwalt geleistet haben und

mindestens 2 Jahre als Richter gearbeitet haben.

zu (5): Bitte auf gar keinen Fall Geschworenengerichte! Rechtsprechung muß Experten vorbehalten bleiben. Geschworene werden als Laien emotional urteilen und einige Grundsätze nicht beachten.

"Opfer" ist kein verfassungsmäßer Begrif. Ob jemand Opfer ist oder nicht, beurteilt der Richter. In Zivilprozessen gibt es ohnehin manchmal nur Opfer oder Opfer-Täter.

kein Verbandsklagerecht. Das Verbandsklagerecht wird jetzt schon als Geschäftsmodell und als Klage gegen alles, vor allem beim Totschlagargument Umweltschutz, ausgenutzt.

Keine Geschworenengerichte, das sind juristische Laien, die nach Gefühl und Einstellung entscheiden und weniger nach Fakten.

1) Ein (Pficht)Verteiger ist bei bedarf zu stellen um eine rechtlichen benachteiligung auszuschliessen.

(2) Jede/r darf sich vor dem Gericht selbst vertreten oder sich von einem beliebig selbst ausgewählten Menschen vertreten lassen. Jede/r darf gegen ein Urteil Rechtsmittel einlegen.

(4) Audio- oder Videoaufzeichnung sind in allen Gerichtssälen zur gewährleistung von Persönlichkeitsrechten und datenschutz verboten. Schrifche Aufzeichnungen sind den Streitparteien zugänglich. Im Weiteren unterliegen sie dem Datenschutz.

zu Punkt 3, haben wir eingeklammert, da das Wort „Opfer“ uns missfallen hat.

zu Punkt 5, würden wir streichen. Anstelle dessen: In Strafverfahren nehmen durch Weisheit aufgefallene, rechtskundige Bürger teil.

zu Punkt 6, ganz weglassen.

zu Punkt 8, Richter und Staatsanwälte können durch den Rat der Weisen mit einem Bürgerrat zusammen entlassen werden. Weglassen: oder durch eine Volksinitiative

Ergänzung zu (9) Mediation ist das erste Mittel zur Streitschlichtung. Erst nach erfolgloser Mediation entsteht die Notwendigkeit eines Gerichtsprozesses. Dies trift allerdings nicht auf schwere Straftaten zu. Näheres regelt ein Bundesgesetz.

Art. 70 Wahl der Richter zu den Verfassungsgerichten

(1) Die Kandidaten/Kandidatinnen werden aus der Richterschaft durch den Bundestag bzw. Landtage zusammen mit dem Rat der Weisen nominiert. Es müssen drei Kandidaten/Kandidatinnen nominiert werden.

(2) Die Richter/innen des Bundesverfassungsgerichts werden mit Zweidrittel-Mehrheit, die Richter/innen der Landesverfassungsgerichte mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt durch den Rat der Weisen (50 % Stimmanteil), einen Bürgerrat (30 % Stimmanteil) und den Bundes- bzw. Landesjugendrat (20 % Stimmanteil).

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

art 70 (1) NV (neue verfassung) absatz 1:

satz 2 NEU: initiativbewerbungen sind in gleicher weise zu berücksichtigen. für jede richterstelle werden 3 kandidatInnen nominiert. es fndet ein öfentliches hearing statt.

(3) NEU: die senate bestehen jeweils aus 8 personen. der 1. senat ist zuständig für verfassungsbeschwerden, der 2. senat für organklagen - auch der neuen kammern des bundestages, der 3. senat schwerpunktmäßig mit europäischem recht (europ verträge, EMRK, EuGrCh...).

neuer Absatz 3: die Amtszeit der Richter/Innen des Bundesverfassungsgerichts ist auf 12 Jahre begrenzt.

Abs. 2, Satz 1:

der zweite Halbsatz entfällt bei der Bildung von Regionen.

neuer Abs. 3:

Der Bundespräsident ernennt oder entlässt die Präsidentin/den Präsidenten, die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten und die Richterinnen/Richter am Bundesverfassungsgericht.

Abs. 2 letzter Satz (neu)

Die Amtszeit ist auf 12 Jahre begrenzt.

(1) Die Kandidaten/Kandidatinnen werden aus der Richterschaft durch den Rat der Weisen nominiert. Es müssen drei Kandidaten/Kandidatinnen nominiert werden.

Die Richter des Bundesverfassungsgerichts dürfen nicht Mitglied einer politischen Partei sein, auch nicht in der Vergangenheit.

warum die Bürger nicht bei der Nominierung der Richter beteiligen ??

Die vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen sind neutral und unabhängig.

zu Art. 70 (1): Die Kandidaten dürfen keinen politischen Parteien angehören.

Richter zum Verfassungsgericht können von jedem Wahlberechtigen vorgeschlagen werden.

Die Richter zum Verfassungsgericht werden vom Volk gewählt.

Die Durchführung der Wahl und die Ernennung des Bewerbers mit den meisten Stimmen in das Amt ist Aufgabe der Volksvertretung.

Richter am Bundesverfassungsgericht müssen neutral sein und drüfen nicht Mitglied einer Partei sein oder gewesen sein.

Richter, insbesondere Verfassungsrichter, dürfen keiner Partei angehören oder angehört haben.

Einfuss der Politik auf jeden Fall verhindern, die Richter eines Gerichts dürfen oder durften niemals Mitglied einer politischen Partei sein

Auf gar keinem fall wird ein Richter von einem politiker gewählt.

Richter werden vom Volk/Bürger gewählt. selbst eine vorauswahl darf nicht von der politik beeinfusst werden.

das ist gerade teil unseres problems!

Volle Unterstützung zu Vorschlag # 280

Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu Themen der Entwicklung eines Gesellschaftsvertrags durch die GemeinwohlLobby

XVI. VERTEIDIGUNG, KATASTROPHENSCHUTZ, HILFELEISTUNG UND FRIEDENSFÖRDERUNG

Art. 71 - / 4. Version: Neutralität

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Die UNO unterliegt einer Rechtfertigungspficht, Machtmissbrauch zu verhindern. Transparenz über die aktuelle Arbeit zum Schutz der Menschenrechte muss gegeben sein.

Ich bevorzuge Version 3 zu Art. 71 in Verbindung mit dem Neutralitätsgebot aus Version 4.

Wichtig wäre vielleicht auch folgende Ergänzung: >Die Wehrpficht und deutsches Streitkräfte sind abgeschaft. Auslandseinsätze (para)militärischer Gruppen egal welcher Art aus Deutschland sind untersagt.

71 1. Version Punkt 1 Das Budget wird durch die übliche Prozedur festgelegt. Punkt 3 entfällt Punkt 5 würde ich auch streichen und durch ein Gesetz zur Regelung von bewafneten Banden? ersetzen. Es ist unschön, doch ich fnde der Widerstandsgeist und -Wille sollte aufrechterhalten bleiben und bis wir neues gelernt haben, gehört das noch mit dazu.

Deutschland verläßt die NATO.

Ergänzungsvorschlag zu Art. 71 - / 4. Version Neutralität

Zwischen (3) und (4) würde ich folgenden Absatz einfügen:

Soweit möglich sind notwendige militärische Operationen, sowie die Militär- und Wafenforschung allein am Ziel der Verteidigung auszurichten.

1. Altern Absatz 3 streichen durch Desinformationskampagnen in sozialen Netzwerken Das ist Zensur und mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung nicht vereinbar ! Die Streitkräfte sind auch nicht zuständig dafür, das Internet zu überwachen !

Sollte Art. 71 in Richtung Version 4 gehen: In Absatz (2) fehlt mir die Aussage, dass Deutschland keine eigenen Stützpunkte außerhalb des Bundesgebietes betreibt. In Absatz (4) ich fnde den EU-Bezug unpassend - angesichts der Rolle der EU z.B. bei der "Rettung" von Griechenland und Spanien.

Grundsätze zur Deutschen Armee:

eine Armee des Volkes für das Volk

< Art ?? - Soziales

mit 18 Pficht 1 Dienstjahr für Deutschland in einer staatlichen sozialen Einrichtung oder der Deutschen Armee >,

Verteidigung Deutschlands gegen Angrife von Aussen, keine Auslandseinsätze, raus aus der NATO, Militär anderer Länder raus aus Deutschland - auf Kosten der Herkunftsländer, ABC-Wafen raus aus Deutschland, Geheimverträge aufösen, Besatzungsrecht aufösen - auch in deutschem Recht, Privatisierung (IT, Fuhrpark, ...) zurückführen, Auftragsvergaben an Externe nur mit vorheriger Freigabe durch das Volk, die Deutsche Armee hat Ihre Aufgaben selbst zu erfüllen, Wafen-/ Systeme und Geräte sind ausschließlich für die Landesverteidigung einsatzfähig vorzuhalten, die Ausgaben für das Militär dürfen 1% des Haushaltes für Soziales nicht überschreiten, die Zahl der Söldner ist auf 100.000 (i.W. einhunderttausend) zu begrenzen

Alle Versionen enthalten gute Punkte. Mir ist wichtig:

Art. 71-/4 (1) und (2)

Art. 71-/2

(1)Die Entscheidung darüber, das Volk vom Frieden in einen Krieg zu führen liegt ausschließlich beim Souverän, d.h. dem Volk/der Bevölkerung und nicht bei der Legislative, Exekutive, Judikative, die Kriegsentschei dungen in der deutschen Geschichte, sowohl mittelbar durch Ermächtigungsgesetze als auch unmittelbar, immer wieder aus politischen, militärischen (u.a. auch nach Militärdoktrinen) + wirtschaftlichen Gründen trafen.

(2) NotwehrFall: Nur im Falle eines tatsächlichen Angrifes durch ausländisches Militär, einen ausländischen Feind, auf deutschem Hoheitsgebiet, der sich gegen das Volk, die Bevölkerung, die staatliche Infrastruktur usw. richtete respektive richtet, ist die Legislative und/oder die Exekutve authorisiert, den Verteidigungsfall mit dem Einsatz des Militärs auszurufen.

(3) Im "Namen des Volkes"+ im "Namen der Verteidigung des Landes am Hindukusch etc." dürfen Regierungsmitglieder und/oder Parlamentarier explizit keine Auslandskriege, Auslandskriegseinsätze + militärische Abenteuer induzieren, wie dies insbesondere seit 1998 regelmäßig und langjährig geschehen ist.

Alle militärische Auslandeinsätze (z.B. Afgahnistan) werden beendet und in Zukunft untersagt.

Art. 71 3 Version. Unter dem Punkt Streitkräfte, fallen auch Soldaten des Sanitätsdienstes und der Militärpolizei. Ein Verbot der Streitkräfte würde zum Fehlen dieser Truppengattung führen.

Die Streitkräfte dienen ausschließlich der Grenzsicherung des Staatsgebietes, sowie des dazugehörigen Luftraumes. Die Ausstattung der Streitkräfte entspricht einzig und allein dieser Aufgabe. Sie können zur Sicherung unmittelbar benachbarter Staatsgebiet herangezogen werden, wenn diese benachbarten Staaten eindeutig angegrifen wurden und beim deutschen Volk und dessen Regierung eindeutig um Unterstützung bitten.

Stützpunkte außerhalb des Staatsgebietes werden grundsätzlich nicht eingerichtet, einzige Ausnahme ist das vorhergehende Hilfegesuch unmittelbar benachbarter Staaten. Die Streitkräfte stellen ein Einheit zur Befreiung deutscher Staatsbürger aus Händen Dritter oder lebensgefährlicher Lage. Diese Einheit kann auf fremden Territorium tätig werden, wenn die zuständigen Behörden des betrefenden Territoriums dem Einsatz erlauben oder wünschen.

Anderen Staaten ist es keinesfalls gestattet, sowohl Truppenbewegungen als auch jeglichen anderen militärischen Transport und Verkehr durch oder über deutsches Staatsgebiet abzuwickeln. Dies gilt für den Land-, See- und Luftweg, sowie digitale Wege.

Die Wehrpficht ist unwiederbringlich abgeschaft. Ein Freiwilligendienst kann eingerichtet werden.

Externe Berater sind den Streitkräften untersagt, außer es handelt sich dabei um reguläre Streitkräfte anderer Staaten, mit denen eine Zusammenarbeit im Bundestag beschlossen wurde.

Die Ausbildung- oder Weiterbildung fremder Streitkräfte ist ausschließlich auf unsere Nachbarstaaten beschränkt.

Ich bevorzuge die 1. Version, jedoch sollte dort (5) gestrichen werden. "Paramilitärisch" ist eine Zumessung einer alles beherrschen wollenden Exekutive. Wenn keine friedlichen Mittel möglich sind, die Rechtsstaatlichkeit des Staates zu erhalten, sind ggf. Parmilitärische Einheiten zwingend erforderlich.

Art. 71 3 Version. Unter dem Punkt Streitkräfte, fallen auch Soldaten des Sanitätsdienstes und der Militärpolizei. Ein Verbot der Streitkräfte würde zum Fehlen dieser Truppengattung führen.

Art. 71 - / 1. (2): ... Schutz vor Desinformationen, die der Schürung von vermeidbaren Konfikten dienen... Das alleinige Wort Desinformation kann sonst wieder in beide Richtungen verwendet werden.

Art. 71 - / Endgültige Version

(1) Militär ist falsch.

(2) Siehe 6000 Jahre Geschichte der Menschheit - 2021 ist Zeit die endlich mal anzuerkennen.

(3) Vorhandenes Kriegsgerümpel wird demilitarisiert und - soweit verwendbar - dem Katastrophenschutz übergeben. Ansonsten Recycelt.

(4) Ein Exemplar jeder Gattung des vorhandenes Kriegsgerümpels wird untauglich gemacht und in Museen eingebracht. Über dem Eingang dieser Museen steht: "Nie wieder! (gilt besonders für Ingenieure und Wissenschaftler)"

(5) Kein Bürger und kein Staatsangestellter hat Zeit für Krieg. Der Planet ist kaputt. Der Weltraum gehört noch weniger uns als der Planet.

---

zu 1 Punkt 2: wer bestimmt was Desinformation ist? Das ist Zensur wie wir sie ja jetzt schon seit Jahren haben.

ich bin für eine Mischung aus 3. und 4. Version.

Keine Stärkung der UNO. Die UNO ist eine private Organisation, die von Konzernen und Finanzelite fnanziert und gesteuert wird.

Begrife, wie UNO, EU u.ä. vermeiden.

Das sind undemokratische, zentralistische Organisationen, auf die wir keinen Einfuß haben.

Zur Neutralität gehört ebenso das Austreten aus der EU wie der Nato. Beides sind Bündnisse, deren Eintritt nicht vom Volk gewählt wurde.

In eines oder beiden wieder einzutreten kann nur durch eine Volksabstimmung mit 2/3 Mehrheit geregelt werden

(2) Deutschland wird zur Sicherung seiner Neutralität keinen militärischen Bündnissen beitreten und weder den Betrieb noch die Errichtung militärischer Stützpunkte oder Einrichtungen fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.

Art 71, 4. Version. Austreten aus der NATO, der EU und allen anderen noch bestehenden Bündnisse oder Verträge. Rückzug aus allen Militäreinsätzen im Ausland. D.h. dann aber auch, keine militäre Hilfestellung für andere militärisch bedrohte Länder.

Im Vordergrund aller internationalen, politischen Aktivitäten steht der globale Frieden im Sinne des UNO Gewaltverbotes.

Es wird beantragt, das die BRD durch einen Volksentscheid auf Bundesebene

mit sofortiger Wirkung aus der NATO austritt. Die amerikanischen Besatzer

werden des Landes verwiesen. Dies gilt als friedensstiftende Maßnahme.

Art. 72 - Massenvernichtungswaffen

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Abschafen

Neu: (3) Als Wafen zählen auch Stofe, die als Mittel wie z.B. Vakzine mißbrauchlich eingesetzt werden.

Die Lieferung und der Verkauf an andere Staaten von Chemikalien und anderen Substanzen, die zur Herstellung solcher Massenvernichtungswafen verwendet werden können, muß auf ihre friedliche Verwendung im Ausland geprüft werden.

Anregung: Ich glaube, der ungenannte Aspekt der Forschung braucht eine Eingrenzung. Forschung an Mitteln der Massenvernichtung kann zur Aufklärung von Gefahren durchaus notwendig sein - aber auch genau das kann man als Deckmantel für ihrer Perfektionierung verwenden. Da braucht es eine sehr gute Formulierung.

Aus Deutschland werden keine Kriegswafen an eine anderes Land der Welt verkauft, auch keine Wafenteile.

Und- Verknupfung aufheben : 1. Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ...

2. Deutschen ist die ...

Frage: Wer defniert, was Massenvernichtungswafen sind? Kann das nicht bei Unklarheit in einem Gremium entschieden werden?

"Chemikalien" durch "Materialien" ersetzen.

Abs. 2 Aus Deutschland dürfen keine Substanzen oder Bestandteile geliefert werden, welche vornehmlich zur Herstellung von Wafen geeignet sind. Zweifelhafte Substanzen und Bestandteile bedürfen einer Beurteilung und Genehmigung. Näheres erledigt ein Bundesgesetz.

Statt in (1):

Aus Deutschland darf keinen Staaten Hilfestellung geleistet werden, die solche Wafen einsetzen.

Besser:

Aus Deutschland darf keinen Staaten Hilfestellung geleistet werden, solche Wafen zu entwickeln oder einzusetzen.

Absatz 2 erweitern; .....Staaten oder Stellen, ...werden können, für sich selber oder auch für andere (Anmerkung. hier der versuch dieses zu präxisieren)

Das Geld, welches wir jährlich für die Rüstung ausgeben, sollte in dem sozialen Bereich investiert werden.

Art. 73 - Friedensförderung

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

KEINE Wafenlieferungen

kleine Ergänzung zu 73(3): einen geheim tagenden "Bundessicherheitsrat" o.ä. darf es nicht mehr geben.

Wafenproduktionen durch deutsche Firmen im Ausland (u. Produktion für das Ausland) sind unzulässig.

---

zu (1) Personen-, Umwelt-, Klimaschutz. Was ist wenn wir endlich den Schutz aller unserer Mitlebewesen, nicht nur der frei in der Natur lebenden sondern auch derer von uns in Gefangenschaft und Tierhaltung lebenden, ehrlich in den Vordergrund stellen und einander helfen mit JEGLICHER Gewalt zu brechen. Ich weiß hier steht der freie Wille des Menschen bzgl. seiner Ernährung und mein Friedensvorschlag für unsere herzen gegenüber. Aber ich möchte einfach mal wissen und erleben, wie viel friedlicher und glücklicher die Menschheit sein könnte wenn wir endlich wirklich auf Gewalt verzichten und unsere körperliche und seelische und gewissentliche Unversehrtheit (nicht mehr Töten) genauso wie die tierische auf höchste Stufe stellen. Bitte nicht böse sein, ich bin mir im Klaren, dass das Konfiktpotenzial hat und möchte niemandem Vorschriften machen. Mein Herz sieht das als seine Pficht meinen Mitmenschen Brüdern und Schwestern dies zu sagen. Denn wir sehen uns nach paradiesischen Zuständen. Ich bin mir aber sicher dort wird nicht/niemand getötet. Über Wege dies liebevoll zu implementieren jubelt meine Seele! In Liebe und voller Zuversicht auf eine friedliche Zukunft zusammen in Rücksicht und Achtsamkeit. Danke.

---

zu 3. Ich halte die "Bewafnung" der Bevölkerung für ein Thema, über das gesprochen werden darf. Also eine Neufassung des Wafenrechts, weshalb ich es gut fände, auch das Volk in diesen Punkt mit aufzunehmen.

---

statt "unterentwickelte Staaten"-"hilfesuchende Staaten"

---

(1) Das allgemeine Gewaltverbot Artikel 2 Nr.4 der Charta der vereinten Nationen bildet die Grundlage der Friedensförderung in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland fördert mit einer umfangreichen Friedens- und Konfiktforschung den Frieden in der Welt. Dazu gehört die Schulung in Konfiktfähigkeit und gewaltfreiem Widerstand, Mediation, gewaltfreier Personenschutz, Versöhnungsarbeit, Umwelt- und Klimaschutz, Hilfe zur Selbsthilfe für unterentwickelte Staaten.

(3) Von Deutschland dürfen andere Staaten nur dann mit Handelsembargos belegt werden, wenn sie die Freiheit und Sicherheit ihrer Bevölkerung bedrohen und zuvor alle Möglichkeiten der Mediation versagt haben.

(4) Wafenlieferungen ins Ausland sind unzulässig. Wafen in Deutschland dürfen maximal in dem Maß hergestellt werden, wie sie zur Verteidigung des Landes und zur Ausstattung der Polizei notwendig sind.

---

zu (2): bitte streichen. ob eine anderer Staat seine Bevölkerung unterdrückt, hat nichts mit den Interessen Deutschlands zu tun. Weltpolizei zu spielen, sollte nicht Teil der Verfassung sein.

Hinweis: Handelsemargos sind schon eine Variante der indirekten Kriegsführung! – Streichen. Sie schaden nur den Bevölkerungen.

Hinweis: "unterentwickelte" Staaten sind ihrem Wesen nach oft nachhaltiger und friedlicher. Der Begrif ist arrogant und dämlich.

Zusätzlicher Abs. oder Abs.-ergänzung: Deutschland gewährt streitenden Staaten, zum Zwecke friedlicher Verhandlungen, einen neutralen Boden auf seinem Staatsgebiet und bietet ihnen Hilfe als Mittler an.

---

zum Vorschlag 443: Keine REchtsgrundlage der vereinten Nationen. Diese sind eine private Organisation, die die Interessen ihrer Geldgeber vertreten.

zu Art. 73, Punkt 1: Ich möchte in einer neuen Verfassung keine Idiologien wie die vom menchengemachten Klimawandel. Es gibt genug Meteorologen, die schon vor Jahren bewiesen haben, daß es den menschengemachten Klimawandel nicht gibt, sondern es sich um eine grüne Ideologie der Finanzelite/Politik handelt. Diese Wissenschaftler/Meteorologen werden aber als Verschwörungstheoretiker difamiert. Sogar der ehemalige Chefmeteorologe des ZDF erklärte nach seiner Berentung, daß er dies ofziell aber nicht sagen durfte.

---

(1) den Frieden im eigenen Land und in der Welt (erstmal vor der eigenen Haustür anfangen, deshalb halte ich es für sinnvoll, daß Einrichtungen wie die Polizei etc. verpfichtet werden die Schulungen regelmäßig vorzunehmen. Des Weiteren sollte gewährleistet sein, daß die Polizisten, Soldaten etc und ggf. deren Angehörigen immer Hilfe bekommen und nicht allein gelassen werden um Traumata etc zu verarbeiten.).

Selbsthilfe für hilfebedürftige Staaten, sofern gewollt und unter Berücksichtigung der kulturellen Gegebenheiten bis die gewünschten Ziele eigenständig umgesetzt werden können.

Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu Themen der Entwicklung eines Gesellschaftsvertrags durch die GemeinwohlLobby

XVII. ÜBERGANGSREGELUNGEN

Art. 74 - Aufhebung des Grundgesetzes

(1) Innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren sind von den zuständigen Stellen die Regelungen und Institutionen des GG abzuwickeln und durch Regelungen und Institutionen des Gesellschaftsvertrags zu ersetzen.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesellschaftsvertrags wird das bisher geltende Grundgesetz aufgehoben.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

art 74 NEU: siehe meine heutige mail an marianne grimmnstein: "spätestens ein jahr nach... absätze 1-5.

hinzu kommt absatz 6 = (6): im übrigen sind die regelungen und institutionen... (ansonsten derselbe text wie (1) alt)

UND absatz 7 = (7): derselbe text wie 74 (2) alte version

Innerhalb eines Zeitraums bis zu drei Jahren ...

Anmerkung und Diskussionsvorlage

Die Verfassung gegen einen Gesellschaftsvertrag auszutauschen halte ich für sinnlos und schlichtweg nicht akzeptabel für die Bevölkerung. Es sollte doch darum gehen, die Grundrechte im Sinne aller Bevölkerungsgruppen zu stärken und eine Unterwanderung, wie sie gerade stattfndet, auszuschließen. In diesem Rahmen könnten dann wieder die vorgenommenen Änderungen, insofern sie die Menschenrechte gegen den Willen des Volkes ausgehebelt haben, zurückgesetzt werde. Gesetze kann man ändern, Verträge kann man kündigen oder für nichtig erklären lassen, wenn es das Souverän in seiner unabhängigen Mehrheit so beschließt.

Was gilt in der Zwischenzeit innerhalb dieses Zeitraums bzw. was darf/muss bis zum Inkrafttreten des Gesellschaftsvertrags aufgeschoben werden?

Da in gewissen Kreisen Rechtunsicherheit besteht, bin ich dafür, dass man sich von allen anhängenden Gesetzen verabschiedet und diese innerhalb der 2 Jahre neu verifziert. Alles nicht verifzierte verfällt. Ebenso Verträge mit Ländern, Institutionen, NGOs,...

Mit der Aufhebung der bestehenden Grundgesetze werden alle übrigen Gesetze obsolet, da diese auf den Grundgesetzen basieren. Sie werden auch nicht in Jahrzehnten überarbeitet sondern ersatzlos abgeschaft. Die Gesellschaft hat sich aufgrund innerer Regeln, die grundsätzlich keiner Schriftform bedürfen, neu zu organisieren. Die 20 Grundgesetze ob in neuer oder überarbeiteter Form, bilden hierzu eine mögliche Grundlage.

Neuer Art.???

Um Veränderungen zu erreichen, müssen die alten Strukturen aufgebrochen werden.

Der Begrif Bund ist zu streichen.

Es gibt einen Staat Deutschland

mit Volksvertretung, Ministerien, Wahlkreisen und Gemeinden..

Es gibt eine Volksvertretung - je Wahlkreis ein Volksvertreter -

und einen ersten und zweiten durch das Volk gewählten Vorsitzenden.

Eine Person darf nur ein Amt/Funktion ausüben.

Es sind freie Wahlen der Volksvertretung ohne Parteien durchzuführen.

Die Nummern auf dem Stimmzettel des Wahlkreises werden unter den Bewerbern ausgelost. Der Bewerber wird mit der Nummer, seinem Vor- und Familiennamen, seinem Wohnort, seinem Beruf/ Tätigkeit auf dem Stimmzettel gelistet. Weitere Angaben sind nicht erlaubt.

Aus der Wahl wird pro Wahlkreis der Bewerber mit den meisten Stimmen als Vertreter für die Volksvertretung benannt.

Die Organisation ist in die neuen fachen Strukturen zu überführen.

Die Bestandsaufnahme und Neugestaltung der Ministerien ist durch ein Gremium auszuarbeiten und dem Volk zur Entscheidung vorzulegen.

Es dürfen auch ganze Ministerien in Frage gestellt werden.

Z.B. warum brauche ich ein Justizministerium, wenn wir doch eine freie unabhängige Gerichtsbarkeit haben ?

Z.B. ist das Verteidigungsministerium in dem neuen Ministerium für Frieden, Schutz und Völkerverständigung als Abteilung einzugliedern und unterzuordnen.

Z.B. ist das Landwirtschaftministerium in dem Ministerium für Umwelt als Abteilung einzugliedern und unterzuordnen.

Die Bestandsaufnahme und Neugestaltung des Haushaltes ist durch ein Gremium auszuarbeiten und dem Volk zur Entscheidung vorzulegen.

Z.B. ist die Sportförderung nur noch für den Breitensport. Keine Förderung für Berufs- und Spitzensportler. Sport-Kompanien (Zoll, Polizei, Bundeswehr, …) aufösen.

Für weitere Bestandsaufnahmen und Neugestaltungen können Gremien gegründet werden - siehe auch NEU IV. Mitbestimmende Gremien -.

Ergänzung zu (1) ...Alle Absprachen und Verträge, welche unter dem vorherigen Grundgesetz durch staatliche Institutionen verabschiedet worden sind, müssen neu verhandelt werden.

Politiker aller Ebenen des alten totalitären Systems

sind für mindestens 5 (in Worten fünf) Jahre

für alle Ämter zu sperren.

Sie dürfen in der Zeit

für kein Amt vorgeschlagen werden.

Die Täter

sind nach Den Haag an den Völkergerichtshof zu überführen.

Für die Anklage sind unter anderem

Frau Beate Bahner, Herr Reiner Füllmich, Herr Ralf Ludwig zu beauftragen.

Die Rahmenbedingungen zu einem Strafverfahhren

im Allgemeinen und auch zur Aufarbeitung der gegenwärtigen politischen Krise sind noch auszuarbeiten.

Ich schlage die Abwicklung innerhalb eines Jahres vor .

Sämtliche Gesetze werden mit dem Inkrafttreten des Gesellschaftsvertrages ungültig. Es werden nie wieder neue Gesetze verabschiedet. Es gibt keine Gesetzgebung außerhalb der 10 oder 20 neuen Grundgesetze. Sie dienen lediglich einer gewissen Orientierung. Sämtliche Rechtsorgane verschwinden. Der Beruf des Rechtsanwaltes, Richters, Staatsanwaltes wird abgeschaft.

Der Geltungsbereich dieses Gesellschaftsvertrages muss eingebunden werden als einzeln stehender Artikel. Denn ein Gesetzt ohne Geltungsbereich darf nicht und kann nicht angewendet werden.

Eine Überarbeitung der Gesetzte darf nur mittels Volksentscheides / Volksabstimmung geschehen. Ansonsten läuft man Gefahr, das die Gesetzte durch die Regierung zu ihren Gunsten umgeschrieben werden wird.

(1)

Anmerkung und Diskussionsvorlage

Die Verfassung gegen einen Gesellschaftsvertrag auszutauschen halte ich für sinnlos und nicht akzeptabel für die Bevölkerung. Es sollte doch darum gehen, die Grundrechte im Sinne aller Bevölkerungsgruppen zu stärken und eine Unterwanderung, wie sie gerade stattfndet, auszuschließen. In diesem Rahmen könnten dann wieder die vorgenommenen Änderungen, insofern sie die Menschenrechte gegen den Willen des Volkes ausgehebelt haben, zurückgesetzt werde. Gesetze kann man ändern, Verträge kann man kündigen oder für nichtig erklären lassen, wenn es das Souverän in seiner unabhängigen Mehrheit so beschließt.GG soll unantastbar sein!

Ich reiche meinen Vorschlag jetzt hier ein weil ich nicht ganz sicher bin wo genau er hingehört . Ich möchte Freiheit und Unabhängigkeit für unser Volk , ich möchte einen Ofziellen Friedensvertrag für Deutschland, unterschrieben von den Besatzer Mächten .

Innerhalb eines Jahres, bisherige Regierung nur geschäftsführend.

(3) Keiner der bisher gewählten / aktiven Personen bzw. Politiker darf in den neu gegründeten Institutionen innerhalb Gesellschaftsvertrags irgendein politisches Amt bekleiden.

Innerhalb eines Jahres ... die Vorgänger-Regierung amtiert nur noch kommissarisch ohne Befugnisse zur Gesetz- und Verordnungsgebung.

das GG ist 1990 mit Streichung des Art. 23 (Geltungsbereich) erloschen. Wir leben seitdem in einem "vereinigten Wirtschaftsgebiet BRD GmbH" nach Handelsrecht. Also braucht nichts abgewickelt zu werden, sondern die neue Verfassung kann sofort gültig werden. Die Verwaltungen usw. brauchen nur Zeit für die systemische Umstellung.

Vielleicht wird es unsere neue Verfassung. Wir können es doch entscheiden.

XVII. ÜBERGANGSREGELUNGEN

Komentar:

„Art. 74 Aufhebung des Grundgesetzes

(1) Innerhalb einer Zeit von zwei Jahren sind von den zuständigen Stellen die Regelungen und Institutionen des GG abzuwickeln und durch Regelungen und Institutionen des Gesellschaftsvertrags zu ersetzen.“

Wer sollen die zuständigen Stellen den sein?

Sollen die Korrupten „Volksvertreter“ die letzten Hoheitsrechte an die Undemokratische EU abtreten?

Sollen die deutschen von der EU Regiert werden und die deutschen dürfen mit Hilfe des Gesellschaftsvertrages nur noch bestimmen, wie sie ihre Brötchen Schmieren dürfen?

Soll der Identitäts wechsel mit Hilfe diesen Gesellschaftsvertrag durch die Hintertür in die EU erfolgen, damit der Lissabon Vertrag und die zwei dazugehörigen Gesetze auch hier in Krafttreten können?

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich nach dem Grundgesetz Konstituiert, fällt das Grundgesetz, fällt die deutsche Bundesrepublik. Ohne eine Staatsverfassung, kein deutschen Staat, keine Staatsangehörigen und und und. Irgendwas Stinkt hier.

Vorschlag:

Art. 74 Aufhebung des Grundgesetzes

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verfassung wird das bisher geltende Grundgesetz vom 23.05.1949, aufgehoben. (Im Artikel 149 GG wird von einer Verfassung und nicht von einem Vertrag gesprochen)

Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu Themen der Entwicklung eines Gesellschaftsvertrags durch die GemeinwohlLobby

XVIII. ÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS

Art. 75 - Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags

Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags werden durch eine Volksabstimmung mit 60% der abgegebenen Stimmen wirksam werden. Änderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages können jederzeit von Initiativen oder Einzelpersonen mit einer Petition mit mindestens 50.000 Stimmen vorgelegt werden. Diese Änderungsvorschläge müssen der gesamten Bevölkerung binnen 4 Wochen in einem Referendum vorgelegt werden.

Ergänzungen oder Änderungsvorschläge

Die Kunst ist frei. Das Urheberrecht, die wirtschaftlichen und immateriellen Interessen werden gewährleistet. Kultur und Sprache werden geachtet und gefördert.

satz 1: das wort "werden" weglassen, weil überfüssig.

satz 2: ...petition v o n mindestens 100.000 unterstützern vorgelegt werden.

satz 3: ... binnen 3 monaten... . Digitale abstimmungen sind möglich.

satz 4: übernimmt das gesamtparlament den änderungsvorschlag, entfällt das referendum.

alle 4 sätze als art 75 (1).

als art 75 (2) NEU: auch die kammern des bundestages und das gesamtparlement können verfassungsänderungen vom volk in einem referendum abstimmen lassen.

Eine dauerthafte Initiative zur Förderung solcher Ergänzungen wird durch den Staat installiert.

Die Volksabstimungen und die Stimmabgabe sind für alle Bürger verpfichtend. Eine Nichtabgabe der Stimme muß begründet werden.

Wichtige Volksabstimmungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. (knappe Entscheidungen wie beim Brexit repräsentieren keine Eindeutige Mehrheit) Danke für eure großartige Arbeit. Ich möchte euch unterstützen.

Grundsätzlich ist eine Volksabstimmung anzustreben, die in einem geeigneten Konsens-Verfahren durchzuführen ist. Die Wahlen sind frei und ofen zu gestalten. [Mehrheitswahlen sind nicht förderlich für ein wahrhaftiges Miteinander] An den Vorschlags-Eingaben, sowie den Abstimmungen, kann sich das gesamte Deutsche Volk beteiligen, ist jedoch nicht dazu verpfichtet. Die jeweils gewählte Fassung (Änderung/Ergänzung) ist für das gesamte Deutsche Volk bindend und daher immer so freiheitlich als möglich zu gestalten. Die Möglichkeit diesen Gesellschaftsvertrag aufzulösen oder verlassen zu können, muß jederzeit gewährleistet sein, auch für den einzelnen Menschen.

Änderungen der Verfassung müssen bei der Volksvertretung eingereicht werden. Diese sind wie alle anderen Eingaben zu behandeln. Hier bedarf es jedoch der Zustimmung einer dreiviertel Mehrheit aller Wahlberechtigter. Nicht abgegebene Stimmen zählen als Ablehnung.

Es gibt keine Wahl- und/oder Abstimmungspficht. Die Teilnahme an einer Wahl oder Abstimmung ist das Recht eines jeden Wahlberechtigten.

An einer Volksabstimmung zur Änderung oder Ergänzung des Geselschaftsvertrags müssen sich mindestens 51% der Wahlberechtigten beteiligen.

Für eine Verfassung Deutschlands fehlen mindestens 2 Defnitionen:

Wer ist Deutscher?

Was ist der territoriale Geltungsbereich der Verfassung?

Ansonsten ist sie völkerrechtlich nicht gültig.